

MARTIN BROSZAT

NATIONALSOZIALISTISCHE
POLENPOLITIK 1939 - 1945

Die bisher nirgends zusammenfassend behandelte deutsche Besatzungspolitik in Polen wird von Broszat in einer gedrängten Übersicht historisch und systematisch dargestellt. Die nationalsozialistischen Maßnahmen gegenüber der 1939 unterworfenen polnischen Nation auf bevölkerungspolitischem, rechtlichem, kulturellem und wirtschaftlich-sozialem Gebiet sowie das von Hitler, Bormann, Himmler, Greiser u.a. in den „eingegliederten Ostgebieten“ durchexerzierte Modell eines völkisch-nationalsozialistischen Weltanschauungsstaates sind Hauptthema der Untersuchung. Anhand zahlreicher Quellen aus den deutschen Akten wird dabei auch das zerstörerische Gegeneinander von Kräften, das sich auf deutscher Seite abspielte, beleuchtet: die Konflikte zwischen Generalgouverneur Frank und Himmler, die Auseinandersetzungen zwischen zentraler Staatsverwaltung und Parteikanzlei, die konkurrierende Zuständigkeit von Polizei und Justiz und der mit der Polenpolitik erstmals in aller Deutlichkeit auftretende Gegensatz zwischen Wehrmacht und SS. Die Darstellung vermittelt damit zugleich ein eindrucksvolles Bild von der mehr und mehr ins Chaotische abgleitenden Staats- und Verfassungsstruktur des Dritten Reiches während des Zweiten Weltkrieges.

SCHRIFTENREIHE
DER VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE
NUMMER 2

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte
herausgegeben von Hans Rothfels und Theodor Eschenburg
Redaktion: Martin Broszat

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTT GART

NATIONALSOZIALISTISCHE POLENPOLITIK 1939-45

MARTIN BROSZAT

NATIONALSOZIALISTISCHE
POLENPOLITIK

1939-1945

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTT GART

VORWORT

Während des Zweiten Weltkrieges hat nur eine geringe Anzahl von Deutschen im Reich durch Nachrichten und Erlebnisse, die Angehörige der Wehrmacht oder der deutschen Verwaltung gelegentlich mitbringen mochten, oder aus anderen verbotenen Quellen einen gewissen, vielfach unglaublich erscheinenden Einblick in Vorgänge erhalten, die sich jenseits der Polizeigrenze in den „eingegliederten“ ehemals polnischen Gebieten oder im Generalgouvernement zutrugen. Nach 1945 ergab sich zwar aus Dokumenten, Memoiren und Einzeluntersuchungen ein vollständigeres Bild, doch eine umfassende Darstellung der deutschen Politik im eroberten, annektierten und besetzten Polen unterblieb bislang¹. In Deutschland wirkte dabei mit, daß nach 1945 Ereignisse wie die der Vertreibung der Deutschen den historischen Zugang zu dem im Osten Vorhergegangenen vielfach psychologisch versperrten, außerdem der Schauplatz dieses Kapitels deutscher Besatzungspolitik durch die staatliche und ethnische „Zurückdrängung“ Deutschlands nach Westen – in der Bundesrepublik auch durch die politische Orientierung im westlichen Bündnissystem – nachträglich noch weiter in die Ferne rückte. Demgegenüber sind im polnischen Bewußtsein die Jahre deutscher Besetzung im Zweiten Weltkrieg als eine überaus schicksalsschwere, selbsterlittene geschichtliche Erfahrung der gesamten Nation nicht vergessen, und durch eine beträchtliche Zahl von zeitgeschichtlichen Publikationen erneut in der Erinnerung festgehalten worden. Dabei überwog, aus dem verständlichen Bedürfnis, die Größe der eigenen Verluste und der „hitleristischen Verbrechen“ evident zu machen, das Dokumentarische. Für eine Verarbeitung und Einordnung des reichhaltigen, in umfangreichen Quellensammlungen z. T. veröffentlichten Materials aus der Provenienz deutscher Behörden und Dienststellen² in einer objektivierenden Geschichtsschreibung war das Geschehen emotional wohl noch zu gegenwärtig³.

¹ Eine gedrängte Übersicht gibt in der deutschen Literatur, soweit ich sehe, nur H. Roos im Osteuropa-Handbuch, Band Polen (Köln/Graz 1959), S. 167–193.

² Von ihnen sind in erster Linie zu nennen: die bisher (1945–1959) in 7 Bänden erschienene Reihe „Documenta Occupationis“ (bis Bd. IV u. d. T. „Documenta Occupationis Teutonicae“), hrsg. vom Instytut Zachodni/Posen mit ihren meist im deutschen Original wiedergegebenen Dokumentensammlungen; ferner Bd. I–XIII des *Biuletyn Główniej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce* (Bulletin der Hauptkommission zur Untersuchung der Hitleristischen Verbrechen in Polen), hrsg. im Auftrag des poln. Justizministeriums/Warschau, 1945–1960.

³ Die in den ersten Jahren nach 1945 unternommenen polnischen Versuche einer Gesamtdarstellung der Besatzungszeit fußten noch kaum auf Aktenverarbeitung, sondern im wesentlichen auf deutscher Literatur und Drucksachen. Das gilt etwa von Alfons Klafkowski:

Die hier vorgelegte Darstellung macht den Versuch, fünf Jahre deutscher Politik in Polen in ihren wesentlichsten Aspekten darzustellen. Eine umfassende, chronologisch erzählte Geschichte dieser Zeit kann sie nicht sein, bestenfalls vermag sie ihr vorzuarbeiten. Der Titel „Nationalsozialistische Polenpolitik“ hebt hervor, daß die Arbeit sich auf Entwicklungslinien und Zusammenhänge konzentriert, welche den spezifisch nationalsozialistischen Gehalt der deutschen Herrschaft gegenüber der unterworfenen polnischen Bevölkerung ausmachten und mithin ihren ideologischen Bestimmungsgrund erkennen lassen. Denn nicht die kriegsbedingte Ausnahmesituation der Besetzung war primäres Merkmal der Polenpolitik unter Hitler, sondern der Umstand, daß Polen, anders als z. B. das besetzte Frankreich oder Norwegen, fünf Jahre lang Anwendungsgebiet und Exerzierfeld radikaler völkisch-nationalsozialistischer Weltanschauungstheorie und -politik wurde.

Die eigentlich polnische Seite dieses Geschehens, etwa die Geschichte des polnischen Untergrundes, aber auch die Rolle und das Schicksal der Ukrainer, der Juden und der Volksdeutschen in diesem Raum wird bei unserer Betrachtung nur gelegentlich gestreift, muß aber in ihrem Gesamtzusammenhang außer Betracht bleiben. Ebenso wurde auf eine in gleichmäßiger Ausführlichkeit und Vollständigkeit sämtliche wichtigen Bereiche und Auswirkungen nationalsozialistischer Polenpolitik erfassende Darstellung verzichtet. Ausgehend von bestimmten Fragestellungen und vor allem der jeweiligen Quellenlage sind vielmehr einzelne, für besonders wesentlich erachtete Ausschnitte des Gesamtgeschehens sehr detailliert, andere dagegen mehr im Überblick zusammenfassend behandelt worden¹. Dieser methodische Kompromiß schien geraten, um trotz des eng begrenzten Umfanges einerseits Durchsicht auf die Gesamtentwicklung und -struktur deutscher Herrschaft in Polen und Einblick in ihre politisch-organisatorischen Voraussetzungen zu geben, andererseits aber das Geschehen möglichst dicht von unmittelbaren Quellen und den einzelnen Ereignissen her zu vergegenwärtigen.

Es ist dabei Wert darauf gelegt worden, wichtige Beschlüsse, Gesetze oder Maßnahmen auf den verschiedenen Gebieten nationalsozialistischer Polenpolitik nicht nur als geschehene Tatsachen bilanzartig festzuhalten, sondern sie, sofern die Quellen dies erlauben, gerade auch in ihrer Entstehungsgeschichte und hinsichtlich der da-

Okupacja Niemiecka w Polsce w świetle prawa narodów (die deutsche Besetzung Polens im Lichte des Völkerrechts); Posen 1946 oder von der umfangreichen wirtschaftshistorischen Studie von Janusz Deresiewicz: *Okupacja Niemiecka na ziemiach Polskich włączonych do Rzeszy 1939–1945* (Die deutsche Besetzung der in das Reich einverleibten Gebiete); Posen 1950. Aus Aktenstudien ging demgegenüber eine ganze Reihe z. T. ausgezeichnete Einzeluntersuchungen, insbesondere im „Przegląd Zachodni“ (Posen) hervor.

¹ So ist im Hinblick auf das Gesamtthema die deutsche Politik im Generalgouvernement im wesentlichen nur cursorisch behandelt, wofür allerdings auch Quellengründe maßgeblich waren. Der Vf. mußte z. B. davon absehen, für seine Studie das seit kurzem als Mikrofilm im Institut für Zeitgeschichte befindliche gesamte Frank-Tagebuch (38 Bände) auszuwerten, weil es dazu noch an technischen Voraussetzungen fehlte, eine in ihren Ergebnissen befriedigende Auswertung dieser wichtigen Quelle außerdem einen weiteren Publikationsrahmen beansprucht hätte.

bei mitwirkenden Widerstände, Einflüsse usw. zu erfassen. Dieser Inside-Aspekt macht nicht nur sichtbar, welche Figuren, Kräfte und Kompetenzverhältnisse in dieser Zeit des Dritten Reiches herrschten und die Polenpolitik bestimmten, er läßt auch erkennen, daß von der Weltanschauungs- und Gewaltpolitik in Polen rückwirkend eine allgemeine Beschleunigung des totalitär-polizeistaatlichen Entwicklungsprozesses in nationalsozialistischer Zeit ausging. Hier wird die Darstellung unseres Themas streckenweise zu einem Stück politischer Geschichte des Nationalsozialismus überhaupt.

Auch die nationalsozialistische Polenpolitik ist wie alles Geschichtliche keine Einbahnstraße der Entwicklung gewesen. Je näher die Einzelheiten des Geschehens aus den Quellen hervortreten, desto deutlicher werden auch hier Kräfte und Gegenkräfte, die unter totalitären Bedingungen verschränkt und verzerrt einander entgegenwirkten. Exzessen einer ideologisch gesteuerten, dumm und hemmunglos gewordenen Gewalt stehen Beispiele politisch-moralischer Sauberkeit gegenüber. Auch unter den in Polen geschaffenen Ausnahmebedingungen konnte die anerzogene Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit deutscher Beamten oder Wirtschaftsexperten nicht gänzlich korrumpiert werden, manche in diesem Sinn versachlichte Besatzungspolitik wirkte, indem sie einfach ihren Dienst verrichtete, dem Programm völkischer Destruktion entgegen.

Das Fazit deutscher Polenpolitik im Zweiten Weltkrieg bleibt dennoch erschreckend. Es wird darauf ankommen, es zur Kenntnis zu nehmen und nicht moralisch „verrechnen“ zu wollen mit eigenem deutschen Nachkriegsschicksal.

DIE KONZEPTION DER NATIONALSOZIALISTISCHEN POLENPOLITIK

A. Entschlußbildung vor dem Polenfeldzug

Als deutsche Truppen am 1. September 1939 zu dem militärisch glorreichen „Feldzug der 18 Tage“ antraten, stand hinter ihnen noch keine klare politische Konzeption. Fest stand allerdings schon die Absicht einer über die militärische Niederwerfung hinausgehenden „Zerschlagung Polens“. Hitler hatte sie am 14. 8. 1939 gegenüber dem Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst v. Brauchitsch, und seinem Generalstabschef, Generaloberst Halder, ausdrücklich als Ziel der Kampfführung hingestellt¹. Noch deutlicher waren acht Tage später in der Geheimkonferenz mit den Heeresgruppen- und Armeeführern am 22. 8. 1939 Hitlers Vorstellungen von der „Lösung der Ostfrage“ zum Ausdruck gekommen: Sie erfordere die „Vernichtung Polens“, die „Beseitigung seiner lebendigen Kraft“. Es handele sich „nicht um Erreichen einer bestimmten Linie oder einer neuen Grenze, sondern um Vernichtung des Feindes“. Deshalb habe auch die Durchführung „hart und rücksichtslos“ zu geschehen. Die Wehrmacht müsse sich „gegen alle Erwägungen des Mitleids hart machen“². Nach den Aufzeichnungen eines anderen Teilnehmers an dieser Konferenz³ soll Hitler sogar von „der physischen Vernichtung“ der Bevölkerung „polnischer Abstammung“ gesprochen haben, denn nur so gewinne Deutschland „den Lebensraum, den wir brauchen“. Schließlich verdeutlicht auch die am 23. August 1939 mit der Sowjetunion insgeheim ausgehandelte Interessensabgrenzung⁴, daß es um die staatliche Auflösung Polens, bezw. vollständige territoriale „Neuordnung“, aber nicht um irgendeine Irredenta ging.

Die in den Äußerungen Hitlers vor Beginn des Polenfeldzuges zutage tretende Polenfeindschaft war nicht von den Tagesmeldungen über polnische „Greuel“ und Provokationen motiviert, wie Hitler das seinen damaligen diplomatischen Gesprächspartnern (Ciano, Henderson, C. J. Burckhardt u. a.) glauben zu machen suchte. Wenngleich Hitler die akrobatisch-selbstbetrügerische Fähigkeit, sich über Dinge ernsthaft zu entrüsten, die er selbst propagandistisch inszenieren ließ, zu überzeugender Meisterschaft entwickelt hatte, so lag in solcher Autosuggestion doch ganz gewiß nicht die Wurzel seiner Haltung gegenüber Polen. Man wird sie aber auch kaum in angestammten antipolnischen Haßgefühlen zu suchen haben,

¹ Vgl. Eintragung in Halder-Tagebuch (Photokopie im Inst. f. Zeitgesch.) v. 14. 8. 1939; auch veröffentlicht in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1919–1945, Serie D (künftig zit. als ADAP), Bd. VII, S. 463.

² Ebenda, S. 469.

³ Ebenda, Nr. 193, siehe insbes. S. 171, Anm. 1.

⁴ Pkt. 2 des Geheimen Zusatzprotokolls zum dt.-sowjet. Nichtangriffspakt v. 23. 8. 39; ADAP, VII, Nr. 229.

wie sie im „Grenzlanddeutschum“ zwischen Ostpreußen und Oberschlesien virulent waren und zusätzlich von deutschvölkischen Ostpolitikern und -publizisten vor und nach 1933 genährt wurden. Belege eines spezifischen Polenhasses finden sich in den Reden und Schriften des „Österreichers“ Hitler vor 1939 kaum. Anders als zu Tschechen und Madjaren, denen gegenüber Hitler ererbte deutsch-österreichische Ressentiments nie los wurde, war sein Verhältnis zu den Polen von solchen Gefühlen vor 1939 anscheinend ziemlich frei. Hitlers Bewunderung für Pilsudski, den Sieger über die Rote Armee (1920), hat ihn im Gegenteil zu einer eher freundlichen Bewertung der politischen und militärischen Potenz der polnischen Nation geführt, welche die rassentheoretische Globalvorstellung vom minderwertigen Slawentum jahrelang überdeckte. Gewiß war das seit dem 26. Januar 1934 bestehende Bündnis zwischen dem autoritär und diktatorisch regierten Polen und dem nationalsozialistischen Deutschland von Hitler nicht ernsthafter gemeint als er Bündnisse generell zu nehmen pflegte. Insofern bewahrheitete sich das Augenzwinkern in weiten Kreisen der Partei und ihrem mehr deutschnational als streng nationalsozialistisch eingestellten Anhang, im Bund Deutscher Osten, in den Ministerien oder den Ämtern der Ostprovinzen des Reiches, wo unter der Decke der offiziellen polenfreundlichen Politik zwischen 1934 und 1938 die „alte“ Revisionspolitik keineswegs aufgegeben, sondern (ähnlich wie in der Südtirolfrage gegenüber Italien) damit gerechnet wurde, daß der Führer es nur „taktisch“ meine¹. Es sprach aber auf der anderen Seite bis in die ersten Wochen und Monate des Jahres 1939 kaum etwas dafür, daß Hitler nicht bereit gewesen wäre, den Polen, wenn sie sich bedingungslos auf seine Seite gestellt hätten, einen ähnlichen Vorzugsplatz bei der Neuordnung eines von Großdeutschland geführten ost- und mitteleuropäischen Raumes einzuräumen, wie er ihn später den Slowaken, Rumänen, Madjaren zugestand. Die Anhänger der Revisionspolitik irrten, wenn sie meinten, hinter dem Nichtangriffspakt mit Polen stünde – raffiniert getarnt – nach wie vor die alte antipolnische Irredenta-Vorstellung. So wenig Hitler die Wiederherstellung der Grenzen von 1914 überhaupt als befriedigende außenpolitische Zielsetzung ansah, so wenig war seine Haltung Polen gegenüber vom Gedanken solcher Grenzrevision bestimmt. Bis 1938 scheint ihm vielmehr vorgeschwebt zu haben, das Bündnis mit Polen auch künftig als Instrument seiner Außenpolitik zu benutzen, es, sobald er stark genug war, zum Satellitenverhältnis umzumünzen und als politische Basis für das eigentliche Ziel, eine großräumige, weit über alle Grenzrevision hinausgehende antibolschewistische Ostexpansion und -kolonisation zu

¹ Interessant sind in dieser Hinsicht die internen „Interpretationen“ öffentlicher außenpolitischer deutsch-polnischer Abmachungen bzw. Freundschaftsbeteuerungen, so z. B. die Unterredung StS. Pfundtners/RMdI mit den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten aus Ostpreußen, Pommern und Schlesien vom 3. 12. 1937 über die praktische Auslegung der am 5. 11. 1937 ergangenen deutsch-polnischen Pressevereinbarung und Hitlers entgegenkommender Erklärung gegenüber den Wünschen der Vertreter des Polenbundes in Deutschland; Entwurf d. Anspr. StS. Pfundtners an die Ober- u. Reg.-Präs. von Min.-Rat Springorum v. 1. 12. 37 in Hauptarchiv Berlin-Dahlem (künftig zit. als HA-B); Rep. 320/125.

gebrauchen. Von daher ist wohl auch noch die von Hitler Ende 1938 gegenüber Warschau „zur endgültigen Bereinigung“ des deutsch-polnischen Verhältnisses vorgebrachte bescheidene Revisionsforderung (Rückgabe Danzigs und Einräumung exterritorialer Straßen- und Bahnverbindung durch den „Korridor“) zu verstehen. Hitler war schwerlich in erster Linie an der Erfüllung dieser Forderung als solcher interessiert, sie scheint vielmehr in erster Linie Versuchsballon gewesen zu sein, ein Vorfühlen, ob Warschau nach der in der Tschechenkrise bewährten und belohnten deutsch-polnischen Komplizengemeinschaft sich dem deutschen Führungsanspruch auch unterwerfen würde, wenn es etwas kostete. Außerdem war das Ganze aber vor allem ein Test im Hinblick auf die Westmächte: ob sie – so kurz nach Hitlers Beteuerungen von München – ihm jene „Handlungsfreiheit im Osten“ einräumen würden, die die Voraussetzung für die Erreichung seiner groß-raumpolitischen Fernziele war.

Hitlers Entschluß zur „rücksichtslosen“ Zerschlagung Polens war erst das Ergebnis der negativen Erfahrungen mit diesem Test. Daß Warschau jede territoriale Konzession ablehnte und dabei Rückhalt bei Großbritannien suchte und fand, machte einen Strich durch die bisherigen Kalkulationen Berlins. Die britisch-französische Garantieerklärung für Polen vom 31. März 1939, die Hitler durch seinen Handstreich auf Böhmen und Mähren am 15. März 1939 leichtsinnig selbst provoziert hatte, entwertete nicht nur den zeitweiligen Erfolg, den man 1934 mit der Annäherung an Polen angestrebt hatte (Herauslösung Polens aus dem französischen Bündnisssystem der kleinen Entente), sie machte auch darüber hinausgehende Spekulationen gegenstandslos. Es zeigte sich: in Warschau war man durch das Beispiel Prags gewarnt und nicht gesonnen, sich ähnlich erpressen zu lassen und eine Satellitenrolle zu spielen. Damit entfiel für Hitler jeder weitere Sinn des deutsch-polnischen Bündnisses, das er – von sich aus folgerichtig – am 28. April 1939 auch formell aufkündigte. Aus dem möglichen Assistenten einer hegemonialen deutschen Großraumpolitik im Osten war ein feindlich widerstrebender Pufferstaat geworden, der solchen Ambitionen im Wege stand.

Hitler hatte bei seinem außenpolitischen Fernziel einer weitausgreifenden deutschen Bodenpolitik im Osten, wie er sie in „Mein Kampf“, eindringlicher noch in einem 1928 geschriebenen, erst jetzt bekannt gewordenem Manuskript zur Außenpolitik¹, sowie später auch in den Gesprächen mit Hermann Rauschning umriß, stets in erster Linie an das Territorium der Sowjetunion gedacht. Wohl erst jetzt, im Frühjahr und Sommer 1939, trat der polnische Raum als mögliche erste und konkrete Etappe einer solchen raum- und bevölkerungspolitischen Neuordnung in sein Blickfeld. Ob allerdings eine großräumig organisierte koloniale Festsetzung Deutschlands in Polen, oder ob die in ihren Konsequenzen noch offengelassene Ausschaltung des polnischen Puffers primäres Ziel des im Frühjahr 1939 beschlossenen Polenkrieges war, blieb lange Zeit, sogar noch bis in den September hinein, bei

¹ Die Veröffentlichung dieses Manuskripts unter dem Titel „Hitlers Zweites Buch“ ist vom Institut für Zeitgeschichte vorgenommen worden.

Hitler selbst unentschieden¹. Da Hitler bei der Vorbereitung des Polenfeldzuges zwar den Weltkrieg bewußt riskierte, gleichwohl sich bis zuletzt an die – zum Angelpunkt seines außenpolitischen Dogmas gehörende – Vorstellung klammerte, Großbritannien werde sein Garantieverprechen Polen gegenüber nicht einhalten, vermied er es wohl absichtlich (vor allem im Hinblick auf ein etwaiges, *nach* dem Angriff auf Polen notwendig werdendes diplomatisches Arrangement mit den Westmächten), sich vorher schon im einzelnen darauf festzulegen, was mit einem besiegten Polen geschehen solle. Daran änderte prinzipiell auch der deutsch-sowjetische Pakt vom 23. August 1939 nichts, der ja von Hitler primär zur Absicherung des Polenunternehmens gegen ein westliches Eingreifen eingegangen war. Bei der geheimen deutsch-sowjetischen Interessenabgrenzung war ausdrücklich vereinbart worden, es könne „endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre“². Nichtsdestoweniger führte die Abmachung mit Moskau, das dabei den Sowjets eingeräumte gleiche Mitspracherecht bei der künftigen territorialen Gestaltung Polens und die schon theoretisch abgesteckte Teilungslinie (Narew–Weichsel–San) doch fraglos zu einer starken Präjudizierung der künftigen Polenpolitik. Daß Hitler in Stalin einen Partner fand, der ebenso leichtthin über fremde Gebiete zu disponieren bereit war, und Hitlers Denken in großräumigen Interessensphären und -abgrenzungen, das er bei den Engländern vergeblich an den Mann zu bringen versucht hatte, hier auf Gegenliebe stieß, bedeutete zweifellos einen starken Anstoß und eine Ermunterung, nun auch tatsächlich in Polen mit dem nationalsozialistischen Konzept einer raum- und bevölkerungspolitischen Neuordnung großen Stils zu beginnen. Gleichzeitig lag in der Tatsache des sowjetischen Paktes auch ein gewisser in die gleiche Richtung wirkender Zwang: Denn die Moskau zugestandene Vorverlegung der sowjetischen Territorial-„Interessen“ nach Westen bedeutete zunächst einmal Verzicht auf die Verwirklichung eigener, in den russisch-ukrainischen oder baltischen Raum zielender Ostexpansionspläne, wenn diese dadurch auch nicht ohne weiteres aufgegeben wurden³. Zumal Leute wie Alfred

¹ Bezeichnend ist z. B. die verschiedenartig akzentuierte Motivation des beabsichtigten Polenunternehmens, die Hitler am 23. 5. 1939 den obersten Wehrmachtsoffizieren vortrug. Einerseits stellte er den Polenkrieg als notwendigen Schritt der „Erweiterung des Lebensraumes im Osten und Sicherstellung der Ernährung, sowie [damals noch!] der Lösung des Baltikum-Problems“ dar, andererseits betrachtete er Polen vorwiegend als Prüfstein der Auseinandersetzung mit den Westmächten um den deutschen Hegemonieanspruch in Ostmitteleuropa: „Das Problem Polen ist von der Auseinandersetzung mit den Westmächten nicht zu trennen . . . Es entfällt also die Frage, Polen zu schonen . . .“; vgl. das von Hitlers Adjutant Oberstleutnant Schmudt aufgezeichnete Protokoll dieser Besprechung, veröffentlicht in der v. Internat. Militärgerichtshof hrsg. blauen Serie der Protokolle und Dokumente des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses (künftig zit. als IMG), Bd. XXXVII, 079–L, S. 548 f.

² Pkt. 2 des geheimen dt.-sowjet. Zusatzprotokolls v. 23. 8. 1939; ADAP, VII, Nr. 229.

³ Daß der deutsch-sowjetische Pakt und die davon wesentlich mitbedingte Konsequenz

Rosenberg sahen das sowjetische Bündnis und ein etwa auf Grund einer deutsch-sowjetischen Teilung Polens ermöglichtes sowjetisches Vordringen nach Westen primär unter diesem Gesichtspunkt des Verzichts und der dadurch beeinträchtigten deutschen Zukunftsaussichten zur „Zertrümmerung“ oder völkischen „Aufspaltung“ Moskaus¹. Hitler ist von solchen Erwägungen gewiß nicht unbeeinflusst geblieben. Entsprechend seiner politischen Maxime, sich jeweils ganz, nötigenfalls auch gegen ideologische Grundsätze, auf das nächstliegende Ziel zu konzentrieren, hat er aber den naheliegenden Vorteil des sowjetischen Bündnisses höher eingeschätzt als die dadurch bedingte Vorbelastung irgendwelcher Fernziele. Immerhin hat wohl auch er, so wie er die Lage am 1. September 1939 beurteilte, die Konsequenzen des Bündnisses mit Moskau als z. T. noch offen angesehen. Solange er mit einem nur kurzen Feldzug und einer westlichen Stillhaltepolitik rechnete, mochte er bis zu einem gewissen Grade noch darauf spekulieren, auch das sowjetische Bündnis evtl. bald wieder loszuwerden. Dadurch blieb die Polen gegenüber nach einem militärischen Sieg einzuschlagende Politik noch eine Zeitlang von der weiteren politischen Entwicklung abhängig.

B. Die Idee des polnischen Reststaates

Die Kriegserklärung Englands und Frankreichs vom 3. September räumte den größten Teil solcher Kombinationsmöglichkeiten beiseite. Hitler gab zwar die Hoffnung auf einen kurzen, auf Polen beschränkten Krieg nicht gänzlich auf, doch nachdem England und Frankreich Kriegsgegner Deutschlands geworden waren, mußte er sich des sowjetischen Bündnisses erst recht versichern. Schon am 3./4. Sep-

einer vorerst allein auf Polen konzentrierten und „abgelenkten“ nationalsozialistischen Ost-raumpolitik zunächst eine Schwenkung Hitlers in der Verfolgung seines außenpolitischen Fernzieles der Ostexpansion darstellt, wird m. E. durch die zu retrospektive, Hitlers Weltanschauung und Politik zu stark systematisierende Deutung einer ungebrochenen Folgerichtigkeit und Kontinuität Hitlerscher Außenpolitik, wie sie z. B. Trevor Roper (Vjh. f. Zeitgesch. H. 2/1960), vorgelegt hat, nicht genügend herausgearbeitet. Allein z. B. die Tatsachen, daß Hitler 1939/40 die Rück siedlung der Volksdeutschen aus dem sowjetisch kontrollierten Raum veranlaßte, daß er im Herbst 1939 einen gigantischen Ostwall an der deutsch-sowjetischen Demarkationslinie plante, zeigen, daß Hitler damals offenbar für längere Zeit mit der aus dem Pakt mit Moskau resultierenden territorialen Begrenzung der eigenen Ostexpansion rechnete.

¹ Vgl. die von Rosenbergs Stabsleiter im Außenpolit. Amt der NSDAP, Arno Schickedanz, am 15. Juni 1939 dem RMuChdR'kzlei Dr. Lammers übersandte „Ausarbeitung über den Osten“. Im Hinblick auf eine künftige dt. Polenpolitik und die sich damals bereits abzeichnende Möglichkeit eines dt.-sowjet. Paktes empfahl Schickedanz vor allem die Ausgliederung der ukrainischen und weißruthenischen Minderheit Polens zu einem selbständigen Staatsgebiet, das als „Vorbereitungsbasis für eine ausgreifende Zertrümmerung Rußlands . . . von unschätzbbarer Bedeutung“ sei. Durch eine dt.-russische Teilung Polens jedoch, welche die westl. Ukraine der UdSSR ausliefert, „würde sich Großdeutschland vielleicht der verheißungsvollsten Aussichten für eine Aufspaltung Moskoviens berauben“ (Nürnbg. Dok. PS-1365; auch veröffentl. in „Das polit. Tagebuch Alfred Rosenbergs. – Göttingen/Frankf./Bln. 1956, Anhang S. 141 ff.).

tember ließ Reichsaußenminister v. Ribbentrop deshalb die Sowjetunion zum militärischen Einmarsch in Polen, d. h. zur Besetzung ihrer „Interessenzone“, förmlich einladen¹. Stalin und Molotow reagierten darauf zunächst vorsichtig zögernd, von dem Bestreben geleitet, kein Risiko einzugehen und das Odium des Aggressors nicht mit Hitler zu teilen, sondern erst nach einer praktisch vollendeten polnischen Niederlage einzugreifen, wenn sich der Vorwand des Schutzes der ukrainischen und weißruthenischen Minderheit als propagandistische Abschirmung glaubwürdiger gebrauchen ließ². Wenngleich ein militärisches Engagement der UdSSR in Polen, auf das man deutscherseits drängte, bereits ein gewisses Präjudiz in Richtung völliger Aufteilung Polens darstellte, so neigte Hitler doch Anfang September im Hinblick auf die Westmächte, die er noch immer zum Einlenken bewegen zu können glaubte, zu der im deutsch-sowjetischen Geheimabkommen vom 23. August bereits als Eventualität vorgesehenen Bildung eines selbständigen Restpolens. Diese sei, so erklärte Ribbentrop dem Chef des Amtes Abwehr/OKW am 12. September 1939 im „Führerzug“, unter den sich anbietenden Möglichkeiten der Polenpolitik die „dem Führer sympathischste Lösung, weil er dann mit einer polnischen Regierung den Ostfrieden aushandeln kann“³. Es ist dabei besonders bemerkenswert, daß Ribbentrop am 12. September 1939 außer den beiden Alternativen der deutsch-russischen Teilung Polens und der Bildung eines restpolnischen Staates noch eine dritte Möglichkeit nannte: den „Zerfall“ bzw. die Aufteilung Polens in einzelne Nationalitätenbestandteile, insbesondere die Bildung einer selbständigen West-Ukraine⁴. Als realpolitische Erwägung hatte das zu diesem Zeitpunkt nur Sinn, wenn man sich damals noch eine Möglichkeit ausrechnete, vielleicht doch noch (im Falle eines den sowjetischen Bundesgenossen entbehrlich machenden britisch-französischen Nachgebens) um die Einlösung des Moskauer eingeräumten Interessensbereichs herumzukommen. Dem durch das sowjetische militärische Zögern geweckten deutschen Mißtrauen entsprach in diesen Tagen aber ein ähnliches Mißtrauen Stalins, der fürchtete, Deutschland könne nun seinerseits möglicherweise mit einem restpolnischen Staat einen schnellen Waffenstillstand schließen⁵. Erwägungen dieser Art waren es wohl auch, die Moskau veranlaßten, schneller als ursprünglich vorgesehen⁶ mobilzumachen und am 17. September die Besetzung Ostpolens durch die Rote Armee zu beginnen.

Mit der Anwesenheit der Sowjetunion in Ostpolen schied nicht nur jede Spekulation auf eine ukrainische Selbständigkeit oder sonstige „Auseinandergliederung“ Polens nach Rosenbergs Konzept aus, auch die Aussicht auf Bildung eines ansehn-

¹ ADAP, Bd. VII, Nr. 567 und Documents on German Foreign Policy, Serie D (künftig zit. als DGFP), Bd. VIII, Nr. 2.

² Vgl. hierzu im einzelnen DGFP, VIII, Nr. 5, 37, 46.

³ Nürnberg. Dok. PS-3047, Ser. II; ferner auch K. H. Abshagen: Canaris. Patriot und Weltbürger; Stuttgart 1950, S. 209.

⁴ Ebenda.

⁵ Telegramm des dt. Botschafters in Moskau v. 10. 9. 39; DGFP, VIII, Nr. 46.

⁶ Am 10. 9. 39 hatte Molotow dem dt. Botschafter in Moskau noch erklärt, die Rote Armee benötige zur Vorbereitung eines Eingreifens „zwei bis drei Wochen“; ebenda.

lichen polnischen Reststaates, der als Verhandlungspartner in Frage gekommen wäre, verringerte sich erheblich. In Hitlers Danziger Rede vom 19. September fehlte jede überzeugende Andeutung in dieser Richtung, die geeignet gewesen wäre, die Beteuerung seiner friedlichen Absichten gegenüber Frankreich und England wirksam zu unterstützen. Hitler beschränkte sich vielmehr auf die Feststellung, die „endgültige staatliche Gestaltung“ der polnischen Gebiete hänge „in erster Linie“ von Deutschland und Rußland ab. Fest stehe, daß Polen „in der Gestalt des Versailler Vertrages niemals mehr auferstehen“ werde. Dafür garantiere auch Rußland. Deutschland selbst habe „begrenzte, aber unverrückbare Forderungen“.

Premierminister Chamberlain reagierte darauf am folgenden Tage (20. 9.) im Unterhaus kühl ablehnend. Allenfalls in der Beherrschtheit des Tons der Rede lag noch ein schwacher Anhaltspunkt für weitere Hoffnungen Berlins auf ein mögliches westliches Einlenken. Die Chancen der auf deutscher Seite, insbesondere im Auswärtigen Amt, fortbestehenden Idee, durch die Bildung eines polnischen Reststaates aus Gebieten sowohl der deutschen wie der sowjetischen Interessensphäre sich außenpolitisch möglichst die Türen offenzuhalten, schrumpften erheblich. Bereits am 20. 9. 39 kam die Mitteilung aus Moskau, daß Stalin sich vom Projekt eines polnischen Reststaates abgewandt habe und statt dessen die endgültige Teilung Polens längs der Vier-Flüsse-Linie Pissia–Narew–Weichsel–San bevorzuge, auf jeden Fall aber schon eine baldige definitive Festlegung der Gestaltung der polnischen Gebiete wünsche¹. Berlin hielt zunächst noch an der Unterscheidung zwischen Demarkationslinie und endgültiger politischer Grenze fest² und bat außerdem die UdSSR um Abtretung des bisher polnischen Wilna-Gebiets an Litauen. Doch Stalin reagierte am 25. September mit dem Gegenvorschlag, er halte es nach wie vor für falsch, einen restpolnischen Staat zu belassen, sei aber bereit, Deutschland die zentralpolnische, von fast rein polnischer Bevölkerung bewohnte Wojewodschaft Lublin und auch den östlichen Teil der Wojewodschaft Warschau einzuräumen und sich im Mittelabschnitt der Demarkationslinie auf den Bug als Grenzlinie zurückzuziehen, wenn Berlin auf Litauen als Interessengebiet zugunsten der UdSSR verzichte³. Mit diesem Vorschlag, der dann die Grundlage des am 28. 9. 1939 abgeschlossenen deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages bildete, schob Stalin das Problem der Behandlung Restpolens allein Berlin zu, zerstörte aber durch seinen Entschluß zur definitiven Annexion des mehrheitlich ukrainisch-weißruthenisch bewohnten, immerhin jedoch auch rd. 4 Millionen Polen zählenden ostpolnischen Gebietes weitgehend die Aussicht, daß es zur Bildung eines selbständigen restpolnischen Staates unter dieser Voraussetzung überhaupt noch kommen werde. Der bisherige Vertreter Berlins in Warschau, Gesandter v. Moltke, hatte am gleichen Tage (25. 9.) auf Ersuchen Staatssekretär v. Weizsäckers in einer Denkschrift zu der Frage Stellung genommen, ob es mög-

¹ DGFP, VIII, Nr. 104.

² Telegramm Botschafter Schulenburgs a. d. Ausw. Amt. v. 20. 9. 39; ebenda Nr. 109.

³ Ebenda Nr. 131.

lich sei, in dem besetzten Polen eine verhandlungsfähige Regierung zu finden. Er war dabei zu dem Ergebnis gekommen: Nur wenn das zu schaffende polnische Staatsgebilde auch einen Teil östlich der vorgesehenen Demarkationslinie umfasse, fände sich vielleicht eine polnische Regierung (v. Moltke dachte u. a. an General Sosnkowski), welche die neue Lage anerkenne. Falls aber der polnische Reststaat auf das Generalgouvernement beschränkt werden müsse, „würde die Bildung einer verhandlungsfähigen Regierung nicht möglich sein . . . Gegenüber der Anerkennung einer so weitgehenden Zerstückelung des Landes würden die Polen vorziehen, es darauf ankommen zu lassen, ob der Endsieg nicht doch den Westmächten zufällt“¹. StS. v. Weizsäcker empfahl auf Grund dessen am 26. 9., sich bei den Verhandlungen mit Moskau auf den Standpunkt zu stellen, Deutschland beanspruche nur die Grenzen von 1914 und „im übrigen hänge die Zukunft Rumpfpolens davon ab, ob die Westmächte sich jetzt bereit erklärten einzuliken“². – Ribbentrop, der am 27. 9. zu den Verhandlungen über die Grenzfestlegung nach Moskau flog, hat diese Gesichtspunkte jedoch kaum berücksichtigt und keinerlei Anstrengungen gemacht, Stalin für den Gedanken eines aus beiden Interessenbereichen zu bildenden Rumpfpolens zu gewinnen. Er fügte sich vielmehr Stalins Standpunkt, daß Rußland nach dem Verzicht auf das zentralpolnische Gebiet zwischen Weichsel und Bug mit der Gestaltung Rumpfpolens nichts mehr zu tun habe, und erblickte im Gegenteil einen Vorteil darin, daß das nationalpolnische Problem nunmehr ganz so behandelt werden könne, wie Deutschland es für richtig halte³. Hieran zeigte sich bereits, daß die nationalsozialistische Führung nicht gesonnen war, sich mit den Grenzen von 1914 zu begnügen, und daß sie unter dem polnischen Reststaat kaum ein einigermaßen selbständiges Polen verstand⁴.

Von restpolnischer *Staatlichkeit* sollte nur noch kurze Zeit überhaupt die Rede sein⁵, bald wandelte sich die Vorstellung grundlegend dahin, daß nicht ein polnischer Reststaat, sondern nur ein polnisches Restgebiet zu bilden sei und nicht ein polnischer Verhandlungspartner, sondern lediglich ein polnisches Reservat in Frage komme. Das letzte – allerdings bereits an weitgehende Bedingungen ge-

¹ Politisches Archiv des Ausw. Amtes, Bonn (künftig zit. als PolArchAA): Akten Büro Staatssekretär, betr. „Der Krieg“, 1939, Bd. 4; in englischer Übersetzung in DGFP, VIII, S. 138 f.

² Ebenda, sowie DGFP, VIII, Nr. 137.

³ Bericht Ribbentrops v. 28. 9. aus Moskau über seine Verhandlungen mit Stalin; DGFP, VIII, Nr. 152.

⁴ Dagegen sprach auch schon die, wohl auf sowjetischen Wunsch fixierte geheime Zusatzvereinbarung vom 28. 9. 39, wonach beide Vertragspartner sich ausdrücklich verpflichteten, keine polnische Agitation, die die Gebiete des anderen Vertragspartners betreffe, zuzulassen; DGFP, VIII, Nr. 160.

⁵ Alfred Rosenberg gegenüber sprach Hitler am 29. 9. 39 noch von einer „polnischen Staatlichkeit“ zwischen der dt.-sowjet. Demarkationslinie und den einzugliedernden Gebieten; (Das polit. Tgb. A. Rosenbergs. – Göttingen 1956, Eintr. v. 29. 9. 39); auch in der Weisung Nr. 5, die Hitler am 30. 9. 39 der Wehrmacht erteilte, war noch die Rede von der „staatspolitischen Gestaltung“ dieses Raumes, die er [Hitler] sich vorbehalten müsse; Nürnberg. Dok. PS-439.

knüpfte – Angebot eines polnischen Reststaates machte Hitler in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939, als er die Westmächte eindringlich zum Nachgeben aufforderte und dabei auch erklärte, Ziel der Reichsregierung in dem neuen Raum sei neben einer generellen ethnographischen Neuordnung im Osten auch die „Herstellung eines polnischen Staates, der in seinem Aufbau und in seiner Führung die Garantie bietet, daß weder ein neuer Brandherd gegen das Deutsche Reich entsteht noch eine Intrigenzentrale gegen Rußland und Deutschland gebildet wird“¹. Tatsächlich jedoch hatte sich Hitler zu dieser Zeit weitgehend schon auf Grundsätze der Politik gegenüber dem Restgebiet (Generalgouvernement) festgelegt, die mit einer polnischen Staatlichkeit schwerlich noch vereinbar waren². Spätestens aber seit Mitte Oktober, als die eindeutig ablehnende Antwort Chamberlains vom 12. Oktober vorlag und Hitler sich zum Abbruch der Militärverwaltung und zur Errichtung einer zivilen Gewalt im besetzten Polen entschloß sowie präzise Richtlinien einer Niederhaltungs- und Ausbeutungspolitik erteilte, war der Gedanke eines restpolnischen Staates aufgegeben.

Tatsächlich lassen sich auch weder im September/Oktober 1939 noch später irgendwelche Bemühungen der nationalsozialistischen Führung erkennen, eine polnische Regierung zu bilden oder diesbezüglich Fühlung mit deutschfreundlichen polnischen Politikern aufzunehmen. Die wenigen Kontakte, die überhaupt auf Grund persönlicher Beziehungen entstanden, so etwa im Falle des Fürsten Janusz Radziwill, mit dem Göring ein einmaliges Gespräch in Krakau führte³, blieben unverbindlich und in politischer Hinsicht gänzlich unergiebig⁴. Als am 17. Oktober 1939 die deutsche Gesandtschaft in Genf dem Auswärtigen Amt meldete, es bestünden in der Schweiz „ernst zu nehmende polnische Kreise, die im Gegensatz zu der [am 30. September als Exilregierung konstituierten] Sikorski-Gruppe in Frankreich“ für eine Verständigung mit Deutschland einträten und unter Beteiligung auch des polnischen Primas’ Kardinal Hlond ein Komitee zu bilden gedächten, um Verhandlungen mit der deutschen Regierung über den „Aufbau des neuen polnischen Staates“ zu führen, entschied Reichsaußenminister v. Ribbentrop am 20. 10. 1939 kurz angebunden, die Verbindung mit den genannten polnischen Kreisen solle nicht aufrechterhalten werden, „da auf diese Leute deutscherseits kein Wert gelegt würde“⁵. Ähnlich erging es dem in Polen hoch angesehenen Wortführer einer prodeutschen Politik, Professor Wladislaw Studnicki, der im September/Oktober 1939 in Polen erste Schritte zur Bildung eines polnischen

¹ Text der Rede u. a. im *Völkischen Beobachter* v. 7. 10. 1939.

² Vgl. dazu im einzelnen das folgende Kapitel.

³ Vgl. Czeslaw Madajczyk: *Przywódcy Hitlerowsky wobec sprawy Polskiej w okresie od października 1939 do września 1940 R.*, in: *Przegląd Zachodni* 1/1958, S. 9.

⁴ Vgl. auch Hitlers Verurteilung der Kontaktaufnahme von Offizieren mit Fürst Radziwill in der Besprechung mit d. Chef OKW am 17. 10. 39; Nürnberg. Dok. PS-864.

⁵ Notiz Steengrachts v. 20. 10. 1939; *PolArchAA: Pol. V, Nr. 210 (Polit. Beziehungen Polens zu Deutschland)*, S. 114 u. 116.

Zentralen Nationalkomitees (CKN) unternahm und dafür durch Abgesandte in Berlin vergeblich um Anerkennung nachsuchte¹.

Als ein vor 1939 im Reich vielfach hofierter, 1936 auch als Ehrengast zum Nürnberger Parteitag geladener und durch seine politischen Schriften als Deutschenfreund ausgewiesener Politiker setzte Studnicki seine Bemühungen um eine Kontaktaufnahme mit der Führung des Reiches auch in der Folgezeit fort, wobei es ihm nach den sehr handgreiflichen Erfahrungen mit der praktischen deutschen Polenpolitik in erster Linie nur noch darum ging, als Sprecher für Polen Milderungen deutscher Maßnahmen zu erreichen. Anfang Februar 1940 kam Studnicki deswegen selbst nach Berlin und bat mit einer an Hitler persönlich gerichteten, mutigen Adresse vom 6. Februar um einen Empfang. Reichsminister Lammers, der am 20. Februar von der Adjutantur Hitlers Auftrag erhielt, Studnicki ablehnenden Bescheid zu erteilen, mußte sich damit jedoch bereits an die Gestapo wenden, welche Studnicki inzwischen in Ehrenhaft genommen hatte². – Der Fall Studnicki ist eines der deutlichsten Merkmale dafür, daß die nationalsozialistische Führung seit dem Oktober 1939 eine *politische* Lösung der Polenfrage nicht mehr wünschte, daß Politik und Diplomatie abzudanken hatten vor einer „Neuordnung“, die sich primär polizeilicher Mittel bediente.

C. Das destruktive ideologische Programm

Hitlers endgültige Festlegung auf ein Programm gewaltsamer „Flurbereinigung“ im besetzten Polen fällt allen Anzeichen nach in die Tage zwischen dem 28. September (definitive deutsch-sowjetische Teilung Polens) und dem 12. Oktober 1939 (Absage Chamberlains auf Hitlers „Einlenkungs“-Offerte). Am zeitigsten stand dabei wohl der Entschluß zu bevölkerungspolitischen Eingriffen und Umschichtungen fest, d. h. zur Entpolonisierung und Eindeutschung Westpolens mittels einer kombinierten Großaktion, durch die Polen und (polnische wie reichsdeutsche) Juden in

¹ Vgl. Cz. Madajczyk. a. a. O., S. 14ff. – Studnicki sagte den deutsch-sowjetischen Krieg als sicher bevorstehend voraus und riet im Hinblick darauf zu einer Beteiligung Polens und einer neu zu errichtenden poln. Armee an Deutschlands Seite am Kampf gegen die UdSSR. Ein dieser Frage gewidmetes „Memorial“ Studnickis vom 30. 11. 39 „betreffs Wiederaufbau der polnischen Armee“ befindet sich in den Akten der Reichskanzlei; Bundesarchiv Koblenz (künftig zit. als BA): R 43 II/1484. Dort auch eine weitere Denkschrift Studnickis v. 20. 1. 1940 über die Okkupationspolitik in Polen, in der u. a. er darum bat, den antipolnischen Terror, die katastrophalen Polen-Aussiedlungen u. a. einzustellen.

² Vgl. BA: R'kzei R 43 II/1484. Studnicki wurde im August 1940 aus der Ehrenhaft in einem Berliner Sanatorium nach Polen entlassen. Im März 1941 hat Studnicki durch eine weitere Denkschrift „zur polnischen Frage“ abermals vergeblich versucht, Einfluß auf die deutsche Polenpolitik zu erlangen. Im Hinblick auf die Eventualität eines dt.-sowjet. Krieges forderte Studnicki darin, „Polen müßte als Staat wiederhergestellt werden . . . Die Deutschen dürften nicht Gefangenenwärter über die unterjochten Völker Europas werden, sondern wirtschaftliche Führer Mittel- und Osteuropas . . .“; PolArchAA: Pol V, Nr. 210, S. 175 ff.

das zentralpolnische Restgebiet abgeschoben und an ihrer Stelle Volksdeutsche, zunächst aus dem Baltikum und Ostpolen, angesiedelt werden sollten. Schon am 29. September malte Hitler in der Reichskanzlei dem Partei-Ideologen Alfred Rosenberg, der wegen des am Tage zuvor geschlossenen deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages besonders trostbedürftig war, dieses Projekt und seine vielversprechenden Zukunftsmöglichkeiten aus¹. Dabei tauchte auch, klar ausgesprochen, die Rassen-These vom minderwertigen, nur von einer kleinen germanischen Führungsschicht geleiteten polnischen Volk auf, die unausgesprochen bereits hinter den maßlos-verächtlichmachenden Urteilen stand, die sich Hitler in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober über Polen, den polnischen Staat und die polnische Nation erlaubt hatte und die von nun an gleichsam als ein Weltanschauungselement stereotyp in Hitlers Äußerungen über die Polen wiederkehren sollte. Der schnelle deutsche Waffenerfolg scheint für Hitlers primitiven völkerbiologischen Schicksalsglauben die letzte Bestätigung polnischer „Minderwertigkeit“ geliefert zu haben.

Am Tage vor dem Gespräch mit Rosenberg, am 28. 9. 1939, hatte Hitler schon erste, inhaltlich nicht im einzelnen bekannte Anordnungen und Entscheidungen zur Verwirklichung der bevölkerungspolitischen Neuordnungspläne getroffen und den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler mit der organisatorischen Leitung und Gesamtverantwortlichkeit der Rückführung und Wiederansiedlung der Volksdeutschen sowie der Abschiebung von Polen und Juden insbesondere aus allen westpolnischen Gebieten (ehem. preuß. Provinzen Westpreußen und Posen) beauftragt². Ob Hitler dabei auch Anweisungen zur physischen

¹ Rosenberg hat Hitlers Ausführungen am gleichen Tage in seinem Tagebuch stichwortartig festgehalten (Das polit. Tgb. A. Rosenbergs, a. a. O., S. 81):

„Die Polen: eine dünne germanische Schicht, unten ein furchtbares Material. Die Juden, das Grauenhafteste, was man sich überhaupt vorstellen könne . . .

Er wolle das jetzt festgelegte Gebiet in drei Streifen teilen:

1. Zwischen Weichsel und Bug: das gesamte Judentum (auch a. d. Reich), sowie alle irgendwie unzuverlässigen Elemente. An der Weichsel einen unbezwingbaren Ostwall – noch stärker als im Westen.

2. An der bisherigen Grenze ein breiter Gürtel der Germanisierung und Kolonisierung. Hier käme eine große Aufgabe für das gesamte Volk: eine deutsche Kornkammer zu schaffen, starkes Bauerntum, gute Deutsche aus aller Welt umzusiedeln.

3. Dazwischen eine polnische „Staatlichkeit“. Ob nach Jahrzehnten der Siedlungsgürtel vorgeschoben werden kann, muß die Zukunft erweisen.“

² Die Beauftragung Himmlers mit dieser neuen Aufgabe der „Festigung deutschen Volkstums“ lag insofern nahe, als Himmler vorher bereits mit der Leitung der im Juni 1939 mit Italien vereinbarten Südtirol-Umsiedlung beauftragt worden war, insbesondere aber deshalb, weil es sich bei der „Festigung deutschen Volkstums“ in Polen in hohem Maße nicht nur um eine Aufgabe der Himmler unterstehenden Volksdeutschen Mittelstelle (VOMI), sondern der Sicherheitspolizei handelte. Daß die Beauftragung Himmlers bereits spätestens am 28. 9. 39 erfolgte, geht u. a. aus d. Schr. des ChdR'kzlei RM Dr. Lammers an Reichfin.Min. Graf Schwerin v. Krosigk v. 28. 9. 39 (BA: R'kzlei, R 3 II/1412, S. 45) sowie Schr. Lammers' an RFSS Himmler v. 29. 9. 39 mit Entwurf eines Führererlasses über Beauftragung Himmlers mit der „Festigung deutschen Volkstums“ (Nürnberg. Dok. NG-1467) hervor.

Liquidierung der polnischen Führungsschicht gegeben hat, ist dokumentarisch nicht nachweisbar, muß aber nach seinen unzweideutigen späteren Äußerungen in dieser Hinsicht¹ und den tatsächlich seit Oktober im besetzten Polen systematisch beginnenden Razzien und Exekutionen von Angehörigen der polnischen Intelligenz als ziemlich wahrscheinlich angenommen werden. Der Text des den Reichsbehörden bekanntgegebenen geheimen Führererlasses zur „Festigung deutschen Volkstums“ vom 7. Oktober 1939² beschränkte sich auf die verschleierte Andeutung, daß der Reichsführer SS in seiner neuen Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKF³) auch Vollmacht erhalte zur „Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten“⁴. Noch zurückhaltender waren Hitlers Äußerungen in der Reichstagsrede vom 6. 10. 1939, in welcher er die „Sanierungsarbeit“ mit dem Zweck einer „neuen Ordnung der ethnographischen Verhältnisse“ sowie vor allem die Rückführung von Volksdeutschen öffentlich ankündigte.

Auch im Reichsministerium des Innern (RMdI) hat man deshalb dem Programm der ethnographischen Neuordnung noch nicht jene radikale Auslegung gegeben, wie sie den tatsächlichen Wünschen Hitlers entsprach. Aufschlußreich ist in dieser Beziehung eine Denkschrift des RMdI vom 2. Oktober 1939 „über die Aufgaben der Zivilverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten“⁵, die von der Deutschtumsabteilung des Ministeriums stammte, wo man damals – vor Himmlers endgültiger Ernennung zum RKF – noch den Standpunkt vertrat, die notwendige Koordinierung der ganzen mit der geplanten Eindeutschung zusammenhängenden Politik könne nur vom RMdI ausgehen, das allein über die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen dafür verfüge. Die Volkstums-Referenten des RMdI empfahlen in dieser Aufzeichnung ebenfalls eine große „Rück- und Einwanderung von Reichs- und Volksdeutschen“, um „den deutschen Lebensraum im Osten wieder zu festigen“, doch man dachte dabei in erster Linie an eine nach dem Krieg mit Schiffstransporten zu organisierende Rückwanderung der in schwieriger Lage befindlichen Deutschen

¹ Vgl. z. B. die unten S. 24 wiedergegebene Bormann-Aufzeichnung vom 2. 10. 40 oder das im Diensttagebuch des Gen.Gouverneurs Dr. H. Frank enthaltene Protokoll der Polizeisitzung beim Generalgouverneur vom 30. 5. 1940, bei der Frank von den ihm vom Führer erteilten Richtlinien zur Liquidierung der polnischen Führerschicht berichtete (s. unten, S. 185, Anm. 1).

² Der Erlaß wurde nie veröffentlicht, lediglich über die Tatsache des Erlasses unterrichtet am 26. 10. 39 eine DNB-Meldung, die aber die im folgenden oben zitierte Auftragserteilung zur Ausschaltung bestimmter Bevölkerungsteile gänzlich unerwähnt ließ; vgl. auch Völk. Beobachter v. 26. 10. 39.

³ Als Abkürzungen wurden im amtlichen Schriftwechsel damals unterschiedlich „RkfdFdtV“ „RKFdv“ und „RKF“ gebraucht, im folgenden ist einheitlich letzteres verwandt.

⁴ Abschriften des Erlasses befinden sich in verschiedenen Aktenbeständen, u. a. in den Akten des Stabhauptamtes des Reichskommissars f. d. Festigung dt. Volkstums (BA: R 49/1); auch unter verschiedenen Nummern in den Nürnberger Prozeßdokumenten (z. B. Nürnberg. Dok. NG-962).

⁵ HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126.

Südamerikas, wie sie ähnlich Mussolini bei der Rückführung von Italienern aus Amerika veranlaßt hatte. Um die Grundlage für eine deutsche Neubesiedlung der einzugliedernden Gebiete zu schaffen, schlug das RMdI im einzelnen vor: Wiederherstellung und Freimachung der aus der Tätigkeit der preußischen Ansiedlungskommission von vor 1914 stammenden, von den Polen z. T. später liquidierten deutschen Ansiedlungsgüter, „soweit das noch möglich ist“, und Rückgängigmachung der polnischen Agrarreform aus den 20er Jahren, soweit diese einseitig gegen das Deutschtum angewandt worden sei. Zusätzlich käme eine auch nach den bestehenden polnischen Agrargesetzen mögliche „Aufsiedlung des polnischen Großgrundbesitzes“ in Frage und als „weitere Aufgabe die Aussiedlung aller Polen, die nach einem noch festzusetzenden Stichtag (spätestens dem 1. 11. 1918) Grundbesitz in den abgetretenen deutschen Ostgebieten erworben haben“. Das war gewiß ein unzweideutiges Programm der Entpolonisierung, doch es sah wenigstens ein rechtlich einigermaßen geordnetes Verfahren vor und bewegte sich im wesentlichen auf der gleichen Linie wie die preußische Polenpolitik vor 1914 und – umgekehrt – die polnische Politik zur Verdrängung des Deutschtums nach 1919. Auch wenn in der Aufzeichnung davon die Rede war, die „positiven Maßnahmen“ der Wiederherstellung sowie der sozialen und wirtschaftlichen Festigung des Deutschtums müßten ergänzt werden durch „negative Maßnahmen“, es müsse „auf sämtlichen Lebensgebieten für eine rücksichtslose Entpolonisierung und, wo diese volksbiologisch vertretbar ist, entsprechende Eindeutschung gesorgt werden“, – so war hierbei doch primär an eine verstärkte Wiederaufnahme all jener schul- und sprachpolitischen Methoden gedacht, die seit Jahrzehnten zum Organon einer nationalistischen, minderheitenfeindlichen staatlichen Assimilationspolitik in Ostmitteleuropa gehörten. – Was dagegen Hitler und Himmler vorschwebte, war etwas anderes.

Bei der Kritik der preußischen und bürgerlich-nationalen deutschen Polenpolitik von vor 1914 hatte Hitler bereits 1928 ausgeführt, eine völkische Politik im Sinne des Nationalsozialismus dürfe „unter keinen Umständen Polen mit der Absicht annektieren, aus ihnen eines Tages Deutsche machen zu wollen“. Sie müsse vielmehr „entweder diese rassisch fremden Elemente abkapseln, um nicht das Blut des eigenen Volkes immer wieder zersetzen zu lassen oder . . . sie überhaupt kurzer Hand entfernen und den dadurch freigewordenen Grund und Boden den eigenen Volksgenossen überweisen“¹. Gewaltsame Entfernung oder „Abkapselung“ der Polen durch rechtlich-soziale Diskriminierung bildeten tatsächlich auch die Grundelemente nationalsozialistischer Polenpolitik nach 1939. Nachdem Hitler für das „einzugliedernde“ Territorium Westpolens dementsprechende Anweisungen bereits Ende September an Himmler gegeben hatte, entschloß er sich Mitte Oktober 1939 aber auch zur generellen Ausschaltung polnischer nationaler Eigenständigkeit im restpolnischen Gebiet. Mit der am 12. Oktober angeordneten Einsetzung eines zivilen Generalgouverneurs erhielt der Gedanke eines restpolnischen Gebietes seinen neuen, zynischen Sinn: nicht eigene polnische Staatlichkeit, sondern Staats- und

¹ So in Hitlers unveröffentlichtem Ms. zur Außenpolitik; vgl. oben S. 11, Anm. 1.

Nationslosigkeit, Degradierung des Generalgouvernements zum Reservoir einer entnationalisierten, ihrer Führerschaft beraubten und kulturell auf eine Elementarstufe herabgedrückten, halbfreien Arbeitsbevölkerung unter strenger deutscher Herrschaft.

Hitler hat, und das gehört zum Kennzeichen seiner politischen Praxis, dieses Ziel in voller Deutlichkeit wohl nur seinen engsten Vertrauten gegenüber genannt, insbesondere Himmler, dem als Stabsleiter des Stellvertreters des Führers (später Leiter der Parteikanzlei) in Hitlers enger Umgebung tätigen Martin Bormann sowie den als Zivilverwaltungschefs in den besetzten polnischen Gebieten eingesetzten „Alten Kämpfern“ (H. Frank, A. Forster, A. Greiser, E. Koch usw.). Immerhin hat er es für nötig gehalten, sowohl die Wehrmachtsführung als auch die Behördenchefs der Reichsregierung wenigstens über die grundsätzliche Richtung der angestrebten Polenpolitik ins Bild zu setzen. In einer Besprechung mit dem Chef des OKW, Generaloberst Keitel, vom 17. 10. 39, die vor allem der geplanten Beendigung der Militärverwaltung im besetzten polnischen Gebiet diente und deren Inhalt von drei Teilnehmern stichwortartig festgehalten wurde¹, hat Hitler den Kurs der von ihm insbesondere im Generalgouvernement gewünschten Polenpolitik unmißverständlich angegeben: Es müsse „verhindert werden, daß eine polnische Intelligenz sich als Führerschicht aufmacht. In dem Lande [Gen.Gouv.] soll ein niederer Lebensstandard bleiben. Wir wollen dort nur Arbeitskräfte schöpfen.“ Es gelte einen „harten Volkstumskampf“, der „keine gesetzlichen Bindungen gestattet“, zu führen. Außerdem solle das besetzte polnische Gebiet des Generalgouvernements es ermöglichen, „das alte und neue Reichsgebiet zu säubern von Juden, Polacken u. Gesindel“². Der Information der Reichsministerien über diese Grundsätze diente eine Ressortbesprechung vom 23. Oktober 1939 im RMdI, zu der „mit Rücksicht auf den teilweise streng vertraulichen Charakter verschiedener Ausführungen“ ausdrücklich nur die Staatssekretäre der Obersten Reichsbehörden „persönlich und allein“³ geladen waren. Als Vorsitzender der Konferenz machte dabei Staatssekretär Stuckart vom RMdI „streng vertrauliche Ausführungen über die Weisung des Führers betreffend die Behandlung der Polen in den heimgekehrten Gebieten“ sowie „... betreffend das Generalgouvernement“⁴, deren Inhalt selbst in den vertraulichen Aktenvermerken der teilnehmenden Behördenvertreter nicht genannt, sondern nur in dieser geheimnisvollen Umschreibung angedeutet, aber aus den 6 Tage vorher von Hitler gegenüber dem Chef OKW gemachten Äuße-

¹ Enthalten in Nürnberg. Dok. PS-864.

² Ebenda.

³ So laut Einladungsschreiben des leitenden Staatssekretärs im RMdI, StS. Pfundtner, v. 20. 10. 39; HA-B: Rep 320/126.

⁴ Aktenvermerk von MinRat Hubrich/RMdI, der als Stuckarts besonderer Referent für die eingegliederten polnischen Gebiete an der Sitzung teilnahm (HA-B: Rep. 320/126). – In einer Aufzeichnung von StS. v. Weizsäcker v. Ausw. Amt über die Besprechung (Nürnberg. Dok. NG-4330) heißt es: „Staatssekretär Stuckart gab bei der Sitzung gewisse vertrauliche Grundsätze für die Verwaltung der Gebiete bekannt, die sich insbesondere auf die Behandlung der Bevölkerung bezogen.“

rungen unschwer zu rekonstruieren ist. Auch Zeugnisse anderer Provenienz sowie unzweideutig bezeugte Ausführungen Hitlers aus späterer Zeit lassen die hartnäckig festgehaltene Linie dieser Grundsätze klar erkennen.

Sicherlich in Kenntnis der von Hitler gegebenen Anweisungen ist damals auch das ideologische Monstrum einer 40 Maschinenschriftseiten umfassenden Denkschrift des Rassepolitischen Amtes der Reichsleitung der NSDAP über die „Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassepolitischen Gesichtspunkten“¹ entstanden. Sie stellte den Versuch dar, die grundsätzlichen Richtlinien der Polenpolitik, welche zu dieser Zeit schon praktisch, aber vielfach willkürlich in den besetzten Gebieten angewandt wurde, nun im einzelnen dogmatisch festzulegen und zu spezifizieren: Jede bloß äußerliche, sprachlich-kulturelle Assimilierung, so betonten die Fachreferenten des Rassepolitischen Amtes, könne das Ziel dauerhafter Eindeutschung nicht erreichen. „Echte Umvolkung ist nur bei gleicher rassischer Anlage möglich.“ Die polnische Bevölkerung unterscheide sich aber „rassisches vom deutschen Volk erheblich“. „Artverwandt“ sei das polnische Volk zwar insofern, als es ähnliche Rasseelemente (darunter auch nordische) wie das deutsche enthalte, minderwertig aber durch deren viel ungünstigeres „Mischungsverhältnis“, den starken Anteil ostbaltischer, ostischer sowie auch teilweise asiatischer und orientalischer Rasseelemente, insbesondere aber auf Grund der „hochgradigen Verseuchung des polnischen Volkes durch jüdische Bluteinschläge“. Zur kulturellen Eindeutschung dürften daher nur diejenigen Polen oder deutsch-polnischen Zwischenschichten veranlaßt werden, die nach rassischer Überprüfung als erwünschter Zuwachs gelten können. Davon auszunehmen sei die national-polnische Intelligenz, die, obwohl in hohem Maße germanischen Blutes, als Hauptträger der polnischen Nationalidee eine große Gefahr darstelle und deshalb aus volkspolitischen Gründen „restlos und umgehend in das Restgebiet abgeschoben werden“ müsse. Ehe das „Fernziel“ der „restlosen Beseitigung des Polentums“ in den neuen Ostgebieten durch Abschiebung auch aller anderen nicht eindeutschbaren Personen erreicht werden könne, müßten letztere von den in einem Nationalkataster („Deutsche Volksliste“) zu erfassenden Deutschen rechtlich und sozial strikt getrennt und jede Aufrechterhaltung eines polnischen „völkisch-politischen und kulturellen Eigenlebens absolut ausgeschlossen“, polnische Schulen, Gottesdienst in polnischer Sprache u. ä. unterbunden werden. Auch in dem polnischen Restgebiet (Generalgouvernement) dürfe ein polnisches nationalpolitisches Eigenleben nicht gestattet, den Polen vielmehr nur eine Primitivstufe der Bildung eingeräumt werden. Ihrer starken natürlichen Vermehrung sei durch Erlaubnis von Abtreibungen, Heiratsbeschränkungen, auch durch Begünstigung der Auswanderung etc. zu begegnen.

Daß dergleichen Vorschläge einer kombinierten polizeilichen und rassisch-

¹ Nürnberg. Dok. NO-3732; auch veröffentlicht in: Documenta Occupationis, Bd. V (Posen 1952), S. 1-28. - Die Denkschrift war verfaßt von Dr. E. Wetzel und Dr. G. Hecht, beide im Rassepolit. Amt der NSDAP. Wetzel war auch bei der gedankl. Vorbereitung des späteren „Generalplan Ost“ mitbeteiligt; vgl. Vjh. f. Zeitgesch., H. 3 (1958), S. 281 ff.

biologischen Unterdrückungs- und „Auslaugungs“-Prozedur zur Entfernung der polnischen Bevölkerung bzw. ihrer Herabdrückung auf die Stufe eines „führerlosen Arbeitervolkes“ nicht unverbindliche Phantasien berufsmäßiger Rasse-Spezialisten waren, sondern – abgesehen vielleicht von einzelnen Schnörkeln der ideologischen Zubereitung – dem erklärten Willen der Führung des nationalsozialistischen Deutschland entsprachen, wird evident, wenn man die Ausarbeitung des Rassepolitischen Amtes mit der ein halbes Jahr später (Mai 1940) entstandenen Denkschrift Himmlers „über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“ vergleicht, die im Prinzip dieselbe völkisch-biologische Dekomposition des Polentums fast noch zynischer formulierte und von Hitler ausdrücklich als Richtlinie der Polenpolitik anerkannt wurde¹.

Äußerungen Hitlers selbst, die sein intimer Kronzeuge Martin Bormann festgehalten hat, und in denen er später seine schon 1939 formulierten Grundsätze wiederholte und teilweise konkretisierte, machen jeden Zweifel in dieser Hinsicht unmöglich. Sie entstammen einer Unterredung vom 2. Oktober 1940, an der außer Bormann Generalgouverneur Frank, Reichsleiter Schirach und Gauleiter Koch teilnahmen, und deren Anlaß Klagen Franks waren, daß das Generalgouvernement auf Grund der fortgesetzt dorthin deportierten Polen und bei seiner völlig unzulänglichen wirtschaftlichen Basis bald nicht mehr existenzfähig sein würde. Hitler habe bei dieser Gelegenheit – so laut der ausführlichen Aufzeichnung Bormanns² – „grundsätzlich zu dem Gesamtproblem“ Stellung genommen und dabei erklärt: das Generalgouvernement solle gar kein von sich aus lebensfähiges Wirtschaftsgebiet werden, es sei gleichgültig, ob die Bevölkerungsdichte dort weiter anwachse. Die Polen seien vielmehr dazu bestimmt, sich dadurch zu erhalten, daß sie ihre „eigene Arbeitskraft, d. h. sozusagen sich selbst exportieren“. Das Generalgouvernement stelle nur den ständigen Wohnsitz dar, an den die im Reich zu niedriger Arbeit saisonmäßig einzusetzenden polnischen Arbeiter immer wieder zurückkehren müßten. Es sei „eine polnische Reservation, ein großes polnisches Arbeitslager . . . Ausleih-Zentrale für ungelernete Arbeiter, insbesondere landwirtschaftliche Arbeiter“, die Deutschland in großen Mengen, auch nach dem Krieg, brauche. „Unbedingt zu beachten sei, daß es keine ‚polnische Herren‘ geben dürfte; wo polnische Herren vorhanden seien, sollten sie, so hart das klingen möge, umgebracht werden.“ Es liege auch im deutschen Interesse, die Polen, möglichst mit Hilfe ihrer Pfarrer, die „ihre Schäfchen in der von uns gewünschten Weise zu dirigieren“ hätten, „dumm zu halten“. „Würden die Polen auf eine höhere Intelligenzstufe gehoben, dann seien sie nicht mehr die Arbeitskräfte, die wir benötigen.“ –

Im Gegensatz zu den rassetheoretischen Klügeleien, wie sie in den genannten Denkschriften des Rassepolitischen Amtes und Himmlers mit pedantischem Ernst ausgebreitet waren, hat sich Hitler – zumindest bei dem zitierten Gespräch vom 2. 10. 1940 – kaum noch die Mühe abgezirkelter weltanschaulicher Motivation

¹ Veröffentlicht in Vjh. f. Zeitgesch., H. 2 (1957), S. 197 ff.

² Aktenvermerk Bormanns v. 2. 10. 1940; Nürnberg. Dok. USSR-172.

gemacht. Was aus seinen Äußerungen hervortritt, ist das in den primitivsten Kategorien vorgestellte Kolonialausbeutertum einer Herrenrasse, wie es so in der Geschichte bewußt wohl nie existierte. Noch erschreckender fast als die unverhüllte Menschenverachtung, die daraus spricht, ist die auf der Hand liegende Sinnlosigkeit eines solchen Konzepts, der leichtfertig-verstiegene Glaube, durch solche, ja auch technisch kaum im nötigen Umfange realisierbaren Methoden ein Volk beherrschen und auf die Dauer gefügig und verfügbar machen zu können. Wenn die Praxis der deutschen Polenpolitik im Zweiten Weltkrieg nicht gänzlich nach diesem Programm verlief, dann vor allem deshalb, weil die Rason der Machtbehauptung und der Kriegsnotwendigkeiten die Abwicklung bevölkerungspolitischer Manipulationen von solchem Ausmaß nicht zuließen und weil auch gegen die fast absoluten Machtvollkommenheiten illusionärer Ideologen sich bisweilen Sachverstand, Vernunft und redlichere Gesinnung zu behaupten vermochten.

II

SCHAFFUNG VOLLENDETER TATSACHEN

A. Abbruch der Militärverwaltung

Mit den „Richtlinien für die Errichtung einer Militärverwaltung im besetzten Ostgebiet“, die Hitler am 8. September 1939 dem Oberbefehlshaber des Heeres (ObdH) erteilte¹, wurde bereits eine Woche nach Beginn des Polenfeldzuges deutlich, daß Hitler die Ausübung der vollziehenden Gewalt im rückwärtigen Frontgebiet nicht allein dem Gutdünken des ObdH bzw. der Armeebefehlshaber zu überlassen gedachte. Die „Richtlinien“ sahen die Übertragung der vollziehenden Gewalt an einen Oberbefehlshaber Ost (Oberost)² bzw. den ihm unterstehenden Militärbefehlshabern vor, schränkten dessen praktische Befugnisse aber sogleich ein durch die Bestimmung, daß neben dem militärischen Kommandostab der Militärbefehlshaber je ein Verwaltungsstab treten solle. Als Chefs dieser Zivilverwaltungsstäbe nominierte Hitler am 8. September zunächst den Danziger Gauleiter Albert Forster (für Westpreußen), den Danziger Senatspräsidenten Arthur Greiser (für Posen) und den „Reichsrechtsführer“ und Reichsleiter der NSDAP, Reichsminister Dr. Hans Frank (für Lodz und zugleich für das gesamte besetzte Gebiet). Diese Berufung erprobter „Alter Kämpfer“ als Zivilverwaltungschefs, denen auch die Einsetzung bzw. Nominierung von örtlichen Stadt- und Landkommissaren (kommissarische Landräte) zufiel, ließ erkennen, daß Hitler seine Politik im besetzten Polen von Anfang an auf „zuverlässige“ Nationalsozialisten stützen wollte. Männer wie Forster und Greiser, die als rivalisierende Spitzenfiguren der nationalsozialistischen Bewegung in Danzig jahrelang in deutsch-polnischen Auseinandersetzungen exponiert gewesen waren, symbolisierten außerdem den Willen zu einer möglichst „energischen“ Polenpolitik.

Nach Verhandlungen zwischen OKW und RMdI, bei denen auch die Dienststelle des Stellvertreters des Führers gehört wurde, Einzelbesprechungen Hitlers mit Forster, Greiser, Frank sowie den Gauleitern und Oberpräsidenten von Ostpreußen und Schlesien, Auswahl und Bereitstellung umfangreicher Verwaltungssonderstäbe für die zivilen Verwaltungsaufgaben in den Militärbezirken durch das RMdI und Klärung der einzelnen Befehlsverhältnisse war die Militärverwaltung gegen Ende September 1939, als auch die Kampfhandlungen praktisch ihr Ende gefunden hatten, einigermaßen arbeitsfähig. Ein Führererlaß vom 25. September 1939 über

¹ Wiedergabe des Führererlasses vom 8. 9. 1939 betr. „Richtlinien für die Errichtung einer Militärverwaltung im besetzten Ostgebiet“ in: BA: R'kzlei R 43 II/647.

² Programmatisch im Sinne einer bewußten Unterdrückung polnischer Nationalstaatlichkeit war dabei auch die von Hitler in den „Richtlinien“ erteilte Weisung, Sitz des Oberost dürfe „nicht Warschau“ sein.

„die Organisation der Militärverwaltung in den ehemals polnischen Gebieten“¹ bestätigte die getroffenen Regelungen: An der Spitze der Militärverwaltung stand Generaloberst von Rundstedt als Oberost (Sitz in Spala bei Lodz), gleichzeitig als Militärbefehlshaber im Bezirk Lodz mit Frank als Chef der Zivilverwaltung (CdZ). Ihm unterstanden außer Lodz die Militärbezirke Westpreußen (Gen. d. Art. Heitz; CdZ: Forster), Posen (Gen. v. Bockelberg; CdZ: Greiser), Krakau (Gen.Ob. List), letzterer mit Reichsminister Dr. Seyß-Inquart als Zivilverwaltungschef². „Zentralstelle“ für die Verwaltung der besetzten Ostgebiete sollte das Reichsinnenministerium sein, wo Staatssekretär Stuckart als Leiter der Abteilung I (Verwaltungsorganisation) seit der Eingliederung der „Ostmark“ und des Sudetenlandes sich als ein auch Parteiansprüchen gefällig Rechnung tragender Fachmann für die Neuorganisation der Reichsverwaltung in den neugewonnenen Gebieten bewährt hatte³.

Wie zu erwarten, kam es zwischen den Militärbefehlshabern bzw. den ihnen unterstellten Wehrmachtsbehörden bis hinunter zu den Ortskommandanturen und den nach Abschluß der Kämpfe tätig werdenden, vielfach nach Parteigesichtspunkten ausgewählten „zivilen“ Gewalten, unter denen sich eine erhebliche Zahl von Kreis-, Amts- und Ortsgruppenleitern der Danziger oder ostpreußischen NSDAP, teils auch „geeignete“ Volksdeutsche⁴ befanden, sehr bald zu Reibungen und Schwierigkeiten. Gemäß dem Aufruf des Oberbefehlshabers des Heeres vom 1. September 1939, daß die Wehrmacht in der polnischen Bevölkerung „nicht ihren Feind“ sehe und „alle völkerrechtlichen Bestimmungen beachten“, aber allen aktiven und passiven Widerstand sowie „Sabotage jeder Art mit allen Mitteln bekämpfen“ werde⁵, liefen die vom ObdH bzw. den einzelnen Armeebefehlshabern seitdem in Polen herausgegebenen Verordnungen sowie die verfügbaren Strafandrohungen und Repressalien⁶ auf eine strenge Ausübung der vollziehenden Gewalt hin-

¹ BA: R'kzlei R 43 II/647.

² Nähere Einzelheiten wurden im RdErl. des ObdH an die Obersten Reichsbehörden v. 28. 9. 39 mitgeteilt, insbes. bezüglich der Befehlsverhältnisse in Oberschlesien, wo der Oberpräsident und Gauleiter Josef Wagner zum CdZ eingesetzt und ihm der Sonderstab Fitzner in Kattowitz beigegeben wurde, und „Südostpreußen“ mit Gauleiter und Oberprärs. Erich Koch als CdZ und einem Verwaltungs-Sonderstab; BA: R'kzlei R 43 II/647.

³ Zwecks Koordinierung beriefen die Obersten Reichsbehörden je einen Verbindungsreferenten zur Zentralstelle f. d. bes. Ostgebiete im RMdI (StS. Stuckart bzw. Min.Rat Hubrich); vgl. RdErl. d. RMdI an die Obersten Reichsbehörden v. 3. 10. 1939 (Nürnberg. Dok. NG-1460); über Stuckart vgl. in diesem Zusammenhang u. a. Aff. Globke (Nürnberg. Dok. NG-3640) und Aff. Faust; Nürnberg. Dok. NO-5258.

⁴ Nach Hitlers „Richtlinien“ vom 8. September sollte die Verwaltung der Gemeinden in erster Linie von „geeigneten Volksdeutschen“ vorgenommen werden.

⁵ Veröffentlicht im „Verordnungsblatt Polen“; hrsg. v. ObdH (1939), S. 1; Wiedergabe auch in Doc. Occupationis, Bd. V, a. a. O., S. 40.

⁶ So z. B. die VO des ObdH v. 10. 9. 39 über „die Aburteilung von Taten Jugendlicher“ durch die Feldkriegsgerichte und (die auf Grund einer VO des ObdH vom 5. 9. 39 eingesetzten) Sondergerichte oder die VO des ObdH v. 12. 9. 39 „über Waffenbesitz“ (in „Verordnungsblatt Polen“, S. 7/8); auch war z. B. die Ende September vom Militärbefehlshaber in

aus, doch achteten die Armeebefehlshaber andererseits in aller Regel ebenso unachtsam auf Einhaltung der Disziplin der Truppe und sorgten dafür, daß gegen Übergriffe einzelner Wehrmatsangehöriger, Plünderungen usw. energisch eingeschritten wurde¹. Schon dabei häuften sich Klagen, daß die hinter der kämpfenden Truppe eingesetzten SS- und Polizeieinheiten eine solche Disziplinierung meist nicht nur vermissen ließen, sondern auf Grund irgendwelcher Ermunterungen oder Weisungen, durch verfahrenlose Exekutionen von Polen und Juden, willkürliche Schikanen und wahllose Verhaftungen statt der von der Wehrmacht angestrebten „Ruhe und Ordnung“, eine starke Beunruhigung verursachten. So berichtete der 1 C des AOK 14 in Rzeszow am 20. 9. 1939 einem Vertreter des Amtes Abwehr/OKW „über die Unruhe, die im Armeebereich durch die z. T. ungesetzlichen Maßnahmen der Einsatzgruppe des SS-Oberführers Woysch entstanden ist (Massenerschießungen, insbesondere von Juden). Die Truppe sei vor allem darüber verärgert, daß junge Leute, statt an der Front zu kämpfen, ihren Mut an Wehrlosen erprobten“². Hier wie anderswo hatte man von den Spezialaufträgen, welche die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD im Hinblick auf die Behandlung der Juden schon erhalten hatten³, offenbar keine Kenntnis. Man wußte z. B. auch nicht, daß die Aktionen des kurz vor Kriegsausbruch in Danzig gebildeten „SS-Sturmabannes Eimann“ „zur Sicherung und Säuberung in den Kreisen Pr. Stargard, Berent, Karthaus und Neustadt“⁴, bei denen in der zweiten Septemberhälfte viele Hunderte von Angehörigen der polnischen Intelligenz (Pastoren, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Gutsbesitzer) verhaftet, teils an Ort und Stelle exekutiert, teils in Lager verschleppt wurden, auf Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers von Danzig⁵ und mit ausdrücklicher Billigung Himmlers geschahen.

Mit dem Tätigwerden der den Militärbefehlshabern beigegebenen Zivilverwaltungschefs, die bald einen Troß von kommissarischen Landräten und Parteiführern, volksdeutschen Bürgermeistern und Hilfspolizisten, Gestapo-Dienststellen ect. nach

Posen getroffene Anordnung, wonach die einzelnen Ortskommandanturen zur Festnahme von Geiseln verpflichtet waren, die im Falle von Angriffen auf Wehrmatsangehörige oder Volksdeutsche erschossen werden konnten (Nürnbg. Dok. NOKW-2235), eine sehr harte Maßregel.

¹ Vgl. u. a. den Befehl des Kommandierenden Generals des VII. Armeekorps, Gen. Ritter v. Schobert, v. 5. 9. 1939; Nürnbg. Dok. NOKW-995.

² In: Nürnbg. Dok. PS-3047; über die Beauftragung Woyschs durch Himmler vgl. auch Nürnbg. Dok. NOKW-1006.

³ Vgl. hierzu auch den Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD v. 21. 9. 39 an die Chefs der Einsatzgruppen der Sipo und des SD „betr. Judenfrage in den besetzten Ostgebieten“; Nürnbg. Dok. EC-307-1.

⁴ Schr. des HöhSSuPolF. Danzig und Westpreußen SS-Gruppenführer Hildebrandt an RFSS v. 9. 1. 1940; Nürnbg. Dok. NO-2275.

⁵ Als HöhSSuPolF. in Danzig und Westpreußen hatte Himmler am 21. 9. 39 SS-Gruppenführer Hildebrandt eingesetzt, dem u. a. auch der in Westpreußen maßgeblich an den Exekutionen von Polen beteiligte volksdeutsche „Selbstschutz“ unter seinem berichtigten Führer SS-Oberführer Ludolph v. Alvensleben unterstand (Nürnbg. Dok. NO-5920). Näheres dazu unten, S. 60 ff.

sich zogen, verstärkten sich jetzt Ende September diese Differenzen zwischen den Wehrmachtsdienststellen und den formell zwar den Anordnungen der Militärbefehlshaber unterstellten, praktisch aber unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Sonderaufträge handelnden Polizei-, Zivil- und Parteibehörden zusehends. Standortbesichtigungen im Bezirk des Militärbefehlshabers Posen ergaben Mitte Oktober 1939, daß Polizeistandgerichte, die neben den Feldkriegsgerichten der Wehrmacht auf Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung gebildet worden waren, öffentliche Geislerschießungen vornahmen, daß kommissarische Landräte mit der „Entfernung“ polnischer Intellektueller, Großgrundbesitzer und Geistlicher aus ihren Kreisen begannen, „deutschstämmige Hilfspolizisten ohne Befragen der Militärbehörden ausgesucht und mit Waffen ausgerüstet“ wurden u. a.¹ Vor allem aber bahnten sich in Danzig-Westpreußen, wo einerseits Gauleiter Forster mit der Partei, andererseits SS und Polizei auf eigene Faust ihre Polenpolitik zu verwirklichen suchten, immer undurchsichtigere und gesetzlosere Zustände an. Ausdrücklich wurden in einem Erlaß des Oberost vom 10. Oktober 1939 „gewisse sogenannte bevölkerungspolitische Maßnahmen, mit denen die Wehrmacht nichts zu tun hat“² als mitursächlich dafür genannt, daß in den besetzten Gebieten noch keine wirkliche Befriedung eingetreten sei. Je mehr aber die Heeresführung bei ihren Bemühungen, gegen solche Sonderaktionen einzuschreiten, auf Widerstand stieß und erkennen mußte, daß es sich hierbei um Maßnahmen handelte, die auf Grund allerhöchster Anordnung geschahen, um so stärker wurde bei ihr, vor allem bei Generaloberst von Brauchitsch selbst, die Bereitschaft, von der Verantwortung für die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete entbunden zu werden. Charakteristisch war auch die Haltung Generaloberst von Rundstedts, der alsbald nach der von Hitler angeordneten Ernennung Franks zu seinem Zivilverwaltungschef um seine Ablösung ersuchte³. Solche Resignation und das Bestreben, nur vor allem das Heer aus den „Unschönheiten“ der von SS und Partei praktizierten Juden- und Polenpolitik herauszuhalten, half jedoch eben dieser Politik den Weg noch mehr zu ebnen. Hitler spürte bald, daß er von OKH und Oberost keinen ernstlichen Widerstand zu erwarten hatte, wenn er daran gehen würde, die oberste Gewalt der Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten schon nach kurzer Frist zu beseitigen.

Eine Besprechung Gauleiter Forsters mit Hitler am 5. Oktober 1939 über die Lage in Westpreußen, bei der Forster allem Anschein nach über das „mangelnde Verständnis“ der Wehrmacht gegenüber den bevölkerungspolitischen Maßnahmen in Westpreußen klagte, war der äußere Anlaß, daß Hitler am gleichen Tage anordnete, ganz Westpreußen sofort aus der Militärverwaltung herauszulösen und allein Forster als „Reichskommissar“ zu unterstellen. Staatssekretär Stuckart erhielt An-

¹ Auszüge aus dem Kriegstagebuch d. Kdtn. d. rückw. A. Geb. 582, Eintragung über Standortbesichtigung am 18. 10. 39; Nürnberg. Dok. NOKW-2235.

² Erlaß Oberost v. 10. 10. 39, zitiert im KTB des rückw. A. Geb. 582, Eintr. v. 14. 10. 39; Nürnberg. Dok. NOKW-2235.

³ So nach Äußerungen des späteren Militärbefehlshabers im Generalgouvernement, General Gienanth; Inst. f. Zeitgesch., ZS 237.

ordnung, dem Führer „noch heute“ (5. 10. 39) einen Erlaß vorzulegen, „der die Einrichtung einer Zivilverwaltung für Danzig und Westpreußen vorsieht“¹. 24 Stunden später dagegen, am Tage seiner Reichstagsrede (6. 10.), entschied Hitler, es nicht erst bei einer solchen halben Lösung zu lassen, sondern gab Anweisung, er „wünsche das gesamte Gebiet, das mit Deutschland vereinigt werden soll, gleichzeitig in das Reich eingegliedert zu sehen“². Ein entsprechender Erlaßentwurf „über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ wurde von Hitler am 8. Oktober mittags unterzeichnet³ und sollte am 1. November 1939 in Kraft treten. Hitler zögerte zunächst noch, auch das polnische „Restgebiet“ (Generalgouvernement) sogleich einer Zivilverwaltung zu unterstellen und wünschte erst Rücksprache über einen diesbezüglichen Erlaß „mit Chef OKH und ObdH“⁴. Noch am 14. 10. 39 teilte er dem ObdH mit, daß „die Militärverwaltung im künftigen Generalgouvernement bis zu einem von ihm [Hitler] zu bestimmenden Zeitpunkt weiter zu führen“ sei⁵. Zwei Tage vorher aber, an jenem 12. Oktober, an dem der britische Premierminister im Unterhaus unzweideutig wissen ließ, daß an ein britisches Nachgeben nicht zu denken sei, hatte Hitler bereits grundsätzlich einem ihm vorgelegten Erlaß-Entwurf „über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete“ zugestimmt⁶, der sich seitdem im Umlauf bei den Reichsressorts befand⁷. Am 17. Oktober teilte er dem Chef des OKW, Generaloberst v. Keitel, seinen Entschluß zur Beendigung der Militärverwaltung mit, indem er zugleich die Grundsätze der von ihm gewünschten Polenpolitik unmißverständlich darlegte, wohl wissend, daß OKW und OKH unter diesen Umständen froh waren, die vollziehende Gewalt abgeben zu können⁸. Nachdem, wie zu erwarten, der Chef OKW und der ObdH zugestimmt hatten, zog Hitler in überstürzter Eile die Konsequenzen: In einem nicht veröffentlichten Erlaß vom 19. 10. 1939 „über die Überleitung der Verwaltung im Generalgouvernement auf den Generalgouverneur“ bestimmte er, daß die Militärverwaltung in diesem Gebiet bereits am 25. Oktober beendet sei und nach den Bestimmungen des noch zu veröffentlichenden (tatsächlich erst am 24. 10. fertiggestellten) Erlasses vom 12. 10. die Zivilverwaltung des Generalgouverneurs in Kraft trete. Zwei Tage später (21. 10. 1939) erging die offizielle Weisung an den ObdH, daß „die Befugnis des Oberbefehlshabers des Heeres zur Ausübung vollziehender Gewalt in dem gesamten Ostgebiet“ am 25. 10. erlösche⁹.

¹ Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers/Reichskanzlei über Staatssekretärbesprechung im RMdI am 5. 10. 1939; BA: R'kzlei, R 43 II/646.

² Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers v. 6. 10. 39 über Mitteilung Staatssekr. Stuckarts; BA: R'kzlei R 43 II/646.

³ Schr. StS. Stuckarts an RMuChdR'kzlei Lammers v. 8. 10. 39; ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Schr. Gen.Oberst v. Brauchitschs an RMuChdR'kzlei Lammers [Eingangsstempel R'kzlei: 17. 10. 39]; BA: R'kzlei R 43 II/647.

⁶ Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers/R'kzlei; ebenda.

⁷ Abschrift in BA: R'kzlei R 43 II/647.

⁸ Vgl. die Protokolle über diese Besprechung in Nürnberg. Dok. PS-864.

⁹ Erl. d. Führers und Obersten Befh. d. Wehrmacht v. 21. 10. 39; BA: R'kzlei R 43 II/647.

Entsprechend diesem Drang nach schleuniger Schaffung vollendeter Tatsachen wurde auch das ursprünglich auf den 1. 11. anberaumte Inkrafttreten der Zivilverwaltung in den Eingliederungsgebieten und mithin auch das Datum ihrer staatsrechtlichen Vereinigung mit dem Reich auf den 26. 10. 1939 vorverlegt¹.

Der anstelle v. Rundstedts neuernannte Oberost, Generaloberst Blaskowitz, erklärte in seinem Tagesbefehl vom 26. 10. 1939:

„Mit dem heutigen Tage hat das Ostheer rein soldatische Aufträge zu erfüllen. Von Verwaltungsaufgaben oder solchen der Innenpolitik wird es befreit².“

Deutlicher auf den Charakter dieser „Befreiung“ anspielend, teilte Generaloberst v. Brauchitsch den Obersten Reichsbehörden am 28. Oktober amtlich mit, der Führer habe den ihm zur Ausübung der Militärverwaltung erteilten Auftrag mit Wirkung vom 26. 10. 1939 „zurückgezogen“³.

Der überstürzte Abbruch der Militärverwaltung, ehe die Voraussetzungen für den Aufbau einer staatlichen Zivilverwaltung in den „eingegliederten“ oder besetzten Gebieten auch nur annähernd geschaffen waren, hinterließ dort bis in das Frühjahr 1940 hinein ein vielfach gänzlich ungeklärtes Nebeneinander von staatlich-verwaltungsmäßigen, polizeilichen und Parteizuständigkeiten, eröffnete ein anarchisches Rechtsvakuum und bildete so die wohl keineswegs unbeabsichtigte Grundlage für wochenlang andauernde, mehr oder weniger verfahrenslose „Großaktionen“ gegen Polen und Juden. Auch der Umstand, daß der größte Teil des Ostheeres im Herbst 1939 an die Westfront verlegt wurde und Polen nicht mehr im Brennpunkt der Kriegsführung und der allgemeinen Aufmerksamkeit lag, begünstigte die Etablierung eines Regimes ungezügelter Gewaltsamkeit in den eingegliederten Gebieten.

B. Die „Eingliederung“

(Grenzfestsetzung, Gebietsumfang, Bevölkerung)

Die am 28. September 1939 vereinbarte deutsch-sowjetische Demarkationslinie zerschnitt Polen in zwei fast gleichgroße, nach Bevölkerungszahl und Nationalität jedoch sehr ungleiche Teile. Ganz Westpolen (mit den ehem. Wojewodschaften Pommerellen, Posen und Schlesien), Zentralpolen⁴ mit Ausnahme der Wojewodschaft Bialystok sowie die westlichen Teile Südpolens (Wojewodschaft Krakau mit

¹ Vgl. Notiz von Min.Rat Hubrich über d. Staatssekretärsbesprechung i. RMdI v. 23. 10. 39⁹ wo es u. a. heißt: „Bekanntgabe der Anordnung des Führers, daß sein Erlaß v. 8. d. Mts. bereits am 26. ds. Mts. und nicht erst am 1. 1. in Kraft tritt“; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126.

² PolArchAA: Akten Preßburg 314/6 (Polit. Bez. Dtschlds. zu Polen, 1939/40).

³ BA: R'kzlei R 43 II/647.

⁴ Bestehend aus den ehem. polnischen „Zentral-Wojewodschaften“ Bialystok, Kielce, Lodz, Lublin, Warschau.

einem westlichen Streifen der Wojewodschaft Lemberg, ohne Lemberg-Stadt) fielen in das deutsche Gebiet, insgesamt eine Fläche von 188 000 qkm (= fast vier Fünftel der Fläche der Bundesrepublik) mit 20,2 Mill. Einwohnern¹, davon 17,3 Mill. Polen und 675 000 Deutschen². Das von der Sowjetunion annektierte, auch heute zur UdSSR gehörende Gebiet mit insges. 201 000 qkm zählte dagegen nur 11,9 Mill. Einwohner, von denen – selbst nach polnischer Volkszählung – nur 4,7 Mill. Polen waren, neben rd. 7 Mill. Ukrainern, Weißruthenen und Juden³. Das Hauptgebiet des ethnographischen Polen mit mehr als drei Viertel der Bevölkerung polnischen Volkstums befand sich mithin unter deutscher Hoheitsgewalt.

Als Hitler im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beendigung der Militärverwaltung am 5./6. Oktober die sofortige „Eingliederung“ eines Teiles der deutsch-besetzten Gebiete anordnete, ging es weniger um eine endgültige Begrenzung des deutschen Anspruches, als darum, die vorgesehene Aufteilung des besetzten polnischen Gebietes in eine Zone der „Neuordnung“ und Eindeutschung und eine Zone (Generalgouvernement) der „Abkapselung“ und Ausbeutung von Polen und Juden⁴ möglichst rasch zu realisieren. – Voraussetzung der Inangriffnahme der beabsichtigten bevölkerungspolitischen Maßnahmen, z. B. der Umsiedlung von Polen und Juden in das Generalgouvernement, war die Festlegung der Trennungslinie zwischen beiden Zonen. Dementsprechend geschah die Grenzfestsetzung zwischen den „eingegliederten Ostgebieten“ und dem Generalgouvernement im Oktober 1939 in höchster Eile und in einem unverantwortlich überhasteten Verfahren.

Wie Staatssekretär v. Weizsäcker im Auswärtigen Amt⁵ trat auch das RMdI dafür ein, die territoriale Ausdehnung der einzugliedernden Gebiete ungefähr nach dem Gebietsstande von 1914 zu bemessen. In einer Aufzeichnung aus den ersten Oktobertagen sprach sich der Leiter der für Volkstumsangelegenheiten zuständigen Abteilung VI im RMdI, Ministerialdirektor Dr. Vollert, dagegen aus, das früher

¹ Nach der poln. Volkszählung vom 9. 12. 1931. Die Angaben über den Bevölkerungsstand im dt. u. sowjet. besetzten Teil Polens folgen den damals von der Publikationsstelle Berlin-Dahlem vorgenommenen Berechnungen („Statistisches Gemeindeverzeichnis des bisherigen polnischen Staates mit Berücksichtigung der am 28. Sept. 1939 festgelegten Grenze der dt. u. sowjetruss. Reichsinteressen“, Berlin 1939). Infolge der seit 1931 eingetretenen natürlichen Vermehrung dürfte die tatsächliche Einwohnerzahl im dt.-bes. Polen 1939 bei ca. 22 Millionen gelegen haben.

² Nationalitätenangabe nach Muttersprache (poln. Volkszählg. v. 1931). Danach gab es im dt.-bes. Teil Polens außerdem 1,7 Mill. Juden (jiddisch Sprechende) und 0,5 Mill. Ukrainer, (0,35) Tschechen (0,05) u. a. Nationalitäten.

³ War schon diese Beschränkung auf eine Grenze, die ungefähr der schon 1919 vorgesehenen Curzon-Linie zwischen der UdSSR und Polen entsprach, diplomatisch sehr viel geschickter als die über alle historisch oder ethnographisch begründbaren Ansprüche vorprellende deutsche Interessenbegrenzung, so tat Moskau noch ein übriges an Diplomatie, indem es aus dem von ihm besetzten Ostpolen „großmütig“ das von Litauen seit 1919 beanspruchte Wilna-Gebiet an Litauen herausgab, was u. a. als Köder für die 1940 geschehene Eingliederung Litauens als neuer Sowjetrepublik diente.

⁴ S. oben S. 19, Anm. 1.

⁵ S. oben ob., S. 16.

preußische Gebiet noch durch Gebiete des ehem. Kongreßpolen oder Galizien zu vergrößern. In den ehemals preußischen Provinzen Polens befanden sich ohnehin nach der polnischen Volkszählung von 1931 4,8 Millionen Polen:

„In der Umsiedlung eines wesentlichen Teiles dieser polnischen Bevölkerung liegt für diese ehemals preußischen Gebiete eine so gewaltige Aufgabe, daß es unzumutbar erscheint, diese Aufgabe noch weiter dadurch zu belasten, daß Landesteile hinzugenommen werden, die niemals unter preußischer Herrschaft gestanden haben¹“.

Hitler, hierin unterstützt von Göring und dessen Dienststelle des „Vierjahresplans“, hatte dagegen schon Ende September zu erkennen gegeben, daß er an eine möglichst „großzügig“ abgesteckte Arrondierung der ehemals preußischen Provinzen dachte, um wirtschaftlich wertvolle polnische Gebiete sowie auch eine möglichst geradlinige, militärisch günstige Grenzlinie im Osten zu gewinnen². Lediglich im Falle Westpreußens, wo auch der hierfür als Reichsstatthalter vorgesehene Danziger Gauleiter Albert Forster gegen eine zu starke Belastung mit kongreßpolnischem Gebiet eintrat³, hielt man sich bei der endgültigen Grenzziehung im wesentlichen an das Territorium der ehemals preußischen Provinz. Bei der am 5. Oktober eilig einberufenen Konferenz der Staatssekretäre der Reichsministerien war zunächst nur von der Absicht die Rede, das Gebiet der früheren Provinz Westpreußen um zwei Kreise oder ehem. Provinz Posen⁴ sowie um die ehem. kongreßpolnischen Kreise Lipno (Leipe) und Rypin (Rippin) zu vergrößern und außerdem das ehem. preußische Abtretungsgebiet Oberschlesiens durch einige Kreise des südöstlich angrenzenden ehem. österreichischen Schlesiens (Freistadt, Teschen, Bielitz, Bendzin) zu erweitern⁵. Zu einer darüber hinausgehenden Bemessung des Gesamtumfanges der Eingliederung ist es aber unter dem Einfluß einzelner Gauleiter wohl schon am nächsten Tag (6. 10.) gekommen, als Staatssekretär Stuckart mit Generalgouverneur Frank und den zumeist an den Territorialfragen interessierten Gauleitern eine gemeinsame Besprechung abhielt, deren Ergebnis dem Entwurf des Führererlasses vom 8. Oktober zugrunde gelegt wurde⁶. Dabei war man

¹ HA-B: StS. Pfundtner Rep. 320/126.

² In seiner Weisung Nr. 5 an die Wehrmacht v. 30. 9. 39 hatte Hitler erklärt: „die neue politische Begrenzung des Reiches im Osten wird im allgemeinen den früheren deutschen Siedlungsraum und darüber hinaus diejenigen Gebiete umschließen, die militärisch, wehrwirtschaftlich oder verkehrstechnisch besonders wertvoll sind“; Nürnberg. Dok. PS-439.

³ Dies ist jedenfalls andeutungsweise einem nicht datierten Aktenvermerk Min.-Dir. Vollerts über eine Besprechung Forsters und Reichsminister Fricks bei Hitler (wahrscheinlich die Besprechung vom 5. 10. 39) zu entnehmen; HA-B: Rep. 320/126.

⁴ Stadt- u. Landkreis Bromberg und Kreis Wirsitz.

⁵ Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers/R'kzlei v. 5. 10. 39 über die Staatssekretärsbesprechung im RmDI; BA: R'kzlei, R 43 II/646.

⁶ Aktenvermerk Min.Rat Hubrichs/RmDI v. 7. 10. 39; demzufolge nahmen an der Besprechung außer Stuckart und Dr. H. Frank die Gauleiter Koch (Ostpr.), Forster (Danzig), Schwede-Koburg (Pommern), Stürtz (Grenzmark Posen-Westpr.), Wagner (Schlesien) und der als Gauleiter und Reichsstatthalter für Posen vorgesehene Danziger Senatspräsident Greiser teil; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 329/126.

u. a. auch übereingekommen, von den bestehenden Ostgauen nur Schlesien und Ostpreußen, weder aber Pommern noch auch die nach 1919 eigens im Hinblick auf künftige Grenzrevision zur selbständigen Provinz erhobene Grenzmark Posen-Westpreußen durch neue Gebiete zu vergrößern. Gegenüber den vom RMdI anfänglich vorgesehenen kleinen Erweiterungen der Grenze von 1914 kam es aber, wohl auch auf Anraten Görings¹, zu einer sehr viel weitergehenden Ausdehnung der neuen Ostgebiete, insbesondere durch Einbeziehung des Industriegebietes von Lodz, Erweiterung Oberschlesiens um rein polnische Gebiete und eine „großzügige“ Arrondierung Ostpreußens im Süden. Eine Grenzfestsetzungskommission des RMdI, geleitet vom Min.Dir. Dr. Vollert, legte die Grenzlinie zwischen den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement Mitte Oktober in ihren Grundzügen fest. Am 20. Oktober gab Reichsminister Dr. Frick den Verlauf der der Öffentlichkeit gegenüber geheimgehaltenen² Grenze, die am 20. 11. 1939 für die Verwaltung in Kraft trat, sowie auch die Abgrenzung der neuen bzw. vergrößerten Ostgebiete untereinander den Gauleitern im Osten sowie dem Generalgouverneur bekannt. Die Reichsressorts wurden in der vertraulichen Staatssekretärsbesprechung vom 23. 10. 39 informiert³, aber weder der nun veröffentlichte „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“⁴ noch die späteren Durchführungsverordnungen kennzeichneten den Grenzverlauf; man beschränkte sich hier auf sehr allgemein gehaltene Angaben über die neuzubildenden Gaue und Regierungsbezirke.

Von dem Gesamtgebiet des deutsch-besetzten Polens entfiel die knappe Hälfte (rd. 90 000 qkm mit ca. 10 Mill. Einwohnern) auf die eingegliederten Ostgebiete. Gebietsumfang und Einwohnerzahl der eingegliederten Ostgebiete waren gegenüber den preußischen Abtretungsgebieten fast verdoppelt worden. Das weitaus größte der neuen Gebiete war der Reichsgau Posen (ab 29. 1. 1940: „Reichsgau Wartheland“), aufgeteilt in die Regierungsbezirke Posen, Hohensalza, Kalisch (ab 1940: Litzmannstadt). Nur die westliche Hälfte dieses neugeschaffenen Gaugebietes, das mit 45 000 qkm Fläche größer war als die Provinz Ostpreußen (Grenze v. 1937), gehörte zur ehemaligen preußischen Provinz Posen. Die ganze östliche Hälfte des Regierungsbezirks Hohensalza sowie fast der gesamte Regierungsbezirk Kalisch bestand aus früher kongreßpolnischem Gebiet. Um 150–200 km war hier die Reichsgrenze von 1914 nach Osten vorverlegt worden. Im Westen war der Warthegau noch zusätzlich vergrößert worden durch den nach dem Ersten Weltkrieg an Polen ab-

¹ Der Führererlaß über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. 10. 39 gab Göring ein ausdrückliches Mitspracherecht bei der Grenzfestsetzung.

² Genaue Karten und statistische Übersichten über den Grenzverlauf und die Gliederung der neuen Ostgebiete durften während des Krieges „nur für den Dienstgebrauch“ hergestellt, nicht aber veröffentlicht werden; vgl. u. a. Rderl. d. RMdI v. 13. Jan. 1940; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/125.

³ Vermerk Min.Rat Hubrichs über Staatssekretärsbesprechung v. 23. 10. 39; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126 sowie Geheimschr. RM Dr. Fricks v. 13. 11. 1939; ebenda, Rep. 320/125.

⁴ RGBl I, S. 2042.

getretenen niederschlesischen Gebietsstreifen (Teile der Kreise Guhrau, Militsch, Groß-Wartemberg, Namslau), die nicht wieder Schlesien angegliedert wurden¹. Von den insges. 4,2 Mill. Einwohnern des Warthegaues waren 85 Prozent Polen (3,96 Mill.), nur 7 Prozent Deutsche (ca. 327 000) und 8 Prozent Juden (366 000), letztere fast ausschließlich im Gebiet von Lodz².

Der neue Reichsgau Danzig-Westpreußen setzte sich zusammen aus dem schon am 1. September 1939 gesetzlich dem Reich angegliederten Freistaat Danzig³, dem westpreußischen Abtretungsgebiet (sogen. poln. „Korridor“ zwischen Pommern und Danzig), erweitert um einige Kreise der ehem. Provinz Posen (insbes. Bromberg und Thorn) sowie die bereits genannten kongreßpolnischen Kreise Lipno und Rypin. Außerdem wurde das 1919 beim Reich verbliebene westpreußische Abstimmungsgebiet, das damals als Regierungsbezirk Westpreußen der Provinz Ostpreußen angeschlossen worden war, dem Reichsgau Danzig-Westpreußen angegliedert. Einschließlich Danzig mit seiner fast rein deutschen Bevölkerung (ca. 400 000 Einwohner) umfaßte der neue Gau rd. 25 000 qkm Fläche und eine Bevölkerung von ca. 2,15 Mill., verwaltungsmäßig aufgeteilt in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg. Außer in Danzig wohnten im Gaugebiet weitere 400 000 Volksdeutsche, vor allem in den Städten. Auf dem Land dominierte im nördlichen Korridorgebiet des Regierungsbezirks Danzig vielfach die bäuerliche kaschubische Zwischenschicht (insgesamt ca. 120 000), der Südostteil des Gaues war überwiegend von nationalpolnischer Bevölkerung bewohnt⁴.

Besonders gewaltsam und weder ethnisch noch historisch oder wirtschaftlich motivierbar war die Vergrößerung Ostpreußens. Das einzige Gebiet, das Ostpreußen 1919 an Polen abtreten mußte, war der Kreis Soldau, der jetzt wieder dem ostpreußischen Regierungsbezirk Allenstein angegliedert wurde. Der ostpreußische Gauleiter und Oberpräsident Erich Koch hatte aber offenbar nicht nur Anspruch auf reichliche Entschädigung für die Abgabe des Regierungsbezirks Westpreußen an den neuen Gau Danzig-Westpreußen erhoben, sondern darüber hinaus bei Hitler Verständnis für den Wunsch gefunden, Ostpreußen im Süden durch ein koloniales „Neuland“ zu erweitern, mit welchem den landlosen ostpreußischen Bauernsöhnen eine künftige koloniale Herrenrolle gesichert werden sollte⁵. Infolgedessen wurde als Regierungsbezirk Zichenau (Ciechanow) ein 12 000 qkm großes Gebiet der ehem. polnischen Wojewodschaft Warschau mit einer Bevölkerung, die zu 90 Prozent aus Polen bestand und noch nicht einmal 2 Prozent Deutsche aufwies (0,8 Mill. Polen,

¹ Vgl. auch Geheimerlaß RMdI v. 13. 11. 1939; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/125.

² Zahlenangaben, auch im folgenden, nach einer Statistik, die das RMdI am 13. 11. 39 den Obersten Reichsbehörden vertraulich z. Kenntnis gab; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126.

³ RGBl I, S. 1547.

⁴ Von den drei Regierungsbezirken hatten Danzig 53%, Marienwerder 35%, Bromberg 14% deutsche Bevölkerung.

⁵ Vgl. dazu das spätere diesbezügl. Schreiben des Leiters des Stabshauptamtes des RKF an RFSS Himmler v. 7. 7. 1943; Nürnberg. Dok. NO-4878/79.

80 000 Juden, 15 000 Deutsche), Ostpreußen angeschlossen. Dabei spielte wohl auch die Absicht mit, den bisher weit nach Osten vorspringenden Bogen des ostpreußischen Reichsgebietes durch kräftige Arrondierung im Süden zu begradigen und so eine ansehnliche neue Landkartenlinie des deutschen Ostraumes zu schaffen. Das neue Gebiet „Südostpreußen“ reichte im Süden bis auf wenige Kilometer an Warschau heran. Außerdem – auch dies eine Operation von der Landkarte her – erhielt der ostpreußische Regierungsbezirk Gumbinnen das durch die deutsch-sowjetische Demarkationslinie im Norden zwischen Litauen und Ostpreußen entstandene Gebietsdreieck von Suwalki als „Neuland“ zugesprochen.

Überaus kompliziert fiel die territoriale Neugliederung in Oberschlesien aus, wo man es bei der Annexion mit Gebieten ganz verschiedener staatlich-politischer, kultureller und ethnischer Prägung zu tun hatte. Das ehemals preußische Abtretungsgebiet Oberschlesiens (sogen. „Ostoberschlesien“) mit dem Industriegebiet von Kattowitz–Beuthen–Hindenburg–Königshütte und den agrarischen Kreisen Rybnik und Pless (insges. rd. 3000 qkm) wurde mit dem südlich angrenzenden, z. T. erst im Herbst 1938 von Polen in Besitz genommenen ehem. österreichischen (Teschner) Schlesien (insges. ca. 1000 qkm) zum neuen Regierungsbezirk Kattowitz vereinigt, dem man außerdem im Osten noch einen fast 4000 qkm großen, rein polnisch bewohnten, ehem. galizischen Gebietsgürtel zuschlug. Schließlich wurde nördlich davon auch ein Streifen ehem. kongreßpolnischen Gebietes¹ dem Reg.-Bez. Oppeln angegliedert. Insgesamt war damit Schlesien um fast 10000 qkm Land und eine Bevölkerung von rd. 2,5 Mill. vermehrt worden. Der schlesische Oberpräsident und Gauleiter Josef Wagner, unter Hitlers Gauleitern einer der besten und sachlichsten Verwaltungsmänner, war darüber wenig froh. Er versuchte schon am 2. Februar 1940 durch eine Eingabe an das Reichsinnenministerium den „Fremdkörper“ der kongreßpolnischen und galizischen Gebiete wieder loszuwerden und bat um Rückverlegung der Grenze auf eine Linie, die nur geringfügig über die Reichsgrenze von 1914 hinausgehe. Wirtschaftlich spräche nichts für die Angliederung der Kreise Zawiercie, Chrzanow, Biala, Wadowice, Saybusch. „Volkspolitisch“ sei es aber verfehlt, „die fast 400000 Köpfe zählende nationalpolnische Bevölkerung“ dieses Gebietsstreifens in die Regierungsbezirke Kattowitz und Oppeln einzubeziehen, weil dadurch das „Ringens um die Assimilation der Zwischenschicht [die sogenannten Wasserpolen in Oberschlesien] gefährdet“ werde². Auch Generalgouverneur Frank, der seinerseits an diesen Gebieten wegen der dortigen, für das Generalgouvernement dringend gebrauchten Kohlevorkommen interessiert war, beschwerte sich über die „bürokratische Grenzziehung“³. Hitler genehmigte aber, wohl vor allem aus Prestige Gründen, eine Rückverlegung der Grenze nicht. Wegen ihres angeschwollenen Gebiets- und Bevölkerungsumfangs, daneben allerdings auch aus politisch-personellen Gründen, wurde die Provinz Schlesien Ende

¹ Hauptteil des Kreises Zawiercie und Westteil des Landkreises Tschenstochau.

² Nürnberg. Dok. NG-3750.

³ Schr. Franks an RMuChdR'kzlei Dr. Lammers v. 25. 6. 1940; BA: R'kzlei, R 43 II/647; auch als Nürnberg. Dok. NG-1627.

Januar 1941 in die beiden Provinzen Niederschlesien (Breslau) und Oberschlesien (Kattowitz) aufgeteilt. Wagners bisheriger Gauleiter-Stellvertreter SS-Brigadeführer Fritz Bracht übernahm als Oberpräsident und Gauleiter mit Sitz in Kattowitz die Leitung des Gaues Oberschlesien.

Nachdem sich die nationalsozialistische Führung des Reiches zur Annexion von Gebieten entschlossen hatte, die zu einem so erheblichen Teil weder historisch noch ethnographisch mit Deutschland etwas zu tun hatten, mußte eine über den staatlichen Hoheitswechsel hinausgehende, tatsächliche Eingliederung größte Schwierigkeiten bereiten. Eine volle Eingliederung, auch verwaltungsmäßig und rechtlich, war aber gar nicht beabsichtigt, vor allem im Hinblick auf die rd. 7,8 Millionen Polen, die in den eingegliederten Gebieten lebten und damit rd. 80% ihrer Gesamtbevölkerung ausmachten. Auf Weisung Hitlers wurde mit Wirkung vom 20. November 1939 die *Zollgrenze* bis an das Generalgouvernement vorverlegt und damit der Angliederung der neuen Ostgebiete an das Währungsgebiet des Deutschen Reiches (Umtausch von Zloty- in Mark-Währung) Rechnung getragen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei ist dagegen die *Polizeigrenze* entlang der alten Reichsgrenze bis Kriegsende aufrechterhalten worden. Paßrechtlich blieben die „eingegliederten Ostgebiete“ praktisch Ausland, das ohne behördliche Genehmigung weder betreten noch verlassen werden konnte. Maßgeblich war dabei vor allem der Gesichtspunkt, eine unkontrollierte Fluktuation der Bevölkerung zwischen Altreich und eingegliederten Ostgebieten zu verhindern und die Maßnahmen der bevölkerungspolitischen „Flurbereinigung“ auch gegenüber dem Reich und unerwünschten Zuschauern abschirmen zu können¹. Lediglich das Territorium der Freien Stadt Danzig sowie Oberschlesien einschl. des Teschener Gebietes (aber ohne die neu annektierten galizischen und kongreßpolnischen Kreise), wo kein nennenswerter Bevölkerungstransfer oder sonstige Umschichtungen der Bevölkerung vorgesehen waren, wurden in die polizeiliche Abgrenzung des Reiches hereingenommen und insofern tatsächlich eingegliedert².

¹ In der Staatssekretärsbesprechung v. 23. Oktober 1939, wo StS. Stuckart von der Beibehaltung der bisherigen Polizeigrenze berichtete, wurde zur Begründung, lt. Aktenvermerk von Min.Rat Hubrich, angeführt: „Gefahr der Einschleppung von Seuchen für Menschen und Tiere, Fluktuation der Bevölkerung, Ausverkauf der neuen Gebiete, Wohnungsnot in den neuen Gebieten, Störung des Siedlungsprogramms usw.“ (HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126). Seitens der Verwaltung wurde später verschiedentlich um Aufhebung der Polizeigrenze gebeten. Himmler lehnte dies aber jedesmal ab, u. a. mit dem Hinweis auf die „mit der Umsiedlung zusammenhängenden Probleme“, der notwendigen Verhinderung einer Abwanderung der im Reich eingesetzten poln. Zivilarbeiter sowie – umgekehrt –, um es den zur Abschiebung nach dem GG vorgesehenen Polen nicht zu ermöglichen, „sich durch Flucht in westlicher Richtung der Evakuierung zu entziehen“; Schr. RFSSuChdDtPol v. 28. 9. 1940 an RM Dr. Frick, HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/127.

² Innerhalb Oberschlesiens wie Danzig-Westpreußens entstand daraus das Kuriosum von je drei verschiedenen Verwaltungszonen: Altreichsgebiete, eingegliederte Gebiete diesseits der Polizeigrenze, eingegliederte Gebiete jenseits der Polizeigrenze.

C. Entfesselter Terror (1939/40)

Man muß schon an die März- und Aprilwochen des Frühjahrs 1933 zurückdenken, an den Terror der SA und SS gegen alles, was „rot“, „systemverdächtig“ oder jüdisch war, an die Prügelstätten und die „wilden“ Konzentrationslager, die damals in beinahe jeder größeren Stadt Deutschlands vorübergehend bestanden, an Bücherverbrennungen, „Judenboykott“, Aneignung von Gewerkschaftseigentum, „Revolution in den Betrieben“ u. ä., um Vergleichsmaßstäbe für das zu finden, was sich im Spätherbst 1939 und im darauffolgenden Winter im besetzten Polen und zumal in seinen westlichen Gebieten ereignete. Damals – 1933 – wurde mit dem freigelassenen Terror von SA und SS nationalsozialistische Revolution im Innern Deutschlands gemacht, die Willkür der Gewalt diente als Initialzündung für die Errichtung der „neuen Ordnung“ im Innern, welche seitdem die Ansehnlichkeit und Festigkeit einer neuen Normalität gewonnen zu haben schien. Jetzt, sechseinhalb Jahre später, waren durch einen vorsätzlich entfesselten Krieg diese Dämme der Normalität wissentlich zerbrochen worden. Man nahm die Revolution wieder auf und trieb sie weiter, es ging um die zweite Etappe der nationalsozialistischen Selbstverwirklichung: Expansion der innerpolitisch erkämpften, stabilisierten, dann wirtschaftlich und militärisch angereicherten Macht nach außen, Realisierung des völkisch-rassischen Herrenidols in dem dafür ideologisch vorgezeichneten Raum des Ostens.

Wie 1933 spielte sich die gewaltsam-revolutionäre Schaffung neuer Tatsachen auch in Polen als ein gleichzeitig gelenktes und ungezügelttes Geschehen, als Gemisch von organisierter Aktion und freier Willkür ab. Ausdrückliche Vernichtungsbefehle, die — obwohl schriftlich nicht belegbar — vereinzelt existierten, waren im ganzen vielleicht weniger entscheidend als die automatische Terrorwirkung blinder Aktionsprogramme. Es genügte Generalanweisungen Himmlers wie jene vom 30. 10. 1939, die in trockenen Worten befahl, bis Februar 1940 aus den neuen Ostgebieten „alle Juden“, aus Danzig-Westpreußen „alle Kongreßpolen“, die „führenden deutschumsfeindlichen Polen“ und die polnische Intelligenz aus Danzig-Westpreußen und Posen „umzusiedeln“¹. In großräumiger Planungsbesessenheit steckte man große Ziele ab, operierte am grünen Tisch mit Zahlen und erwartete vor allem Vollzugsmeldung. Die Art und Weise der Durchführung blieb den eingesetzten Kommandos und ihren Führern in großer Freizügigkeit überlassen. Man regte sie so zum Erfindungsreichtum an, zeigte sich gegebenenfalls auch bereit, „Vereinfachungen“ des Verfahrens zuzugestehen. So z. B. der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, der „damit einverstanden“ war, als Brigadeführer Dr. Dr. Rasch, Befehlshaber der Sipo und des SD in Königsberg, Ende 1939 den Vorschlag machte, die aus den neuen Ost-

¹ Anordnung Nr. 1/II des RFSS RKF v. 30. 10. 39 (BA: Akten RKF/Stabshauptamt R 49/2, auch als Nürnbg. Dok. NO-5586), ferner die aus der gleichen Zeit stammenden „Allgemeinen Richtlinien des RKF betr. den ersten Zeitabschnitt unserer Tätigkeit“ (Abschrift, o. D., in BA: Akten RKF/Stabshauptamt R 49/2; auch als Nürnbg. Dok. NG-1930).

gebieten in Lager nach Ostpreußen herangeschleppten polnischen Akademiker, Kaufleute, Lehrer u. Pastoren, sofern sie nationalpolnische „Aktivisten“ seien, „am besten“ in dem abgelegenen Kasernen-Lager von Soldau „zu liquidieren“, statt sie umzusiedeln¹. Man behielt durch möglichst allgemein gehaltene Befehle außerdem freie Hand, in einzelnen Fällen von Mißgriffen, die Scherereien verursachten, hinterher mit scheinheiliger Rechtschaffenheit einzugreifen. Man impfte Haß ein gegen bestimmte Gruppen (die polnischen „Pfaffen“, die „Intelligenz“, die „Großgrundbesitzer“ usw.), verordnete „Schonungslosigkeit“ und „Abschreckung“ als Methode, zog für „heikle“ Aufgaben „Spezialkommandos“, wie den „Wachsturm-bann Eimann“², das Einsatzkommando Woysch, die Selbstschutzorganisation Alvensleben u. a., heran, bürdete kleinen Dienststellen und ganz unqualifizierten, subalternen Führern bevölkerungspolitische Riesenaufgaben der „Abschiebung“ und „Umsiedlung“ auf, die sie binnen kürzester Frist erledigen mußten, und überließ, nachdem noch versichert war, daß die Gesamtverantwortung der Reichsführer-SS übernehme, alles Weitere seinem Gang. Unter diesen Umständen bedurfte es gar keiner konkreten Aufforderung zum Terror, er entwickelte sich aus einem so beschaffenen Befehlsapparat mit innerer Logik von selbst. Wo ein solches Mißverhältnis zwischen sachlicher Qualifikation der beteiligten Personen und der Schwierigkeit ihres Auftrages, zwischen einem übersteigerten militärischen Prinzip der Sollerfüllung und unerhörter Handlungsfreiheit im einzelnen bestand, mußten Gewalt und Terror wohl zwangsläufige „Auswege“ werden, Ersatz für mangelnde sachliche und personelle Voraussetzungen, „Beschleunigungsmoment“ für Subalterne, die zur moralischen Anspruchslosigkeit erzogen waren und denen nichts anderes einfiel. War dieser Zustand abgestumpfter Empfindung aber erst einmal erreicht, dann konnte die von Hitler und Himmler befohlene Methode, Nationalitäten- und Bevölkerungsprobleme durch die Polizei, mit Exekutionskommandos oder Deportationen zu lösen, leicht die Wirkung einer Kettenreaktion entwickeln und lokale Befehlshaber der SS und Polizei dazu antreiben, ehrgeizig „noch vollkommeneren“ Mittel der „Flurbereinigung“ zu erfinden. Ein Beispiel gab der Führer des Einsatzkommandos Bromberg der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Sturm-bannführer Dr. Roeder, der am 20. 10. 1939 dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) mitteilte³:

„In letzten Tagen erfolgte aus dem Landkreis Bromberg der erste Abtransport von 50 Kongreßpolen nach Krakau. Es handelt sich hierbei um polnische Siedler aus Kongreßpolen . . . In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die hier altansässigen Polen rücksichtslos ausgesiedelt werden müssen. Diese alt eingesessenen Polen, die sich z. T. selbst als polnische Preußen bezeichnen, leiden nicht unter dem Minderwertigkeitsgefühl wie die Kongreßpolen, sondern betrachten sich mit den Deutschen als ebenbürtig. Da diese

¹ Vgl. Aussage Raschs im Untersuchungsverfahren des SS-Gerichts über Soldau; Nürnberg. Dok. NO-1073.

² Über ihn und seine Tätigkeit im Herbst 1939 vgl. auch die Eidesstattliche Erkl. des ehem. RuS.-Führers beim HöHSSuPolF. Weichsel Franz Vietz v. 18. 9. 1947; Nürnberg. Dok. NO-5126.

³ Photokopie im Inst. f. Zeitgesch., Fb 52.

Polen durchweg die deutsche Sprache beherrschen und ungeheuer anpassungsfähig sind, müssen sie als um so gefährlicher betrachtet werden.“

Es wird nie möglich sein, das Geschehen hinter solchen amtlichen Meldungen in seinen Einzelheiten wiederzugeben, auch die Sprache verlöre sich dabei in ausdrucksloser Monotonie. Nur einige dokumentarische Belege seien deshalb im folgenden angeführt.

Am 31. 11. 39 berichtete der anstelle des bisherigen Militärbefehlshabers in Posen eingesetzte Befehlshaber des Wehrkreiskommandos XXI (Posen) General der Artillerie Petzel dem Chef des Ersatzheeres, die Aufbauarbeit des Reichsstatthalters im Gau Posen würde gestört durch SS-Formationen, die mit „volkspolitischen Sonderaufträgen“ versuchten, in alle möglichen Gebiete der Verwaltung einzugreifen. Fast in allen größeren Orten fänden durch SS-Formationen öffentliche Erschießungen statt. „Die Auswahl“ sei dabei „oft unverständlich“ und die Ausführung „vielfach unwürdig“. „In manchen Kreisen sind sämtliche polnischen Gutsbesitzer und ihre Familien interniert worden. Verhaftungen waren fast immer von Plünderungen begleitet. In den Städten wurden Evakuierungen durchgeführt, bei denen wahllos Häuserblocks geräumt und die Bewohner nachts auf LKW's verladen wurden“¹. – Auch im Auswärtigen Amt erhielt man in zunehmendem Maße dergleichen Berichte oder diesbezügliche Anfragen. Am 29. November 1939 z. B. notierte der Leiter der Politischen Abteilung, UStS. Woermann, was Nuntius Orsenigo über Vorgänge „besonders im Gebiet von Posen“ zur Sprache gebracht hatte:

„Solange die betreffenden Gegenden unter militärischem Befehl gestanden hätten, sei alles gutgegangen. Die Soldaten hätten sich freundlich und sogar hilfreich erwiesen. Neuerdings vollzögen sich dort jedoch Dinge, die Deutschland in seinem eigenen Interesse nicht zulassen dürfe. Er wolle hier nicht untersuchen, ob Erschießungen von Gutsbesitzern usw. zu Recht erfolgt seien, sondern spreche nur für das einfache Volk. Es würden Frauen, Kinder und alte Leute nachts aus den Betten gerissen, ohne daß ihnen eine neue Wohnung zugewiesen würde, vertrieben usw.“²

Der Stab des Oberost in Spala registrierte die den Dienststellen des Heeres bekanntgewordenen Vorkommnisse von Übergriffen und Mißhandlungen durch SS- und Polizeiangehörige, die sich seit Beginn der Zivilverwaltung zutrugen. Eine erhalten gebliebene Liste zählt 33 solcher Einzelfälle aus der Zeit zwischen 28. Oktober 1939 und 18. Februar 1940 auf, mit genauen Angaben über Zeit, Ort, Namen der Beteiligten³: Hier willkürliche Erschießungen verdächtiger Polen, dort mutwillige Judenschikanen, Zerstörungen in Trunkenheit, Plünderungen, öffentliche Erschießungen von 114 Polen für einen rein kriminellen Mord an zwei deutschen Soldaten durch einen polnischen Schwerverbrecher, – so wird Fall an Fall gereiht. Generaloberst Blaskowitz, nicht mehr Inhaber der vollziehenden Gewalt, konnte

¹ IMG, Bd. XXXV, D-419.

² Vermerk UStS. Woermanns v. 29. 11. 1939; Nürnberg. Dok. NG-4605.

³ Nürnberg. Dok. NO-3011.

nur noch versuchen, dagegen „auf dem Amtswege“ vorstellig zu werden. Bereits im November sandte er über das OKH eine ausführliche Denkschrift an Hitler. Über dessen Reaktion hierauf erfahren wir aus einer Tagebucheintragung von Hitlers damaligem Wehrmachtsadjutanten Hauptmann Engel¹:

„18. 11. 1939

Reichskanzlei

Siewert² bestellt mich zu sich und übergibt mir eine Denkschrift von General Blaskowitz über die Zustände in Polen: größte Besorgnis wegen illegaler Erschießungen, Festnahmen und Beschlagnahmungen, Sorgen um Disziplin der Truppe, die diese Dinge sehenden Auges erlebt; örtliche Absprachen mit SD und Gestapo ohne Erfolg, berufen sich auf Weisungen Reichsführung SS; Bitte, gesetzmäßige Zustände wieder herzustellen, vor allem Exekutionen nur bei rechtmäßigen Urteilen durchführen zu lassen. – Lege am gleichen Nachmittag die Denkschrift, die vollkommen sachlich gehalten ist, F.[ührer] vor. Dieser nimmt sie zunächst ruhig zu Kenntnis, beginnt dann aber wieder mit schweren Vorwürfen gegen „kindliche Einstellungen“ in der Führung des Heeres; mit Heilsarmee-Methoden führe man keinen Krieg. Auch bestätige sich eine langgehegte Aversion, er habe General Bl. niemals das Vertrauen geschenkt, er sei auch gegen die Beauftragung mit der Führung einer Armee gewesen, halte es für richtig, Bl. von diesem Posten, da ungeeignet, zu entfernen. Orientiere Ob.d.H. und Siewert, desgleichen OQu IV.“

Blaskowitz setzte seine Beschwerden weiter fort. Für einen am 15. Februar 1940 stattfindenden Besuch des ObdH in Spala ließ er eine Vortragsnotiz ausarbeiten. In ihr heißt es u. a.:

„Es ist abwegig, einige 10000 Juden und Polen, so wie es augenblicklich geschieht, abzuschlachten; denn damit werden angesichts der Masse der Bevölkerung weder die polnische Staatsidee totgeschlagen noch die Juden beseitigt. Im Gegenteil, die Art und Weise des Abschlachtens bringt größten Schaden mit sich . . . der feindlichen Propaganda wird ein Material geliefert, wie es wirksamer in der ganzen Welt nicht gedacht werden kann. Was die Auslandssender bisher gebracht haben, ist nur ein winziger Bruchteil von dem, was in Wirklichkeit geschehen ist. Es muß damit gerechnet werden, daß das Geschrei des Auslandes stetig zunimmt und größten politischen Schaden verursacht, zumal die Scheußlichkeiten tatsächlich geschehen sind und durch nichts widerlegt werden können. – Auf die Rolle der Wehrmacht, die gezwungen ist, diesen Verbrechen tatenlos zuzuschauen und deren Ansehen besonders bei der polnischen Bevölkerung eine nicht wiedergutmachende Einbuße erleidet, braucht nicht nochmals hingewiesen zu werden . . . Es besteht kein Zweifel, daß die polnische Bevölkerung, die alle diese Verbrechen wehrlos mit ansehen muß, jede Aufruhr- und Rachebewegung fanatisch unterstützen wird. Weite Kreise, die niemals an einen Aufstand gedacht haben, werden jede Möglichkeit hierzu ausnützen . . .

Die Ansicht, man könne das polnische Volk mit Terror einschüchtern und am Boden halten, wird sich bestimmt als falsch erweisen. Dafür ist die Leidenfähigkeit des Volkes viel zu groß“.

¹ Tagebuch Engel, Abschrift im Inst. f. Zeitgesch.

² Gen. Siewert, damals Adjutant des ObdH (v. Brauchitsch).

³ Vortragsnotizen des Oberost v. 6. 2. 1940; Nürnberg. Dok. NO-3011.

Aber selbst manche „gute alte Nationalsozialisten“, Volksdeutsche, die bisher im Nationalsozialismus aus der Ferne gutgläubig eine nationale „Erneuerungsbewegung“ erblickt hatten, redliche kleine Parteigenossen, die nach den besetzten Gebieten dienstverpflichtet worden waren, wurden in diesen Monaten in Polen von Gewissensnöten geplagt. In der Reichskanzlei sammelten sich Eingaben und Beschwerden. Ein ehemaliger Studienkollege und Verbindungsbruder des Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers schrieb diesem zwei Tage vor Weihnachten 1939 aus Petrikau/Generalgouvernement, wo er seit Oktober Mitglied des Sondergerichtes war:

„Unsere Tätigkeit ist recht umfangreich und auch interessant. Nur ist die seelische Belastung durch das Elend, das einem allenthalben vor Augen steht, recht groß. Aus Lodsch ausgewiesene Juden werden fast sämtlich nach Petrikau geleitet. Als wir am Silbernen Sonntag nach Lodsch fuhren, mußten wir 50 km an diesem ununterbrochenen Tag und Nacht währenden Zuge der Hoffnungslosigkeit und des Grauens vorbei, der bei 12 Grad Kälte und auf offenen Bauernwagen einherzog . . . Dazu hat ganz Petrikau kein Stückchen Kohle, da der Großhandel wegen Devisenschwierigkeiten keine aus Dombrowa bekommt . . . Die Gefangenen [im Gerichtsgefängnis] haben etwa 3 Wochen jammervoll frieren müssen, bei einer Verpflegung, die wegen Zuständigkeitsstreit hinsichtlich der Kosten mehr wie absolut unzureichend war . . . Auf einem Gerichtstag erzählte uns ein Gendarmeriemeister, daß in Koniecpol, einem kleinen Städtchen, ausgesiedelte Polen aus Bromberg und dieser Gegend – Ärzte, Rechtsanwälte, höhere Beamte, bessere Kaufleute – vollständig mittellos zu 15–20 Köpfen in einem kleinen Raum hausen müßten und nicht wüßten wovon leben. Dazu sind für alle strafbaren Handlungen strenge Strafen angedroht, z. B. nach einer Anordnung des Distriktschefs von Radom auf das Fällen eines Waldbaumes der Tod, u.s.fort.“

Und sehr charakteristisch für den Schreiber und viele Gutgläubige seinesgleichen:

„Es steht uns nicht zu, über die Folgen nachzudenken, wenn diese Folgen im Ausland bekannt würden, ich kann mir aber als kleiner und unbedeutender Mann nicht denken, daß der Führer diese Art und Weise gutheißt“¹.

Von Verfolgung viel größeren Umfangs war aus Pomerellen, dem ehemaligen und jetzt wieder so benannten „Westpreußen“, sowie den deutschbesiedelten Städten und Kreisen der Provinz Posen zu berichten. Eine Gutsbesitzersfrau aus dem Kreis Hohensalza, Frau Lily Jungblut, Parteigenossin seit 1930, war deswegen nach Berlin gekommen und bat Generalfeldmarschall Göring, sie persönlich anzuhören. In dem Bittbrief vom 6. 12. 1939 schreibt sie:

„Ist es, wie behauptet wird, tatsächlich der Wille unseres Führers und der Regierung, die gesamte deutschstämmige polnische Bevölkerung² systematisch auszurotten? Fußend auf die unwahre Behauptung, daß die „Verantwortung der ‚Morde‘ an Volksdeutschen ausschließlich zu Lasten der intellektuellen Führung des Polentums geht“, wie die Deutsche Rundschau in Bromberg am 12. September 1939 schreibt, sind Tausende und Abertausende *unschuldige*

¹ BA: R'kzlei R 43 II/1411a.

² Gemeint ist: die alteingesessene, schon zu preußischer Zeit im Lande wohnende polnische Bevölkerung.

Menschen dieser Kreise erschossen worden; sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, Ärzte und Ärztinnen, Rechtsanwälte, Notare, Richter und Staatsanwälte, Großkaufleute und Gutsbesitzer – soweit sie noch lebten – sind zu Tausenden aus den Schulen vor den Augen der Kinder, aus den Stellen, in die die Wehrmacht sie wieder eingesetzt hatte, aus der Praxis, aus den Kliniken, von den Gütern, so wie sie gingen und standen, von der Danziger Gestapo verhaftet und in Zuchthäuser und Gefängnisse gesperrt . . . Und heute beginnt die gleiche Tragödie mit den *Kleinbauern* und den *Arbeitern* . . . Welchen Ruhm erwerben sich Volksdeutsche und Treuhänder, wenn sie fast sämtliche Christus- und Marienkreuze an den Wegen absägen und zerschlagen lassen, in die Häuser der Arbeiter eindringen und heilige Bilder von den Wänden herunterreißen und mit den Füßen zertreten und somit die fromme katholische Landbevölkerung aufs tiefste treffen“¹

Neben Privatbriefen dieser Art gingen bei den Reichsressorts in Berlin auch amtliche Meldungen ähnlichen Inhalts ein, z. B. von Landräten, die aus der Verwaltung des Altreichs stammten und in die neuen Gebiete verpflichtet waren, dort aber z. T. als nicht genügend „parteilich“ von dem Gauleiter bzw. dem Generalgouverneur wieder zurückgeschickt wurden. Einer von ihnen, Oberregierungsrat Becht, im Oktober/November als kommissarischer Landrat in Tarnow/Generalgouvernement, berichtete am 21. Dezember in der Reichskanzlei über die seiner Meinung nach sinnlose „Politik der Verelendung“, die von SS und Polizei im Generalgouvernement gefordert und praktiziert würde, während andere deutsche Dienststellen sich um den Wiederaufbau des Landes und seiner Wirtschaft bemühten. Min.Dir. Kritzing er notierte als Extrakt der Darstellung Bechts:

„Ein besonderes Problem sei die Überführung der aus Posen und Westpreußen Ausgewiesenen. Die Transporte seien überhaupt nicht organisiert. Sie kämen plötzlich an, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgewiesenen irgendwie untergebracht werden und eine Existenz finden könnten. Das Hinausströmen dieser Menschen vergrößere den Unruheherd im Generalgouvernement, zumal sie durch die Art der Transporte aufs äußerste erbittert sein müßten. So sei kürzlich ein Transport am Dienstag in Posen abgegangen und ohne Verpflegung am Freitag angekommen. In Krakau habe man 40 inzwischen verstorbene Kinder ausgeladen. Um für die nach dem Generalgouvernement Deportierten Platz zu schaffen, sollten offenbar im Generalgouvernement Menschen, im besonderen Angehörige der Intelligenz und der Juden beseitigt werden. In seinem Bezirk seien bisher aber fast nur Bauern erschossen worden, weil die Intelligenz und die Juden sich außerordentlich vorsichtig zurückhielten“².

Es gab allerdings eine nicht ganz geringe Zahl von Landräten oder Bürgermeistern, die es sich zunutze machten, daß Draufgängertum gegenüber Polen und Juden als völkisches Qualifikationsetikett galt: flotte Parteistreber und Karriere-macher, auch Emporkömmlinge, mitunter noch jugendlichen Alters, die ihre neue Macht in dieser Zeit der Rechtsunsicherheit auskosteten und dabei nicht selten von den Gauleitern gedeckt wurden. Einige Extremfälle dieser Art beschäftigten damals das RMDI und die Reichskanzlei. Da war z. B. der im Kreis Danziger Niede-

¹ BA: R'kzlei R 43 II/1411a.

² Vermerk von Min.Dir. Kritzing er v. 22. 12. 1939; BA: R'kzlei R 43 II/1411a.

rung eingesetzte kommissarische Landrat und Kreisleiter Johst, den Staatssekretär Stuckart im November 1939 beurlauben lassen mußte, weil in seinem Kreis „ungerechtfertigte Erschießungen“ vorgekommen waren, der aber „14 Tage später“ von Gauleiter Forster als Landrat in Löbau/Westpreußen wiederverwendet wurde¹, – oder das haarsträubende Verhalten des 30jährigen SA-Führers und kommissarischen Landrats von Hirschfeld, welcher nachts vom 22. zum 23. Oktober 1939 im Gerichtsgefängnis von Hohensalza in trunkenem Zustand die einsitzenden polnischen Gefangenen aus den Zellen holen und völlig willkürlich 55 von ihnen erschießen ließ und sich dabei selbst mit der Pistole „aktiv“ beteiligte. Als der Vorfall bekannt wurde und auch bei einer Reihe von anderen Landräten des Gebietes Empörung auslöste, wandte sich Gauleiter und Reichsstatthalter Greiser, statt eine sofortige Anklageerhebung zu veranlassen, fürsprechend an das RMdI und bat, „diesen Fall im Sinne der Beamendisziplin zu regeln, ohne einem befähigten jungen Draufgänger sein Leben zu verderben“, v. Hirschfeld habe sich ehrenwörtlich verpflichtet, „10 Jahre keinen Alkohol zu trinken“².

Es ist schwer, genau abzuschätzen, welche rein zahlenmäßige Auswirkung die entfesselte Gewaltsamkeit der Herbst- und Wintermonate seit Oktober 1939, insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten, hatte. Sieht man einmal von der Verfolgung und Abschiebung der Juden sowie auch der – noch im Gesamtüberblick darzustellenden – sogen. „Polenevakuierung“ und ihren Folgen ab, so bleiben noch gewiß einige Zehntausend Polen, die allein den örtlichen Exekutionen der SS, Polizei und des volksdeutschen Selbstschutzes zum Opfer fielen oder in Polizeigefängnissen sowie provisorisch errichteten Lagern der Höheren SS- und Polizeiführer umkamen: in Stutthof³ bei Danzig, in Soldau⁴ an der ostpreußischen Grenze, im Fort VII in Posen oder anderswo. Massenerschießungen von Geiseln, Verhaftungen und Exekutionen von nationalpolnischen „Aktivisten“ mit Hilfe vorbereiteter Listen, wobei u. a. die Zugehörigkeit zum polnischen Westmarkenverband als Pauschalkriterium galt, Fahndungen nach „besonders deutschfeindlichen“ Personen, die auf Grund oft ganz unqualifizierter Denunziationen und sogen. „summarischer Standgerichtsverfahren“, wenn nicht überhaupt verfahrenlos, er-

¹ Schr. StS. Pfundtners/RMdI an RMuChdR'kzlei Lammers v. 21. 12. 1939; BA: R'kzlei R 43 II/1411a.

² Vermerk Rkab.Rat Dr. Ficker/R'kzlei v. 8. 1. 1940 betr. die vom RMdI eingesandte Personalakte v. Hirschfeld; BA: R'kzlei R 43 II/1411a.

³ Im Bereich des HöhSSuPolF. Weichsel (SS-Gruf. Hildebrandt) bestanden im Okt. 1939 zunächst mehrere Einzellager für verhaftete bzw. ausgesiedelte Polen (Potulitz b. Nakel, Mühlthal b. Bromberg, Schmalzfabrik Thorn u. a.). Zentrales Lager wurde schließlich das Lager Stutthof b. Danzig, das schon im August 1939 zur Internierung „unsicherer Elemente“ im Freistaat Danzig vom Oberabschnitt Weichsel der SS errichtet worden war; ab Dez. 1939 unter der Verwaltg. des HöhSSuPolF. Weichsel und ab Dez. 1941 als offizielles Konzentrationslager der Inspektion der KL unterstellt.

⁴ Über das Lager Soldau, das i. Jan. 1940 errichtet wurde u. zunächst ausschließlich zur „unauffälligen“ Exekution von Polen bestimmt war, später aber auch als Umsiedlungslager für Polen diente, u. die dort herrschenden Zustände, Epidemien usw. vgl. u. a. Nürnbg. Dok. NO-1069, NO-1073, NO-1074, NO-1076.

schossen wurden, schließlich die Großaktionen zur Beseitigung der polnischen Intelligenz forderten im Herbst 1939 und Winter 1939/40 in jedem Kreis und in jedem größeren Ort der eingegliederten Ostgebiete erhebliche Opfer. Mit Abstand an der Spitze stand dabei des Gebiet Westpreußens, wo seitens der Sicherheitspolizei – sei es auf konkrete Weisung oder in radikaler Auslegung allgemein gehaltenen Befehle – tatsächlich nur ein kleiner Teil der polnischen Intelligenz ungeschoren blieb. Ein Beispiel dafür ist das Schicksal des polnischen Klerus in diesem Gebiet: Von den insgesamt 690 Weltgeistlichen der Diözese Kulm-Pelplin sind damals rund zwei Drittel verhaftet und die übrigen nur verschont geblieben, weil sie rechtzeitig „unterzutauchen“ vermochten. Ein Teil der verhafteten Priester dieser Diözese wurde in das Generalgouvernement ausgetrieben, ein kleiner Teil später wieder entlassen, nicht weniger als 214 aber sind nachweislich in den Monaten Oktober/November 1939 exekutiert worden¹, darunter fast das gesamte Domkapitel von Pelplin (8 Domherren und 2 Prälaten²). Einen Gesamteindruck von den Gewaltaktionen in Westpreußen gibt der bereits am 20. Oktober 1939 vom Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Bromberg an das RSHA in Berlin gesandte Bericht, in dem es heißt:

„In den westpreußischen Städten wurden von der Geheimen Staatspolizei und vom Selbstschutz Aktionen durchgeführt, um die polnischen Lehrer zu verhaften und in das Zuchthaus Krone abzutransportieren. Es ist geplant, die radikalen polnischen Elemente zu liquidieren. Außerdem wurden in letzter Zeit planmäßig Aktionen durchgeführt, bei denen vor allem Angehörige der polnischen Intelligenzschicht festgenommen wurden. Es ist anzunehmen, daß mit diesen in letzter Zeit durchgeführten Aktionen der größte Teil der polnischen Intelligenz in Haft gesetzt ist . . . Ein Großteil der katholischen Geistlichkeit ist infolge der bekannten radikal-polnischen Haltung beseitigt . . .“³

Am Schluß seines Berichts bedauert der Schreiber, daß im Hinblick auf den bevorstehenden Aufbau der Verwaltung „die Liquidierungen“ wohl „nur noch kurze Zeit durchgeführt werden können“. So würde „am Ende trotz aller Härte nur ein Bruchteil der Polen in Westpreußen vernichtet sein (schätzungsweise 20000)“. – Es ist ziemlich nebensächlich, wie man diese Zahlenangaben des Liquidierungsfachmannes der Bromberger Sicherheitspolizei einschätzt, ob als Übertreibung eines Ehrgeizlings oder – umgekehrt – als „vorläufige“ Zahl. Die Größenordnung der damaligen Vernichtungsaktion wird immerhin daraus ersichtlich.

Wenn Westpreußen damals der Hauptschauplatz besonders radikaler Polenverfolgungen gewesen ist, die im Gebiet Posen nur teilweise in vergleichbarem Maße stattfanden und von dem sich vor allem Ostoberschlesien durch die dort relativ geordneten Zustände der Zivilverwaltung unterschied, so erklärt sich das aus einer Reihe von Gründen. Als „Hinterland“ des deutschen „Vorpostens“ Danzig, wurde Westpreußen das nächstgelegene Objekt der in Danzig unter der Leitung der

¹ Genaue namentliche Aufzählung in: *Méczeństwo Duchowieństwa Pomorskiego 1939 – 1945*. – Pelplin 1947.

² Dazu nähere Angaben des Danziger Bischofs v. Splett; *Inst. f. Zeitgesch.*, ZS 1722.

³ Photokopie *Inst. f. Zeitgesch.*, Fb 52.

NSDAP und unter den besonderen Bedingungen der Lage des Freistaates seit langem aufgestauten antipolnischen Gefühle. Die Danziger Parteiorganisation hatte sich schon viele Wochen vor dem Polenfeldzug auf die „Abrechnung“ mit den Polen vorbereitet, der bevorstehende Krieg gegen Polen hatte hier alle revolutionären und nationalistischen Leidenschaften auf das Ziel einer „Befreiung vom polnischen Joch“ gelenkt. Dem Willen zur Vergeltung dessen, was man in 20-jährigem exponierten Grenz- und Volkstumskampf erlitten hatte oder erlitten zu haben glaubte, war organisatorisch dadurch entsprochen worden, daß die Danziger SA und SS („Heimwehren“), die hier überdies noch viel stärker den Charakter revolutionärer Kampforganisationen besaßen, als militärisch bzw. polizeilich organisierte und ausgerüstete Spezialeinheiten bereitgestellt worden waren, um Sonderaufträge und die polizeiliche Sicherung des eroberten Gebietes zu übernehmen. Aus der Danziger SS rekrutierten sich infolgedessen in starkem Maße die dann ab September 1939 in Westpreußen eingesetzten Polizeikräfte, und aus der Danziger NSDAP und SA holten sich Gauleiter Forster und sein Verwaltungschef, der ehemalige stellv. Senatspräsident Huth, in erster Linie die kommissarischen Landräte, Kreisleiter, Bürgermeister und Ortsgruppenleiter für das besetzte Gebiet Pommerellens. Neben diesen psychologisch und organisatorisch bedingten Konsequenzen eines spezifisch „Danziger Regimes“ spielte wohl auch die Absicht eine Rolle, Westpreußen, das ohnehin zu einem weit höheren Prozentsatz als das Posener Gebiet von deutscher Bevölkerung bewohnt war, *zuerst* einzudeutschen und von jeglichem polnischen Einfluß freizumachen. Forster selbst vor allem war es, der von dem auch späterhin anhaltenden Ehrgeiz und Eifer besessen war, dem Führer als erster melden zu können, sein Gau sei „restlos“ eingedeutscht¹. Während dies in den folgenden Jahren dazu führte, daß im Gau Danzig-Westpreußen ein mehr oder weniger nominelles Pauschalverfahren der Eindeutschung angewandt wurde, das in seinen Auswirkungen weit milder war als die strenge Trennung zwischen Deutschen und Polen im Warthegau, so suchte Forster doch 1939/40 sein Ziel rascher Eindeutschung u. a. auch durch schnelle und rücksichtslose Entfernung möglichst vieler Polen und Ansiedlung zahlreicher Volksdeutscher zu erreichen. Dabei wirkte auch der Umstand mit, daß der erste Strom volksdeutscher Umsiedler, Deutsche aus Estland und Lettland, mit Schiffstransporten über Danzig geleitet und seit Ende 1939 hier bzw. bei der in Gotenhafen (Gdingen) errichteten Einwandererzentralstelle (EWZ)² „durchgeschleust“ wurden. Das Ziel, soviel wie möglich deutsche Umsiedler zu bekommen, führte damals, als auch die Planungs-

¹ Vgl. u. a. Erkl. Bruno Deppners v. 3. 11. 1947; Nürnberg. Dok. NO-5533.

² Die erste Dienststelle der am 11. Okt. 1939 zum Zwecke eines vereinfachten Aufnahmeverfahrens für die volksdt. Umsiedler und zugleich mit der Absicht staatspolizeilicher und rasse-gesundheitlicher Überprüfung eingerichtete, dem RSHA unterstehende EWZ, wurde am 12. 10. 39 in Gotenhafen errichtet. Die erste Durchschleusung baltendeutscher Umsiedler fand dort am 22. Okt. 1939 statt; vgl. Bericht u. Organisationsplan über die Arbeit der EWZ vom Führungsstab Litzmannstadt d. EWZ v. 18. 10. 1940 (in: Akten RKF/Stabshauptamt; Mikrofilm i. Inst. f. Zeitgesch.: MA 125/3, S. 373397 ff.).

behörden im Stabshauptamt des RKF noch nicht recht arbeitsfähig waren, zum vielfach unregelmäßigen Wettbewerb zwischen Danzig-Westpreußen und dem Warthegau, den man u. a. auch durch möglichst rasche Entfernung von Polen aus bäuerlichen Betrieben und städtischen Wohnungen für sich zu entscheiden suchte.

Daß alles dies sich bei manchen einheimischen Deutschen sowie bei Danziger und reichsdeutschen „Funktionären“, die im September/Oktober nach Westpreußen kamen, zu derart aggressiver antipolnischer Stimmung verschärfte, war schließlich teilweise auch in jenen sogen. „polnischen Septembemorden“ und ihrer publizistisch-propagandistischen Ausschlichtung begründet. Auf volksdeutsche Einwohner, vor allem in Westpreußen, hatten sich in den Tagen unmittelbar nach Kriegsausbruch Zorn und Haß der von Hitlers Überfall mit Recht erbitterten Polen vielfach blindlings entladen. Es war zu Razzien nach „Hitleristen“ gekommen, zu überstürzten Internierungen von „verdächtigen“ Volksdeutschen, die ins Innere des Landes transportiert wurden und dann in das Chaos des Rückzuges der polnischen Truppen hineingerieten, wobei Hunderte von Internierten auf den Landstraßen umkamen, z. T. auch erschossen wurden. In einigen deutschbewohnten Orten, so vor allem in Bromberg am 3. September, waren als Vergeltung für angebliche Spionagetätigkeit, Beschießung zurückgehender polnischer Truppen und unter sonstigen Anschuldigungen, die meist auf Gerüchten und Denunziationen beruhten, Deutsche in größerer Zahl von polnischer Miliz und Militär erschossen worden. Nach der deutschen Besetzung des Landes stellte man fest, daß insgesamt an die 6000 Volksdeutsche meist aus Westpreußen, der Provinz Posen oder Oberschlesien umgekommen waren bzw. vermißt wurden. Nicht alle von ihnen waren „ermordet“ worden, bei manchen stellte sich heraus, daß sie als Angehörige der polnischen Armee oder umgekehrt in volksdeutschen Freikorps auf deutscher Seite im Kampf gefallen, vereinzelt auch durch Bomben deutscher Flugzeuge umgekommen waren. Immerhin, es blieb eine Zahl von 4000 bis 5000 Volksdeutschen, die polnischer Gewalt zum Opfer gefallen waren, Opfer der auch unter den Polen vielfach locker sitzenden nationalistischen Haßgefühle und des durch nationale Ideologien vergifteten Verhältnisses zur deutschen Minderheit. Was sich als Milderungsgrund anführen läßt, ist einzig, daß diese Dinge während der Panik der ersten Kriegstage unter den Bedingungen einer sich durch Rückzug und Räumung auflösenden Ordnung und des dabei herrschenden Erregungszustandes geschahen, nicht als geplante, mit kaltem Blut unternommene Ausrottungsmaßnahmen. Als solche aber suchte nun die nationalsozialistische Propaganda den „Bromberger Blutsonntag“ und die „Septembermorde“ hinzustellen, als Kollektivverbrechen der polnischen Nation, die ihren minderwertigen Charakter hierbei enthüllt habe¹ und dafür büßen müsse. Berechtigter Schmerz über das Geschehene diente schließlich bald nur noch einer wütenden Haßpropaganda, und die „Septembermorde“ wurden schließlich zur Rechtfertigung für alles und jedes, zum wohlfeilen Alibi

¹ So z. B. auch in der Denkschrift des Rassepolit. Amtes d. NSDAP v. 25. 11. 1939, s. ob. S. 23.

einer Polenpolitik, der es längst nicht mehr um Vergeltung ging, sondern um planvolle Auslöschung des Eigenlebens des polnischen Volkes. Um das Alibi der „Septembermorde“ glaubwürdiger zu machen, griff man schließlich noch zu einer ungewöhnlichen Fälschung: Offenbar auf Hitlers persönlichen Befehl¹ wurde die amtlich festgestellte Zahl der getöteten und vermißten Volksdeutschen kurzerhand verzehnfacht. Eine vom Auswärtigen Amt im November 1939 herausgegebene Dokumentation über die „Septembermorde“, in welcher noch von „etwa 5400 Morden“ die Rede war, mußte zurückgezogen werden; statt dessen erhielten alle in Frage kommenden deutschen Dienststellen im Februar 1940 die Weisung, künftig die Zahl von 58 000 ermordeten und vermißten Volksdeutschen als verbindliche Angabe zu benutzen².

Der seit Oktober 1939 in den eingegliederten Ostgebieten gemachte Versuch, die erstrrebte Entpolonisierung sozusagen mit einem Schlage durch Großaktionen zu erreichen, die man untergeordneten Spezialkommandos in alleiniger Zuständigkeit überließ, erwies sich schließlich als nicht durchführbar. Sowohl die Exekutionen wie die Polenaussiedlungen begegneten im Winter 1939/40 wachsendem Widerstande, auch im Reichsinnenministerium, der Reichskanzlei, bei Göring³, beim Generalgouverneur. Himmler und Heydrich mußten einen Pflock zurückstecken, sonst bestand akute Gefahr, daß über einer sich verselbständigenden Gewaltsamkeit das Gesamtkonzept der Polenpolitik und „Neuordnung“ ins Wanken geriet.

¹ So nach Angabe des ehem. Wehrmachtsadjutanten bei Hitler, General Engel, gegenüber dem Verfasser.

² Ein diesbezügl. Funkspruch des RMdI (gez. Min.Rat Hubrich und aufgenommen v. d. Polizei-Funkstelle Posen) v. 7. 2. 1940 ist dokumentarisch erhalten geblieben; Photokopie i. Inst. f. Zeitgesch.

³ Als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung hatte Göring, sofern nicht Hitler selbst entschied, bei Kriegsbeginn noch eine auch Himmler gegenüber starke Stellung. Über eine Besprechung zwischen Lammers und Göring in Karinhall am 4. 1. 1940 vermerkte ersterer (5. 1.), es sei „über die Verhältnisse im Generalgouvernement Polen und in den Provinzen Danzig-Westpreußen und Posen, im besonderen über Art und Umfang der Umsiedlungs- bzw. Aussiedlungsaktionen und Exekutionen“ gesprochen worden. „Gen.FeldM. Göring erkannte an, daß ungeheure Mißstände in den bezeichneten Gebieten vorliegen, die sich zu einer Gefahr für das deutsche Reich entwickeln.“ Am 15. 1. 1940 empfing Göring in dieser Sache Himmler und unterbreitete ihm zahlreiche vorliegende Beschwerden; BA: R'kzlei R 43 II/1411a.

III

DIE ORGANISATORISCHE UND PERSONELLE STRUKTUR DER DEUTSCHEN HERRSCHAFT

A. Reichsverwaltung und Territorialregierung in den neuen Ostgebieten (Verwaltungsaufbau und Beamtenauswahl 1939/40)

Der durch die Abweichung von Zoll- und Polizeigrenzen bereits äußerlich gekennzeichnete Zwischen- und Sonderstatus der eingegliederten Ostgebiete hat in der Zukunft vielfachen und verwirrenden Ausdruck gefunden. In der ersten „streng vertraulichen“ Staatssekretärsbesprechung im RMdI (23. 10. 39), bei welcher die Behördenchefs der Reichsressorts über Hitlers Weisungen zur Behandlung der Polen in den eingegliederten und besetzten Gebieten unterrichtet wurden¹, kam auch zur Sprache, inwieweit die eingegliederten Gebiete in das allgemeine Reichsrecht und die allgemeine Reichsverwaltung einbezogen werden sollten. Es wurde dabei festgelegt, daß eine Übertragung des Reichsrechts auf die neuen Ostgebiete „nicht ohne weiteres tunlich sei“², vielmehr, in Abweichung von dem für die Ostmark und das Sudetenland geltenden Verfahren, in den neuen Ostgebieten Reichsgesetze und Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung nicht generell in Kraft treten sollten, sondern nur dann, „wenn sie dies ausdrücklich bestimmten“³. Die damit anerkannte „Notwendigkeit“ einer ausgedehnten Sondergesetzgebung und Sonderrechtsetzung für die eingegliederten Ostgebiete öffnete bereits eine erste Tür auch für eine Verwaltungssonderzuständigkeit der dortigen Gauleiter und Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten unabhängig von der Reichsverwaltung.

Die nach der Eingliederung der Ostgebiete bei den Reichsministerien liegende oberste Verwaltungs- und Rechtssetzungsbefugnis war aber vor allem in Frage gestellt durch Hitlers von Anfang an bekundete Absicht, den Reichstatthaltern in Danzig-Westpreußen und im Wartheland bei allen politisch relevanten Entscheidungen die Stellung von mehr oder weniger unabhängigen, ihm unmittelbar unterstellten „Reichskommissaren“ einzuräumen⁴. Wenn Hitler dennoch die vom RMdI ausgearbeitete Fassung des Erlasses über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete guthieß (8. 10. 39), welche das RMdI zur „Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete“ bestimmte, so verstand er unter dem dem RMdI hierdurch eingeräumten Recht wohl in erster Linie nur eine Koordinierungs-, keine eigentliche Entscheidungsbefugnis. Dies bestätigte sich schon zwei Tage später,

¹ S. ob. S. 22.

² Aufzeichng. StS. v. Weizsäckers/ Ausw. Amt über die Besprechg.; Nürnberg. Dok. NG-4330.

³ Aktenvermerk Min.Rat Hubrichs über die Staatssekretärsbesprechung vom 23. 10. 39 (HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126); sowie auch Erste VO zur Durchführung des Führer-erlasses v. 8. 10. 39 über d. Gliederung u. Verwaltg. d. Ostgeb. v. 26. 10. 39 (RGBl I, S. 2142).

⁴ Bei der Staatssekretärsbesprechung v. 5. 10. 1939 berichtete StS. Stuckart, Hitler habe Anweisung gegeben, daß die Leiter der Zivilverwaltung der einzugliedernden Gebiete Reichskommissare heißen und dem Führer unmittelbar unterstellt werden sollten, Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers v. 5. 10. 39; BA: R'kzei, R 43 II/648.

als „auf Wunsch des Stellvertreters des Führers“ nachträglich¹ eine Bestimmung (§ 3, Abs. 2) in den noch nicht veröffentlichten Erlaß eingearbeitet werden mußte, die den Reichsstatthaltern in ihrem Gau „sämtliche Verwaltungsbranche“ zuwies und ihre Stellung gegenüber der allgemeinen Reichsverwaltung dadurch erheblich stärkte². Inwieweit dies eine volle „Immediatstellung“ der Reichsstatthalter in den Ostgebieten bedeutete, ob sie dadurch neben dem *allgemeinen* auch ein eigenes *sachliches* Weisungsrecht auf dem Gebiete der inneren Verwaltung (gegenüber Regierungspräsidenten und Landräten) und gegenüber den Sonderverwaltungen der Finanz- und Justizbehörden erhielten, ist in den folgenden Tagen und Wochen Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen der Obersten Reichsbehörden gewesen³. Während Reichsminister Frick und StS. Stuckart sich in starkem Maße der vom Stellvertreter des Führers am 25. 10. 1939 nochmals ausdrücklich befürworteten⁴ weiten Interpretation der politischen Verwaltungsführung durch die Reichsstatthalter anschlossen und z. B. zugestanden, daß dem Reichsstatthalter „für bestimmte Sachgebiete“ der inneren Verwaltung die alleinige Führung vorbehalten sei⁵, wehrten sich andere Reichsressorts energisch. Insbesondere der Reichsfinanz- und Reichsjustizminister, die fürchten mußten, daß die normalerweise bei den Oberfinanz- und Oberlandesgerichtspräsidenten liegende Verwaltungsaufsicht über die Finanz- bzw. Justizbehörden in den neuen Ostgauen praktisch an die Behörde des Reichsstatthalters übergehen und so der Weisungsbefugnis ihrer Ministerien entzogen würde, protestierten mit ausführlichen Denkschriften gegen die beabsichtigte „Unterhöhung der Einheit der Reichsverwaltung“⁶. Eine am 27. 10. 39 in einer Chefbesprechung in der Reichskanzlei versuchte Kompromißlösung, welche im Hinblick auf das sachliche Weisungsrecht den Reichsministerien bzw. den ihnen unterstehenden Sonderverwaltungen entgegenkam, am Prinzip der Konzentration der Gesamtverwaltung in der Hand des Reichsstatthalters (und ähnlich auf Kreisebene bei den Landräten⁷) aber festhielt⁸, vermochten die mehr und mehr auch in die

¹ Schnellbrief RMdI an RMuChdR'kzlei v. 10. 10. 39; BA: R'kzlei, R 43 II/646.

² In diesem Zusammenhang schrieb Min.Dir. Sommer v. Stab d. Stellvertreters d. Führers am 11. 10. 39 an das RMdI, d. Stellv. d. Führers wünsche, „daß die Polen niemals auch nur das mindeste davon merken, . . . daß die nicht wegzuleugnenden Spannungen zwischen Staat und Partei existieren“; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126.

³ Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers über Staatssekretärsbesprechung im RMdI v. 23.10.39 (BA: R'kzlei, R 43 II/646) und Schnellbrief RMdI an RMuChdR'klzei v. 26. 10. 39; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126.

⁴ Schr. d. Stellv. d. Führers an RMdI v. 25. 10. 39; BA: R'kzlei R 43 II/646.

⁵ RdErl. RMdI an Reichsstatthalter in Danzig und Posen v. 27. 12. 1939; abgedr. in Doc. Occupationis, Bd. V, a. a. O., S. 92.

⁶ Schr. d. RMdFinanzen v. 24. 10. 39 an den Führer und Denkschrift des RMdJustiz v. 26. 10. 39 an RMuChdR'kzlei; BA: R'kzlei; R 43 II/646.

⁷ Schnellbrief RMdI an die RStH. in Danzig u. Westpr. u. d. Oberpräs. in Breslau u. Königsberg betr. Unterstellung der Sonderverwaltungen in der Kreisstufe unter die Landräte bzw. Oberbürgermeister; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126.

⁸ Vgl. auch 2. DurchführungsVO v. 2. 11. 39 zum Erlaß v. 8. 10. 39 über die Gliederung u. Verwaltg. d. Ostgeb., § 5 (RGBl I, S. 2133).

Verwaltungsbehörden der neuen Reichsgaue selbst eindringende Beunruhigung über die erweiterten Weisungsbefugnisse der Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten nicht aus der Welt zu schaffen¹.

Wenn auf dem Gebiet der Justiz- und Finanzverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten die Durchführung des Prinzips der „politischen Verwaltungsführung“ in der Hand der Reichsstatthalter letzten Endes doch keine große Bedeutung erlangt hat, so lag das vor allem daran, daß die Behörde des Reichsstatthalters hier einfach mangels fachlicher Voraussetzung weitgehend auf die Eigenverwaltung der zentral vom Reich gelenkten Fachbehörden angewiesen blieb². In anderen, politisch-weltanschaulich besonders relevanten Bereichen zerschneidet die Vollmacht des Reichsstatthalters jedoch nicht nur die Einheit der Reichsverwaltung, sondern führte darüber hinaus zu Eigenmächtigkeiten, die dem allgemeinen Reichsrecht glatt zuwiderliefen. In eklatantem Maße trat dies z. B. bei der noch darzustellenden Kirchenpolitik im Warthegau zutage, wo die Kompetenz des Reichskirchenministers erst ignoriert, schließlich auch formell ausgeschaltet und die direkte Unterstellung des Reichsstatthalters unter den Führer bzw. die Parteikanzlei in vollem Maße Tatsache wurde. Dabei erwies sich auch, daß nicht nur im Hinblick auf die Umsiedlungsmaßnahmen und andere bevölkerungspolitische Spezialaufgaben den Reichsstatthaltern Vollmachten zuwuchsen, die sie mehr oder weniger unabhängig von der zentralen Staatsverwaltung machten, sondern daß hierbei bewußt und ganz generell auf eine Zurückdrängung der allgemeinen staatlichen Reichsaufsicht zugunsten einer unmittelbaren Einflußnahme der Partei auf die lokale staatliche Exekutive abgezielt war.

Starke Tendenzen zur Entstehung einer fachlich oft unqualifizierten Parteibürokratie auf dem Sektor der staatlichen Verwaltung zeigten sich in den eingegliederten Ostgebieten vor allem bei der Bestellung der Landräte, Oberbürgermeister und Regierungspräsidenten. Die wegen der Sonderaufgaben der Bevölkerungspolitik in den eingegliederten Gebieten von Hitler gewünschte „politische Verwaltungsführung“ sollte nach Meinung des Stellvertreters des Führers vor allem durch weitestgehende Personalunion von Verwaltungsleitung und parteipolitischer Führung auch auf der Stufe der Regierungsbezirke und Kreise erreicht werden, wie sie schon teilweise bei der Stellenbesetzung in der Ostmark und im Sudetengau durchgesetzt und von der Leitung des RMDI allzu nachgiebig bewilligt worden war. Bereits am 11. Oktober 1939 stellte Min.Dir. Sommer als Leiter des „staatlichen Sektors“ in der Dienststelle des Stellvertreters des Führers in einem Schreiben an StS. Stuckart bezüglich der eingegliederten Ostgebiete fest:

„Wir sind einig darüber, und es entspricht auch dem Willen des Stellvertreters des Führers, daß die politische Führung und die politische Verwaltung

¹ Vgl. z. B. Schr. d. Oberfinanzpräs. Dr. Jancke aus Kattowitz an RM Dr. Lammers v. 13. 11. 39 u. 8. 2. 40; BA: R'kzlei, R 43 II/646.

² Später (4. 3. 1941) regte StS. Stuckart selbst an, die Unterstellung der Justiz- u. Finanzbehörden unter die Reichsstatthalter wieder rückgängig zu machen, da sie sich nicht bewährt habe; Vermerk R'kzlei v. 14. 3. 41; BA: R'kzlei, R 43 II/646.

in Personalunion ausgeführt werden. Es müssen also nicht nur Gauleiter Reichsstatthalter sein; dazu kommen muß, daß die Gauinspektoren die Regierungspräsidenten, die Kreisleiter die Landräte und die Ortsgruppenleiter die wahrscheinlich nicht zu entbehrenden Distriktkommissare sind¹.

Das RMdI suchte diesem Grundsatz zunächst in etwas abgeschwächter Form zu entsprechen, indem es aus den verschiedensten Zweigen der Reichs-, Landes- und Kommunalverwaltung bevorzugt solche Beamte zum Einsatz in den besetzten polnischen Gebieten abstellen ließ, die mehr oder weniger alte Parteigenossen waren und auf Grund dessen Aussichten hatten, auch von der Partei evtl. als Kreisleiter usw. akzeptiert zu werden. Schon bei dieser Suche nach Beamten, die fachliche Verwaltungserfahrung mit Parteilaufbahn verbanden, kam es zu manchen unerfreulichen Ergebnissen, u. a. derart, daß von den Verwaltungen verschiedentlich solche Leute nach dem Osten geschickt wurden, die man im Altreich loswerden wollte². Vor allem aber erwies es sich sehr bald, daß die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten meist keineswegs gesonnen waren, sich die Personalauswahl der Landräte und Regierungspräsidenten von Berlin vorschreiben zu lassen. Die einzige Ausnahme bildete Oberschlesien, wo die Zusammenarbeit zwischen RMdI und Provinzverwaltung im allgemeinen relativ reibungslos verlief und deshalb wenigstens eine fachlich einigermaßen intakte, wenn auch meist aus jungen, der Partei angehörenden Nachwuchsbeamten zusammengesetzte innere Verwaltung entstand³. Maßgeblichen Einfluß hatten dabei der als Regierungspräsident in Kattowitz eingesetzte, selbst aus dem RMdI stammende Ministerialrat Springorum sowie der seit 1941 als Vizepräsident des Oberpräsidenten von Oberschlesien amtierende ehem. Min.Rat des RMdI Dr. Hans Faust⁴. Sehr viel eigenmächtiger verfuhr man dagegen in Ostpreußen im neuen Reg.Bez. Zichenau. Einige Tage vor Abschluß der Militärverwaltung rief der ostpreußische Oberpräsident Gauleiter Koch sämtliche im September 1939 dem Sonderverwaltungsstab Ostpreußen beim dortigen

¹ HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/126.

² RMdI Dr. Frick wandte sich am 18. 4. 1940 mit einem diesbezügl. Mahn-RdErl. an die Obersten Reichsbehörden. Konkreter Anlaß war der Fall eines im Altreich wegen sittl. Verfehlungen verurteilten, auf Grund des Gnadenerlasses v. 9. 9. 39 haftentlassenen Beamten, den seine vorgesetzte Dienstbehörde daraufhin nach dem Osten versetzte und unter dieser Voraussetzung das Dienststrafverfahren gegen ihn niederschlug. RM Dr. Frick schrieb im Hinblick darauf: „Für die Beamenschaft wäre es unerträglich zu wissen, daß ein Teil der im Osten eingesetzten Beamten sittlich nicht einwandfrei ist, als strafversetzt gilt und damit der gesamten Beamenschaft des Ostens einen bleibenden Makel aufdrückt“; BA: R'kzlei, R 45 II/646.

³ Aus einer Zusammenstellung des RMdI über die Landräte in den Reg.Bez. Kattowitz u. Oppeln, die vom Frühjahr 1940 stammt, ergibt sich, daß die neun dort namentlich und mit Personalangaben genannten Landräte, welche in neu eingegliederten Kreisen des Reg.Bez. Kattowitz eingesetzt waren, sämtlich entweder Verwaltungsbeamte oder doch wenigstens Juristen bzw. Leute mit längerer Verwaltungserfahrung waren. Unter ihnen waren zwei 50- bis 60jährige, die sieben anderen erst 34 und 40 Jahren; alle waren Pg., jedoch nur einer Alt-Pg. (seit 1929), alle übrigen erst Pg. seit 1933; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/270.

⁴ Vgl. dessen eidesstattl. Erkl. v. 20. 8. 47; Nürnberg. Dok. NO-5258.

Militärbefehlshaber vom RMdI beigegebenen und zunächst kommissarisch im Gebiet Zichenau eingesetzten zehn Landräte zusammen, entließ sie allesamt und schickte sie nach Hause. Koch erklärte dabei, wie das RMdI erfuhr, „er könne in diesem Gebiet Süd-Ostpreußen nur Personen gebrauchen, die Ostpreußen kennen und die in Ostpreußen z. Z. tätig wären“¹. Entsprechend seiner Vorstellung, das neu annektierte Gebiet im Süden als Nebenland Ostpreußens für eine künftige, spezifisch ostpreußische Kolonisation zu reservieren, löste Koch das Problem des Verwaltungsaufbaus und der Stellenbesetzung im Gebiet Zichenau und Suwalki auf eine immerhin noch methodische und übersichtliche Weise, indem er den 13 aktivsten und parteipolitisch genehmsten der 34 ostpreußischen Landräte zusätzlich je einen Kreis in den eingegliederten Gebieten unterstellte und sie mit dem Aufbau von Landratsämtern beauftragte². In diesem Prinzip der Verkoppelung je einer alt-ostpreußischen Landratsverwaltung mit einer Kreisverwaltung im polnischen „Nebenland“ Südostpreußen lag jedoch, abgesehen von der fast unvermeidlichen Vernachlässigung der Verwaltung in dem eingegliederten Gebiet, von vornherein die Tendenz zur Pfründenwirtschaft, zu einer weitgehenden Ausbeutung der neuen Gebiete zugunsten des „Heimatgauen“. Insbesondere bei der Anwerbung von polnischen Landarbeitern aus dem Gebiet Zichenau für die ostpreußische Landwirtschaft wandte man diese „Selbstversorger-Methode“ in großem Maße an.

Am turbulentesten spielte sich der Aufbau der Zivilverwaltung, das Gegenüber von Partei und Staat bei der Stellenbesetzung in Westpreußen ab. Ein Bericht, den der hierfür zuständige Referent im RMdI, Ministerialrat Dr. Dellbrügge mit Zustimmung Staatssekretär Stuckarts am 8. Dezember 1939 über diese Vorgänge dem Preußischen Staatsministerium erstattete, veranschaulicht das am unmittelbarsten³:

„Im Gebiet Westpreußen entstand zunächst ein erhebliches Durcheinander. Koch versuchte vom Osten her die Landratsämter bis zur Weichsel mit seinen Leuten zu besetzen. Gleichzeitig schickte Forster Danziger. Wir hatten ebenfalls Beamte entsandt, und schließlich hatten die Einheimischen selbst noch einen Landrat bestimmt, so daß in mehreren Fällen, so z. B. in Straßburg, gleichzeitig 4 Landräte tätig waren. Die Besetzung der Posten durch Ostpreußen wurde dann durch Entscheidung aus dem Führerhauptquartier rückgängig gemacht.

Die dem Stab Herrmann⁴ beigegebenen Beamten traten erst später in Aktion, da Herrmann nicht rechtzeitig die Fühlung mit Forster aufnehmen konnte und

¹ Vgl. Schr. v. Min.Rat Dr. Dellbrügge/RMdI an Min.Rat Drape/Preuß.Staatsmin. v. 8. 12. 39; BA: R'kzlei, R 43 II/647.

² Liste dieser Landräte in Schr. Min.Rat Dellbrügge/RMdI an Min.Rat Drape v. 8. 12. 39, ebenda; nur in einem Fall wurde ein ostpr. Reg.Assessor zum Landrat im Reg.Bez. Zichenau ernannt.

³ S. vorhergehende Anm.

⁴ Der ehem. Dresdener Polizeipräsident Herrmann war als Leiter eines Stabes von Verwaltungsbeamten dem Militärbefehlshaber von Westpreußen zum Aufbau der zivilen Verwaltung vom RMdI beigegeben worden.

aufnahm. Infolgedessen besetzte Forster bereits Landratsämter in Westpreußen mit Kreisleitern und Parteileuten. Nachdem der Stab Herrmann, der im wesentlichen untätig 4 Wochen lang in Bromberg gewesen war, ohne zum Einsatz zu kommen, abgelöst war, entsandten wir zum nunmehrigen CdZ. Forster als seinen Vertreter Min.Direktor Vollert. Gleichzeitig wurden 18 Landräte mit Beamten abgeordnet, von denen 12 der Partei vor der Machtübernahme angehörten, da mit erheblichem Widerstand von Forster zu rechnen war. In mühevollen Verhandlungen hat Min.Direktor Vollert erreicht, daß unsere Leute eingesetzt wurden, allerdings mit dem Vorbehalt, sie durch Danziger zu ersetzen, die nach der notwendigen Einarbeitung die Dienstgeschäfte selbständig führen sollten. Bald darauf gab es dieserhalb schon die ersten Auseinandersetzungen. Es ist augenblicklich so, daß von den 18 Landräten nur noch 3 dort tätig sind. Die übrigen sind von Forster selbständig abberufen und ihre Nachfolger von ihm selbständig eingesetzt worden. Wir haben einen Erlaß an ihn und Posen gerichtet, in dem wir darauf hinweisen, daß die komm. Einsetzung von hier zu geschehen hat. Trotzdem werden bestqualifizierte Beamte nach Hause geschickt, um den Danziger Kandidaten Platz zu machen. Es sind Kreisleiter, Kreisamtsleiter, Gauamtsleiter, Parteigenossen usw. eingesetzt. Dasselbe zeigt sich bei der Besetzung der Städte. Nach Bromberg hatten wir den Oberbürgermeister von Stolp, Sperling, abgeordnet, den aber der dortige Kreisleiter überhaupt nicht zur dienstlichen Tätigkeit kommen ließ, und der dann, da er völlig unnützlich in Bromberg herumsaß, mit seinen Beamten wieder nach Stolp zurückfuhr. In Thorn hatten wir den Oberbürgermeister von Erfurt Kiessling eingesetzt, der alter Pg. ist. Dieser versuchte, sich Autorität zu verschaffen, geriet mit der Kreisleitung aneinander und wurde infolgedessen auf Forderung von Forster abberufen, um entsprechend einem Wunsche Forsters durch den Oberbürgermeister von Fürth ersetzt zu werden. Nach Graudenz schickten wir den Bürgermeister Damm von Elbing, der ebenfalls scheiterte, weil der Kreisleiter Oberbürgermeister werden sollte. Nach Gotenhafen schickten wir zunächst einen qualifizierten Senatsrat von Hamburg, dann einen anderen Senatsrat von Hamburg, der alter Pg. war und vom Reichsstatthalter Kaufmann gut beurteilt wurde. Auch dieser soll nunmehr einem anderen Kandidaten weichen.

Die Landräte haben mir wiederholt mitgeteilt, daß sie keinerlei Beamte mitbekommen hätten, daß die Beamten vielmehr stets den Danziger Kandidaten zugeteilt wurden, während sie in den rein polnischen Gebieten ohne jede Hilfskraft belassen wurden, obwohl wir jedem Landrat mit seiner Einsetzung 2-3 Bürobeamte zugeteilt hatten. Sie waren auch nach ihrer Ablösung derart deprimiert über die Verhältnisse des Durch- und Gegeneinander, daß sie dringend baten, nicht dort wieder eingesetzt zu werden. Zurzeit schwebt noch die Abberufung des Landrats von Briesen, Reg.Rat Wittmann, der beide Examen mit lobenswert abgelegt hat und Pg. von 1929 ist. Er ist ein sehr befähigter Nachwuchsbeamter. Auch er wurde von Forster eigenmächtig durch einen Kreisleiter ersetzt und angewiesen, sich an die Regierung Marienwerder zu begeben . . .

Nach den neueren Erklärungen von Gauleiter Forster verlangt er, bis Ende des Jahres in der Besetzung experimentieren zu können, um dann endgültige Vorschläge zu machen, Vorschläge, die, wie es sich aber schon jetzt zeigt, im wesentlichen auf ‚Danziger Grundlage‘ aufgebaut sind.“

Forster scheint bei dieser hier geschilderten Eigenmächtigkeit verschiedentlich von purer Gegnerschaft gegen Anweisungen der Berliner Zentralstellen und gegen

die „Verwaltung überhaupt“ bestimmt gewesen zu sein¹, in anderen Fällen ist auch Mangel an „Draufgängertum“ gegenüber den Polen der Grund zur Ersetzung von Verwaltungsbeamten aus dem Reich durch Danziger Parteiführer gewesen. So berichtete Min.Rat Dellbrügge in einer Vortragsnotiz für den Reichsminister des Innern im Dezember 1939:

„Fest steht, daß Landrat v. Hofer, Pg. von 1930, von Rypin weggeschickt ist, da er nicht mit dem nötigen Nachdruck gegen die Polen vorgegangen sei. Bei der Persönlichkeit v. Hofers wird dies für unwahrscheinlich gehalten. Nach dem eingehenden mündlichen Vortrag handelt es sich im wesentlichen darum, daß v. Hofer die Art und Weise der Exekutionen nicht glaubte billigen zu können.“

Der Gauleiter und Reichsstatthalter in Posen, Arthur Greiser, konnte sich nicht wie Koch und Forster auf eine schon bestehende politisch-territoriale Hausmacht stützen. Mit um so mehr Umsicht suchte der ehemalige Danziger Senatspräsident, der sich durch diplomatische Zielstrebigkeit von seinen etwas polternd-großmannsüchtigen Danziger Rivalen unterschied, im Wartheland eine solche Machtbasis zu schaffen. Im Gegensatz zu Forster und Koch, welche in ihrem Gau die Partei in eigener Person darzustellen beanspruchten und sich nur von Hitler selbst, kaum vom „Stellvertreter des Führers“ Anweisungen geben ließen, stand Greiser mit seinem Kurs im Warthegau, von der Beamten-Personalpolitik bis zur Eindeutschungs- oder Kirchenpolitik, von Anfang im engen Einvernehmen mit der Dienststelle des Stellvertreters des Führers, insbesondere mit dessen Stabsleiter, den späteren Chef der Parteikanzlei Martin Bormann. Als SS-Gruppenführer lag Greiser ferner außerdem der Weg zu Himmler nahe, der sich schließlich als zweite entscheidende Rücken- deckung seiner Politik und Machtbastion erweisen sollte.

Beim Aufbau der Zivilverwaltung in Posen hatte sich Greiser, weniger prinzipiell verwaltungsfeindlich als Forster, zunächst des schon während der Militärverwaltung nach Posen entsandten reichsdeutschen Verwaltungsstabes bedient, der mehrere hundert Verwaltungsbeamte, darunter auch 38 Landräte umfaßte. Im Leiter des Verwaltungsstabes, dem 1933/34 im Reich als Staatskommissar für die evangelische Kirche bekanntgewordenen Ministerialdirektor Jäger, fand Greiser nicht nur einen kundigen Juristen und Verwaltungsmann, sondern zugleich einen politisch-weltanschaulich im Sinne des Nationalsozialismus sehr „brauchbaren“ Stellvertreter und Behördenchef. Auch die meisten durch die Reichsverwaltung nach Posen entsandten Landräte und sonstigen Verwaltungschefs wurden zunächst von Greiser

¹ Min.Rat Dellbrügge vermerkte Mitte Dez. 1939 in einer Vortragsnotiz für RM Dr. Frick, den Reg.Präsidenten in Danzig-Westpr. sei „von Reichsstatthalter Forster verboten worden, mündlich oder schriftlich mit Berlin ohne seine Genehmigung in Verbindung zu treten“; übereinstimmend werde berichtet, daß Forster „sehr erheblich“ gegen die Berliner Zentrale eingestellt sei; BA: R'kzlei, R 43 II/647.

² Abschrift einer Vortragsnotiz von Min.Rat Dellbrügge v. Dez. 1939 (vgl. vorstehende Anm.), die dieser am 19. 12. 1939 Min.Dir. Kritzinger/R'kzlei übergab; BA: R'kzlei, R 43 II/647.

zum Aufbau der Zivilverwaltung verwandt. Erst im Dezember 1939 begann Greiser einzelne von ihnen abzulösen und durch Leute zu ersetzen, die von der Dienststelle des Stellvertreters des Führers nominiert waren, meist Kreisleiter aus dem Altreich, um die parteipolitische Bindung der Verwaltungsleiter zu verstärken. Seitens des RMdI suchte man dieser Entwicklung in Verhandlungen mit dem Stellvertreter des Führers u. a. mit dem Hinweis zu begegnen, daß ein Primat der Kreisleiter für eine Kandidatur als Landrat im Warthegau bei dem dortigen geringen Prozentsatz der als Parteigenossen in Frage kommenden Volksdeutschen ganz unbegründet sei: „Es wäre wirklich nicht einzusehen, was ein Kreisleiter in einem Kreis machen wolle, der 2,5 und weniger Prozent Deutsche habe. Hier sei es in erster Linie notwendig, mit starker Hand eine Verwaltung aufzubauen“¹. Eine solche, beinahe naive Argumentation übersah allerdings, daß es bei der Einschaltung der Partei in die Verwaltungsexekutive, was schon damals ersichtlich war, nicht primär um den Neuaufbau von NSDAP-Gliederungen für die Deutschen in den neuen Gebieten ging, sondern um eine politisch-weltanschauliche Ausrichtung der Exekutive, insbesondere auch der lokalen Politik gegenüber der polnischen Bevölkerung. Obwohl das RMdI schon bei der Auswahl der nach dem Osten zu entsendenden Verwaltungsbeamten auf die nötige Parteibuchqualität sorgfältig Rücksicht genommen hatte, war man im „Parteisektor“ in der Dienststelle des Führers damit noch nicht zufrieden, da man wohl nicht zu Unrecht annahm, disziplinierte Verwaltungsbeamte, auch wenn sie Pg. seien, würden es an der erwünschten Forschheit im besetzten Polen fehlen lassen². Nachdem am 14. Dezember die Dienststelle des Stellvertreters des Führers selbständig „eine erhebliche Anzahl Kreisleiter“ in den Warthegau gesandt hatte, die dort zunächst als Kreisleiter bestätigt und zugleich angewiesen wurden, „in den ersten Tagen des Januar von den bisherigen Verwaltungsbeamten die Dienstgeschäfte zu übernehmen und sie ‚in anständiger Weise‘ zu verabschieden“, wandte sich Reichsminister Frick erregt mit einer Beschwerde an Göring als Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung. Frick erklärte, es ablehnen zu müssen, „die eigenmächtig eingesetzten Kreisleiter als Landräte anzunehmen“. Da sie in der Regel keine Verwaltungserfahrung mitbrächten, entstehe eine schwere Gefährdung für den Staatsapparat. Es sei eine „Selbstverständlichkeit“, daß die nach dem Osten versetzten Beamten „parteimäßig einwandfrei, entschlossen und völkisch hart sein müssen“ und dem sei auch bei der Auswahl des RMdI „in vollstem Umfange Rechnung getragen“ worden. Ohne fachliche Vorkenntnisse gehe es nun aber einmal nicht. Vielmehr würde ein Umsichgreifen der Praxis der Übernahme von Landratsämtern durch Kreisleiter, die bisher nur Parteiarbeit geleistet haben, dazu führen, „daß die allgemeine und innere Verwaltung zerfällt und die Sonderverwaltungen

¹ Vortragsnotiz Min.Rat Dellbrüggs, s. vorhergehende Anm.

² In seiner Vortragsnotiz für RM Frick (s. ob.) führte Dellbrügge u. a. aus, es könne „nicht zugelassen werden, daß unsere [Personal-]Vorschläge, gegen die parteimäßig nichts vorliegt, nur deshalb abgelehnt werden, weil unser Nachwuchs den ‚Nachteil‘ aufzuweisen hat, daß er einen geordneten Verwaltungsaufbau hinter sich hat.“

nicht nur nicht einbezogen werden, sondern sich immer neu bilden, so daß der Staatsapparat letzten Endes atomisiert wird“¹.

Frick hat mit dieser energischen Beschwerde, die verschiedene Besprechungen mit dem Stellvertreter des Führers sowie mit Forster und Greiser zur Folge hatten, immerhin erreichen können, daß der Ausverkauf der Verwaltung an die Partei gestoppt wurde. In Danzig-Westpreußen hat das RMdI zwar die meisten von Gauleiter Forster eingesetzten Kreisleiter-Landräte bestätigt, und auch Greiser gegenüber mußte man sich damit abfinden, daß unter den eingesetzten Landräten 12 Kreis- und Amtsleiter der NSDAP ohne Verwaltungsschulung blieben². Immerhin ließ sich im Warthegau wenigstens unter den Landräten ein zahlenmäßig immer noch überwiegender Stamm von Verwaltungsbeamten halten, wenn es sich dabei auch zum großen Teil um junge Regierungsräte mit Parteipflicht handelte, denen die Verwaltung von Kreisen mit einer Bevölkerung von oft mehr als 100 000 Menschen anvertraut wurde³.

B. Der Machtbereich der SS und Polizei

1. Allgemeines

Neben der Machtfülle der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten in den eingegliederten Gebieten entwickelte sich – in noch höherem Grade im Generalgouvernement – als ein Herrschaftssystem sui generis der vielgestaltige und ausgebreitete Apparat polizeilicher Exekutive, verbunden mit zahlreichen neuen Dienststellen und Funktionen, die in der Hand Himmlers als Reichsführer SS, Chef der Deutschen Polizei und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vereinigt waren. Als Konsequenz der besonderen Zielsetzung der nationalsozialistischen Politik in Polen entstand hier ein den Staat und selbst die Partei überlagerndes, weit über die SS- und Polizeizuständigkeiten im Altreich hinausgreifendes System, das verschiedentlich den Charakter eines eigenen Territorialregimes der SS und Polizei anzunehmen drohte. Selbst in den späteren Kriegsjahren, als Himmler in anderen eroberten und besetzten Gebieten neue umfangreiche Auf-

¹ Schnellbrief RM Dr. Fricks v. 23. 12. 1939 an den Vors. d. Min.Rats f. d. Reichsverteidigung; Durchschlag erhielt die R'kzlei; BA: R'kzlei, R 45 II/1848.

² Lediglich in drei Fällen, wo es sich um Personen handelte, die verschiedentlich mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten waren, versagte das RMdI Ende Mai 1940 noch die Bestätigung als kommissar. Landrat: Aufzeichnung im RMdI v. 24. 5. 1940 über schwebende Personalfragen im Warthegau für StS. Pfundtner; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/271.

³ Unter den 35 bis Ende Mai 1940 vom RMdI bestätigten kommissar. Landräten im Wartheland waren in dem stärker deutsch besiedelten Reg.Bez. Posen: 8 Kreis- u. Amtsleiter der NSDAP, 3 ehem. Landräte, 1 Oberreg.Rat, 3 Reg.Räte, 1 Reg.Assessor. In den fast ausschließlich polnisch-bewohnten Reg.Bez'en Kalisch u. Hohensalza bestand folgendes Zahlenverhältnis unter den kommissar. Landräten: 4 Kreis- u. Amtsleiter, 4 ehem. Landräte, 10 Reg.Räte, 1 Reg.Assessor; vgl. Aufzeichnung d. RMdI v. 24. 5. 1940 (vgl. vorhergehende Anm.).

gaben zufielen, blieb doch Polen das wohl am dichtesten von SS- und Polizeifunktionen durchzogene, das am stärksten mit politischen und auch materiell-wirtschaftlichen Machtbastionen der SS und Polizei ausgestattete Gebiet. Insofern stellte das, was im besetzten Polen in dieser Hinsicht geschah, auch einen Angelpunkt der Verschiebung der gesamten inneren Machtschwerpunkte des Dritten Reiches dar, eine der Weichenstellungen bei der Entwicklung zum Polizeistaat, der in den Kriegsjahren auch im Innern Deutschlands immer mehr Raum gewann.

Organisatorisch wurde zunächst das seit 1936/37 im Altreich entwickelte System der Personal- und Realunion von SS- und Polizeiführung auf die eingegliederten und besetzten polnischen Gebiete übertragen. Nachdem die während des Polenfeldzuges mobil eingesetzten SS- und Polizeikräfte entweder zurückgezogen oder in stationäre Kommandos umgewandelt worden waren (aus den Einsatzgruppen und -kommandos der Sicherheitspolizei und des SD entstanden in der Regel die örtlichen Stapo(leit)stellen und SD-Abschnitte), ging in den einzelnen Gauen die Leitung der SS und Polizei an den jeweiligen Höheren SS- und Polizeiführer über. Für die an Schlesien und Ostpreußen gefallenene neuen Gebiete wurden die dortigen Höheren SS- und Polizeiführer SS-Gruf. v. d. Bach-Zelewski (Breslau) und SS-Gruf. Redieß (Königsberg) zuständig. Als HöHSSuPolF. in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen („Wartheland“) berief Himmler im September/Oktober 1939 SS-Gruf. Hildebrandt (Danzig) und SS-Gruf. Koppe (Posen), und im Generalgouvernement erhielt der HöHSSuPolF.Ost, SS-Ogruf. Krüger, die Gesamtleitung der SS und Polizei übertragen. Wie im Altreich unterstanden den Höheren SS- und Polizeiführern in den eingegliederten Gebieten je ein Inspekteur der Ordnungspolizei und ein Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, letzterer als Aufsichtsbehörde über die in jedem Regierungsbezirk errichteten Staatspolizei- und Kriminalpolizeistellen mit ihren Außenkommandos wie über den SD. Das Organisationschema im Generalgouvernement unterschied sich davon nur insofern, als hier (wie später auch in anderen besetzten Gebieten) die Zusammenfassung von SS und Polizei auch auf der Distriktebene durch Einsetzung von SS- und Polizeiführern institutionalisiert wurde. Den Befehlshabern (statt „Inspektoren“) der Ordnungs- und Sicherheitspolizei beim HöHSSuPolF.Ost entsprachen in den fünf Distrikten Krakau, Warschau, Radom, Lublin und (ab August 1941) Galizien jeweils Kommandeure der Ordnungspolizei bzw. der Sicherheitspolizei und des SD. Durch diese Verstärkung des Territorialbefehlshaber-Prinzips wurde im Generalgouvernement die SS und Polizei schon institutionell in höherem Maße verselbständigt.

Aber nicht im Organisatorischen lag letztlich die neue Machtfülle der SS- und Polizeidienststellen begründet, sondern darin, daß ihnen hier ein unerhört ausgedehntes Betätigungsfeld offenstand. Die Ordnungspolizei z. B., das ist aus Berichten über ihre Tätigkeit vom Frühjahr 1940 ersichtlich¹, hatte es nicht nur mit

¹ Lageberichte des Chefs der Ordnungspolizei April/Juni 1940. Nürnberg. Dok. NOKW 2992/94.

ihren eigentlichen Aufgaben der Überwachung der öffentlichen Ordnung zu tun, die sich ohnehin unter den Bedingungen des vorhergegangenen Feldzuges und der Besetzung vielfach vermehrten. Angehörige und ganze Einheiten der Ordnungspolizei wurden darüber hinaus zu halb-militärischen Einsätzen (Bekämpfung von Partisanen), zu kriminalpolizeilichen oder staatspolizeilichen Fahndungen, nicht zuletzt auch zu den politischen und bevölkerungspolitischen Sonderaufträgen herangezogen. Sie dienten als Bewachungsmannschaften für polnische oder jüdische Zwangsarbeitskolonnen, als Begleitpersonal für Häftlings- und Deportationstransporte, sogar als Exekutionskommandos bei der Erschießung von Geiseln oder bei der Vollstreckung summarischer Standgerichtsurteile. – In dem Maße, wie die Wirtschafts- und Eigentumsordnung, der Arbeitseinsatz, das kulturelle und kirchliche Leben und die ethnische Struktur der Bevölkerung Gegenstand von gewaltsamen Eingriffen und Zwangsmaßnahmen wurden, in eben dem Maße nahm die politische Leitung und Verwaltung des Landes polizeilichen Charakter an und geriet unter den Einfluß der SS und Polizei. Der Umstand, daß die Höheren SS- und Polizeiführer im Osten zugleich auch als Beauftragte Himmlers in dessen Eigenschaft als RKF fungierten¹ oder als stellvertretende territoriale Beauftragte des RKF doch praktisch die behördliche Leitung der damit verbundenen Tätigkeit in der Hand hatten², verselbständigte den Machtbereich der Höheren SS- und Polizeiführer weiterhin erheblich.

Zwar sollten sie den jeweiligen Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten bzw. dem Generalgouverneur „persönlich und unmittelbar“ unterstehen³, doch entsprechend der exklusiven Befehlshierarchie der SS und Polizei hatten bei Konflikten zwischen Anordnungen der Gauleiter bzw. des Generalgouverneurs und solchen Himmlers oder des Reichssicherheitshauptamtes in aller Regel letztere den Vorrang. Die Leiter der Stapoleitstellen, die meist zugleich Führer der SD-Abschnitte waren, erhielten ihre Weisungen in allen wichtigen Angelegenheiten unmittelbar vom Reichssicherheitshauptamt oder dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin, und es war ausdrücklich festgelegt, daß sie zwar den Anordnungen der Reichsstatthalter zu entsprechen hätten, doch nur, „sofern nicht Weisungen des Geh.Staatspol.Amtes oder höherer Stellen entgegenstehen“. Dabei lag im Zweifelsfalle die Entscheidung

¹ Zweite Durchführungsverordnung v. 2. 11. 1939 zum Führererlaß üb. d. Gliederg. u. Verwaltg. d. Ostgeb. v. 8. 10. 1939 (RGBl I, S. 2133).

² In Fällen, wo Himmler darauf vertraute, daß seinen Richtlinien als RKF auch seitens der Gauleiter und Reichsstatthalter entsprochen werden würde, hatte er diese zu seinen Beauftragten als RKF ernannt (so die Gauleiter und Oberpräsidenten von Ostpreußen und Schlesien und den Reichsstatthalter und Gauleiter im Wartheland, nicht aber den Danziger Gauleiter Forster und Generalgouverneur Frank). Hier waren die HöhSSuPolF. lediglich „ständige Vertreter“ des Beauftragten des RKF, hatten aber in dieser Eigenschaft nichtsdestoweniger die behördliche Leitung der Dienststellen des RKF.

³ DurchführungsVO v. 2. 11. 1939 (vgl. vorletzte Anm.); auch bezügl. des HöhSSuPolF. Ost hatte Himmler in seinem RdErl. v. 1. 11. 1939 über die Stellenbesetzung der SS u. Polizei im GG bestimmt: „er untersteht dem Generalgouverneur unmittelbar“. Photokopie im Inst. f. Zeitgesch., Fb 50.

beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD¹. Diese Bestimmung bildete eine der Voraussetzungen für die Entwicklung eines eigenen Regimes der Sicherheitspolizei und des SD in den eingegliederten und besetzten Gebieten und ermöglichte es, daß sie ihren Willen neben und gegen den der politischen und administrativen Leitung durchzusetzen vermochte. Aber auch ganz allgemein lag in dem stark angeschwollenen Aufgabengebiet der Höheren SS- und Polizeiführer, vor allem in Danzig-Westpreußen, im Warthegau und im Generalgouvernement, die auch in der Bildung eines entsprechend umfänglichen Behördenapparats zutage tretende Tendenz zu einer Nebenregierung der SS und Polizei neben der der Reichsstatthalter bzw. des Generalgouverneurs. Wie weit es faktisch zu einer solchen Nebenregierung kam, hing freilich in hohem Maße von den jeweiligen Personen ab, von der persönlichen und politischen Potenz des Gauleiters und seines Höheren SS- und Polizeiführers, der Willfährigkeit, dem Ehrgeiz, der Rückendeckung, die der eine und der andere besaß oder nicht besaß, auch von der allgemeinen Einstellung gegenüber Himmler und der SS, die bei Forster, Koch und Frank beispielsweise sehr viel reservierter war als bei den Gauleitern Greiser und Bracht.

Um die Machtstellung der SS und Polizei in den ehemals polnischen Gebieten zu verdeutlichen, seien im folgenden wenigstens einige der wesentlichsten neuen, ihr zugewachsenen Funktionen skizzenhaft umrissen.

2. Der volksdeutsche Selbstschutz²

Schon während des Polenfeldzuges und den anschließenden Wochen der Militärverwaltung waren neben den im Rahmen der einzelnen Armeen bzw. Heeresgruppen tätigen mobilen Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD und der im rückwärtigen Heeresgebiet eingesetzten Ordnungspolizei die jetzt erstmalig als „Waffen-SS“ auftretenden militärischen Verbände der SS (SS-Verfügungstruppen, SS-Totenkopfeinheiten) sowie bewaffnete Spezialeinheiten der Allgemeinen SS (insbes. aus Danzig und Oberschlesien) zu polizeilichen Spezialaufgaben verwendet worden. Zu ihnen trat als Neubildung der Ende September 1939 auf Anordnung von Himmler einheitlich organisierte sogen. volksdeutsche Selbstschutz³. Der „Selbstschutz“ war unmittelbar nach den Kampfhandlungen in den deutschbewohnten Orten Westpolens zunächst als eine lokale Selbsthilfe-Milizorganisation entstanden⁴, wobei allerdings wohl schon volksdeutsche Nationalsozialisten („Jung-

¹ RdErl. d. RFSSuChdDtPol im RMdI v. 7. 11. 1939 betr. Organisation d. Geh. Staatspolizei in den Ostgebieten; in Doc. Occupationis, V.

² Vgl. dazu im einzelnen Bd. X (1958) des „Biuletyn“ der Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen.

³ Schr. RFSS an SS-Brigadeführer G. Berger, Chef d. Ergänzungsamtes der SS, v. 29. 9. 39; Nürnberg. Dok. NO-2285.

⁴ Vgl. den Artikel „Selbstschutz Provinz Posen“ im Posener Tagebl. v. 25. 10. 39, wo es über dessen Entstehung und weitere Entwicklung heißt:

„Nach der Befreiung unserer Heimat durch die siegreichen Soldaten unserer Wehrmacht übernahmen auch im Posener Land deutsche Volksgenossen ohne Unterschied des Standes

deutsche“ u. a.) und die örtlichen SD-Kommandos maßgeblich mitwirkten und so die Voraussetzung für die Umbildung zu einer Art volksdeutscher SS geschaffen hatten. Zunächst den Befehlshabern der Ordnungspolizei in den einzelnen Militärbezirken unterstellt¹, erhielt der Selbstschutz nach dem Ende der Militärverwaltung in den einzelnen neuen Reichsgauen je einen besonderen „Führer des Selbstschutzes und der SS“² und wurde dadurch stärker verselbständigt. Im Gebiet des Warthelandes ist der Selbstschutz weniger stark hervorgetreten und scheint hier im wesentlichen auf hilfspolizeiliche Funktionen beschränkt geblieben zu sein. Anders dagegen in Westpreußen. Unter der Leitung des selbst aus Westpreußen stammenden SS-Oberführers Ludolph von Alvensleben war der Selbstschutz hier im Herbst 1939 neben den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und Danziger Sondereinheiten der SS maßgeblich, und offenbar vielfach auf eigene Initiative, an den zahllosen „wilden“ Aktionen gegen die polnische Intelligenz und sogen. deutschfeindliche Elemente beteiligt³. Formell unterstand zwar v. Alvensleben dem Höheren SS- und Polizeiführer Danzig-Westpreußen, tatsächlich scheint er aber vielfach nach eigenem Ermessen bzw. auch nach unmittelbaren Weisungen Himmlers oder des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gehandelt zu haben⁴. – Im Frühjahr 1940 sind die Organisationen des Selbstschutzes in den eingegliederten Gebieten offenbar überall aufgelöst, ihre Angehörigen z. T. in die jetzt aufgebaute Allgemeine SS, die Waffen-SS oder Polizeieinheiten übernommen worden. Auch in denjenigen Gebieten des Generalgouvernements, in denen Volksdeutsche in größerer Zahl ansässig waren, war es teilweise zur Aufstellung eines volksdeutschen Selbstschutzes gekommen. Er stand bis 1940 unter der Leitung der örtlichen SS- und Polizeiführer und wurde z. T. als Hilfstruppe für Spezialaufgaben der Polizei eingesetzt⁵, dann

und Alters den Schutz der heimatlichen Scholle und des deutschen Eigentums. Aus dieser ersten Selbsthilfe entstand nun rasch der Selbstschutz, eine straffe Organisation auf militärischer Grundlage . . . Diese Organisation entwickelte sich nun zu einer verschworenen festen Gemeinschaft deutscher Männer, die bereits heute nach wenigen Wochen überall besteht, um sich im Notfall für Volk und Heimat einzusetzen, jetzt nun nicht mehr unbewaffnet und rechtlos wie 20 schmachvolle Jahre lang, sondern als Hüter nationalsozialistischer Ordnung und Gerechtigkeit im Posener Lande: Die Leitung des vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Himmler, befohlenen Selbstschutzes liegt im Posener Gebiet in den Händen von SS-Oberführer Kelz. Anmeldungen von Volksdeutschen können bei den überall bestehenden Meldestellen, in den Landratsämtern, den Gemeinden und den Dienststellen der Polizei und Gendarmerie erfolgen. Der Dienst im Selbstschutz ist freiwillig und selbstverständlich ehrenamtlich, da er neben dem Beruf ausgeübt wird . . .“

¹ Vgl. Schr. Himmlers an Berger v. 26. 9. 39, Nürnberg. Dok. NO-2285.

² Vgl. auch Zbigniew Janowicz: *Ustroj Administracyjny ziem Polskich wcielonych do Rzeszy Niemieckiej 1939-1945* (Poznań 1951), S. 138, Anm. 51.

³ S. ob., S. 39 ff.

⁴ Vgl. dazu auch Personalakte L. v. Alvenslebens i. Amerik. Document Center i. Berlin.

⁵ Die von der Reg. des Gen.Gouv. 1940 geforderte Auflösung des „Selbstschutzes“ war lange Zeit Streitobjekt zwischen Verwaltung und Polizei im Gen.Gouv. Insbes. der im Distrikt Lublin unter der Leitung des dort von Himmler mit der Lösung der Judenfrage beauftragten SSuPolF. Globocnik eingesetzte „Selbstschutz“, den Frank bei einer Besprechung mit dem

in den von der Regierung des Generalgouvernements als eine Art eigener Verwaltungsexekutive gebildeten volksdeutschen „Sonderdienst“¹ überführt.

3. Die Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKF)²

Die Höheren SS- und Polizeiführer in den eingegliederten Ostgebieten waren entweder selbst territoriale Beauftragte des RKF, so in Danzig und Krakau, oder, nachdem Himmler die Gauleiter Greiser, Koch und Bracht (ab 1941) selbst zu Beauftragten des RKF ernannt hatte, deren Stellvertreter in dieser Eigenschaft. In jedem Falle aber führten sie die eigentliche Aufsicht über die Dienststellen des RKF, die seit dem Winter 1939/40 vor allem in Posen, Litzmannstadt (Lodz), Danzig und Kattowitz entstanden. Bei der Berufung Himmlers zum RKF war in Hitlers Geheimerlaß v. 7. 10. 39 bestimmt worden: Der Reichsführer SS bedient sich „zur Durchführung seines Auftrages der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften“. Mit einem diesbezüglichen Durchführungserlaß v. 6. 12. 39 an die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten im Osten³ suchte der RMdI seinerseits die Entstehung umfangreicher Sonderbehörden des RKF und dadurch entstehender neuer Zuständigkeiten außerhalb der allgemeinen Reichsverwaltung zu verhindern bzw. einzuschränken, indem er unterstrich: „die zur Festigung deutschen Volkstums anfallenden Angelegenheiten“ seien in erster Linie von den jeweils sachlich zuständigen Behörden der Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten sowie der Reg.Präsidenten zu bearbeiten und der RKF bzw. sein Beauftragter habe sich im wesentlichen, und im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter, auf die Erteilung allgemeiner Richtlinien zu beschränken. Diesen Bestimmungen lief die tatsächliche Entwicklung jedoch schnell davon.

Der von Himmler schon anlässlich der deutsch-italienischen Südtirol-Umsiedlungsvereinbarung im Sommer 1939 aufgebaute Führungsstab unter Leitung des SS-Brigadeführers Ulrich Greifelt wurde jetzt zum „Stabshauptamt“ als der Befehlszentrale des RKF umgebildet, in der Folgezeit immer mehr ausgebaut und entwickelte sich bald zu einer behördenartigen Dienststelle von beträcht-

HöhSSuPolF. in Krakau als „Mordbande des SS- u. Polizeiführers Lublin“ bezeichnete, scheint dabei ein Stein des Anstoßes gewesen zu sein (vgl. Personalakte Krüger, Photok. i. Inst. f. Zeitgesch., Aufzeichnung Krügers über „Besprechungspunkte für den Reichsführer SS mit Dr. Frank“, o. D.).

¹ S. unten, S. 78, sowie auch „Der Sonderdienst im Generalgouvernement“ (in: Gutachten des Inst. f. Zeitgesch. München 1958, S. 408).

² Hierzu allgemein: Robert L. Koehl: RKF DV: German Resettlement and Population Policy 1939–1945. A history of the Reich Commission for the strengthening of Germandom. – Cambridge 1957.

³ Nürnberg. Dok. NO–2526.

lichem Umfang¹. Dasselbe wiederholte sich aber bei den territorialen Beauftragten des RKF, wo die hauptsächlich praktischen Arbeiten zur Durchführung der vom Stabshauptamt erteilten Anweisungen in eigenen Dienststellen erledigt wurden, die, vor allem in Posen, Danzig und Kattowitz, ähnliche Ausmaße annahmen wie die Berliner Zentrale. In Litzmannstadt, das sich als Verkehrsknotenpunkt, Wirtschaftsmetropole und Hauptort der Judenaussiedlung immer mehr zum Zentrum der gesamten An- und Umsiedlungsaktivität entwickelte, wurde außerdem 1940 eine besondere Außenstelle des Stabshauptamtes für die eingegliederten Ostgebiete errichtet. Zur Erfassung des gesamten, dem RKF für Siedlungszwecke zur Verfügung gestellten, beschlagnahmten polnischen und jüdischen Grund und Bodens sowie der Wohngrundstücke diente das 1939 als Sonderbehörde des RKF errichtete, später dem Stabshauptamt eingegliederte Zentralbodenamt in Berlin mit den ihm unterstellten Bodenämtern in Posen, Danzig, Kattowitz, Zichenau und zahlreichen Nebenstellen. Für die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des in den Herkunftsländern von den Umsiedlern zurückgelassenen Vermögens und dessen Verrechnung sowie Vermittlung von Gegenwerten in den Ansiedlungsgebieten war am 3. November 1939 ferner als Dienststelle des RKF mit öffentlichen Geldern in der Form einer GmbH die Deutsche Umsiedlungstreuhandgesellschaft (DUT) in Berlin mit Außenstellen in Posen, Danzig und Kattowitz errichtet worden, die später auch die Kapitalmehrheit der zur technisch-landwirtschaftlichen Beratung und Betreuung der Ansiedler eingesetzten Deutschen Ansiedlungsgesellschaft (DAG) erwarb². Zu diesen großen Verwaltungsbehörden des RKF kamen als eigentliche Exekutive der Ansiedlung schließlich noch die lokalen, beinahe in jedem Kreis der eingegliederten Ostgebiete tätigen SS-Ansiedlungsstäbe hinzu, denen die örtliche Durchführung der Besitzeinweisung oblag.

Dieser ganze Befehlsbereich des RKF stellte praktisch schon 1940 eine neue große Reichssonderverwaltung dar, die mit ihren Aufgaben, den umfangreichen Bevölkerungstransfers, Besitzübergabungen, Ansiedlungsplanungen, wirtschaftlich-finanziellen Siedlungshilfen etc. tief in die allgemeine Politik und Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten eingriff. Schon im Januar 1940 hatte Himmler versucht, durch Beantragung von Beamten-Planstellen für die Dienststellen des RKF auch offiziell und etatrechtlich den Charakter einer Obersten Reichsbehörde zu erlangen. Durch verwaltungsrechtliche Einwendungen des Reichsfinanzministers und des RMdI konnte das zwar verhindert werden³, doch dieses Bemühen, an der Einheit der staatlichen Verwaltung wenigstens formal festzuhalten, diente nur der Aufrechterhaltung einer in der Wirklichkeit längst durchbrochenen Verfassungsfiktion.

¹ Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Stabshauptamtes RKF nach d. Stand v. 1. 8. 1942; in BA: R 49/1.

² Vgl. im einzelnen H. Buchheim: Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars für die Festigung dt. Volkstums; im Gutachten des Inst. f. Zeitgesch. – München 1958, S. 239 ff.

³ Vgl. dazu im einzelnen die diesbezügl. Vorgänge in BA: R'kzlei, R 45 II/1412, S. 225 ff.

4. Bevölkerungspolitische Zuständigkeiten und Sonderbehörden der Sicherheitspolizei

Voraussetzung jener „positiven“ Aufgaben der „Festigung deutschen Volkstums“, die den Dienststellen des RKF zufließen, waren – mit noch erheblich größeren Auswirkungen – die negativen Maßnahmen der Bevölkerungspolitik: die Deportation, Verdrängung und sonstige, wie immer geartete „Beseitigung“ oder „Niederhaltung“ des Polentums. Die schon ideologisch aber auch in Planung und Durchführung überwiegend negativ akzentuierte, auf Elimination des Fremden, Freimachung von Grund und Boden, Ausmerzung des Schädlichen usw. gerichtete nationalsozialistische Bevölkerungspolitik hatte mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit zur Folge, daß die sogenannte Volkstumspolitik im eingegliederten und besetzten Polen in stärkstem Maße eine Sache der Sicherheitspolizei wurde. Ihre Zuständigkeit war zunächst einmal dadurch gegeben, daß ihre Organe auf Befehl Himmlers den ganzen Vorgang des Transfers der polnischen Bevölkerung, angefangen von der Planung über die Auswahl und Erfassung der auszusiedelnden Polen bis zur Durchführung ihrer Evakuierung, Einschleusung in Lager oder Deportation leiteten. Vom Reichssicherheitshauptamt und seinen Referenten wurden die Quoten der Auszusiedelnden festgelegt. Die bei den Höheren SS- und Polizeiführern organisierten, dem Inspekteur der Sicherheitspolizei unterstehenden Evakuierungsstäbe, so z. B. in Posen das Ende 1939 eingerichtete „Amt für Aussiedlung von Polen und Juden“, bzw. die ab Mai 1940 als Zentrale hierfür in Litzmannstadt gebildete, euphemistisch so benannte Umwandererzentralstelle (UWZ) – gleichfalls eine Behörde der Sicherheitspolizei – setzten die allgemeinen Befehle in konkrete Anweisungen um, legten Daten, Zahlen, Orte, Fahrpläne fest, und Sicherheitspolizei-„Arbeitsstäbe“ in den Kreisen trafen die Auswahl der Auszusiedelnden und führten die Zwangsräumung durch. In Lagern der UWZ in Litzmannstadt geschah die Erfassung und Durchschleusung der Ausgewiesenen, der Abtransport ins Generalgouvernement oder die Verschickung zur Arbeit ins Altreich. – Auch auf die Kehrseite dieses „Menscheinsatzes“, den „Ansatz“ von volksdeutschen Umsiedlern hatte die Sicherheitspolizei einen maßgeblichen Einfluß. Hier war die dem RSHA unterstehende „Einwandererzentralstelle“ (EWZ) die entsprechende Durchschleusungsinstanz, und vom Votum der EWZ, das allerdings nicht nur von staatspolizeilicher Überprüfung, sondern maßgeblich auch von den Eignungsprüfern des Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA) der SS bestimmt wurde, hing es ab, ob der betreffende deutsche Umsiedler überhaupt als „erwünschter“ Bevölkerungszuwachs eingestuft und ferner, ob er zur Ansiedlung im Osten oder nur zur Arbeitsvermittlung im Altreich in Frage kam.

Doch abgesehen von diesen konkret polizeilichen Funktionen beanspruchten der Chef der Sicherheitspolizei und des SD und seine Inspektoren bzw. Befehlshaber ein Mitspracherecht auch auf zahlreichen sonstigen Gebieten der Politik im eingegliederten und besetzten Polen. Da hier praktisch fast jeder politische Akt, arbeitsrechtliche, kirchenpolitische, schulpolitische Anordnungen, Fragen der Staatsangehörigkeitsregelung ebenso wie solche der Gesundheitspolitik, unter

dem Aspekt der Schwächung des polnischen Volkstums betrachtet werden konnte, fühlte sich das RSHA nicht nur mitspracheberechtigt und zuständig, sondern zwang in vielen Fällen seine vom Gesichtspunkt der Volkstums-„Gegnerbekämpfung“ abgeleiteten Vorstellungen auch den staatlichen Behörden auf. Es kennzeichnet diese Degradierung der Politik zum Kanon von Polizeiaktionen, daß Himmler bereits in seinem Runderlaß vom 7. November 1939 bzgl. der Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten bestimmte: „Die Leiter der Staatspolizeileitstellen sind zugleich die politischen Referenten der Reichsstatthalter“ und die „Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Referenten der Regierungspräsidenten ihres Regierungsbezirks“¹. Tatsächlich hat das Reichssicherheitshauptamt mit seinen zuständigen Referenten, wie an einzelnen Beispielen noch zu zeigen sein wird, nicht nur die polizeilichen Maßnahmen gegen Polen und Juden, sondern auch viele der wesentlichsten gesetzlichen Grundlagen der Polenpolitik auf direktem oder indirektem Wege in entscheidender Weise geprägt und mitbestimmt. Das gilt z. B. für die grundlegende Polen- und Judenvermögensverordnung vom 17. 9. 1940, ebenso für die Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. 3. 1941, welche die Voraussetzung prinzipieller Rechtsungleichheit zwischen Deutschen und Polen schuf; oder die Verordnung über das Polen- und Juden-Sonderstrafrecht vom 4. 12. 1941.

5. Ghettos, Judenarbeitslager, Konzentrationslager, SS-Wirtschaftsbetriebe

Die Machtstellung der SS und Polizei auf Grund ihrer Mitzuständigkeit in den Bereichen der Bevölkerungspolitik im engeren und der Polenpolitik im weiteren Sinne wurde im Territorium Polens in besonderem Maße verstärkt durch die hier eingeleiteten Maßnahmen der Judenpolitik bis hin zur Organisation und Durchführung der physischen Vernichtung der Juden. Mit 3,1 Millionen Juden² umfaßte Polen nicht nur die judenreichsten Gebiete, die im Zweiten Weltkrieg unter deutsche Gewalt gerieten. Das besetzte Polen mit den dort 1941/42 eingerichteten sorgsam geheimgehaltenen Vernichtungsanstalten sollte darüber hinaus auch Bestimmungsort für über eine Million außerpolnischer Juden werden, die 1942–1944 aus Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Skandinavien, Italien, Jugoslawien, Griechenland und Ungarn deportiert wurden und zum größten Teil in den polnischen Vernichtungslagern umkamen. Das damit verbundene Geschehen kann in unserem Zusammenhang nicht einmal andeutungsweise wiedergegeben werden. Lediglich zur Kennzeichnung der sich hieraus für die SS und Polizei ergebenden neuen Funktionen, Einrichtungen und Einflußbereiche mögen folgende Angaben dienen:

¹ Vgl. RdErl. d. RFSSuChddtPol. im RMdI v. 7. 11. 1939 betr. Organisation der Geh. Staatspolizei in den Ostgebieten (RMBlIV 1939, S. 2291).

² Davon 550 000 in den eingegliederten Ostgebieten (Warthegau: 366 000, Danzig-Westpr.: 23 000, Reg.Bez. Zichenau: 80 000, Reg.Bez. Kattowitz: 83 000), im Generalgouvernement (Grenzen von 1940) 1,35 Mill. und in dem russ. besetzten, 1941 mit dem Gen.Gouv. vereinigten Distrikt Galizien weitere 550 000 (nach Konfessionsangabe poln. Volkszählg. v. 1931).

Als „Nahziel“ der Lösung der Judenfrage in den besetzten polnischen Gebieten war schon im September 1939 vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Konzentration der polnischen Juden in einigen größeren Orten, insbesondere zwischen Weichsel und Bug, befohlen worden. Deportation und Ghettoisierung bestimmten dementsprechend die erste Phase der Judenpolitik im besetzten Polen. Die eingegliederten Ostgebiete wurden dabei schon 1940 so gut wie gänzlich „judenrein“ gemacht. Das einzige geschlossene Ghetto entstand hier 1940 in Litzmannstadt. Ihm entsprachen im Generalgouvernement die großen geschlossenen Ghettos von Krakau, Radom, Lublin und vor allem von Warschau (hier allein rd. 400 000 Juden), später (1941) auch Lemberg und eine Vielzahl kleinerer Ghettos. Daneben wurden schon zu dieser Zeit eine ganze Reihe von Judenarbeitslagern errichtet, welche Zehntausende der generell zur Zwangsarbeit verpflichteten Juden beim Straßenbau, zur Kies-, Ziegel- und Steingewinnung sowie in einzelnen Werkstätten beschäftigten. Vor allem der mit besonderen Aufträgen und Vollmachten in der Judenfrage ausgestattete SS- und Polizeiführer des zum Judenreservat erklärten Distriks Lublin, SS-Brigadeführer Globocnik, entwickelte hier das System SS-eigener Juden-Lager und -Werkstätten (z. B. Lager Majdanek bei Lublin), das der SS und Polizei außer der gesamten polizeilichen Beaufsichtigung der konzentrierten Juden auch die Nutznießung jüdischer Arbeitskraft und ihrer Produkte sicherte. Diese wirtschaftsunternehmerische Betätigung der SS in den besetzten polnischen Gebieten nahm dann noch erheblich größere Ausmaße an, als Ende 1941 die eigentliche „Endlösung der Judenfrage“ begann: die Auflösung der polnischen Ghettos durch Abschiebung der Hauptmasse der Juden in die Vernichtungslager¹ und Überführung der restlichen, im Arbeitseinsatz als Facharbeiter usw. noch benötigten Juden in Arbeitslager der örtlichen SS- und Polizeiführer bzw. in neuerrichtete, z. T. aus den Restghettos gebildete Konzentrationslager (KL) unter der Verwaltung der zentralen Inspektion der KL im Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) der SS. Abgesehen von der durch das Judenreferat des RSHA (SS-Ostufab. Eichmann) und seine Sonderstäbe organisierten Judenvernichtung, den damit zusammenhängenden Deportationen, Transportbewegungen, „Auskämmungs“-Aktionen, Errichtung von Vernichtungsanlagen und Durchschleusungslagern etc., fiel der SS und Polizei hierbei im besetzten Polen auch die gesamte Erfassung der zugunsten des Reiches eingezogenen, von Millionen in Polen getöteter Juden hinterlassenen persönlichen Sach- und Vermögenswerte (Geld, Schmuck, Wäsche, Kleider, Schuhe, Zahngold etc.) zu. Für diese unter dem Decknamen „Aktion Reinhardt“ durchgeführte Maßnahme hatte der bereits erwähnte SSuPolF. Globocnik (Lublin) von Himmler Generalvollmacht erhalten². Sie war eine der Quellen, aus denen eine umfang-

¹ Treblinka, Sobibor, Belzec im Generalgouvernement, Chelmno (Kulmhof) im Warthegau und Auschwitz im „eingegliederten“ Oberschlesien.

² Vgl. hierzu wie überhaupt zur Judenpolitik in Polen: Gerald Reitlinger: Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas (Berlin 1956) sowie von poln. Veröffentlichungen u. a. K. M. Pospieszalski: Hitlerowski „Prawo“ Occupacyjne w Polsce, T. II (Documenta Occupationis, Bd. VI – Posen 1958).

reiche Betätigung der SS auf dem Sektor der Wirtschaft und der Vermögensverwertung entstand. Eine besondere Richtung erhielt diese noch dadurch, daß mit der Auflösung bzw. Umwandlung der bisher unter kommunaler Verwaltung stehenden Ghettos in Judenarbeitslager bzw. Konzentrationslager, die im Generalgouvernement ab 1942 noch im Arbeitseinsatz befindlichen Juden nicht nur unter die Aufsicht der SS und Polizei gestellt waren, sondern als „Arbeitshäftlinge des Höheren SS- und Polizeiführers Ost“ bzw. als Insassen von Konzentrationslagern auch der SS-Verwaltung unterstanden und leibeigene Arbeitssklaven der SS und Polizei wurden. Das hatte u. a. die Konsequenz, daß die Wehrmacht, bzw. die der Aufsicht der Wehrmachtrüstungsinspektion im Generalgouvernement unterstehenden Betriebe für alle bei ihnen zu kriegswichtigen Arbeiten eingesetzten, und auf Antrag der Wehrmacht von der Deportation in die Vernichtungslager ausgenommenen Juden, so z. B. einige Zehntausend von Juden, die bei der Erdölgewinnung in Galizien oder in Rüstungsfabriken im Distrikt Warschau arbeiteten und in dort errichteten Werkslagern lebten, ein bestimmtes Lohnäquivalent an das Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS abzuführen hatten. Gleiches galt z. B. auch für die Zehntausende jüdischer Arbeitshäftlinge, welche das Konzentrationslager Auschwitz an die umliegende, z. T. primär von Häftlingsarbeitskraft in Gang gehaltene oberschlesische Industrie vermittelte. Gleichzeitig stellte die jüdische Arbeitskraft in den Konzentrations- und Judenarbeitslagern in Polen sowie die z. T. von der SS übernommenen Einrichtungen der jüdischen Ghettowerkstätten eine wesentliche Grundlage für die seit 1941/42 zu beachtlichem Umfang heranwachsenden SS-eigenen Wirtschaftsunternehmen dar, die in der 1940 gegründeten Dachgesellschaft der „Deutschen Wirtschaftsbetriebe“ zusammengefaßt waren. Neben SS-Wirtschaftsgesellschaften wie den „Deutschen Erd- und Steinwerken“ (DEST) und den „Deutschen Ausrüstungswerken“ (DAW), die vor allem auf den in den Konzentrationslagern selbst betriebenen Steinbrüchen, Ziegeleien, Bekleidungswerkstätten etc. basierten, entstand 1943 die auf das Generalgouvernement beschränkte und fast ausschließlich von jüdischer Arbeitskraft profitierende SS-Wirtschaftsunternehmung der „Ostindustrie GmbH“ (OSTI) mit einer Reihe von Werken bei Radom, Lublin, Warschau.

Das besetzte polnische Gebiet wurde so eine ganz wesentliche Domäne der während des Zweiten Weltkrieges entwickelten, durch das WVHA der SS geleiteten starken Betätigung der SS auf dem Sektor der Wirtschaft und insbesondere der Arbeitskräftevermittlung. Unter dem Gesichtspunkt des kostenlosen Masseneinsatzes von Häftlingen zur Zwangsarbeit zugunsten der Kriegswirtschaft ist nicht nur die SS-Regie der Judenarbeitslager entstanden, auch die im besetzten Polen in ziemlich regelmäßigen Zeitabschnitten, verschiedentlich nach zahlenmäßig festgesetzten Auflagen durchgeführten Razzien nach sogen. bandenverdächtigen „Elementen“, die Zehntausende von Polen in Konzentrationslager brachten, geschahen oft primär unter diesem, und nicht unter eigentlich sicherheitspolizeilichem Aspekt.

C. Das Generalgouvernement (GG)

1. Staats- und völkerrechtliche Stellung des GG

Der rechtliche Status des der Zivilverwaltung des Generalgouverneurs unterstellten polnischen Gebietes blieb während der ganzen Dauer des Krieges letztlich ungeklärt und in der Schwebe. Bis in den Sommer 1940 hinein bediente man sich in der offiziellen Sprachregelung noch bevorzugt des Begriffs von der „Heimstätte“ des polnischen Volkes. Generalgouverneur Frank erklärte am 9. Februar 1940 vor der Auslandspresse, das GG sei „Gebiet der deutschen Machthoheit, aber nicht Bestandteil des Deutschen Reiches“¹. Auch die bis Ende Juli 1940 beibehaltene offizielle Bezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ deutete auf einen quasi besatzungsrechtlichen Übergangszustand hin. Es mochte scheinen, als sei an der Idee eines polnischen Reststaates, der sich künftig aus dem Generalgouvernement entwickeln könne, festgehalten. Tatsächlich aber war dieser schon im Oktober 1939 ziemlich verkümmerten Vorstellung, die hier und da noch bis in das Jahr 1940 bei der damals (nach dem Sieg über Frankreich) bestehenden Aussicht auf baldigen Friedensschluß schwach fortleben mochte², bereits entschieden entgegengearbeitet worden. Äußerungen Franks zufolge hat Hitler schon im Herbst 1939 den dem Generalgouverneur erteilten Auftrag mit der Weisung verbunden: Diese Gebiete geben wir nicht wieder her³. Auch vor allem Hitlers Richtlinien zur Behandlung der Bevölkerung im Generalgouvernement, seine Lieblingsidee, das GG zum dauerhaften Landarbeiter-Reservat für das Reich⁴ zu machen, ließen für eine polnische „Reststaatlichkeit“ keinen Raum. Mit dem seit Spätherbst 1939 von der Reichsregierung eingenommenen und festgelegten Standpunkt, daß ein polnischer Staat nicht mehr existiere⁵, hatte man sich außerdem auch die formelle Basis dafür geschaffen, dem Generalgouvernement den völkerrechtlichen Status eines Okkupationsgebietes absprechen zu können⁶. Die Absicht, das Generalgouvernement möglichst außerhalb sowohl völkerrechtlicher als auch reichsrecht-

¹ Hektogr. Text der Rede Franks v. 9. 2. 40 in: PolArchAA: Pol. V, Nr. 210 (Polit. Bez. Polens zu Dtschld.), S. 140 ff.

² Bei H. Roos („Polen in der Besatzungszeit“, Osteuropa-Handbuch, Bd. Polen. – Köln/Graz 1959, insbes. S. 176, Anm. 1) ist die tatsächliche Bedeutung, welche die Reststaatsidee in dieser Zeit für die deutsche polit. Führung noch besaß, wohl überschätzt.

³ Frank-Tagebuch, JMG, XXIX, S. 441.

⁴ S. ob., S. 24f.

⁵ Am 20. November 1939 teilte das Auswärtige Amt der Schwed. Gesandtschaft in Berlin mit, es sehe das von der schwedischen Gesandtschaft für polnische Bürger übernommene Schutzmandat als „erledigt“ an. Die Frage, ob ein polnischer Staat noch existiere, wurde im April/Mai 1940 auch zwischen OKW und Ausw. Amt erörtert, wobei das Auswärtige Amt ausdrücklich bestätigte (15. 5. 40), ein polnischer Staat sei nicht mehr vorhanden; Nürnberg. Dok. NG-3454.

⁶ Schon in der Staatssekretärsbesprechung vom 23. 10. 39, bei der Hitlers vertrauliche Weisungen betr. die Behandlg. des Generalgouvernements bekanntgegeben wurden, hatte

licher Verbindlichkeiten zu halten, hat Hitler wohl vor allem bestimmt, den Rechtsstatus dieses Gebietes weiterhin ungeklärt zu lassen, auch als man längst nicht mehr vom polnischen „Reststaat“ redete, sondern keinen Zweifel darüber ließ, daß das GG ein „Nebenland“ des Reiches sein sollte, das man nicht gewillt war, aufzugeben. Göring, der als Beauftragter für den Vierjahresplan an der wirtschaftlichen Ausnutzung des GG besonders interessiert war, beabsichtigte bereits im Februar 1940 unter Zurückstellung der formellen Eingliederung in das Reich bis Kriegsende dem GG dieselbe Stellung einzuräumen wie dem Protektorat Böhmen und Mähren¹. Das entsprach weitgehend auch den Vorstellungen Franks, nur mit dem Unterschied, daß dieser bereits im Frühjahr und Sommer 1940 die Zeit für gekommen hielt, das GG „in das Gebiet des Deutschen Reiches aufzunehmen“². Dafür sprach bei Frank vor allem das auf inzwischen gewonnene Erfahrungen gestützte Bedürfnis, gesicherte rechtliche Grundlagen zu erlangen und das für jede Verwaltung auf die Dauer unanwendbare Prinzip reiner Ausbeutung zu überwinden. Was Frank dem entgegengesetzte, war die – freilich mehr erträumte als fertig durchdachte – Idee eines deutschen Mehr-Völker-Imperiums, welches die nationale Basis Großdeutschlands erweitern und ein System abgestufter Rechts- und Territorialordnungen entwickeln müsse, welche es erlaube, auch fremde Völker in seinen Hoheitsbereich aufzunehmen³. Mit solchen Vorstellungen fand Frank jedoch bei Hitler wenig Gegenliebe. Lediglich die Theorie vom „Nebenland des Reiches“ wurde im Sommer 1940 offiziell akzeptiert. Sie fand auch darin Ausdruck, daß Hitler Frank am 8. 7. 1940 ermächtigte, die amtliche Bezeichnung des von ihm verwalteten Gebietes auf den Namen „Generalgouvernement“ zu beschränken, den Zusatz „... für die besetzten polnischen Gebiete“ fortfallen zu lassen (Erl. des Generalgouverneurs v. 31. 7. 40⁴) und ihm gleichzeitig versicherte,

Staatssekretär v. Weizsäcker v. Ausw. Amt erklärt, „das Generalgouvernement dürfe nicht in völkerrechtlichem Sinne als Okkupationsgebiet (etwa wie Belgien im Kriege 1914/18) bezeichnet und behandelt werden, da sonst völkerrechtliche Regeln Platz griffen, denen wir uns zweifellos nicht unterwerfen wollten“; so lt. Weizsäckers eigener Aufzeichnung über die Staatssekretärsbesprechung v. 23. 10. 39: Nürnberg. Dok. NO-4330.

¹ Notiz über Besprechung zwischen Göring und Frank v. 19. 2. 1940; Nürnberg. Dok. EG-308-1/SEA.

² Schr. Franks an RMuChdR'kzelei Dr. Lammers v. 25. 6. 1940: Es würde „binnen kurzem notwendig sein, unter Aufrechterhaltung der gesamten rechtlichen Struktur des Gen.Gouvernements durch eine Führerverordnung das Generalgouvernement in das Gebiet des Deutschen Reiches aufzunehmen“; BA: R'kzelei, R 43 II/647.

³ So schon andeutungsweise in der Proklamation Franks an die polnische Bevölkerung anläßl. seiner Amtsübernahme am 26. 10. 1939, wo u. a. von der organischen Entwicklung „nachbarlicher Beziehungen“ der unter deutscher Oberhoheit stehenden Polen zu dem „Weltreich der deutschen Nation“ die Rede war (VBIGGP, S. 1); vgl. ferner auch die prinzipielle Erklärung, die Frank am 2. 3. 40 bei einer Sitzung des Reichsverteidigungsrates in Warschau über die Stellg. des Generalgouverneurs zum Reich und zur Politik im GG abgab (Bericht des Oberost darüber an OKW v. 8. 3. 40; Nürnberg. Dok. EG-300/SEA); sowie z. B. auch die späteren Ausführungen Franks auf einer Pressesonderkonferenz in Berlin am 25. 1. 1944 (Nürnberg. Dok. PS-95).

⁴ BA: R'kzelei, R 43 II/1340.

„daß selbstverständlich niemals mehr ein Verzicht auf das Gebiet des Generalgouvernements in Frage käme“¹. Im Gegensatz zu den Intentionen Görings erhielt das GG aber nicht den Rechtsstatus des Protektorats, es blieb staats- und völkerrechtlich außerhalb des Deutschen Reiches², ein zum Zwecke möglichst rechtsunverbindlicher Herrschaft ad-hoc konstruiertes reichs-territoriales deutsches „Nebenland“ ohne Staatseigenschaft mit staatenlosen Einwohnern polnischer Volkszugehörigkeit.

2. Organisation der Verwaltung

Dem diskriminierenden Status des GG als eines bewußt außer Besatzungs-, Staats- und Völkerrecht gestellten Gebietes entsprach die hier errichtete, vom Reich grundsätzlich getrennte territoriale Eigenverwaltung. Das Prinzip einer eigenen Verwaltungs- und Befehlskompetenz im GG, die „nicht von Berlin abhängig sein“ dürfe, sondern eine mit den „sonstigen Prinzipien“ der Verwaltung im Reich grundsätzlich nicht vergleichbare Regierungsweise zu entwickeln habe, hatte Hitler bereits am 17. 10. 1939 bei der Ankündigung der Errichtung der Zivilverwaltung gegenüber dem Chef des OKW klar formuliert³. Auf Grund des am 26. Oktober 1939 in Kraft getretenen Führererlasses „über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete“ wurde dem nur Hitler unmittelbar unterstellten Generalgouverneur die selbständige Leitung sämtlicher Verwaltungszweige, einschließlich eigener Justiz- und Finanzverwaltung, Zoll- und Etathoheit sowie auch eigener Rechtssetzungsbefugnis eingeräumt. Abgesehen von dem Etatgenehmigungsrecht des Reichsfinanzministers, dem Rechtssetzungsrecht des Ministerrats für die Reichsverteidigung und unmittelbarer Anordnungsbefugnis des Beauftragten für den Vierjahresplan in bestimmten Wirtschaftsfragen hatte damit der Generalgouverneur die formelle Stellung eines weitgehend souveränen Landesherrn. Das der Verwaltungsleitung seines alten Mitarbeiters Staatssekretär Dr. Josef Bühler⁴ unterstellte „Amt des Generalgouverneurs“ mit seinen Fachressort-Abteilungen⁵ konnte gleichsam den Rang einer eigenen Regierung beanspruchen⁶.

¹ Protokoll d. Besprechung Franks mit StS. Bühler vom 10. 7. 40, Frank-Tgb. (veröffentlicht in Doc. Occupationis, Bd. VI a. a. O., S. 78 f.).

² Ein Rderl. d. RMdI an die Obersten Reichsbehörden v. 2. 9. 1941 stellte „im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt“ zur Klärung der Rechtslage ausdrücklich fest: völkerrechtliche Verträge des Reiches gälten auch für das Protektorat, das ein „Gebietsteil des Reiches“ sei, nicht aber für das „Nebenland“ des Generalgouvernements; BA: R'kzlei, R 43 II/1340.

³ Niederschrift v. 20. 10. 39 üb. Besprechg. d. Führers mit Chef OKW über die „künftige Gestaltung der polnischen Verhältnisse zu Deutschland“ vom 17. 10. 39 (in Nürnberg. Dok. PS-864, auch abgedr. in Doc. Occupationis, Bd. VI, S. 27 ff.).

⁴ Dr. Josef Bühler war seit 1933 enger Verwaltgs.-Mitarbeiter Franks, seit 1934 Leiter des Ministerbüros, das Frank als Reichsminister ohne Geschäftsbereich in Berlin unterhalten hatte.

⁵ Vgl. dazu im einzelnen die 2. VO über d. Aufbau der Verwaltg. d. Gen. Gouv. v. 1. 12. 1940, VBIG 1940 I, S. 357; sowie du Prel: Das Generalgouvernement. – Würzburg 1942.

⁶ Durch Erlaß v. 31. 7. 40 hat Frank die Bezeichnung „Amt“ des GG in „Regierung“ des GG umändern lassen; BA: R'kzlei, R 43 II/1240.

Sitz der Regierung des GG war seit November 1939 Krakau, wo Frank, dem theatralischen Zug seines Wesens folgend, keinen geringeren Ort als die Königsburg des Wawel zur Residenz wählte, und sich dreist romantisierend als von Hitler über Polen gesetzter Lehnskönig betrachtete.

Ein guter Teil der praktischen Regierungsweise im GG erklärt sich schon aus den Prinzipien, nach denen der Aufbau der Verwaltung in diesem (1939) rund 12 Millionen Menschen zählenden, fast rein polnischen Gebiet geschah. Nach den Weisungen Hitlers sollte die deutsche Verwaltung so beschaffen sein, daß eine polnische „nationale Zellenbildung“ im Lande nicht entstehen könne¹, die polnischen wirtschaftlichen und sonstigen Interessen vielmehr an eine möglichst kurze und straffe Leine deutscher Bedürfnisse und Ziele (Arbeitseinsatz, militär. Sicherung etc.) gebunden würden. Auf der anderen Seite sollte nach Hitlers ausdrücklichen Anordnungen ein „Zuviel“ an deutscher Verwaltung, alles das, was Hitler als Perfektionismus deutscher Verwaltung ansah und mit den in Polen anzuwendenden Prinzipien einer machtbewußten Herrschaft für unvereinbar hielt, unbedingt vermieden werden: „Kein Musterbezirk, nicht sanieren, finanzieren, organisieren“, sondern Beschränkung auf Sicherung, Kontrolle, straffe Befehlsführung und im übrigen die Polen „sich selbst überlassen“² – derart waren Hitlers Vorstellungen vom Charakter der deutschen Verwaltung im GG. Das Ganze stellte ein stark ideologisch bestimmtes Konzept von deutschem Herrtüm dar, bei dem, romanhaft-simplifiziert, historische Reminiszenzen (das System deutscher Ordensburgen³ im Mittelalter, das römische „Divide et impera“, der britische Kolonialverwaltungs-Imperialismus in Indien u. ä.) naiv zur Maxime deutscher Kolonialherrschaft im Mitteleuropa des 20. Jahrhunderts erhoben wurden. – Die Tatsache, daß deutsche Verwaltungskräfte für das GG nur in ganz unzureichendem Maße zur Verfügung standen, zumal die während der Militärverwaltung in die besetzten polnischen Gebiete entsandten Landräte und sonstigen Verwaltungsbeamten, wohl auch im Hinblick auf Hitlers Weisungen betr. die Politik im GG, im Herbst 1939 vom RMDI großenteils zurückgerufen worden waren⁴, wirkte von vornherein im Sinne dieser Richtlinie. An die Entstehung einer perfektionistischen deutschen Musterverwaltung, die Hitler (sehr bezeichnend für sein politisches Denken) als ungeeignetes Instrument zur Beherrschung fremder Völker betrachtete, war jedenfalls schon aus Personalmangel nicht zu denken. Frank und sein bis zum Sommer 1940 antretender Stellvertreter, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, die anfangs, im Oktober 1939, Wert darauf gelegt hatten, möglichst Parteileute in die vor-

¹ Vgl. Besprechung Hitlers mit Chef OKW v. 17. 10. 39; Nürnberg. Dok. PS-864.

² Ebenda.

³ Der Gedanke der militär. Sicherung durch ein System deutscher „Ordensburgen“ wurde der Aufzeichnung des OKH zufolge (ebenda) schon am 17. 10. 39 von Hitler im Hinblick auf das GG geäußert.

⁴ Vgl. „Bericht über den Aufbau im Generalgouvernement bis 1. Juli 1940“, v. d. Reg. d. GG f. d. Dienstgebr. hrsg., masch.-schriftl.; Inst. f. Zeitgesch. Arch. Sign. ED 6 (künftig zit. als „Ber. Aufbau GG“), Bd. I, S. 38.

gesehenen Verwaltungsstellen zu bringen, änderten angesichts der Gefahr, daß „alles zusammenbrechen“ und überhaupt keine ordentliche Verwaltung im GG möglich sein würde, bald ihre Meinung und suchten nun im Gegenteil das RMdI zu bewegen, möglichst viele der rd. 400 während der Militärverwaltung eingesetzten Verwaltungsbeamten wenigstens zeitweilig im GG zu belassen¹. Das gelang nur zum Teil. Während die Zentrale des Amtes des Generalgouverneurs in Krakau noch einigermaßen mit qualifizierten Beamten aus dem während der Militärverwaltung tätigen „Sonderstab Craushaar“² besetzt werden konnte³, war man bei den Verwaltungen der Distrikte und Kreishauptmannschaften in starkem Maße auf „Ersatz“ angewiesen, teils auf Beamte aus der österreichischen Verwaltung, für die man im Altreich 1938 keine rechte Verwendung gefunden hatte, auch auf Rechtsanwälte sowie Angehörige anderer freier Berufe und der Wirtschaft aus dem Altreich, die sich für den Verwaltungsdienst im Osten gemeldet hatten, dazu dienstverpflichtet worden oder „aus eigenem Drang“ gekommen waren, und nicht zuletzt auf politische Leiter der NSDAP und Amtsleiter irgendwelcher Parteigliederungen⁴. Hauptsächlich der akute Mangel an deutschem Verwaltungspersonal bestimmte auch die sehr großräumige Verwaltungsneugliederung im GG, die mit Wirkung vom 1. 1. 1940 in Kraft trat. Danach wurde das aus sechs ehem. polnischen Wojewodschaften zusammengesetzte und 72 polnische Starosteien (Kreisverwaltungen) umfassende Gebiet in vier neue Distrikte mit je 10 Kreishauptmannschaften⁵ aufgeteilt. Die auch in den eingegliederten Ostgebieten erstrebte strenge Konzentration der gesamten Verwaltungsführung in der Hand des jeweiligen territorialen Verwaltungschefs, des Distriktsgouverneurs, des Kreis- bzw. Stadthauptmanns oder des Stadt- bzw. Landkommissars wurde dabei formell voll durchgeführt⁶. Bei der

¹ Schr. Min.Rat Dellbrügge/RMdI an Min.Rat Drape v. 8. 12. 1939; BA: R'kzlei, R 43 II/647. – Für das RMdI war dabei vor allem der Gesichtspunkt maßgebend, die beschränkte Zahl zur Verfügung stehender qualifizierter Verwaltungsbeamter lieber in den eingegliederten Ostgebieten einzusetzen. Bezeichnend ist die im Schr. Min.Rat Dellbrüggens v. 8. 12. 39 enthaltene Feststellung: „Schließlich wird auch meiner Auffassung nach für die besonderen Aufgaben im Gen.Gouv. eher ein Kreisleiter geeignet sein als für den Aufbau eines Landratsamtes in Posen oder Westpreußen.“

² Craushaar stammte aus der sächsischen Verwaltung, wo er nach 1933 Amtshauptmann von Schwarzenberg i. Erzgeb. war; 1939 als Leiter eines Verwaltungssonderstabes vom RMdI dem Militärbefehlshaber in Lodz beigegeben, wo Frank als Ziv.Verw.-Chef sich seiner bediente.

³ Eine gewisse Übersicht, wenigstens über die personelle Besetzung der leitenden Stellen des Staatssekretariats und der 12 Hauptabteilungen im Amt des Gen.Gouv. bietet du Prel, a. a. O., S. 375 ff. Danach waren 1940 nur die Stellen des Leiters der Hauptabt. Arbeit (Reichshauptamtsleiter Dr. Frauendorfer, MdR) und der Hauptabt. Ernährung und Landwirtschaft (Landesbauernführer SS-Brigadeführer Körner) mit nicht hauptberuflichen Verwaltungsbeamten besetzt.

⁴ Ber. Aufbau GG, a. a. O. Bd. I, S. 42, sowie Bericht Min.Rat Dellbrüggens v. 8. 12. 39; BA: R'kzlei, R 43/II/647.

⁵ Zum Teil mit zusätzl. Außenstellen: sogen. Land- und Stadtkommissariaten; vgl. im einzelnen Ber. Aufbau GG, a. a. O., Bd. I.

⁶ Vgl. Zweite VO über d. Aufbau der Verwaltg. des Generalgouvernements; VBIGG, 1940 I, S. 357.

Größe der einzelnen Distrikte und Kreise und der vergleichsweise winzigen Zahl deutscher Beamter (rund 100 je Kreishauptmannschaft)¹, welche außerdem bunt zusammengewürfelt waren und nur zum geringen Teil eine Verwaltungslaufbahn hinter sich hatten, mußte diese Auflockerung der hierarchischen Behördenorganisation zugunsten einer Delegation der Verwaltung in weitgehende territoriale Alleinzuständigkeit die Aufsichtsführung der Zentrale und der Gouverneure stark in Frage stellen und zu einer vielfach unkontrollierbaren, uneinheitlichen Territorialherren-Praxis führen.

Die so beschaffene deutsche Verwaltung im GG, die organisatorisch und fachlich von überaus problematischer Tauglichkeit war², besaß jedoch auf der anderen Seite ein „totales Aufsichtsrecht“³ über die einheimische polnische Verwaltung. Das galt insbesondere für die Gemeindeverwaltung, wo das Selbstverwaltungsrecht der polnischen Dorf-, Gemeinde- und Stadträte erlosch, an ihre Stelle neueingesetzte einheimische Bürgermeister und Wojts⁴ als alleinverantwortliche Leiter der Gemeindeverwaltung traten⁵, die zugleich aber dem jeweiligen deutschen Kreis- bzw. Stadthauptmann unterstanden. Dieser besaß nicht nur ein absolutes Aufsichtsrecht, sondern auch unbegrenzte eigene Eingriffsmöglichkeit, so daß er nach Belieben jede Gemeindeangelegenheit an sich ziehen, jeden Entscheid eines einheimischen Bürgermeisters aufheben und selbst Anordnungen treffen konnte⁶. Abge-

¹ Für das Gesamtgebiet des GG (einschließl. Galiziens) nannte Frank im Jan. 1944 die Zahl von 4000–5000 deutschen Beamten (mit Ausnahme der Polizei und des Personals der Ostbahn); Nürnberg. Dok. PS–95.

² Diese Problematik begann schon bei den Distriktsgouverneuren. Als Gouverneure amtierten in Krakau SS-Brif. Dr. Wendler (1940–1943) und UStS. Kurt v. Burgsdorff (Dez. 1943–Jan. 1944), in Warschau Reichshauptamtsleiter u. SA-Gruf. Dr. Ludwig Fischer (1939–44), in Radom Reichsamtsleiter Dr. Karl Lasch (1939–März 1942) und der aus dem Sudetenland stammende UStS. Kundt, MdR (1942–1944), in Lublin Oberbürgermeister a. D. Emil Zörner (1940–1944), in Lemberg SS-Brif. Dr. Otto Wächter (1941–1944). Lasch, der als besonderer Vertrauensmann Franks nach Radom gekommen war, wurde wegen Korruption Anfang 1942 auf Betreiben Himmlers bzw. des Höh SSuPolF. in Krakau, SS-Ogruf. Krüger, verhaftet und später im Gefängnis umgebracht. Auch Franks anderer Vertrauensmann, der Lubliner Gouverneur Zörner, erwies sich aus persönlichen Gründen vielfach als unzulänglich. Z. war seit 1922 Pg. und vor 1933 langjähriger Führer der NS-Fraktion im Braunschweiger Landtag. Nach 1933 zum Oberbürgermeister von Dresden gemacht, war er dort 1938 unhaltbar geworden und wurde deshalb (Sommer 1938) auf den Posten eines Stellvertreters Albert Speers in dessen Eigenschaft als Beauftragter für die bauliche Neugestaltung der Reichshauptstadt abgeschoben, bis Frank ihn ins GG holte. Der ehem. Militärbefehlshaber im GG äußerte über Zörner, „er soff und hielt sich einen Harem von Sekretärinnen“ (Inst. f. Zeitgesch. Z S 237). Sehr viel besser bewährten sich durch saubere Verwaltungsführung die Gouverneure Kundt, Wächter und v. Burgsdorff.

³ Bericht Aufbau GG, a. a. O., Bd. I, S. 62.

⁴ Bürgermeister von Sammelgemeinden.

⁵ VO des Gen.Gouv. über die Verwaltung der polnischen Gemeinden v. 28. 11. 1939; VBIGGP, S. 71.

⁶ § 10 der VO über d. Verwaltg. d. poln. Gemeinden v. 28. 11. 39 bestimmte: Die (deutsche) Aufsichtsbehörde . . . „kann jede Verfügung des Bürgermeisters aufheben, abändern, ersetzen und hemmen sowie von sich aus eigene Anordnungen treffen“.

sehen von den sieben kreisfreien Städten des GG (Warschau, Krakau, Radom, Kielce, Tschenstochau, Lublin, Lemberg), wo ohnehin die Verwaltungsaufsicht bei deutschen Stadthauptleuten lag, wurden außerdem in 21 anderen größeren polnischen Städten die einheimischen Bürgermeister besonderen deutschen Stadtkommissaren unterstellt¹. Die Konstruktion der absoluten Vollmachten und Eingriffsrechte der deutschen Aufsichtsbehörden, denen keinerlei gesicherte polnische Verwaltungsautonomie gegenüberstand, war deutlich auf Niederhaltung jeder polnischen Eigenstaatlichkeit abgestellt. Da die deutsche Verwaltung im GG aber viel zu weitmaschig war und fachlich in stärkstem Maße auf die polnischen Beamten und Angestellten angewiesen blieb², konnte sie einerseits die tatsächliche Niederhaltung nicht erreichen, sondern förderte eher die Entstehung des polnischen „Untergrund-Staates“, andererseits hemmte sie eine nur mit polnischer Unterstützung mögliche wirksame Organisation des Landes und machte sich dadurch weitgehend selbst untauglich zur Erfassung der polnischen Hilfsquellen und des polnischen Potentials, worin ihre andere von Hitler gestellte Aufgabe bestehen sollte. Die ideologisch bestimmte Theorie kombinierter Ausbeutung und Unterdrückung begann sich hier schon frühzeitig selbst in den Arm zu fallen. Im Amt des Generalgouverneurs, auch bei den Distriktsgouverneuren, begriff man diesen Widersinn ziemlich bald. Doch mit seinen schon im Frühjahr 1940 einsetzenden Bemühungen, die Polenpolitik im GG entsprechend zu modifizieren, stieß Frank nicht nur auf taube Ohren bei Hitler, es erwies sich auch, daß er trotz der ihm formell eingeräumten Souveränität im GG nicht Herr im Hause war.

3. Wehrmacht, Verwaltung und Polizei

Abgesehen von den Zentrifugalkräften, die innerhalb der Zivilbehörden des GG selbst als Folge personeller und verwaltungsorganisatorischer Zersplitterung wirkten, war die sich schon bald zum permanenten Zustand entwickelnde Uneinheitlichkeit der Politik im GG vor allem eine Folge des Neben- und Gegeneinanders von Wehrmacht, Verwaltung und Polizei, deren Befugnisse oder angemessenen Zuständigkeiten sich in einem beinahe ununterbrochenen Konkurrenzverhältnis befanden.

Bei Beendigung der Militärverwaltung hatte Hitler der Wehrmacht im GG im Hinblick auf die militärische Sicherung des Landes, den Schutz an der deutsch-sowjetischen Demarkationslinie³ sowie den ausdrücklich für künftige militärische Eventualitäten im Osten vorgesehenen Ausbau der Straßen und Verkehrsverbindungen⁴

¹ Vgl. die Übersicht bei du Prel, a. a. O., S. 381 ff.

² Die Gesamtzahl der i. öffentlichen Dienst des GG beschäftigten einheimischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, einschließlich der bei der Bahn und Post Tätigen bezifferte Frank im Jan. 1944 mit 260 000; Nürnberg. Dok. PS-95.

³ Die ursprüngliche Idee eines großen Ostwallbaus ließ Hitler offenbar im Frühjahr 1940 bereits fallen. Am 8. 3. 40 berichtete der Oberost dem OKW, Frank habe am 2. 7. 1940 in Warschau erklärt: „Der Führer sagte, er wolle keinen Ostwall bauen, die Russen werden nicht angreifen“; Nürnberg. Dok. EC-300/SEA.

⁴ Vgl. Aufzeichnung OKW über Hitlers Direktiven v. 17. 10. 39; Nürnberg. Dok. PS-864.

eine Reihe von Vollmachten belassen müssen. Dem Oberost, dessen Dienststelle ab Juli 1940 in die eines „Militärbefehlshabers (ab Juli 1942: Wehrkreisbefehlshabers) im GG“ umgewandelt wurde¹, war insbesondere der „ausschließliche“ Oberbefehl über den Truppeneinsatz auch bei größeren inneren Unruhen, das Recht zur Anordnung aller Maßnahmen, die „im Interesse der Reichsverteidigung notwendig sind“, darunter auch das Verfügungsrecht über das Verkehrs- und Fernmeldewesen sowie über „alle für die Rüstung brauchbaren Betriebe und Einrichtungen“ eingeräumt worden². Der tatsächliche Einfluß der Wehrmacht ging jedoch anfangs, im Winter 1939/40, darüber noch hinaus. Als einzig intakte Exekutive führten die dem Oberost unterstehenden Verwaltungs- und Wirtschaftsstäbe sowie die vier Oberfeldkommandanturen (eine OFK je Distrikt) praktisch noch bis zum Frühjahr 1940 die Verwaltung und Organisation des Landes in starkem Maße. Die Wehrmacht war es, welche die ersten Schritte zur Wiedereingangssetzung der polnischen Industrie einleitete, auch (in Warschau u. anderswo) notdürftige Hilfsmaßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung und Unterbringung der Flüchtlingsmassen ergriff, und Verwaltungstruppen der Wehrmacht mußten die Zivilverwaltungsbehörden in den Distrikten und Kreisen des GG praktisch erst einarbeiten. Sonderzuständigkeiten der Wehrmacht ergaben sich ferner auch aus den Versorgungsansprüchen der Truppen, die aus Mitteln des Landes gepflegt und besoldet werden mußten, aus der Errichtung großräumiger Truppenübungsplätze bei Radom und Dębica, welche 1940/41 die Umsiedlung von rd. 150 000 Polen innerhalb des GG zur Folge hatte³, ferner aus den Spezialaufträgen des im Einvernehmen zwischen dem Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt (Amt Wi Rü) im OKW und dem Beauftragten für den Vierjahresplan zur Requirierung und Erfassung von rüstungswirtschaftlichen Rohstoffen u. a. nach dem GG entsandten Stabes des Generalmajors Bührmann⁴. Da außerdem Generaloberst Blaskowitz persönlich ein denkbar schlechtes Verhältnis zu Generalgouverneur Frank hatte⁵, in dem er gleichsam den Partei-Usurpator der ursprünglich der Wehrmacht im besetzten Gebiet Polens zustehenden ober-

¹ Bis Mai 1940 war Gen. Oberst Blaskowitz Oberost, auf ihn folgten Gen. v. Gienanth (bis 30. 9. 42) und General Haenicke (bis Jan. 1945) als Militärbefehlshaber bzw. Wehrkreisbefehlshaber im GG.

² Erl. d. Führers u. R'kanzlers über d. Überleitg. d. Verwaltg. im GG auf den Generalgouverneur v. 19. 10. 1939; BA: R'kzlei, R 43 II/647.

³ Vgl. Ber. Aufbau GG, a. a. O., Bd. I, S. 201; sowie auch Schr. d. RKF/Stabshauptamt an Chef RuSHA v. 10. 1. 1941; Nürnberg. Dok. NO-4654.

⁴ Aff. Dr. Bühler v. 21. 9. 45; Nürnberg. Dok. PS-2236.

⁵ Vgl. Aufzeichnung des ehem. Militärbefehlsh. im GG, Gen. v. Gienanth, der hierzu bemerkte, Gen.Ob. Blaskowitz habe Frank verschiedentlich in schulmeisterlicher Art zu belehren und zurechtzuweisen versucht, was bei Franks hochfahrendem Naturell zu entspr. Gegenreaktionen geführt habe (Inst. f. Zeitgesch. ZS 237). – In diesem Zusammenhang ist auch das Schreiben des damaligen Chefs d. Erg. Amtes d. SS, SS-Brif. G. Berger, an Himmler v. 25. 4. 40 aufschlußreich, in dem B. über eine gemeinsame Zusammenkunft mit Frank und Blaskowitz i. Krakau feststellte „... Meiner Ansicht nach war zu ersehen, daß sich nach der Besprechung Generaloberst Blaskowitz durchaus als Herr der Lage fühlte, als der Mann, der in Wirklichkeit befiehlt“; Nürnberg. Dok. NO-1325.

sten Gewalt erblickte, kam es bis zum späten Frühjahr 1940 zu einem reichlich gespannten Verhältnis zwischen Zivilverwaltung und Wehrmacht im GG¹. Nachdem Frank bei Hitler mit Erfolg die Versetzung Blaskowitz' (Mai 1940) betrieben² und auch zu erreichen gewußt hatte, daß nicht der als „partei feindlich“ bekannte General Ulex³, sondern General v. Gienanth als Militärbefehlshaber im GG eingesetzt wurde (Juli 1940), änderte sich das jedoch allmählich. Einerseits zog sich die Wehrmacht noch mehr als bisher aus der Verantwortung für die im Generalgouvernement praktizierte Polenpolitik zurück⁴, auf der anderen Seite verblaßte der Gegensatz zwischen Wehrmacht und Verwaltung, weil sich als eigentlicher Gegenspieler von beiden jetzt immer deutlicher die SS und Polizei herausstellte⁵.

Abgesehen von den Generalvollmachten, die der ObdH während der Vorbereitung des Rußlandfeldzuges im Frühjahr/Sommer 1941 vorübergehend im GG eingeräumt erhielt⁶ sowie auch von der seitdem noch stärker werdenden militärischen Beanspruchung des GG als Nachschubgebiet der Ostfront, verblieb der Wehrmacht eine unmittelbare Verwaltungszuständigkeit vor allem auf dem Gebiet der Rüstungsindustrie. Die beim Oberost bzw. dem Militärbefehlshaber errichtete Rüstungsinspektion unter Gen.Ltn. Barckhausen (bis Mai 1940) und Gen.Ltn. Schindler⁷

¹ Vgl. auch Schr. Oberost an OKW v. 8. 3. 1940; Nürnberg. Dok. EC-300/SEA.

² Vgl. Besprechung Franks mit Hitler i. d. R'kzlei am 13. 2. 40. Hitlers Wehrmachtsadjutant Hptm. Engel notierte dazu in sein Tagebuch: „Reichsmin. Frank trägt über Lage im Gen.Gouv. Polen vor . . . Übelste Hetze gegen Militärbefehlshaber, Feldkommandanten usw. Diese störten die „Befriedung“, Kommandeure seien instinktos, hinderten ihn und seine Stellen häufig an Durchführung der übertragene Aufgaben. Er bäte um weitestgehende Ausschaltung der Militärs, vor allem in politischen Dingen, da diese ausgesprochen partei feindliche Einstellung hätten. F[ührer] bekam Wutausbruch, der auch in der Lagebesprechung anhielt“; Abschr. i. Inst. f. Zeitgesch., F 50.

³ Aufz. Gen. v. Gienanth; Inst. f. Zeitgesch. ZS 237.

⁴ Kennzeichnend in dieser Hinsicht ist eine Instruktion, die der OB. der 18. Armee (Gen.Ob. v. Küchler) am 20. 8. 40 den Offizieren seiner Armee erteilte, die im Sommer 1940 vom Westen nach dem Gen.Gouv. verlegt wurde (Nürnberg. Dok. NOKW-1531). Es heißt dort: „ . . . Ich bitte ferner dahin zu wirken, daß sich jeder Soldat der Armee, besonders der Offizier, der Kritik an dem im Generalgouvernement durchgeführten Volkstumskampf, z. B. Behandlung der polnischen Minderheiten [sic!], der Juden und kirchlichen Dinge enthält. Der an der Ostgrenze seit Jahrhunderten tobende Volkstumskampf bedarf zur endgültigen völkischen Lösung einmaliger, scharf durchgeführter Maßnahmen. Bestimmte Verbände der Partei und des Staates sind mit der Durchführung dieses Volkstumskampfes im Osten beauftragt worden. Der Soldat hat sich daher aus diesen Aufgaben anderer Verbände herauszuhalten. Er darf sich auch nicht durch Kritik in diese Aufgaben einmischen . . .“ – General v. Gienanth berichtete, er habe nach seiner Ernennung z. Mil.Befehlsh. i. GG (Juli 1940) mehrfach beim OKW gegen die Exzesse der SS u. Polizei geg. Polen und Juden berichtet, sei aber dann durch „einen groben Brief“ des Gen.Feldmarschalls Keitel aufgefordert worden, „endlich aufzuhören, sich um Dinge zu kümmern, die ihn nichts angingen“; Inst. f. Zeitgesch. ZS 237.

⁵ Vgl. dazu gleichfalls Aufz. Gen. v. Gienanths; ebenda.

⁶ Geh. Führererlaß v. 13. 3. 1941, in dem Hitler bestimmte, daß die dem ObdH erteilten Aufträge im GG „allen anderen Obliegenheiten und den Weisungen übergeordneter Stellen vorgehen“; BA: R'kzlei, R. 43 II/1340.

⁷ Vgl. Nürnberg. Dok. EC-346-4.

übernahm die Aufsicht über die gesamte Hütten-, metallverarbeitende und chemische Industrie, insgesamt (1940) 84 Werke vor allem in Warschau und Umgebung und in den Distrikten Krakau und Radom¹. Da aber die Wiedereingangssetzung und Produktivität dieser Betriebe vor allem von der Gewinnung polnischer Arbeiter und diese, bei der inflationären Entwertung der Zloty-Lohntarife, wiederum von einer zusätzlichen Lebensmittelversorgung abhing, erhielt die Rüstungsinspektion von hier aus einen gewissen Einfluß auch auf die allgemeinen Fragen der Arbeitsvermittlung und Versorgung im GG. Sie konnte in Einzelfällen den Abtransport von polnischen Arbeitern für das Reich verhindern und auf der anderen Seite durchsetzen, daß wenigstens die in der Rüstungsindustrie tätigen polnischen Arbeiter einigermaßen angemessen versorgt wurden². In Betrieben beschäftigt zu sein, die der Wehrmachtsaufsicht unterstanden, bedeutete für Polen (und z. T. auch für Juden) vielfach die größtmögliche Sicherung von Freiheit und Existenz, die im GG überhaupt zu erlangen war. Während sich hier wie auf anderen Gebieten die Wehrmacht trotz der hohen besatzungsbedingten und kriegswirtschaftlichen Beanspruchung des GG im ganzen als ein Faktor relativer Schonung und Normalisierung erwies, ging die gegenteilige Wirkung von der umfangreichen Tätigkeit der SS und Polizei im GG aus.

Allein schon die Durchführung der von der deutschen Verwaltung getroffenen Anordnungen, sei es die Eintreibung der den polnischen Bauern auferlegten Ablieferungskontingente³, die Bekämpfung des infolge inflationärer Währungsentwicklung und gänzlich ungenügender, wenn nicht überhaupt unregelter Versorgung im GG unvermeidlich entstehenden Schwarzhandels oder die Beibringung der vom Reich geforderten großen Zahl polnischer Arbeiter geschah in starkem Maße mit polizeilichen Zwangsmitteln. Die Zwangsexekutive der Polizei erwies sich immer wieder als ultima ratio, da die auf Ausbeutung des polnischen Wirtschafts- und Arbeitspotentials gerichteten Bestrebungen die Grenzen des politisch und volkswirtschaftlich Vernünftigen weit überschritten und außerdem die als Herrschafts-Überbau konstruierte deutsche Verwaltung trotz ihrer z. B. auf dem Gebiet der polnischen Landwirtschaft gemachten Anstrengungen⁴ oft außerstande war, die

¹ Vgl. Ber. Aufbau GG, a. a. O., Bd. III, S. 167.

² Vgl. dazu den ausführl. Bericht der Rüst.Insp. Oberost (o. D.) an d. Amt Wi Rü; Nürnberg. Dok. EC-302-6.

³ Im Sommer 1942 erhielt die SS und Polizei im GG erweiterte Vollmachten zur Durchführung der „Ernteaufbringung“, was Himmler veranlaßte, dem HöhSSuPolF.Ost mit Schr. v. 19. 7. 42 spezielle Anweisungen über die dabei anzuwendenden Methoden zu geben. Himmler regte u. a. an, die poln. „Pfaffen“ für die Ernteaufbringung verantwortlich zu machen, sie gleichzeitig materiell durch Überlassung von 20% der abgelieferten Naturalien zu interessieren, sie so zu korrumpieren und „die kirchliche Hörigkeit“ der Polen und Ukrainer auf diese Weise in deutschen Dienst zu nehmen; vgl. Personalakte des ehem. HöhSSuPolF.Ost, SS-Ogruf. Krüger; Photokop. i. Inst. f. Zeitgesch.

⁴ Z. B. durch Einführung von Zuchtvieh, Saatgut, teilweise auch von Maschinen aus dem Reich sowie auch durch Entsendung von deutschen Kreislandwirten, die auf Rationalisierung

Kräfte und Hilfsmittel des Landes in dem geforderten Maße durch konstruktive Verwaltungs- und Wirtschaftsmethoden nutzbar zu machen. Die auf Grund ihrer ausgedehnten Verwendung als Verwaltungsexekutive gegebene Einflußnahme der SS- und Polizeiorgane war aber um so fataler, als die hierbei von der Polizei angewandten Methoden praktisch jeder Aufsicht und Kontrolle der Verwaltung entzogen waren. Aus diesem Grunde suchte die Regierung des GG sich durch Bildung des sogen. Sonderdienstes¹ für erforderliche Zwangsmaßnahmen der Verwaltung ein eigenes Instrument heranzubilden. Der Sonderdienst wurde in Form von hilfspolizeilichen Kommandos, die sich aus einheimischen Volksdeutschen rekrutierten und z. T. mit Wehrmachtshilfe ausgebildet worden waren, den Kreishauptleuten zur Verfügung gestellt. Nachdem er zwei Jahre lang der inneren Verwaltung im GG unterstanden hatte und dabei ständiges Streitobjekt zwischen Frank und seinem Höheren SS- und Polizeiführer gewesen war, setzte sich letzterer schließlich durch. Frank mußte Anfang 1943 in die Unterstellung des Sonderdienstes unter den Befehlshaber der Ordnungspolizei einwilligen. Ähnlich scheiterten die meisten Versuche, der Selbstherrlichkeit der sich immer mehr der Regierungsaufsicht entziehenden Polizeiexekutive zu begegnen.

Besonders deutlich war von Anfang an das Nebeneinander von ziviler und polizeilicher Zuständigkeit, bzw. die fast völlige Eigenmächtigkeit der SS und Polizei, auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Als generelle Handhabe für ein selbständiges Einschreiten der SS und Polizei gegen jede Regung polnischer Widersätzlichkeit hatte der Höhere SS- und Polizeiführer Ost SS-Ogruf. Krüger bereits am 31. Oktober 1939 den Erlaß einer Verordnung „zur Bekämpfung von Gewalttaten“ im GG erwirkt², welche alle Gewalttaten gegen die Organe des Reiches oder volksdeutsche Personen, Beschädigung deutscher Einrichtungen, Aufforderungen oder Anweisungen zum Ungehorsam sowie diesbezügliche Beihilfe und Mitwisserschaft generell mit der Todesstrafe bedrohte und die Aburteilung und Vollstreckung der Urteile den SS- und Polizeistandgerichten übertrug. Und dies, obwohl außer den Wehrmichtsgerichten (für Straftaten gegen Wehrmichtsangehörige oder -einrichtungen³) bereits seit September 1939 zivile Sondergerichte für alle nicht unter Wehrmichtsgerichtsbarkeit fallenden Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingerichtet waren und durch eine Verordnung vom 15. 11. 1939 ausdrücklich bestätigt wurden⁴. Auch als im Februar 1940 eine allgemeine deutsche Gerichtsbarkeit im GG⁵ für alle Strafsachen eingeführt wurde, die sich „gegen die Sicherheit

und Verbesserung der landwirtschaftl. Anbaumethoden einzuwirken hatten, ist auf diesem Sektor immerhin versucht worden, auf konstruktivem Wege eine Steigerung der Produktivität zu erzielen.

¹ VO des Gen.Gouv. v. 6. 5. 1940 über die Einrichtg. eines Sonderdienstes; VBIGGP, S. 186.

² VBIGGP, S. 10.

³ Vgl. VO über die Wehrmichtsgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen im Generalgouvernement v. 26. Jan. 1940; VBIGGP, S. 41.

⁴ VO über Sondergerichte im GG v. 15. 11. 39; VBIGGP, S. 34.

⁵ Außer Sondergerichten wurden „Deutsche Gerichte“ und als 2. Instanz „Deutsche Obergerichte“ in jedem Distrikt gebildet.

und das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes, gegen seine Interessen sowie gegen das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger richten“¹, blieb die jetzt für die Gewährleistung strenger Strafjustiz gänzlich überflüssige SS- und Polizeistandgerichtsbarkeit bestehen². Auf Grund dieser konkurrierenden Zuständigkeit lag es weithin im freien Ermessen der SS und Polizei, ob sie eine Strafsache überhaupt an die Justiz abgeben wollte oder nicht, zumal die ganz allgemein gehaltene Formulierung der in der VO v. 31. 10. 39 aufgeführten Straftatbestände Tür und Tor für eine weite Auslegung (und d. h. für eine Kompetenz der Polizeistandgerichte) öffnete. Versuche Franks, auf Grund des ihm zustehenden Begnadigungsrechtes den um sich greifenden standgerichtlichen Erschießungen durch einen mit der Nachprüfung von Standgerichtsurteilen beauftragten Gnadenausschuß im Amt des GG³ zu begegnen, konnten demgegenüber wenig ausrichten. Der Gnadenausschuß war um so leichter zu umgehen, als die SS und Polizei im GG über zahlreiche eigene Strafanstalten und Lager verfügte⁴, in welchen sie die Standgerichtsurteile von der Zivilverwaltung unkontrolliert vollstrecken konnte. Außerdem ging man seit Mitte 1940 mehr und mehr dazu über, die von der SS und Polizei nach eigenem Gutdünken oder auf Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei festgenommenen Personen jeder Aufsicht der Verwaltung und Justiz dadurch zu entziehen, daß man die Betroffenen in Konzentrationslager ins Reich abtransportierte. Insbesondere das im Mai 1940 errichtete Konzentrationslager Auschwitz, dicht jenseits der Westgrenze des GG, wurde bevorzugter Aufnahmeort für die im GG durch Polizeirazzien festgenommenen Polen. Gegenüber dem Umfang und den Auswirkungen dieser eigenmächtigen Strafverfolgung von Polen bzw. ihrer „präventiven“ Inschutzhaftnahme durch die SS und Polizei war das Verfahren der Sondergerichte im GG beinahe als harmlos anzusprechen, zumal diese fast nur noch mit kleineren kriminellen Vergehen befaßt waren. Auch rein personell war die Justiz im GG, die außerdem noch die Aufsicht über die polnischen Gerichte zu führen hatte⁵, mit ihren insgesamt (1940) nur 95 Staatsanwälten und Richtern gegenüber der Polizei stiefmütterlich benachteiligt⁶.

Die Konkurrenz und das Gegeneinanderregieren von Verwaltung, SS und Polizei äußerte sich beinahe auf allen Lebensgebieten im GG. Im ganzen war diese Rivalität letztlich nur Spiegelbild der prinzipiellen Unstimmigkeit, die darin lag, daß das besetzte polnische Gebiet und seine Bevölkerung einerseits mit Mitteln der

¹ VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im GG v. 19. 2. 40; VBlGGP, S. 57.

² Vgl. § 1, Abs. 3 der VO v. 19. 2. 1940 über die dt. Gerichtsbarkeit.

³ Vgl. dazu auch Vernehmung Franks vor d. Internat. Militärgerichtshof i. Nürnberg; IMG, XII, S. 20 ff.

⁴ Ber. Aufbau GG, a. a. O., Bd. I, S. 44 ff. – Dort ist u. a. erwähnt, daß i. ersten Halbjahr 1940 selbst in den der Justiz unterstehenden Strafanstalten die Zahl der Polizeihäftlinge ca. die Hälfte aller Gefangenen ausmachte, die Polizei daneben aber noch zahlr. eigene Gefängnisse, so das Warschauer Gefängnis Dzielna mit rd. 1700 Gefangenen, unter eigener Regie hatte.

⁵ Vgl. VO des Gen.Gouv. über die polnische Gerichtsbarkeit im GG; VBlGGP, S. 64.

⁶ Ber. Aufbau GG, a. a. O., Bd. I, S. 52.

Verwaltung geordnet und für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse Deutschlands genutzt, andererseits aber, nach der Maxime einer zerstörerischen völkisch-nationalistischen Weltanschauung, unterdrückt, seiner nationalpolitischen Eigenart beraubt und sozial und biologisch deklassiert werden sollte. Die souveräne Stellung, die Frank als Generalgouverneur von Hitler eingeräumt worden war, erwies sich gegenüber der von Himmler und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, sowie ihren Vertretern im GG beanspruchten und von Hitler sowie der Parteikanzlei vielfach gedeckten Generalzuständigkeit der SS und Polizei für „fremdvölkische“ Angelegenheiten als papierene Vollmacht. Daß Frank im Gegensatz zu den Gauleitern in den eingegliederten Gebieten weder eine politische Hausmacht hinter sich hatte, noch bei Hitler, Bormann oder Himmler in entscheidenden Fragen auf Unterstützung zählen konnte, allenfalls bei Göring hin und wieder Verständnis fand, trug erheblich dazu bei, daß die SS und Polizei im GG meist ganz ungeniert ein Nebenregiment errichtete und sich, mit dem Reichsführer SS im Rücken, vielfach über Befehle und Anordnungen des Generalgouverneurs einfach hinwegsetzen konnte¹ bzw. sich auch das Recht nahm, in reinen Zivilverwaltungsangelegenheiten mitzusprechen².

4. Die Stellung Franks

Innerhalb der Regierungszentrale des GG spitzten sich diese Differenzen zu fast drei Jahre andauernden, auch durch stärkste persönliche Gegensätze bestimmten Auseinandersetzungen zwischen Frank und dem ihm formell unterstellten Höheren SS- und Polizeiführer, SS-Ogruf. Friedrich Wilhelm Krüger, zu. Krüger, der 1933–35 SA-Obergruppenführer und Chef des Ausbildungswesens der SA gewesen war und schon in dieser Position ehrgeizige Selbständigkeitsbestrebungen in seinem Amte bewiesen hatte, die ihn 1934 zu einem der Gegner Röhm's in der SA gemacht und 1935 zum Übertritt in die SS veranlaßt hatten, faßte auch seine Stellung als Höherer SS- und Polizeiführer im GG von vornherein als Basis einer

¹ Das galt z. B. auch bei Konfiskationen von Grund und Boden. Ein bezeichnender Fall in dieser Hinsicht war die eigenmächtige Beschlagnahme von vier polnischen Gütern im Distrikt Lublin durch die Waffen-SS gegen den ausdrücklichen Einspruch von Gouverneur Zörner sowie der Regierung des GG im Sommer 1942. Himmler, der davon unterrichtet wurde, billigte das Vorgehen der SS „restlos“ und teilte am 26. 8. 1942 SS-Ogruf. Krüger in Krakau und SS-Brif. Globocnik (Lublin) mit: „Die Güter, die wir im Distrikt Lublin beschlagnahmt haben, bleiben für die SS und Polizei beschlagnahmt. Ich sehe jeder Beschwerde des Generalgouverneurs gegen meine Anordnung mit Ruhe entgegen“; Pers.Stab RFSS/Mikrofilm Himmler-Files, folder 32.

² Zur Veranschaulichung diene folgender weitere Einzelfall: Vom Reichsgesundheitsführer SS-Gruf. Conti erfuhr Himmler am 9. 2. 43, daß die im GG zugelassenen polnischen Gerichte die von Polen und Polinnen verübten Abtreibungen besonders streng ahndeten, woraus eine „völkische Absicht“ erkennbar sei, die dem dt. Interesse auf eine Verminderung des Polentums zuwiderlaufe. Himmler beauftragte daraufhin den für die Aufsicht über die polnischen Gerichte überhaupt nicht zuständigen HöhSSuPolF.Ost in Krakau, dafür zu sorgen, daß den poln. Gerichten die Bestrafung von Abtreibungsdelikten entzogen wird; Nürnberg. Dok. NO-3089.

behördlichen und machtpolitischen Sonderstellung auf. Durch umfangreichen Ausbau seiner Dienststelle zu einem allumfassenden Polizeiverwaltungs-Organ, das anfangs selbst auf die Kritik Himmlers stieß¹, errichtete Krüger eine Eigenbehörde, die organisatorisch vom Amt des GG getrennt war und der gegenüber Krüger dem Chef des Amtes (Staatssekretär Bühler) jede Anordnungsbefugnis streitig machte. Schon Ende Juni 1940 sah sich Frank nach langen Differenzen hierüber, bei denen auch der Chef der Ordnungspolizei SS-Ogruf. Daluege zugezogen wurde, zu der Anerkennung gezwungen, daß die Stellung Staatssekretärs Bühler² „keine Vorgesetztenstellung zum Höheren SS- und Polizeiführer“ darstelle, Krüger vielmehr selbständiger Vertreter des Generalgouverneurs „in seinem Arbeitsgebiet“ sei³. Aber auch Krügers Unterstellungsverhältnis Frank selbst gegenüber wurde praktisch zu einer Farce, da Krüger in allen wichtigen Angelegenheiten verbindliche Befehle nur von Himmler, dem Chef der Ordnungspolizei oder dem Chef der Sicherheitspolizei im Reich entgegennahm und Anordnungen Franks vielfach über die genannten Berliner Zentralstellen der SS und Polizei hintertrieb bzw. zu hintertreiben suchte⁴. Frank konnte demgegenüber immer wieder nur auf seine im Führererlaß vom 12. 10. 39 bescheinigte Generalvollmacht verweisen, der jedoch wirkliche Überzeugungskraft mangelte, da Hitler nichts tat, um Frank darin erneut klar zu bestätigen. Franks wortreiche Memoranden und Beschwerden⁵ an Hitler wurden meist in der Reichskanzlei angehalten und von dort aus Bormann oder Himmler zur Stellungnahme zugeleitet. Sie bewirkten so eher das Gegenteil und verdeutlichten Franks Wehrlosigkeit gegenüber den Intrigen Krügers, die er durch um so wütendere Reaktionen und hochfahrende Temperamentsausbrüche zu überspielen suchte. Die erhalten gebliebenen, von Krüger in der Manier eines Polizeispitzels pedantisch notierten und Himmler und Heydrich zugeleiteten Protokolle

¹ Schr. Himmlers an Krüger v. 29. 12. 39; Personalakte Krüger, Photokop. i. Inst. f. Zeitgesch.

² Bühler war seit der Ernennung Seyß-Inquarts zum Reichskommissar für die besetzten Niederlande am 18. 5. 1940 nicht nur Chef des Amtes des GG, sondern auch offizieller Stellvertreter des Generalgouverneurs.

³ Vermerk des Chefs der Ordnungspolizei, General d. Polizei Daluege, v. 28. 6. 1940 über Besprechg. mit Frank in Krakau am 27. 6. 40; Photokop. Inst. f. Zeitgesch., Fb 50.

⁴ Nachdem Frank am 12. 9. 1941 durch einen diesbezügl. Erlaß an Staatssekretär Bühler einen seiner zahlreichen Versuche gemacht hatte, das Amt des GG stärker auch bei der Entscheidung in Angelegenheiten der Ordnungs- und Sicherheitspolizei einzuschalten, erklärte Himmler auf Benachrichtigung Krügers durch FS v. 22. 9. 41 an Krüger, er erkenne diese Regelung nicht an und gab ihm die Weisung: „Polizeiliche Verordnungen grundsätzlicher Art des Generalgouverneurs oder bei Abwesenheit seines Vertreters sind wie bisher von Ihnen erst nach Rückfrage bei mir zu vollziehen“; Personalakte Krüger, Photokop. i. Inst. f. Zeitgesch.

⁵ Frank behauptete 1946, Hitler wegen der ihm seitens der SS und Polizei gemachten Schwierigkeiten insgesamt 14 mal seinen Rücktritt angeboten zu haben, was Hitler jedoch nicht zur Kenntnis genommen habe (IMG, Bd. XII, S. 20). Eine Reihe diesbezügl. Denkschriften Franks, insbesondere aus den Jahren 1942–44 ist erhalten. Sie zeigen allerdings, daß Frank bei aller Deutlichkeit der Kritik am Vorgehen der SS und Polizei im GG doch Hitler gegenüber stets in einer schwachen Hörigkeitsstellung verblieb und auch keinesfalls entschieden seinen Rücktritt forderte.

der mündlichen Auseinandersetzungen zwischen Frank und ihm¹, bei denen Frank zunehmend einen kaum noch verschleierte[n] Haß gegen die Allmacht der SS und Polizei überhaupt zum Ausdruck brachte, gehören zu den atemberaubendsten Dokumenten über die inneren Kämpfe im Machtsystem des Dritten Reiches. Franks sanguinisches Aufbegehren, das ihn in solchen Erregungszuständen zu erstaunlich weitgehender prinzipieller Kritik führte, sticht dabei sympathisch ab von dem kaltbürokratischen SS-Managertum Krügers. Es enthüllt zugleich aber auch, daß das labile NS-Schwärmertum von Leuten wie Frank der Behauptung ihrer Position schadete und den Funktionären der Macht nur noch mehr in die Hände arbeitete.

Mit Unterstützung insbesondere Heydrichs erstrebte Krüger schon im Sommer 1940 die selbständige Leitung eines Teils der inneren Verwaltung im GG², zumindest aber die formelle Bestätigung der praktisch schon bestehenden alleinigen Befehlskompetenz der SS und Polizei im GG in allen Angelegenheiten der sogen. „öffentlichen Sicherheit“. Eine im September 1941 von dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD ausgehende Anregung, wonach durch einen Führererlaß dem RFSS (bzw. dem RSHA) ein förmliches Weisungsrecht gegenüber dem Generalgouverneur im Hinblick auf die „innerpolitische Sicherung“ eingeräumt werden sollte³, wurde von der Reichskanzlei mit Rücksicht auf Frank zunächst noch abgelenkt⁴. Im Frühjahr 1942 zeitigte die permanente Spitzel- und Intrigantentätigkeit der Sicherheitspolizei im GG jedoch einige Erfolge, die geeignet schienen, Franks Bastion nunmehr sturmreif zu machen. Die Aufdeckung einer Reihe von Korruptionsfällen in der Verwaltung, Verhaftung des Frank besonders nahestehenden Gouverneurs von Radom Dr. Lasch durch die Sicherheitspolizei⁵, das Aufgreifen auch von Begünstigungen, die Frank selbst Angehörigen seiner Familie im GG verschafft hatte, boten Himmler und dem jetzt auch persönlich hinzugezogenen Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann die Handhabe, Frank am 5. 3. 1942 beim Chef der Reichskanzlei einem hochnotpeinlichen „kameradschaftlichen“ Verhör zu unterziehen⁶. Frank mußte dabei der Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im GG zustimmen⁷, durch welches der Höhere SS- und Polizeiführer Ost nunmehr in aller Form Regierungsrang erhielt. Außerdem verlangte man Frank die allerdings dann nicht verwirklichte Zusage ab,

¹ Vgl. z. B. Gedächtnisniederschrift Krügers über seine Besprechung mit Frank am 11. 9. 1941; Personalakte Krüger, Photok. Inst. f. Zeitgesch.

² Vgl. Schr. Heydrichs an Krüger v. 6. 8. 1940; Personalakte Krüger.

³ Schr. Heydrichs an RMuChdR'kzlei v. 18. 9. 1941; BA: R'kzlei, R 43 II/396.

⁴ Vgl. Aktenvermerke von Min.Dir. Kritzinger v. 7. 10. und RM Dr. Lammers v. 23. 10. 41; BA: R'kzlei, R 43 II/1341.

⁵ Vgl. dazu das Protokoll der Vernehmung Laschs, das der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im GG SS-Oberführer Schöngarth am 25. 4. 42 anfertigte; Nürnberg. Dok. PS-3815.

⁶ Darüber Aktenvermerk Himmlers v. 5. 3. 42 (Nürnberg. Dok. NG-3333) sowie Aufzeichnung RM Dr. Lammers' v. 5. 3. 42; BA: R'kzlei, R 43 II/1341.

⁷ Durch Führererlaß v. 7. 5. 42 offiziell geregelt (RGI I, S. 293). Zur Entstehung des Erlasses vgl. auch BA: R'kzlei, R 43 II/1341 sowie das schriftl. Übereinkommen zwischen Frank und Himmler v. 14. 3. 1942, Photokopie i. Inst. f. Zeitgesch., Fb 50.

auch den Gouverneur von Lublin, Emil Zörner, der wie Lasch besondere Vertrauensperson Franks war, sobald wie möglich abzulösen und an seine Stelle den SS- und Polizeiführer von Lublin SS-Gruppenführer Globocnik als Gouverneur einzusetzen¹. Der Höhere SS- und Polizeiführer Ost erhielt vor allem die Bestätigung, daß er Beauftragter Himmlers als RKF sei. Bei Krüger lag mithin im GG die oberste Zuständigkeit für die gesamten dort im Herbst 1942 in Gang gesetzten Maßnahmen zur Ansiedlung von Deutschen und Aussiedlung von Polen, deren Durchführung dann schließlich die innere Krise im GG und insbesondere den Gegensatz von Verwaltung und SS auf den Höhepunkt treiben sollte. Als Frank, wohl stark unter dem Eindruck seiner Erfahrungen im GG, im Sommer 1942 an einer Reihe von Universitäten im Reich in seiner Eigenschaft als „Reichsrechtsführer“ der NSDAP öffentlich gegen die polizeistaatliche Entwicklung des Dritten Reiches Stellung nahm, daraufhin Redeverbot erhielt und auf Weisung Hitlers von allen seinen Parteiämtern entbunden wurde², schien auch seine Stellung als Generalgouverneur vollends unhaltbar geworden. Im Herbst 1942 hielt man bei der SS schon Umschau nach einem Nachfolger³. Auch Reichsminister Lammers in der Reichskanzlei segelte mit den neuen Winden und gab kaum noch einen Pflifferling für Frank⁴. – Als dann, ausgelöst durch die im Winter 1942/43 unter alleiniger SS- und Polizei-Regie vorgenommenen rigorosen Einddeutschungs-Gewaltmaßnahmen im Distrikt Lublin, die dadurch verursachte polnische Bandentätigkeit und allgemeine Alarmierung der polnischen Bevölkerung die ganze deutsche Politik im GG in eine bedrohliche Lage geriet⁵, erfuhr auch die Spannung zwischen dem Amt des GG und der SS und Polizei im Frühjahr 1943 ihre äußerste Zuspitzung. SS-Ogruf. Krüger konzentrierte sich jetzt in intrigenreicher Geschäftigkeit darauf, Frank „abzuschließen“ und dachte dabei allem Anschein nach an sich selbst als Nachfolger⁶. Und im März/April 1943 waren auch Himmler, Bormann und Lammers offenbar entschlossen, bei Hitler die Abberufung Franks zu verlangen⁷. Doch diesmal hatte

¹ Aktenvermerk Himmlers v. 5. 3. 42; Nürnberg. Dok. NG-3333.

² Dazu im einzelnen H. Frank, Im Angesicht des Galgens, a. a. O., S. 178 u. S. 468 ff.

³ Im Zusammenhang mit Überlegungen über personelle Umgruppierungen in den besetzten Niederlanden schrieb der Chef des SS-Hauptamtes, SS-Gruf. Berger, am 21. 10. 42 an Himmler, Reichskommissar Seyß-Inquart könne „als Nachfolger von Frank, der sich doch bestimmt nicht mehr lange halten kann, in Krakau seine Residenz“ errichten; Nürnberg. Dok. NO-1469.

⁴ Schr. Lammers' an Himmler v. 7. 11. 42 (Nürnberg. Dok. NG-2979), in dem Lammers zu baldigen „einschneidenden Maßnahmen größeren Stils“ im GG riet und bat, diese auch gemeinsam mit Bormann zu besprechen.

⁵ Vgl. dazu im einzelnen unten, S. 184 ff.

⁶ Vgl. dazu u. a. Krügers Schr. an Himmler v. 14. 1. 43, in dem Krüger ein Programm energischer Maßnahmen für das GG entwickelte und abschließend feststellte, es sei notwendig, „eine tatkräftige Persönlichkeit mit allen Vollmachten“ an die Spitze zu stellen. „Gänzlich ausgeschlossen bleibt es nach wie vor, daß derartige Maßnahmen immer wieder von der Regierung oder von der höchsten Spitze, dem Herrn Generalgouverneur, durchgeführt werden, da sie immer wieder versagt haben“ (Nürnberg. Dok. NO-3208); ferner Schr. v. Rkab. Rat v. Stutterheim/R'kzlei an SS-Ogruf. Krüger v. 30. 3. 43; Photokop. Inst. f. Zeitgesch., Fb 50.

⁷ Vgl. Denkschrift Stutterheims (ausgearbeitet im Einvernehmen mit Krüger) v. 12. 4. 43

sich Krüger übernommen. Es ließ sich nicht mehr verbergen, daß die katastrophale Verschlechterung der Verhältnisse im GG, die vermehrte passive und aktive Resistenz der Bevölkerung, Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Ablieferung, des Arbeitseinsatzes etc. durch die unsinnige Gewaltsamkeit der polizeilichen Eingriffe, insbes. der Zwangsaussiedlung, verursacht waren. Frank und die Vertreter des Amtes des Generalgouverneurs fanden deshalb mit ihren Gegenvorstellungen¹ Unterstützung auch beim Beauftragten für den Vierjahresplan und anderen Reichsressorts. Himmler mußte nachgeben, und da Krüger auch beim neuen Chef der Sicherheitspolizei, SS-Gruf. Kaltenbrunner, nicht die gleiche Unterstützung fand wie vorher bei Heydrich, wurde er schließlich im Herbst 1943 fallengelassen. Frank blieb Generalgouverneur, und an die Stelle Krügers trat mit Wirkung v. 9. 11. 1943 SS-Ogruf. Koppe, bisher Höherer SS- und Polizeiführer bei Gauleiter Greiser in Posen. Seitdem entspannte sich das Verhältnis von Verwaltung und SS im GG etwas. Die Kriegslage zwang auch Himmler und seinen territorialen Polizeiführern in manchen Fragen Nachgiebigkeit auf. Der relative Gewinn an Einfluß, den Frank verzeichnen konnte, dauerte jedoch nur bis zur sowjetischen Sommeroffensive von 1944. Diese brachte den größten Teil des Generalgouvernements bis zur Weichsel in russische Hände und machte das Rest-Gouvernement zum unmittelbaren Kriegshinterland, in dem nun der Wehrkreisbefehlshaber General Haenicke, Himmler auf Grund seiner neuen Vollmachten als Chef des Ersatzheeres (seit dem 20. Juli 1944) sowie die mit der organisatorischen Leitung von Verteidigungsaufträgen, Stellungsbau etc. beauftragten Nachbar-Gauleiter nebeneinander regierten. Am 18. 8. 1944 berichtete Frank von der „völligen Zertrümmerung der Autorität“ der Verwaltung im GG, der Beschränkung der Regierung des GG auf ein „Schattendasein“ und schlug deshalb vor, das GG als eigenes Verwaltungsgebiet aufzulösen und seine Dienststellen zu liquidieren². Doch aus Prestigegründen erhielt weder Frank die von ihm erbetene Genehmigung zum Fronteinsatz bei der Wehrmacht³, noch durften das GG und seine Verwaltung aufgelöst werden. Das Durcheinander der Zuständigkeiten im Restgebiet des GG suchten sich im Herbst 1944 mit schon grotesk-anachronistischem Machtausdehnungseifer schließlich noch die Politischen Leiter der bis dahin im GG ziemlich unbedeutenden Parteioorganisation (Arbeitsbereich NSDAP im GG) zunutze zu machen. Prestigekampf und Zuständigkeitsstreitigkeiten bestimmten deshalb noch die buchstäblich letzten Tage Franks als Generalgouverneur⁴.

über die Lage im GG, die Lammers u. Himmler als Unterlage für einen gemeinsamen Vortrag bei Hitler zwecks Absetzung Franks dienen sollte; Nürnberg. Dok. NG-3321.

¹ Frank wandte sich in dieser Sache auch mit umfangreichen Denkschriften vom 25. 5. 1943 (Photokop. Inst. f. Zeitgesch., Fb 50) und v. 19. 6. 1943 (IMG, XXVI, PS-437) an Hitler selbst.

² Schreiben Franks v. 18. 8. 44 an RM Goebbels in dessen Eigenschaft als Beauftragter für den totalen Kriegseinsatz; Photokopie in Inst. f. Zeitgesch., Fb 50.

³ Schr. Franks an Goebbels v. 8. 8. 44; ebenda.

⁴ Dazu ausführliches Material, insbes. Korrespondenz zwischen dem letzten Leiter des Arbeitsbereiches der NSDAP im GG, Pg. Tiebeler, und der Parteikanzlei, das manches Interessante auch zur Person Franks beibringt, im Inst. f. Zeitgesch., Fb 50.

IV

BEVÖLKERUNGSTRANSFER

A. Polenaussiedlung in den eingegliederten Ostgebieten

Völkisch-nationale Siedlungs- und Bodenpolitik mit der Tendenz zur Mehrung des eigenen und Verdrängung des fremden Volkstums waren im deutsch-polnischen Grenzraum schon seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts Begleiterscheinung und Mittel eines als Volkstumskampf aktualisierten Nationalismus. Der Mangel naturgegebener Volks- und stabiler Staatsgrenzen trieb in der ethnischen Mischzone Ost-Mitteleuropas dazu, nationale Selbstverwirklichung in der Ausbreitung und völkischen Homogenität von „Blut und Boden“ zu suchen und nationalstaatliche Ansprüche durch bevölkerungspolitische Einwirkungen zu ertragen oder zu rechtfertigen. Hitlers These von der „Germanisierung des Bodens“ als des einzig wirksamen Mittels dauerhafter nationaler Expansion („Mein Kampf“) knüpfte insofern nur an populäre nationalistische Denkkategorien sowie an Beispiele an, die auch im Verhältnis zwischen Deutschen und Polen, z. B. durch die preußische Ansiedlungspolitik vor 1914 oder die polnische Agrar- und Liquidationsgesetzgebung zur Verdrängung des Deutschtums nach 1919, wechselseitig vorexerziert worden waren. Gleichwohl unterschied sich die erste, 1939 in Polen begonnene Realisierung nationalsozialistischer Bodenpolitik vom ersten Tage an durch ihre organisierte Hemmungslosigkeit von allen ihren Vorläufern in diesem Raum. Es ging bei ihr nicht mehr um die Anwendung heimlicher und ingenieurer Mittel administrativen Drucks oder staatlich-wirtschaftlicher Nötigung, um die Abwanderung oder Entwurzelung einer unerwünschten fremdnationalen Bevölkerung zu erreichen. Vielmehr suchten Hitler und Himmler, entsprechend ihrer ideologisch-biologistischen Zwangsvereinfachung nationaler Probleme, die Festigung deutschen Volkstums ganz einfach durch polizeilich erzwungene Massendeportation in die Wege zu leiten. Volkstumskampf wurde hier gleichsam zur technischen Transportfrage.

Die von Hitler auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren veranschlagte „restlose“ Entpolonisierung der eingegliederten Ostgebiete¹ sollte zwar nicht ausschließlich durch Deportation von Polen und Juden erreicht werden, diese nahm dabei zunächst aber die erste und wichtigste Stelle ein. Ausgearbeitete Gesamtplanungen des Deportationsprogramms bis zur Erreichung des Endzieles sind dokumentarisch nicht faßbar². Erste Nahpläne, die Himmler Anfang November 1939 guthieß und denen

¹ S. unten, S. 130 Anm. 3.

² In seinem RdErl. v. 28. 11. 39 an die HöhSSuPolF. und Insp. der Sipo betr. „Räumung in den Ostgebieten“ kündigte der ChdSPudSD SS-Gruf. Heydrich außer einem bereits konzipierten ersten „Nahplan“ einen im RSHA zu entwerfenden „Fernplan“ der Polenevakuierung an; vgl. Sz. Datner, J. Gumkowski, K. Leszczyński: *Wysiedlanie ludności ziem Polskich wcielonych do Rzeszy, Biuletyn Główniej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce*, Bd. XII. – Warschau 1960 S. 15 F (Die in diesem Band – künftig zit. als „Biuletyn XII“ –

zufolge schon bis Ende Februar 1940 eine Million Juden und Polen evakuiert werden sollten¹, lassen jedoch erkennen, mit welchen Größenordnungen man dabei ursprünglich operierte. Dennoch schied eine gewaltsame Entfernung auch nur der Mehrzahl der fast 8 Millionen Polen aus den eingegliederten Gebieten, geschweige denn ihre Ersetzung durch Deutsche, als kurzfristiges Programm aus, zumal die Entpolonisierung auch durch Eindeutschung bestimmter rassisch und volkspolitisch erwünschter Bevölkerungsgruppen ergänzt werden sollte. Maßgeblich wurde deshalb ein auf *qualitative* Wirkung hinzielendes Schema, das die zeitlich gestaffelte Abschiebung bestimmter Gruppen vorsah. Die Anordnungen, die Himmler hierzu Ende Oktober 1939 als RKF herausgab², schrieben als erstes, auf 4 Monate (bis Ende Februar 1940) befristetes Soll vor: Pauschale Deportation der 550 000 Juden aus den neuen Gebieten, der seit 1919 nach Westpreußen zugezogenen „Kongreßpolen“, ferner „der führenden deutschumsfeindlichen Polen und der polnischen Intelligenz“. Von der diesem ersten Plan zugrunde gelegten Gesamtquote von einer Million zu evakuierender Personen sollten 400 000 auf Westpreußen und 300 000 auf den Reichsgau Posen entfallen³.

Die zentrale Lenkung und Planung hatte Himmler Anfang November zunächst dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, SS-Brif. Streckenbach, übertragen, sie ging aber schon nach einigen Wochen an das Reichssicherheitshauptamt über, das nun seinerseits neue Planungen („Nah- und Fernpläne“) mit herabgesetzten Quoten erarbeitete. Am 28. 11. 39 teilte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD SS-Gruf. Heydrich den Höheren SS- und Polizeiführern in den Ostgebieten und den ihnen unterstellten Inspektoren bzw. Befehlshabern der Sicherheitspolizei mit, daß „auf grundsätzlichen Befehl des RFSS“ die „Räumung von Juden und Polen in den neuen Ostprovinzen durch die Sicherheitspolizei durchgeführt“ wird und das RSHA in Berlin die zentrale Planung der Räumung vornehme, während die Leitung der Durchführung in den einzelnen Gauen, einschließlich der Organisation der Transporte im Benehmen mit der Reichsbahn, den Inspektoren der Sicherheitspolizei obliege⁴. Zu seinem Sonderreferenten für die Evakuierung von Juden und Polen berief Heydrich im Dezember 1939 den bisher

enthaltenen und sämtlich durch Photokopie des deutschen Originals wiedergegebenen Dokumente stellen eine außerordentlich wertvolle Quellensammlung zur Geschichte der Polenausiedlung in den Jahren 1939–1941 dar.) Der Inhalt dieses Fernplans ist bisher nicht bekannt geworden.

¹ Protokoll der Besprechg. der HöhSSuPolF. der Ostgebiete in Krakau am 8. 11. 39, wobei der Befehlshaber der Sipo u. d. SD in Krakau SS-Brif. Streckenbach diesen ersten, von ihm stammenden Nahplan vortrug; Biuletyn XII, S. 11 F.

² Anordnung Nr. 1/II des RFSS RKF v. 30. 10. 39; BA: Akten RKF/Stabshauptamt R 49/2, auch als Nürnberg. Dok. NO-5586, ferner die aus der gleichen Zeit stammenden „Allgemeinen Richtlinien des RKF betr. den ersten Zeitabschnitt unserer Tätigkeit“; – Abschrift o. D., in BA: Akten RKF/Stabshauptamt R 49/2, auch als Nürnberg. Dok. NG-1930.

³ Protokoll der Besprechung der HöhSSuPolF in Krakau v. 8. 11. 39 (Biuletyn, XII, S. 14 F) und (rückblickend) Erfahrungsbericht des HöhSSuPolF in Posen – Amt für die Umsiedlung der Polen u. Juden – v. 26. 2. 1940; Biuletyn XII, S. 46 F.

⁴ RdErl. d. ChdSPudSD v. 28. 11. 39; Biuletyn XII, S. 15 F.

schon mit Planungen zur Lösung der Judenfrage befaßten Judenreferenten im Amt IV des RSHA (Geheimes Staatspolizeiamt), SS-Hstuf. Adolf Eichmann (Referat IV B 4)¹. Bei der allgemeinen Planung wirkte außerdem der im Amt III des RSHA (SD-Inland) für Volkstumsangelegenheiten zuständige Abteilungsleiter (Abt. III/B) SS-Ostuf. Dr. H. Ehlich mit. Zwischen Eichmann (bzw. seinem Vertreter SS-Hstuf. Günther) und den Leitern der Evakuierungsstäbe bei den Inspektoren der Sicherheitspolizei in den eingegliederten Ostgebieten wurden in der Folgezeit die organisatorischen Einzelheiten der Abschiebungsmaßnahmen geregelt. In Posen, wo die Sicherheitspolizei am methodischsten zu Werke ging, bestand als Leitungsbehörde bereits seit dem 11. 11. 1939 das „Amt für die Umsiedlung der Polen und Juden“² unter dem Führer des SD-Abschnittes Posen SS-Ostuf. Rapp, das dann im März 1940 zur „Umwandererzentralstelle“ (UWZ) ernannt und Ende April nach Litzmannstadt verlegt wurde (Leitung seitdem: SS-Ostuf. H. Krumej). In Danzig-Westpreußen konnte von einer zentralen sicherheitspolizeilichen Steuerung infolge der hier in Umsiedlungsfragen beanspruchten Führungsrolle der Hoheitsträger der NSDAP im Herbst 1939 noch kaum die Rede sein. Als sicherheitspolizeilicher Sachbearbeiter für die Polenevakuierung amtierte seit Anfang 1940 SS-Hstuf. Abromeit, der im November gleichen Jahres auch die Leitung einer in Danzig nach dem Vorbild von Litzmannstadt errichteten Umwandererzentralstelle übertragen erhielt³.

Schon ehe die zentral durch das RSHA geplante Juden- und Polenevakuierung in gezielten und systematischen Massentransporten zur Geltung kam, war – vor allem in Westpreußen – im Oktober/November 1939 mit der örtlichen Abschiebung von Polen begonnen worden. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, Kreisleiter, Landräte, neueingesetzte Danziger oder volksdeutsche Bürgermeister und Ortsbauernführer handelten dabei weitgehend nach eigenem Gutdünken. Himmlers viel zu allgemein gehaltene Richtlinien wurden vielfach durchkreuzt und umgebogen von willkürlichen Entscheidungen, durch Denunziationen und Begehrlichkeiten einheimischer Volksdeutscher sowie das anfangs ganz improvisierte, primär auf schnelle Freimachung von Wohnungen, Grundstücken und Gehöften abzielende Ausweisungsverfahren. Um Platz für die meist städtischen deutschen Umsiedler aus Estland und Lettland zu schaffen, führten Kommandos der Sicherheitspolizei „schlagartig“ Räumungen polnischer Häuser und Grundstücke⁴ durch, wobei Himmlers Direktive, vor allem die polnische Intelligenz auszuweisen⁵,

¹ RdErl. d. ChdSPudSD v. 21. 12. 39; Biuletyn XII, S. 32F.

² Erfahrungsber. des „Amtes für die Umsiedlung der Polen und Juden“ v. 26. 2. 1939; Biuletyn XII, S. 46F. – Das „Amt“ unterstand nominell dem Beauftragten des RKF in Posen, tatsächlich erhielt es seine Weisungen über den Insp. d. SP in Posen, SS-Stuf. Damzog, sofern nicht das RSHA (Hstuf. Eichmann) unmittelbar mit dem Leiter des Amtes, SS-Stuf. Rapp, in Verbindung trat.

³ Schr. d. SS-Hstuf. Abromeit/Insp. d. SPudSD an den SD-Leitabschnitt Posen v. 11. 11. 1940; Biuletyn XII, S. 116F.

⁴ Vgl. bzgl. Gdingen die eidesstattl. Erkl. v. Bruno Deppner; Nürnberg. Dok. NO-5533.

⁵ Bereits am 11. 10. 39 hatte Himmler in einem RdErl. angeordnet, die umgesiedelte dt.

kaum sonderlich beachtet worden zu sein scheint, vielmehr im Pauschalverfahren ganze Wohnblocks und Straßenzüge zwangsevakuert wurden. Landräte, Oberbürgermeister und Regierungspräsidenten ließen im Einvernehmen mit der Sicherheitspolizei in ihrem Bereich polnische Grundbesitzer, Akademiker, Handwerker, Bauern etc. mit Lastwagen oder Güterzügen ins Generalgouvernement abtransportieren, ohne daß dort für ihre Aufnahme Sorge getragen war¹. Es ging dabei nicht nur um die Freimachung von Grundstücken für volksdeutsche Umsiedler aus dem Baltikum. Vor allem den polnischen Großgrundbesitz räumte man außerdem „vorsorglich“ von seinen Besitzern, um Güter für die öffentliche Hand zu erwerben. Die Evakuierung von Angehörigen der polnischen Intelligenz sah in der Praxis oft so aus, daß nicht die Personen der Auszusiedelnden, sondern die Güte ihrer Wohnungen den entscheidenden Maßstab für die Räumung abgaben². In Pommerellen, wo die Besitzer ansehnlicher Güter nur selten Kongreßpolen waren, griff man bei der Zwangsaussiedlung auch auf kaschubische oder polnische Bauern zurück, die schon seit Generationen im Lande ansässig und oft eher deutschfreundlich als nationalpolnisch gesinnt waren. Selbst einige Tausend Volksdeutsche wurden hier im Spätherbst 1939 Objekt der willkürlichen Zwangsräumung, weil die neu eingesetzten Partei-Landräte und ihre Berater sie für „politisch unzuverlässig“ hielten³, oder weil Mißgunst von volksdeutschen Nachbarn auf ihre Ausweisung hingewirkt hatte. Im Stabshauptamt des RKF, wo man erst nachträglich hiervon durch zahlreiche Beschwerden erfuhr, hatte der Leiter der Abteilung Wiedergutmachung noch Monate später mit den Folgen der im Herbst 1939 in Danzig-Westpreußen gehandhabten Ausweisungspolitik zu tun. Ein von ihm am 23. 9. 1940 an den Höheren SS- und Polizeiführer in Danzig gerichtetes Schreiben läßt rückschauend einige der krassesten Mißstände erkennen, die sich bei den Polenevakuierungen vom Herbst zutragen⁴:

„In wiederholten Berichten habe ich darauf hingewiesen, daß im Reichsgau Danzig-Westpreußen im Herbst 1939 Tausende von Personen evakuiert wur-

Bevölkerung von Riga, Dorpat und Reval solle den Stamm der Städte Gotenhafen und Posen bilden, und als Voraussetzung dafür seien „Angehörige der polnischen Intelligenz in erster Linie auszuweisen“; Nürnberg. Dok. NO-4613.

¹ Der ehem. Leiter der Abt. IIIB (Volkstums- und Bevölkerungspolitik) im RSHA, SS-Ostuf. Dr. H. Ehlich bestätigte in seiner eidesstattl. Erkl. v. 19. 9. 47, daß die Chefs der Zivilverwaltungen i. d. eingegl. Ostgeb. „bis etwa Frühjahr 1940 . . . völlig unregelte Aussiedlungen in das GG“ vornahmen; Nürnberg. Dok. NO-5179.

² Kennzeichnend ist in dieser Hinsicht ein Schr. des Stabsführers der Dienststelle des RKF in Posen an den Leiter des SD-Leitabschnittes Posen SS-Ostuf. Rapp v. 1. 2. 1940, in dem dieser im Hinblick auf d. starken Bedarf von Wohnungen für Baltendeutsche in Leslau darum gebeten wird, „in erster Linie die polnische Intelligenz Leslaus zu evakuieren, um durch freiwerdende gute Wohnungen den Bedarf zu decken“; Nürnberg. Dok. NO-5409.

³ Am 8. Jan. 1940 teilte StS. Stuckart Min.Dir. Kritzinger von der Reichskanzlei mit, „im Rahmen der Evakuierungsaktion im Gau Danzig-Westpreußen“ seien „auch in großer Zahl (etwa 2000) Volksdeutsche nach dem Gouvernement evakuiert worden, die die als Landräte tätigen Kreisleiter für politisch unzuverlässig gehalten hätten, darunter Leute mit dem Pour le mérite“; Vermerk Kritzingers v. 8. 1. 40; BA: R'kzlei R 43 II/1333.

⁴ Akten RKF/Stabs HA, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/000, S. 385 991 ff.

den, d. h. in das Generalgouvernement abgeschoben wurden. Die Auswahl dieser evakuierten Personen ist nach völlig unklaren und uneinheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. In ungezählten Fällen ist erwiesen, daß die Evakuierungsmaßnahmen nur deshalb angeordnet wurden, weil die Personen alt oder kränzlich waren und die Gefahr bestand, daß sie später einmal der Fürsorge zur Last fallen würden. In anderen Fällen wurden die Personen aus kleinlichen Gründen auf die Evakuierungsliste gesetzt, so z. B. deshalb, weil die Betroffenen einer Gliederung der Partei nicht beigetreten sind, wobei die Gründe des Nicht-eintrittes keiner weiteren Prüfung unterzogen wurden.

Mit welcher grotesken Dummheit dabei vielfach verfahren worden ist, zeigt eine Äußerung eines Amtsvorstehers des Kreises Danzig-Land, der angibt, daß man die Söhne solcher Familien durch die Wehrmacht erfassen ließ, damit sie „ausgerichtet werden“. Die alten Eltern aber ließ man in das Gouvernement evakuieren oder als Polen enteignen. Abgesehen von solchen Fällen, die auf eine abgrundtiefe Beschränktheit schließen lassen, ist in der überwiegenden Zahl der Fälle festgestellt, daß eine bedenklich große Zahl von Evakuierungen aus Konkurrenzneid, persönlichen Gründen und namentlich deshalb angeordnet wurde, um sich der Habe der Betroffenen zu bemächtigen. Man erklärte deshalb nur besitzende Personen als Polen, fand 2 Zeugen, die irgendwelche allgemeinen Phrasen beschworen (z. B. er hat alles, was deutsch war, gehaßt und war ein fanatischer Pole), und schon war über das weitere Schicksal der Familie entschieden. Das Eigentum wurde unter den Dorfbewohnern aufgeteilt, die Familie nur mit dem, was sie auf dem Leib hatte, in das Generalgouvernement evakuiert. Dabei war es völlig gleichgültig, ob die Familie deutschen Blutes war, oder ob sich etwa nur ein Familienmitglied polnisch betätigt hatte. Die Familie als ganzes wurde bestraft . . .

Es ist nur selbstverständlich, daß im Laufe der Monate hunderte von Beschwerden über zu Unrecht erfolgte Evakuierung angefallen sind. Die Überprüfung dieser Beschwerdefälle zeigt ein erschütterndes Bild. In einigen hundert Fällen mußten die Evakuierungsmaßnahmen aufgehoben und die Evakuierten wieder in die Heimat zurückgeführt werden. Wie bereits ausgeführt, war jedoch in der Zwischenzeit das gesamte Eigentum dieser Personen verschwunden. Auf den Höfen waren Treuhänder eingesetzt, die sich selbst als Eigentümer betrachteten oder zumindest als zukünftige Eigentümer. Die gewerblichen Betriebe waren anderweitig vergeben, die Kleidungsstücke verteilt. Dort, wo die Häuser noch stehen und unbewohnt geblieben sind, sind sie in den meisten Fällen völlig beraubt und in verwahrlostem Zustand.

Obzwar auch die jeweils zuständigen Kreisleiter in der Sonderkommission zur Überprüfung von Evakuierungsmaßnahmen vertreten waren, dachten und denken jedoch die örtlichen untergeordneten Parteidienststellen gar nicht daran, die Zurückgekehrten wieder aufzunehmen oder ihnen ihre Habe wiederzugeben. Von allen sogenannten Volksdeutschen, die sich in der Zwischenzeit das Eigentum der Vertriebenen angeeignet hatten, ging ein einziger Schrei durch den Kreis: ‚Die Polen sind wieder da.‘ Die Ortsbauernführer, die in vielen Fällen die Höfe unter ihren Freunden verteilt hatten, bzw. wo diese nicht ausreichten, andere Personen herbeiholten, gleichgültig, ob sie von Landwirtschaft etwas verstanden oder nicht (so hat der Ortsbauernführer von Postelau seine sämtlichen Freunde und Verwandten als Treuhänder eingesetzt, die Steinklopfer und Straßenarbeiter waren), die Bürgermeister, die die übrige Habe verteilt hatten, weigerten sich, den Heimgekehrten Wohnung und Unterstützung zu geben und verjagten sie, wo dies nur möglich war. Das Leben dieser

Personen wurde vielfach noch schlimmer als in der Evakuierung, wobei jede Vorstellung, es würde sich um gutes und deutschblütiges Menschenmaterial handeln, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde. Die Ursache liegt darin, daß überall diejenigen, welche die Evakuierung veranlaßt hatten, befürchteten, die angeeigneten Gegenstände oder den Hof wieder herausgeben zu müssen. Die Ortsbauernführer und die örtlichen Parteidienststellen, die entweder selbst an diesem Treiben mitgewirkt hatten oder es zumindest geduldet und gefördert haben, bestürmten nun die Kreisleiter, die zurückgekehrten Personen in andere Kreise oder ins Altreich zur Eindeutschung abzuschieben, da sie in den einzelnen Orten Unruhe und Unfrieden stiften würden. Diesen Vorstellungen wurde von den Kreisleitern grundsätzlich Folge gegeben. Die Kreisleiter stimmen auch heute einer beabsichtigten Rückkehr zu Unrecht evakuierter Personen nur unter der Bedingung zu, daß der Zurückgeführte nicht wieder in seinen alten Kreis zurückkehrt.“

Schon Mitte Januar 1940 untersagte Himmler auf Grund solcher Erfahrungen „alle Evakuierungen von zweifelhaften Volksdeutschen“ ohne seine persönliche Genehmigung, und das Stabshauptamt des RKF gab Anweisung, „daß Volksdeutsche, denen von anderen Volksdeutschen nachgesagt wird, sie seien keine guten Deutschen gewesen, nicht evakuiert werden dürfen, solche Fälle vielmehr dem Reichsführer SS vorzulegen sind“¹.

Von den auf lokale Initiative zurückzuführenden und in ihrem Gesamtverlauf und -umfang schwer überblickbaren westpreußischen Polenevakuierungen vom Herbst 1939 unterschied sich methodisch und zahlenmäßig die erste, zentral vom RSHA geplante Massendeportation im Reichsgau Posen zwischen dem 1. und 17. Dezember 1939. Sie war am 28. 11. 39 von Heydrich kurzfristig angesetzt worden, um genügend Platz für 40 000 baltendeutsche Umsiedler zu schaffen und um – noch vor der Volkszählung vom 17. 12. 39 – die polnische Besitzbürger- und ländliche Honoratiorenschicht kräftig zu verringern². Innerhalb von 17 Tagen wurden 87 838 Personen (überwiegend Polen) durch Zwangsaushebungen im gesamten Gaugebiet in 80 Güterzügen in das GG deportiert³, mehr als das Evakuierungs-Soll von 80 000 Personen, das vom RSHA für diese „Sofortaktion“ im Nahplan für 1939 vorgeschrieben war. Als Grundlage für die Festsetzung der Evakuierungsquoten in den einzelnen Kreisen des Gaues und die Auswahl der nach vorbereiteten Listen deportierten Personen dienten statistische Vorarbeiten und Ermittlungen, die vor

¹ RdErl. d. RKF/Stabshauptamts v. 18. 1. 40 an die Höh.SSuPolF. in den eingegl. Ostgebieten; Nürnberg. Dok. NO-5411.

² RdErl. d. ChdSPudSD v. 28. 11. 39; Biuletyn XII, S. 18F.

³ Lediglich zwei von den 41 Stadt- und Landkreisen des Gaues Wartheland blieben aus verkehrstechnischen Gründen von der Aktion ausgenommen. Im übrigen wurde so verfahren, daß jedem Landrat bzw. Oberbürgermeister mindestens 1 Güterzug für den Abtransport von rd. 1000 Personen zur Verfügung gestellt wurde. Vom Gesamtverlauf der Aktion handelt ausführlich der Bericht, den der Leiter des Amtes für die Evakuierung d. Polen u. Juden in Posen, SS-Ostuf. Rapp, am 18. 12. 39 dem RSHA erstattete (Biuletyn XII, S. 22F) sowie sein späterer „Erfahrungsbericht“ v. 26. 1. 1940; Biuletyn XII, S. 46F. Ebenda, S. 20F auch ein Fernschreiben des Befh. d. SPudSD Krakau an d. Höh.SSuPolF. v. 15. 12. 39, aus dem einige der „Zielbahnhöfe“ der Umsiedlungstransporte i. GG ersichtlich sind.

allem vom SD, den Landratsämtern und volksdeutschen Vertrauensleuten vorgenommen worden waren. Man war hierbei im Dezember 1939 zu dem Ergebnis gekommen, daß, abgesehen von den Juden, im Gaugebiet ca. 540 000 Personen (einschl. Familienangehörige) als ehem. Mitglieder polnischer Parteien oder auf Grund ihrer beruflich-sozialen Stellung zur Kategorie der politisch aktiven polnischen Intelligenzschicht zu zählen seien¹, welche entsprechend den Richtlinien Himmlers als erste deportiert werden müßten, sofern sie nicht schon durch Flucht, Verhaftungen und Erschießungen verschwunden waren². In der Praxis verlief allerdings auch diese erste organisierte Massendeportation im Wartheland augenscheinlich viel weniger methodisch und diszipliniert, als die nachträglichen Erfahrungsberichte der Sicherheitspolizei es darzustellen suchen. Tatsächlicher Maßstab für die Festnahme und Zwangsdeportation der Polen war weniger ihre „Deutschfeindlichkeit“ oder aktive politische Betätigung als das Ziel, möglichst lohnende Objekte, Gutshöfe, gewerbliche Unternehmen, handwerkliche Betriebe, die Praxis von Ärzten, Rechtsanwälten etc. von ihren Besitzern zu räumen und für volksdeutsche Umsiedler oder auch eingesessene Volksdeutsche freizumachen³. Eine spätere Darstellung des Stabsführers der Posener Dienststelle des RKF erwähnt, daß auch „in einigen Tausend Fällen gaugeingesessene Volksdeutsche mit oder ohne Hilfe anderer Stellen Ländereien oder ganze Höfe in Besitz genommen oder getauscht“ hätten, um sich während dieser Konjunktur ihr Teil zu sichern⁴. – Der überstürzten zeitlichen Abwicklung der Aktion entsprach auch das überfallartige Verfahren der – in entlegenen ländlichen Gegenden unter Einsatz eines motorisierten polizeilichen Evakuierungskommandos vorgenommenen – Räumung sowie des Abtransports, das der Aufsicht der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD unterstand, praktisch aber in stärkstem Maße von den Landräten oder Bürgermeistern und den in den einzelnen Kreisen und Städten verfügbaren Polizei- und Selbstschutzkommandos bestimmt wurde. Den nachträglichen Berichten der Posener Evakuierungszentrale zufolge „bewährten“ sich die Landräte als örtliche Träger der Deportationsmaßnahmen im allgemeinen. „Nur in einzelnen Fällen“, so berichtete SS-Ostuf. Rapp am 18. 12. 39, „ließen Landräte anfänglich die für die Evakuierung notwendige Härte vermissen“⁵. Hingegen führte die Aktion verschiedentlich zu erneuten Spannungen mit der Wehrmacht, wo insbesondere die älteren Jahr-

¹ Bericht d. Leiters d. Amtes f. d. Evakuierung d. Polen u. Juden v. 18. 12. 39; Biuletyn XII, insbes. S. 30F.

² In seinem Bericht v. 18. 12. 39 (ebenda) vermerkte SS-Ostuf. Rapp, „daß in vielen Kreisen die Zahl der politisch aktiven Polen durch Flucht, Erschießungen oder Verhaftungen stark reduziert worden ist“.

³ Das kommt selbst im „Erfahrungsbericht“ von SS-Ostuf. Rapp v. 26. 1. 40 verschleiert zum Ausdruck, wenn er schreibt, aus dem Personenkreis der führenden chauvinistischen Polen seien zwecks Deportation als erste solche ausgewählt worden, „die Lebensstellungen innehatten, die unmittelbar durch Deutsche (besonders Balten- und Wolhyniendeutsche) besetzt werden mußten“; Biuletyn XII, S. 53F.

⁴ Nürnberg. Dok. NO-5049.

⁵ Biuletyn XII, S. 23F.

gänge „den Evakuierungsmaßnahmen passiv bis zur offenen Ablehnung gegenüberstanden“¹. Desgleichen beschwerte man sich bei der Sicherheitspolizei, daß das Personal der Reichsbahn verschiedentlich „mangelndes Interesse“, z. T. sogar Widersetzlichkeit zum Ausdruck gebracht habe².

Die improvisierte Transportorganisation wirkte sich bei den winterlichen Temperaturen vielfach verhängnisvoll aus. Dadurch, daß über die Zielstationen im GG nicht genügend Klarheit herrschte, die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des GG, die Ankündigung einzelner Transporte, Einhaltung der Fahrpläne, Vorbereitungen für die Aufnahme der Evakuierten etc. überaus mangelhaft blieben, kam es zu großen Unzuträglichkeiten. In den Bestimmungsorten im GG wurde seitens der deutschen Verwaltung teilweise die Aufnahme der Evakuiertentransporte verweigert; die Transportzüge irrten mitunter tagelang ohne Verpflegung umher, und Hunger oder Kälte forderten zahlreiche Opfer³.

Es zeigte sich bald, daß der von Heydrich aufgestellte zynische Grundsatz, wonach die deutsche Verwaltung im GG sich um die dorthin Deportierten nicht zu kümmern habe, dies vielmehr Sache der polnischen Starosten und Bürgermeister sei⁴, keineswegs ausreichte, um die infolge der Evakuierungen für das GG entstehenden Probleme aus der Welt zu schaffen. Die vertriebenen und gänzlich mittellosen polnischen Familien, die an den größeren Bahnstationen der Distrikte Krakau, Radom, Warschau, Lublin entladen und hier in Notquartiere und Lager eingewiesen oder sich selbst überlassen wurden, verstärkten die im GG ohnehin durch zahlreiche Flüchtlinge, vornehmlich aus den polnischen Ostgebieten, und durch die Nachwirkungen des Krieges und der Besatzung entstandene, in den Städten besonders fühlbare Notlage. In dem zur Hälfte kriegszerstörten Warschau, wo sich Massen der deportierten Polen und Juden sowie sonstige Flüchtlinge ansammelten, entwickelte sich im Winter 1939/40 eine vielfach chaotische Ernährungs-, Versorgungs- und Wohnungslage. Ihre Auswirkungen (Massensterblichkeit, Seuchengefahr etc.) konnten nur notdürftig, z. T. auch mit Hilfe der Wehrmacht und auf Grund von Lebensmittellieferungen aus dem Reich, durch die von der Ver-

¹ Bericht SS-Ostuf. Rapp v. 18. 12. 39; ebenda, S. 25F. – Dort wird als Beispiel angeführt: „In Mogilno hat die Wehrmacht versucht, von sich aus an die evakuierten Polen vor dem Abtransport noch eine Feldküchenverpflegung abzugeben. Der Landrat hat dies jedoch unter Hinweis darauf, daß die Verpflegungsausgabe bereits ordnungsgemäß erfolgt sei, abgelehnt. Dieser Versuch einer karitativen Betätigung gegenüber den Polen kann als symptomatisch für die Einstellung gewisser Wehrmachtsteile gelten.“

² Aufzeichnung v. 17. 1. 1940, als Anlage z. „Erfahrungsbericht“ des Leiters des Amtes f. d. Evakuierung d. Polen u. Juden v. 26. 1. 40; Biuletyn XII, S. 58F.

³ Ebenda; sowie Vermerk über die im RSHA am 8. 1. 1940 über die Juden- u. Polen-evakuierungen abgehaltene Besprechung. Bei dieser bemängelte der beim Befehlshaber d. SPudSD in Krakau für die Evakuierungsaktion zuständige Sachbearbeiter SS-Hstuf. Mohr die unzureichende Transportorganisation: „Die Leute mußten bis zu 8 Tagen in verschlossenen Eisenbahnwagen sitzen, ohne ihre Notdurft verrichten zu können. Außerdem sind bei einem Transport während der großen Kälte 100 Erfrierungen vorgekommen“; Biuletyn XII, S. 37F.

⁴ RdErl. d. ChdSPudSD v. 28. 11. 39; Biuletyn XII, S. 16F.

waltung des GG zugelassenen polnischen Hilfskomitees gelindert werden¹. Die flotte Erfindung Hitlers, daß das GG gut genug und geeignet sei, sämtliche im Altreich und in den neuen Ostgebieten herauszufischenden „unerwünschten Elemente“ aufzunehmen, erwies sich schon bald als eine Milchmädchenrechnung. Franks Verwaltungsbehörden ebenso wie die Rüstungs-Inspektion Oberost erkannten sehr bald, daß mit solchen bevölkerungspolitischen Vereinfachungen der „Schwarze Peter“ lediglich ihnen zugeschoben wurde. Im GG wuchs deshalb rasch der Widerstand gegen das Umsiedlungsprogramm und besonders seine anfänglich vorgesehenen Transport-Frequenzen und Zahlenquoten. Einwände der Verwaltung in Krakau, unterstützt auch durch die kritische Haltung des damals noch amtierenden schlesischen Gauleiters Josef Wagner, konnten so z. B. verhindern, daß es in den ehemals galizischen und kongreßpolnischen Gebieten Oberschlesiens schon 1939 zu der von der Sicherheitspolizei geplanten Abschiebung der „minderrassischen“ polnischen Bevölkerung kam, die ab 15. 11. 39 in täglichen Transporten von je 4000 Personen beginnen sollte². Nach den Erfahrungen mit der „Sofortaktion“ im Warthegau wurde auch das OKW/Amt Wi Rü am 21. 12. 1939 bei Himmler vorstellig und ersuchte darum, Umfang und Tempo der Umsiedlungen mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der kriegswichtigen Industrie in den von den Evakuierungen betroffenen Gebieten herabzumindern³. Göring unterstützte seinerseits den von der Rüstungsinspektion Oberost, dem Amt Wi Rü und dem Generalgouverneur geltend gemachten Gesichtspunkt, daß die kriegswirtschaftlichen Planungen nicht durch uferlose bevölkerungspolitische Umwälzungen in Frage gestellt werden dürften. Mitte Februar 1940 erlangte Frank von Göring die Zusage, daß künftig nur diejenigen Polen, deren Evakuierung zur Aussiedlung von volksdeutschen Umsiedlern notwendig sei und die im Reichsgebiet nicht gebraucht werden könnten, ins GG deportiert werden sollten⁴.

¹ Vgl. dazu auch unten, S. 180 f.

² Wie der HöhSSuPolF. Breslau SS-Gruf. v. d. Bach-Zelewski am 26. 11. 39 dem Chef des RuSHA mitteilte, hatte man in Krakau zunächst die Termine f. d. geplante Evakuierung hinausgeschoben, dann die vorgesehenen Zahlenquoten herabgesetzt. Tatsächlich kam es erst im Herbst 1940 zur ersten großen Evakuierung von Polen in den neueingegliederten Gebieten Oberschlesiens, nachdem der Plan des schles. Gauleiters Wagner, den Fremdkörper dieser Gebiete wieder loszuwerden, gescheitert war (vgl. unten S. 99). V. d. Bach-Zelewski schrieb u. a. Wagner zu, daß die Aussiedlung von Polen in Ostoberschlesien sehr viel schwieriger sei als in Westpreußen und Posen: „Durch das persönliche Einschalten des Gauleiters Josef Wagner, der sowohl bei Hermann Göring wie auch beim Führer jederzeit ein- und ausgeht, muß der HöhSSuPolF. mit besonderer Vorsicht vorgehen, da die SS-gegnerische Einstellung des Gauleiters allgemein bekannt und offenbar ist.“ Aktenvermerk d. Chefs d. RuSHA v. 27. 11. 39; Nürnberg. Dok. NO-5055.

³ Bericht der Rüst.Insp. Oberost über die Umsiedlungsfrage, in Nürnberg. Dok. EC-302-2 (o. D.).

⁴ Frank wiederholte seine diesbezügl. Klagen noch mehrfach, so z. B. in einem grundsätzlichen Schreiben an den RMuChdR'kzlei v. 25. 6. 40, in dem er schrieb: „unmöglich, in ihren katastrophalen Folgen auch nicht mehr erträglich“, sei angesichts der Übervölkerung des GG und der „trostlosen Ernährungslage“ eine Fortführung der Umsiedlung „über das Maß des letzten mit dem Reichsführer SS vereinbarten Umsiedlungsplanes hinaus“; gemeint

Auf Grund der Weigerung der Verwaltung im GG, weiterhin unbegrenzte Mengen evakuierter Juden und Polen aufzunehmen, teilweise auch mangels Transportzügen stoppten die Deportationen bis Mitte Februar 1940 zunächst fast ganz. Sofern Zwangsaushebungen trotzdem fortgesetzt wurden, waren die Landräte bzw. die Polizei gezwungen, Warte- und Umsiedler-Lager für die Ausgewiesenen zu errichten. Im Gebiet Zichenau, wo man Anfang 1940 plante, 70000 Polen in einer Großaktion innerhalb von 40 Tagen loszuwerden, stauten sich die Evakuierten bald im Durchgangslager Soldau, und es kam zu verlustreichen Epidemien unter den vertriebenen Polenfamilien¹.

Himmlers ursprüngliches Vorhaben, die Aussiedlung von Polen aus den eingegliederten Ostgebieten weit über das Maß dessen auszudehnen, was man für eine großzügige Ansiedlung der volksdeutschen Umsiedler unmittelbar brauchte², sein Bestreben, in möglichst großem Umfange „Land frei von Menschen“ zu erhalten, um gleichsam aus dem Vakuum eine ideale Siedlungsstruktur konstruieren zu können, geriet immer mehr mit den Realitäten in Konflikt. Entsprechend den der Wehrmacht, dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Generalgouverneur gemachten Zusagen mußte das RSHA im Januar 1940 bei den Aufstellung des zweiten „Nahplans“ der Evakuierung (für 1940) von den ursprünglichen Deportationsvorstellungen erhebliche Abstriche machen. Mit den Vertretern des Warthegaus, die mit dem bisher Erreichten noch wenig zufrieden waren³, vereinbarte das RSHA zunächst die Abwicklung eines „Zwischenplans“, auf Grund dessen in der Zeit vom 10. Februar bis 3. März⁴ 40000 Polen in 40 Transportzügen in das GG deportiert wurden. Auch die Vertreter der Sicherheitspolizei von Danzig-Westpreußen hatten dem RSHA Anfang 1940 als erste, möglichst noch im Januar durchzuführende Aktion die Evakuierung von 10000 Polen und 2000 Juden angekündigt⁵. Um den

waren wohl die im folgenden erwähnten, v. Heydrich am 30. 1. 1940 mitgeteilten Quoten; BA: R'kzlei, R 43 II/647.

¹ Vgl. das Protokoll der Aussagen des SS-Hstuf. Dr. Friedr. Schlegel anlässlich des SS-Untersuchungsverfahrens in Sachen des Lagers Soldau v. 3. 6. 1943; Nürnberg. Dok. NO-1074.

² Bei der landwirtschaftl. Besitzzumessung für die Umsiedler wurde generell nach dem Prinzip verfahren, daß die volksdeutschen Umsiedler sich verbessern sollten. So erhielten z. B. die 2280 im ersten Halbjahr 1940 in den eingegliederten Ostgebieten angesiedelten baltendeutschen Landwirte, die in Estland und Lettland eine Besitzfläche von insges. 86000 ha zurückgelassen hatten, Grund und Boden von insges. 137000 ha zugewiesen; vgl. Abschlußbericht Himmlers v. 9. 7. 1940 über die Baltenansiedlung; in BA: R'kzlei R 43 II/1412, S. 405ff.

³ Vermerk über die Besprechung im RSHA v. 8. 1. 1940 (Biuletyn XII, S. 37F) sowie Vermerk des SS-Hauptscharführers Seidl vom Amt f. d. Evakuierung d. Polen u. Juden in Posen über d. Besprechung mit SS-Hstuf. Eichmann in Berlin am 22./23. 1. 1940; Biuletyn XII, S. 44F.

⁴ Vgl. den „Endgültigen Fahrplan für die Transportzüge im Rahmen des Zwischenplans“; Biuletyn XII, S. 61F. – Zur Abwicklung dieser Deportation fanden im Warthegau an sämtlichen Wochentagen zwischen dem 10. u. 28. Februar Zwangsräumungen statt; vgl. Schr. des HöhSSuPolF. in Posen an die Kripo- und Stapoleitstelle Posen v. 10. 2. 1940, Nürnberg. Dok. NO-5347.

⁵ Vermerk Ostuf. Abromeit über Besprechung i. RSHA v. 8. 1. 1940; Biuletyn XII, S. 38F.

weiteren Fortgang der Evakuierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen und eingetretenen Schwierigkeiten zu koordinieren, veranstaltete Heydrich am 30. Januar 1940 in Berlin eine Generalbesprechung¹, zu der die SS- und Polizeiführer sowie die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei der eingegliederten Gebiete und des GG, ferner die zuständigen Vertreter des RKF und RSHA und der damalige Stellvertreter des Generalgouverneurs SS-Gruf. Seyß-Inquart geladen waren. Bei dieser Konferenz machten die Vertreter des GG erneut ihre Bedenken gegen das ungenügend organisierte Verfahren der bisherigen Evakuierungen geltend. Sie wiesen u. a. darauf hin, daß die bevölkerungspolitische Lage im GG durch die aus dem russischbesetzten Ostpolen auf Grund des vereinbarten deutsch-sowjetischen Austausches ankommenden rd. 60 000 Polen, sowie durch interne Evakuierungen im GG (Freimachung von Truppenübungsgelände etc.) schon überaus angespannt sei. Seyß-Inquart ersuchte Heydrich ferner darum, die Verwaltung des GG bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln zu unterstützen. Heydrich räumte ein, daß künftig eine bessere Koordinierung der Aussiedlungsmaßnahmen erreicht und eine „einheitliche Linie“ zwischen allen beteiligten Stellen gefunden werden müsse. Für das Jahr 1940 kündigte er über den bereits beschlossenen Zwischenplan (Evakuierung von 40 000 Polen u. Juden aus dem Warthegau) hinaus eine weitere „improvisierte Räumung im Interesse der in den Ostgauen zur Ansiedlung kommenden Wollhyniendeutschen“ an, wofür rd. 120 000 Polen, insbesondere Bauern, in Frage kämen. Es seien „möglichst Kongreßpolen zu erfassen“; evtl. könne ein Teil der „abgesiedelten“ polnischen Bauern als Landarbeiter in den Ostgebieten oder im Altreich Verwendung finden, so daß sich die Zahl der ins GG zu Deportierenden verringere. Das Schwergewicht dieses 2. Nahplans lag wiederum im Warthegau. Außer Danzig-Westpreußen sollten jedoch auch Oberschlesien und der Reg. Bez. Zichenau in die Aktion des Jahres 1940 einbezogen werden. Bezüglich des Verfahrens gab der HöhSSuPolF. von Posen, SS-Gruf. Koppe, die Anregung, zur Vermeidung jeder Unterbrechung der landwirtschaftlichen Arbeit die Evakuierung sofort mit der Neuansiedlung zu verbinden. Die volksdeutschen Umsiedler müßten mit LKW's an die zu evakuierenden „Siedlerstellen“ gebracht und an Ort und Stelle gegen die bisherigen Besitzer „ausgetauscht“ werden, welche dann mit den gleichen LKW's abzutransportieren seien. Vor der Deportation in das GG müßten die Evakuierten in Lagern zusammengefaßt, die als Landarbeiter im Altreich oder den Ostgauen verwendbaren Bauern herausgesucht und nur der „unbrauchbare Teil“ ins GG abgeschoben werden.

Nach dem „Zwischenplan“ vom Februar/März 1940², der vor allem die Städte Lodz und Posen betraf³ und wie der erste Nahplan vom Dezember 1939 im Stil

¹ Aktennotiz über die Besprechung einschl. Teilnehmerverzeichnis i. Nürnberg. Dok. NO-5322; auch in Biuletyn XII, S. 66F.

² Es wurden dem „Soll“ entsprechend 40 128 Personen aus dem Warthegau ausgesiedelt; kreisweise Aufgliederung dieser Zahl in Biuletyn XII, S. 163F.

³ Im Rahmen des „Zwischenplans“ wurden aus Litzmannstadt allein über 11 000 und aus Stadt und Kreis Posen über 13 000 Polen evakuiert; Biuletyn XII, S. 163F.

einer konzentrierten, an mehreren Orten gleichzeitig stattfindenden Sofortaktion durchgeführt wurde, begann Ende April 1940 im Warthegau die Realisierung des 2. Nahplans und damit eine Phase mehr kontinuierlicher und einheitlich über die UWZ in Litzmannstadt abgewickelter Deportationen. Dabei kam es bis Oktober 1940 im Monat durchschnittlich zur Aussiedlung von 10 000 bis 15 000 Polen, die in täglichen Transporten von einigen hundert Personen aus den verschiedenen Gebieten des Warthegaues zunächst in die Lager der UWZ nach Litzmannstadt gelangten und von dort aus in neu zusammengestellten Transportzügen in das GG deportiert wurden¹. Diese besser organisierte Abwicklung des „Fahrplans“ änderte jedoch kaum etwas an der nach wie vor mit Überfallkommando-Methoden vorgenommenen Zwangsräumung als solcher. Auch bei der Auswahl der Personen blieb dem oft ganz unqualifizierten Ermessen unterer Organe weiterhin großer Spielraum. Im Hinblick auf zahlreiche angefallene Beschwerden von Reichsdeutschen hatte Himmler auf Anraten des Beauftragten des RKF in Posen am 20. 2. 1940 lediglich die Konzession gemacht, daß Polen, welche deutsche Verwandte 1. Grades haben, sowie Polen, von denen Verwandte 1. Grades der deutschen Wehrmacht angehören, nicht evakuiert werden dürfen². Wie wenig man hingegen gesonnen war, auch nur die größten Härten der Zwangsaussiedlung zu vermeiden, lassen die um dieselbe Zeit herausgegebenen „Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes zur Durchführung der Evakuierungsaktion im Reichsgau Wartheland (Ansiedlung der Wolhyniendeutschen) und im Reichsgau Danzig-Westpreußen“ erkennen³. Danach war den zur Deportation kommenden Personen nur die Mitnahme einer kärglich bemessenen Habe gestattet:

„Pro Pole ein Koffer mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut), vollständige Bekleidung, pro Pole eine Decke (keine Betten), Verpflegung für 14 Tage (Hülsenfrüchte, Brot, Mehl, Fett, Marmelade, Kannen, Trinkgefäße usw.).

Es können pro Person 20 Zloty auf Grund der Devisenbestimmungen mit in das Generalgouvernement genommen werden. Nicht mitgenommen werden dürfen: Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher usw., Wertsachen jeder Art (Gold, Silber, Platin – mit Ausnahme des Eheringes).“

Durch die Beschränkung des Gepäcks auf ein derartiges Elementarminimum sollten nicht nur die Evakuierungstransporte (1000 Personen pro Güterzug) erleichtert werden, man glaubte auch den Interessen der einzuweisenden Volksdeutschen am besten zu entsprechen, wenn man ihnen das von den polnischen Besitzern hinterlassene Inventar möglichst ungeschmälert übergab. Wie dieses „vereinfachte“ Verfahren in der Praxis aussah, beleuchtet der Bericht eines Augen-

¹ Vgl. hierzu im einzelnen die in Biuletyn XII, S. 146F–159F enthaltenen monatl. „Evakuierungsangaben“ von April bis Oktober 1940.

² RdErl. d. Beauftragten des RKF in Posen – Amt für Umsiedlung von Polen und Juden – v. 29. 2. 1940 an die Außenstellen im Warthegau; Nürnberg. Dok. NO–5402.

³ Abschrift ohne Datum in Akten RKF/Stabshauptamt, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/3, S. 373 619 ff.

zeugen, der als Fachmann für Volkstumsangelegenheit 1940 eine solche Polen-evakuierung im Wartheland miterlebte:

„An einem Abend wurde ein polnisches Dorf umstellt von einer Gruppe SA-Männer, welche die Leitung der Aktion innehatten. Außerdem waren noch einige Volksdeutsche in die Kommandos zwangsweise einbezogen worden. Das Dorf wurde umzingelt, und kurz vor Mitternacht wurden die Leute aus den Betten herausgejagt. Dann kam der Befehl, binnen einer halben oder dreiviertel Stunde mit einem Gepäck von 30 kg reisefertig zu sein. Es wurde dort furchtbar gehaust. Heiligenbilder, Kruzifixe wurden zerbrochen und in den Kehricht geworfen. Die Polen mußten in ihren eigenen Wagen in die Kreisstadt fahren und kamen dort hinter Stacheldraht. In der Kreisstadt warteten bereits Volksdeutsche, die man von woanders geholt hatte. Diese Volksdeutschen wurden dann auf dieselben Wagen geladen, in denen die polnischen Familien gekommen waren. Selbstverständlich waren diese Volksdeutschen sehr entsetzt von den fürchterlichen Dingen, die sie dort anfanen . . .¹“

Die fortgesetzt, abwechselnd in diesem, dann wieder in jenem Gebiet des Warthegaus vorgenommenen Evakuierungen verursachten nicht nur zunehmende Benunruhigung, sondern allmählich auch wachsende passive Resistenz der polnischen Bevölkerung. Durch ein z. T. gut eingespieltes Benachrichtigungs- und Warnsystem erhielten die von den Evakuierungskommissionen der Sicherheitspolizei für die Aussiedlung vorgesehenen Polen vielfach von der bevorstehenden Zwangsräumung Kenntnis, verließen darauf ihre Wohnungen und Ortschaften und kehrten erst nach Abzug der Räumungskommandos zurück. Am 25. Juli 1940 kam die Staatspolizeistelle Litzmannstadt zu der Feststellung, daß in den letzten Wochen bei den „Evakuierungsergebnissen eine steigende Verschlechterung“ eingetreten sei; gegenwärtig könnten „nur etwa 40 Prozent der zur Evakuierung vorgesehenen Polen tatsächlich erfaßt“ werden². Doch weder diese enttäuschenden Ergebnisse noch auch die Erkenntnis, daß die Deportationen den polnischen Bauern im Warthegau jedes Arbeits- und Wirtschaftsinteresse nahmen, führten zu einer Einstellung des Aussiedlungsprogramms.

Ein gegen alle kriegswirtschaftliche und besatzungspolitische Rason weiterhin auf Fortsetzung der Polenausweisung hintreibender Motor entstand vor allem dadurch, daß sich Himmler nicht auf die Herbeiholung der Balten- und Wolhyniendeutschen

¹ Bericht von Karl Schoepke, der innerhalb der Volksdt. Mittelstelle u. a. bei der Umsiedlung der Litauendeutschen mitwirkte; Nürnberg. Dok. NO-5112.

² Biuletyn XII, S. 98F. – Dort wird weiter hierzu ausgeführt: „In vielen Fällen verlassen die betroffenen Polen alsbald ihre Höfe und hausen in Kornfeldern und Wäldern, ohne daß es der Polizei infolge des Beamtenmangels möglich ist, diese Personen zu ergreifen. In anderen Fällen lag die Ursache des schlechten Evakuierungsergebnisses in der Tatsache, daß konjunkturtüchtige Volksdeutsche die Situation ausnützten und die Polen unter Hinweis auf eine bevorstehende Evakuierung veranlaßten, ihnen Pferde und Ackergeräte zu niedrigen Preisen zu übereignen. Die Polen verkauften oder versteckten daraufhin auch ihre übrigen wertvollen Gegenstände und verließen ihre Höfe . . .“ – In Biuletyn XII, S. 101F auch ein Bericht der UWZ-Außenstelle im Kreis Gostynin v. 2. 8. 40 über eine mißlungene Evakuierung in zwei Dörfern des Kreises: statt 161 vorgesehener Polen konnten nur 29 angetroffen werden.

beschränkte, sondern in der Folgezeit, auch ohne Not, immer neue volksdeutsche „Rücksiedlungen“ veranlaßte. Als im Frühsommer 1940 die Ansiedlung der rd. 70 000 Baltendeutschen im großen und ganzen abgeschlossen¹ und die der ca. 135 000 Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narew-Gebiet noch im Gange war, ließ Himmler schon im Mai 1940 auch die Cholmer Deutschen aus dem Generalgouvernement (ca. 30 000) zurückholen. Im Sommer 1940 begann, veranlaßt durch die sowjetische Annexion Litauens, die Rücksiedlung von 50 000 Litauendeutschen, die schon ein Jahr später ihren Sinn verloren hatte und teilweise wieder rückgängig gemacht wurde. Anschließend daran, im Herbst 1940, wurden 135 000 Volksdeutsche aus dem sowjetisch besetzten Bessarabien und Nordbuchenland ins Reich geschleust, wobei man – da die Umsiedlungskommandos gerade am Werke waren – auch gleich die nicht unter sowjetische Hoheit fallenden „Volksplitter“ der 80 000 Deutschen aus Südbuchenland, der Dobrudscha und Altrumänien mit in die „Heimholung“ einbezog. Bei dieser, später noch erweiterten Aktivität zur „Umsetzung“ von Deutschen war gewiß das Ziel der Herausnahme aus dem sowjetischen Hoheitsgebiet ein wesentlicher Gesichtspunkt, maßgeblicher aber noch die im Gegensatz zu allen bisherigen volkstumpolitischen Prinzipien stehende Vorstellung, die Volksdeutschen in aller Welt dürften nicht länger „Kulturdünger“ fremder Staaten sein, sondern müßten zur Verstärkung des Reiches eingesetzt werden². Je länger, desto mehr entartete die „Festigung deutschen Volkstums“ zum Objekt der Planungsbesessenheit Himmlers, welcher, ohne Rücksicht auf Proportionen und Realitäten, mitten im Krieg Bevölkerungsneuordnung und -umgruppierung, nationale Zersetzung hier und völkische Zellenbildung da mit der ehrgeizigen Pedanterie eines völkerbiologischen Züchtungsbeamten betrieb. Spätere bevölkerungspolitische Klügeleien Himmlers, etwa die Anordnung, in der Untersteiermark oder im Elsaß aus völkisch-politischen Gründen evakuierte Slowenen bzw. Elsässer ins Generalgouvernement zu verpflanzen und sie dort als rassisches Gegengewicht gegen die Polen und Stützen der Eindeutschung zu gebrauchen³, lassen erkennen, daß hier bevölkerungspolitisches Experimentieren zu einer verhängnisvollen Manie geworden war.

Die Masse der mutwillig selbst herbeigeholten und provisorisch in Lagern der Volksdeutschen Mittelstelle (VOMI) untergebrachten Umsiedler wirkte nun aber zwangsläufig als permanente Antriebskraft zur Fortsetzung der Polenevakuierung. Im Herbst 1940 begann man zur Seßhaftmachung von volksdeutschen Bauern aus Ostgalizien, später von Deutschen aus dem Buchenland, auch in den ein-

¹ Der überwiegende Teil der Baltendeutschen (51 000) wurde im Warthegau aufgenommen, 29 000 allein in Posen; nähere Einzelheiten auch über Berufsverteilung etc. in Himmlers Abschlußbericht v. 9. 7. 1940 über die Baltenansiedlung; BA: R'kzlei R 43 II/1412, S. 405 ff.

² Als verbindliche programmatische Äußerung in diesem Sinne ist z. B. die vom Leiter der Hauptabteilung I („Menscheneinsatz“) im StabsHA/RKF SS-Ostuf. Dr. Fähndrich stammende Einleitung zu dem 1940 für den Dienstgebrauch herausgegebenen Verordnungsband „Menscheneinsatz“, S. V ff. zu werten.

³ Vgl. Vermerk SS-Gruf. Greifelts über Entscheidungen Himmlers vom 12. 5. 1943; Nürnberg. Dok. NO-3181.

gegliederten Gebieten Oberschlesiens mit der Aussiedlung von Polen¹. Da es aber in diesen ehemals galizischen Kreisen, auf welche sich die agrarische Ansiedlung im wesentlichen beschränkte, überwiegend nur polnische Zwergbauernhöfe gab, mußte man, um für die volksdeutschen Bauern Höfe von rd. 15 Hektar zu gewinnen, durchschnittlich neun polnische Bauernfamilien evakuieren, um eine deutsche Umsiedlerfamilie anzusiedeln². Insgesamt wurden zwischen dem 23. September und 14. Dezember 1940 17413 Polen aus Oberschlesien mit 18 Transportzügen in das GG deportiert (sogen. „Saybusch-Aktion“)³. Auch in Danzig-Westpreußen ergab sich 1940, daß der für Aus- und Ansiedlung in Frage kommende bäuerliche Besitz bald erschöpft war, wenn man sich an die Direktiven Himmlers hielt, nur Nationalpolen zu evakuieren, die als eindeutschungsfähig geltenden kaschubischen oder „deutschversippten“ bäuerlichen Zwischenschichten aber im Lande zu halten. Im Herbst 1940 kam Gauleiter Forster, der eine deutsche „Blutaufrischung“ seines Gaues durch litauen- und bessarabiendeutsche Umsiedler für dringend erwünscht hielt, zu dem Ergebnis, daß er hierfür rd. 12000 Bauernhöfe brauche, und entwickelte daraufhin den rigorosen Plan, die gesamte bäuerliche Zwischenschicht in Westpreußen von ihren Höfen zu entfernen, sie in Lager einzuweisen, dort überprüfen zu lassen und sie im Falle nachgewiesener Eindeutschungsfähigkeit als Landarbeiter mit Entschädigungsanspruch ins Altreich, andernfalls ins GG abzuschieben – ein Plan, der selbst dem „Menscheneinsatz“-Spezialisten im Stabshauptamt des RKF „etwas konstruiert“ und „gegenwärtig mit der rauhen Wirklichkeit nur sehr schlecht in Einklang zu bringen“ zu sein schien⁴.

Die Prozedur des einfachen „Abschiebens“ unerwünschter Polen stieß auf verstärkte Hindernisse, als seit November 1940 die Truppenverlegungen ins Generalgouvernement zur Vorbereitung des Rußlandfeldzuges begannen und die Reichsbahn auf Veranlassung der Wehrmacht sämtliche Transportmittel für Polenevakuierungen ins GG sperrte⁵.

¹ In diesem Zusammenhang sandte der Krakauer Fürsterzbischof Sapieha am 5. 11. 40 ein Telegramm folgenden Wortlauts an „den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler“: „Tausende Leute aus den Bezirken Saybusch, Bielitz, Wadowitz, Chrzanow usw., welche zu meiner Diözese gehören, werden ausgesiedelt ohne die Möglichkeit, ihre Habseligkeiten mitnehmen zu dürfen mit Ausnahme eines Bündels und einigen paar Groschen. Im Namen dieser armen Unglücklichen, welche politisch unschuldig sind und dem Großdeutschen Reich keinerlei Schaden bringen können, möge es mir . . . erlaubt sein, an die Gnade und menschlichen Gefühle Eurer Exzellenz zu appellieren mit der innigen Bitte, die Verfügung annullieren zu wollen, oder zumindest in ihrer Ausführung zu lindern“; Nürnberg. Dok. NG-2182.

² Tätigkeitsbericht des Beauftragten des RKF in Kattowitz über die Zeit von 1939 bis Ende 1942; Nürnberg. Dok. NO-5640/SEA. Von den Bergbauernhöfen des Kreises Saybusch sind, diesem Bericht zufolge, sogar bis zu 40 polnische Höfe zu einem Ansiedlerhof zusammengelgt worden.

³ Liste der Transporte in Biuletyn XII, S. 106F.

⁴ Schr. von SS-Ostuf. Dr. Fähndrich an RFSS v. 4. 11. 1940; Nürnberg. Dok. NO-4337.

⁵ Am 3. 11. 1940 teilte der Stabsführer der Dienststelle des RKF in Posen dem Ansiedlungsstab Litzmannstadt mit, daß nur noch 7 Züge für den Abtransport von Polen ins GG zur Verfügung stünden. Diese Züge dürften nur für den Transport solcher Polen benutzt werden, die zwecks Ansiedlung von volksdeutschen Umsiedlern evakuiert werden müßten. Polen, die

Auch Generalgouverneur Frank wandte sich am 2. November 1940 an Himmler und Gauleiter Greiser und erklärte in Anbetracht der durch die verstärkte Truppenbelegung im GG entstandene Lage und des Einspruchs der Wehrmacht „gegen jede weitere Hereinnahme von Polen und Juden in das schon an sich völlig überfüllte Gebiet“, daß es „bis Kriegsende unmöglich“ sei, die Deportationen in das GG fortzusetzen, und er seine Dienststellen angewiesen habe, „alle Transporte aus dem benachbarten Gebiet anzuhalten und in das Reichsgebiet zurückzuschicken“¹. Der Widerstand Franks, der Reichsbahn und der Wehrmacht wurde jedoch noch einmal überwunden. Zur Abwicklung noch nicht abgeschlossener Ausweisungsaktionen im Warthegau, in Oberschlesien und im Gebiet Zichenau fuhren noch im November und Dezember 1940 über zwei Dutzend Transportzüge mit evakuierten Polen in das GG². Bis Ende des Jahres 1940 waren aus dem Warthegau insgesamt 261517 Polen in das GG deportiert worden³, in der gleichen Zeit aus den ehem. galizischen und kongreßpolnischen Teilen Oberschlesiens 17413⁴, aus Danzig-Westpreußen mindestens 31 000 und aus dem Gebiet Zichenau mindestens 15000⁵, alles in allem demnach 325 000 deportierte Polen als Bilanz der Evakuierung bis Ende 1940.

Im Reichssicherheitshauptamt war man keineswegs gesonnen, die Polenevakuierungen einzustellen. Der im Januar 1941 konzipierte 3. Nahplan (für das Jahr 1941)⁶ sah allein für den Warthegau die Evakuierung von 330 000 Polen vor, um Platz für rd. 65 000 Bessarabien- und Dobrudscha-Deutsche sowie für Truppenübungsgelände zu schaffen und eine Besitzvergrößerung alteingesessener volksdeutscher Bauern zu ermöglichen⁷. Soweit er die geplanten Transporte in das GG betraf, blieb der 3. Nahplan jedoch bald stecken. Bis Mitte März 1941 gelang es noch, von der Reichsbahn mehrere Züge zur Deportation für evakuierte Polen aus Westpreußen und dem Gebiet Zichenau gestellt zu bekommen⁸. Am 15. 3. 1941 mußte

zur Besitzvergrößerung bzw. „Umsetzung“ von alteingesessenen Volksdeutschen evakuiert würden, könnten den Landräten vorerst nicht abgenommen werden, sondern müßten anderweitig im Lande untergebracht werden; Nürnberg. Dok. NO-5404.

¹ Biuletyn XII, S. 113F.

² Vgl. die Transportlisten; ebenda, S. 160F–162F.

³ Vgl. die „kreisweise Aufstellung“ über die im Rahmen des 1. Nahplans, des Zwischenplans und des 2. Nahplans bis Ende 1940 aus dem Warthegau ausgesiedelten Polen; Biuletyn XII, S. 163F.

⁴ Vgl. Aufstellung über die Transporte i. Rahmen der „Aktion Saybusch“; ebenda, S. 160F.

⁵ Bezügl. Danzig-Westpreußen u. Zichenau stützten sich obige Zahlen auf die Angaben in „Menscheneinsatz“, a. a. O., S. 117, die nur d. Stand v. 15. 11. 40 wiedergeben.

⁶ Vgl. Biuletyn XII, S. 120F.

⁷ Schr. d. UWZ/Posen v. 6. 1. 41 an SS-Stubaf. Eichmann/RSCHA. – Darin heißt es u. a.: „Die hohe Zahl der im Rahmen der Bessarabienaktion auszusiedelnden Polen erklärt sich dadurch, daß nicht, wie zunächst vorgesehen, größere Güter aufgeteilt, sondern Klein- und Kleinstbetriebe zusammengelegt werden sollen. Es muß daher wie in früheren ähnlichen Fällen zugrundegelegt werden, daß für einen großen Teil der neuen bessarabiendeutschen Höfe 5–6 polnische Familien evakuiert werden“; Biuletyn XII, S. 127F.

⁸ Ebenda, S. 132F–135F.

der Chef der Gestapo SS-Brif. Heinrich Müller den mit der Deportation befaßten Dienststellen der Sicherheitspolizei jedoch mitteilen: „aus den bereits bekannten Gründen ist es nicht möglich, ab 16. 3. 41 bis auf weiteres Evakuierungstransporte aus den eingegliederten deutschen Ostgebieten in das Generalgouvernement durchzuführen“¹. Tatsächlich blieb es bis Kriegsende bei dieser Deportationssperre. Die Gesamtsumme der aus den eingegliederten Ostgebieten in das GG deportierten Polen blieb bei 365 000².

Die starke Einschränkung der Deportationsmöglichkeit verlangsamte den Gesamtprozeß der Aus- und Ansiedlungen erheblich, allerdings hörte die Dislozierung von Polen in den eingegliederten Gebieten damit nicht auf. Noch in den Jahren 1941–1944 wurden einige hunderttausend Polen aus ihren Höfen und Wohnungen ausgewiesen. Man behielt sie jetzt aber in der Regel im Lande und brachte sie provisorisch in Arbeitslagern oder Ausweichquartieren unter, zumal auch mit der Dauer des Krieges der Erhaltung der polnischen Arbeitskräfte steigendes Interesse galt³, teilweise schalteten sich auch die Arbeitsämter ein und vermittelten die Ausquartierten zur Arbeit ins Altreich⁴. Nicht mehr die Deportation, sondern die etwas mildere „Verdrängung“ stellte ab 1941 das hauptsächliche Mittel zur Freimachung polnischer Bauernhöfe und Wohngrundstücke zugunsten deutscher Ansiedler dar. Nach einer Statistik der seit Mai 1940 mit der zentralen Leitung der Polenevakuierung beauftragten Umwandererzentralstelle (UWZ) in Litzmannstadt belief sich im Warthegau Ende 1943 die Gesamtzahl der seit 1939 deportierten und verdrängten Polen auf 534 000, von denen etwa zwei Drittel ins GG abgeschoben worden waren⁵. Durch die Anfang 1944 im Warthegau durchgeführte Unterbringung der auf Grund des militärischen Rückzuges aus Rußland rückgeführten Schwarzmeerdeutschen dürfte sich diese Zahl bis Kriegsende noch um einige Zehntausend vermehrt haben⁶. Die Gesamtzahl der während des

¹ Ebenda, S. 138F.

² Vgl. den für Hitler erstatteten Bericht Himmlers über seine Tätigkeit als RKF vom 20. 1. 1943; BA: R'kzlei R 43 II/1411 a, S. 405 ff.

³ Kennzeichnend ist ein Rdschr. des Stabsführers der Dienststelle des RKF in Posen v. 29. 8. 41, in dem ausgeführt wird, RStH.Greiser habe „neuerdings angeordnet“, die bei der Ansiedlung von Volksdeutschen zu verdrängenden Polen sollten keineswegs den Warthegau verlassen und als Arbeitskräfte ins Altreich vermittelt werden, da der Warthegau die Polen als Arbeitskräfte selbst brauche; Nürnberg. Dok. NO-5559.

⁴ Nach dem Tätigkeitsbericht des Beauftragten des RKF in Kattowitz über die Zeit bis Ende 1942 waren in den eingegliederten Gebieten Oberschlesiens in dieser Zeit insgesamt 81 000 Personen evakuiert, davon aber nur 22 000 ins GG deportiert worden. 5000 waren als Arbeiter ins Altreich verschickt, 9000 in leerstehenden VOMI-Lagern untergebracht, die anderen innerhalb des Gauebietes umquartiert worden; Nürnberg. Dok. NO-5640.

⁵ Abschlußbericht über die Arbeit der UWZ für das Jahr 1943; Photok. im Inst. f. Zeitgesch. Fa 96. – Das absolute Schwergewicht der Polenaussiedlung – und entsprechend der Aussiedlung von volksdeutschen Umsiedlern – lag dabei in den ehem. kongreßpolnischen Kreisen des Warthegaus. Eine Ausnahme bildete nur die Stadt Posen, die mit 40 000 ausgesiedelten bzw. verdrängten Polen die stärkste Bevölkerungsumschichtung aufwies.

⁶ Von den im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Schwarzmeerdeutschen im Warthegau ausgesiedelten Polenfamilien wurde ein Teil als Landarbeiter ins besetzte französische

Krieges in den eingegliederten Ostgebieten aus ihren Wohnungen und Grundstücken herausgesetzten Polen wird bei vorsichtiger Schätzung mit mindestens 3/4 Millionen (ca. 10 Prozent der ansässigen Polen) zu beziffern sein.

B. Verschickung polnischer Zivilarbeiter ins Altreich

Neben den Deportationen ins GG bildete die – in umgekehrter Richtung verlaufende – Verschickung polnischer Arbeitskräfte ins Altreich einen zweiten, zahlenmäßig und durch seine unmittelbaren psychologisch-politischen Rückwirkungen wohl noch folgenschwereren Komplex gewaltsamen Transfers polnischer Bevölkerung.

Die Absicht, dem schon vor Kriegsbeginn bestehenden, infolge der Einberufungen zur Wehrmacht aber empfindlich gewachsenen Mangel landwirtschaftlicher Arbeitskräfte im Reich durch einen Großeinsatz billiger polnischer Arbeiter abzuhelpfen, war einer der maßgeblichsten Gesichtspunkte für Hitlers Idee gewesen, das GG nicht zum Refugium polnischer Eigenstaatlichkeit zu machen, sondern es als dem Reiche jetzt und in Zukunft dienstbares Reservoir polnischer Arbeitskraft, gleichsam als halbfreie Arbeitseinsatz-Kolonie, zu organisieren. Mit der bereits am Tage seiner Amtsübernahme (26. 10. 39) erlassenen Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die gesamte polnische Bevölkerung vom 14. bis 60. Lebensjahr¹ schuf Generalgouverneur Frank die erste Grundlage für die allgemeine Arbeitskräfte-Erfassung. In der VO und ihren Durchführungsvorschriften war von Verschickung nach dem Altreich noch nicht ausdrücklich die Rede – das geschah erst später durch die sogenannte Dienstverpflichtungsverordnung vom 13. 5. 1942² – sie begründete zunächst nur die Zuständigkeit der Arbeitsämter im GG zur generellen Lenkung des Arbeitseinsatzes der polnischen Bevölkerung³.

Gebiet vermittelt; Nürnberg. Dok. NO-4632. Eine erste solche Frankreich-Aktion, die rd. 4000 aus dem Warthegeau verdrängte polnische Familien mit über 16000 Personen umfaßte, war bereits im März/April 1943 durchgeführt worden; vgl. Abschlußbericht UWZ (s. vorhergehende Anm.).

¹ VBlGGP, S. 6. – Die VO v. 26. 10. 39 sah zunächst nur die allg. Arbeitspflicht für die polnischen Bewohner des GG vom 18.–60. Lebensjahr vor. Auf Anregung des Gouverneurs von Radom, Dr. Lasch, v. 8. 12. 1939, der es für wünschenswert hielt, auch die 14–18 jährigen einzubeziehen, da die dieser Altersstufe angehörende Jugend, insbes. nach Schließung der poln. mittleren und Höheren Schulen eine „Quelle des nationalen Widerstandes werden könnte“ (Frank-Tagebuch, zit. in Doc. Occupationis VI, S. 276, Anm. 5), wurden durch VO des Gen.Gouv. v. 14. Dez. 1939 „über die Erstreckung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung“ die Distriktsgouverneure ermächtigt, die Arbeitspflicht auf die Jugendlichen zwischen 14. und 18. Lebensjahr auszudehnen; VBlGGP, S. 224.

² VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstverpflichtungsverordnung), VBlGG, 1042, S. 255; sie bestimmte in § 1 (2): „Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art innerhalb und außerhalb des Generalgouvernements erstrecken.“

³ Als Grundlage der Erfassung und Kontrolle diente später vor allem die durch VO v. 20. 12. 1940 eingeführte „Arbeitskarte“; VBlGG 1940, I, S. 377.

Implizite lag darin allerdings schon die Absicht, diejenigen Polen, die keine Beschäftigung nachweisen oder finden konnten, bzw. die nach Meinung der Arbeitseinsatzbehörden als Arbeitskräfte im GG entbehrlich waren, zur Arbeit ins Reich zu vermitteln. Der Wichtigkeit, die man seitens der Führung des Reiches dem Arbeitseinsatz der polnischen Bevölkerung beimaß, entsprach der vergleichsweise starke Ausbau der Arbeitsverwaltung im GG, die in allen wichtigen Instanzen mit deutschen Kräften, Beamten und Angestellten des Reichsarbeitsministeriums bzw. der Arbeitsämter im Reich, sowie Volksdeutschen aus dem Osten, besetzt war. Ihre Organisation begann bereits während der Militärverwaltung im Oktober 1939 und war Ende Januar 1940 abgeschlossen: Der Hauptabteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs (Leitung Dr. Max Frauendorfer) bzw. den Arbeitsressorts bei den Distriktsgouverneuren unterstanden in den vier 1940 bestehenden Distrikten insgesamt 20 Arbeitsämter mit 65 Nebenstellen¹. Nachdem bereits im Herbst 1939 mit der Werbung von Polen für die Arbeit im Altreich begonnen worden war, forderte Anfang 1940 das Reichsernährungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium und dem Beauftragten für den Vierjahresplan, daß innerhalb des Jahres 1940 dem Reich insgesamt eine Million polnischer Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt würden, davon 75 Prozent für die Landwirtschaft². Die Aufbringung dieses „Kontingents“, gegen dessen Höhe sich Frank von Anfang an sträubte, sollte weitgehend auf freiwilliger Grundlage versucht werden. Durch Aufrufe in der Presse des GG, durch Flugblätter und Werber der Arbeitsbehörden, die zu den polnischen Wojts entsandt wurden, begann seit Januar 1940 eine angestrengte Tätigkeit in dieser Richtung. Da manche der durch die Kriegsereignisse außer Arbeit und Brot gebrachten oder von der allgemeinen Ernährungs- und Versorgungsmisere des Winters 1939/40 im GG besonders betroffenen Polen, vor allem aber Angehörige der von der Aussicht auf Verdienst in Reichsmark-Währung angelockten ärmlichen Landbevölkerung die Erwartung hegten, durch eine Beschäftigung in Deutschland ihre Lebensverhältnisse verbessern zu können, war der Werbefeldzug nicht gänzlich erfolglos. Sein Ergebnis blieb freilich hinter den riesigen Forderungen weit zurück. Nur insgesamt 81 477 polnische Arbeitskräfte, darunter ein Drittel Frauen, konnten als Resultat der ersten großen Werbe-Aktion Mitte Februar bis Anfang März 1940 in 154 Sonderzügen zur Arbeit ins Reich verschickt werden³.

Um das Drängen Berlins auf verstärkte Polen-Rekrutierung von sich und dem GG abzulenken, machte Frank geltend, daß nicht das GG, sondern die eingegliedert-

¹ Bericht Aufbau GG, a. a. O., I, S. 143.

² Erstmals am 19. 1. 1940 scheint diese Forderung Gegenstand der regelmäßigen Abteilungsleitersitzungen im Amt des GG gewesen zu sein (Frank-Tgb., Abteilungsleitersitzungen 1939/40); auch Heydrich erwähnte sie bei der Konferenz mit den SS- und Polizeiführern der eingegliederten und besetzten poln. Gebiete vom 30. 1. 1940 in Berlin; Nürnberg. Dok. NO-5322.

³ Vgl. Frank-Tgb. über die Besprechung der Frage der Verschickung polnischer Landarbeiter ins Reich v. 7. 3. 1940; in Doc. Occupationis VI, S. 326 ff.

ten Ostgebiete den traditionellen Herkunftsbereich polnischer Saisonarbeiter in Deutschland gebildet hätten, außerdem sei es sinnvoller, die dort ohnehin aus Siedlungsgründen zu evakuierenden Polen direkt zur Arbeit ins Reich zu schicken, statt sie ins GG zu deportieren und dann vom GG hohe Zivilarbeiterquoten zu verlangen¹. Aus bevölkerungspolitischen Gründen erhob jedoch Himmler kategorischen Einspruch dagegen, ganze polnische Familien – und sei es auch nur für den Arbeitseinsatz – im Altreich unterzubringen, sofern sie nicht zu den rassisch erwünschten, von der Außenstelle des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS in Litzmannstadt zur Eindeutschung vorgeschlagenen Gruppen gehörten². Infolgedessen kam es nicht zu einer solchen „Idealkombination“ von Aussiedlungs- und Arbeitseinsatzpolitik³, Himmler räumte lediglich ein, daß die seit April/Mai 1940 über die zentralen Umsiedlungslager der UWZ in Litzmannstadt geleiteten Polen-Evakuierungstransporte hier nicht nur zwecks Auslese von Eindeutschungsfähigen überprüft, sondern auch von den Arbeitsbehörden nach Personen durchmustert werden konnten, die für den Arbeitseinsatz im Reich tauglich erschienen (insbesondere Alleinstehende oder Freiwillige). Auf diese Weise gelangten schon 1940, vor allem aber später, als die Massendeportation ins GG gestoppt war, Tausende der in den eingegliederten Ostgebieten ausgesiedelten Polen unmittelbar als Arbeitskräfte ins Reich, während die für den Arbeitseinsatz dort nicht in Frage kommenden Familien, bzw. Familienangehörigen ins GG abgeschoben bzw. in den eingegliederten Ostgebieten anderweitig untergebracht wurden. Das zahlenmäßige Resultat der direkten Arbeitervermittlung aus den eingegliederten Gebieten scheint ziemlich begrenzt gewesen zu sein⁴, folglich konzentrierte sich die Fremdarbeiteraktion nach wie vor in erster Linie auf das GG.

Das Amt des Generalgouverneurs war nicht in der Lage, die wesentlichsten Ursachen des enttäuschenden Ergebnisses der Werbungskampagne vom Frühjahr 1940 (niedrige Lohntarife im Reich, Unterstützungslosigkeit der im GG zurückbleibenden Familienangehörigen u. a. m.) zu beseitigen⁵. Da aber die Berliner Stellen von der Forderung einer Massenrekrutierung von Arbeitskräften nicht ab-

¹ Eidesstattl. Erkl. von Min.Dir. Harmening, der im RMinf.Ern.u.Landw. Generalreferent f.d.bes. Ostgebiete war; Nürnberg. Dok. NG-1653.

² Vgl. dazu unten, S. 131 f.

³ Auch der Vorschlag des Amtes des Gen.Gouv., 50 000 Polen, die im GG im Sommer 1940 im Zusammenhang mit der Freimachung von Truppenübungsplätzen evakuiert wurden, als geschlossene Familien zur Arbeit ins Altreich zu vermitteln, scheiterte an dem Veto Himmlers bzw. des RuSHA der SS; vgl. Nürnberg. Dok. NO-5031.

⁴ Der Tätigkeitsbericht des Beauftragten des RKF in Kattowitz über die Zeit bis Ende 1942 gibt an, daß von 81 000 ausgesiedelten Polen in Oberschlesien rd. 5100 ins Altreich vermittelt wurden; Nürnberg. Dok. NO-5640.

⁵ Laut Frank-Tgb. setzte sich der Leiter der Hauptabt. Arbeit im GG, Dr. Frauendorfer, im Februar/März 1940 dafür ein, daß den im GG zurückbleibenden Familienangehörigen der ins Reich vermittelten Zivilarbeiter wenigstens Unterstützung in Höhe der Arbeitslosenunterstützung gewährt würde. Die bisher ins Reich verschickten Arbeiter hätten ihren Familien auf Grund ungenügender Bezahlung bisher nichts überweisen können, was „eines der größten Hemmnisse in der Landarbeiterwerbung“ sei; Doc. Occupationis, VI, S. 286, Anm. 61.

gingen, vielmehr durch ihre nach Krakau entsandten Vertreter zunehmenden Druck auf die Regierung des GG ausübten¹, entschlossen sich Frank und seine Mitarbeiter, „zu einer anderen Methode“ überzugehen und dem bisherigen Prinzip der Freiwilligkeit notfalls durch „absoluten Zwang“ nachzuhelfen. Frank verhehlte dabei nicht, daß dies praktisch auf „Verhaftung“ hinauslaufe und man es nunmehr mit „dem Problem der Deportation von zwangsweise zusammengeholten Menschen“ zu tun habe, wodurch neue Fragen der Organisation und Sicherung der Transporte, des Einsatzes der Polizei etc. entstünden, außerdem eine fachlich-berufliche Auswahl der Arbeiter kaum noch möglich sei, man sich vielmehr darauf beschränken müsse, „möglichst kräftige und gesunde Menschen zu liefern“². Auch Präsident Syrup von der Reichsarbeitsverwaltung und Staatssekretär Backe vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die zu einer diesbezüglichen Besprechung mit dem Generalgouverneur am 23. 4. 1940 nach Krakau gekommen waren, bestätigten, daß „gewisse Zwangsmaßnahmen sich nicht vermeiden lassen“ würden, empfahlen aber, daneben alle Möglichkeiten freiwilliger Werbung weiterhin auszunutzen. Dagegen regte Franks Höherer SS- und Polizeiführer SS-Ogruf. Krüger an, insbesondere die große Zahl der in den Städten beschäftigungslos „herumlungernden“ und mit Freiwilligkeitsmethoden nicht erfaßbaren Polen „zwangsweise aus den Wohnungen herausholen, antreten, sichten und dann einfach abtransportieren zu lassen“³.

Im April/Mai 1940 gab die Hauptabteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs den nachgeordneten Distriktsgouverneuren und Arbeitsämtern erste Weisungen zur „Einführung von Zwangsmaßnahmen“ bei der Vermittlung von polnischen Arbeitskräften für das Reich⁴, die nunmehr immer stärker die Praxis der Verschickung bestimmen sollten. Seitens der Arbeitsämter wurde die Werbung zunächst ergänzt durch eine mit Hilfe der polnischen Gemeindevorsteher durchgeführte Musterung bzw. zwangsweise Vorführung der entbehrlichen Arbeitskräfte. Man suchte dabei die Verantwortung für die Auswahl der zu Musternden und die Erfüllung bestimmter Kontingente weitgehend den polnischen Gemeindeverwaltungen aufzubürden und sie durch Prämiiierung am Erfolg der Musterungsaktionen zu interessieren. Damit kam man jedoch bald ebenso wenig aus wie mit der immer wirkungsloser werdenden Werbung⁵, da die polnischen Gemeindevor-

¹ Vgl. Frank-Tgb. über Besprechung am 7. 2. 1940, bei der Stabsleiter Reichert vom RMin.f. Ern. u. Landw. anwesend war; Doc. Occupationis, VI, S. 326 ff.

² Arbeitssitzung der Regierung des GG über Landarbeiterfragen am 23. 4. 1940; Frank-Tgb., zit. Doc. Occupationis, VI, S. 328 ff.

³ Ebenda.

⁴ Bericht Aufbau GG, a. a. O., I, S. 151 ff.

⁵ Wie aus einem Geheimbericht des Vertreters des Ausw. Amtes beim AOK 4 im GG vom 22. 2. 1941 ersichtlich ist, wurde der Beginn neuer Werbeaktionen zu dieser Zeit von den Polen bereits als Ankündigung von darauffolgenden Zwangsrekrutierungen verstanden und löste entsprechende Reaktionen aus. Der Berichterstatter erwähnt insbesondere, daß vor allem die Nachrichten über die schlechte Behandlung der poln. Zivilarbeiter im Reich die Bereitschaft, nach Deutschland zu gehen, fast auf den Nullpunkt sinken ließ; PolArchAA: Inland IIg, Polen: Berichte u. Meldungen zur Entwicklung der Lage, Bd. 1/1940-1944.

steher und Wojts, je unpopulärer die Zwangsverschickung wurde, nun ihrerseits mit der Widersetzlichkeit der Bevölkerung rechnen, die Aushebung durch deutsche oder polnische Polizei erzwingen mußten und dadurch in Gefahr gerieten, selbst Ziel des Hasses ihrer Landsleute und polnischer Widerstandsorganisationen zu werden¹. Ultima ratio blieb so in zahlreichen Fällen, wollte man die geforderten Kontingente wenigstens annähernd zusammenbringen, der rigorose polizeiliche Zwang. Je mehr sich aber die Arbeitsämter der Polizei bedienen mußten, um so mehr diktierte diese *ihre* Methoden der Arbeitererfassung, so daß schließlich oft nicht einmal mehr von Rekrutierung die Rede sein konnte. Dörfer und Städte wurden vielfach nachts nach Arbeitstauglichen durchkämmt oder Kirchen- und Kinobesucher tagsüber wahllos eingefangen und in das Reich abtransportiert².

Entsprechend dem Arbeitsrhythmus der Landwirtschaft, für die die polnischen Arbeitskräfte in erster Linie bestimmt waren, konzentrierten sich die Werbungs- und Rekrutierungsaktionen vor allem auf die Frühjahrsmonate. Im Jahre 1940, als trotz Einführung von Zwangsmaßnahmen die Vermittlung durch Werbung im ganzen noch überwog, konnten von den Arbeitseinsatzbehörden bis zum Ende der Aktion im Juli insgesamt 311913 Polen ins Reich transportiert werden³, man blieb also weit hinter dem Soll zurück. Im Frühjahr 1941 begegneten der Arbeiterrekrutierung infolge des Truppenaufmarsches für den Rußlandfeldzug und der gesteigerten Wehrmachtsbedürfnisse im GG neue Schwierigkeiten. Nur rund 200000 polnische Arbeiter wurden in diesem Jahr aus dem GG dem Reich zur Verfügung gestellt⁴. Auch der Umstand, daß man bei der Erfassung von Arbeitern für die Kriegswirtschaft innerhalb des GG selbst infolge mangelhafter Versorgung und Ernährung der Arbeiter auf zunehmende Hindernisse stieß, sprach für eine Einschränkung der Massenverschickung nach Deutschland, welche den Arbeitsmarkt im GG noch mehr entblößen mußte⁵. Es zeigte sich wiederum, daß die konzipierte Ausbeutungspolitik vom Grunde her verfehlt war: Man konnte nicht eine Intensivierung der polnischen Landwirtschaft und kriegswichtigen Industrie

¹ Die sich später hieraus ergebende Situation kennzeichnet ein Bericht des Leiters der Abt. Arbeit im Distrikt Radom, der am 26. 5. 1943 ausführte, seit April 1943 sei wegen des Einflusses der polnischen Untergrundbewegung „jede Art von Anwerbung erfolglos geworden. Die Bürgermeister halten sich von einer Mitarbeit zurück. Sie leben in ständiger Furcht, von den Banditen für ihre Hilfeleistung zur Rechenschaft gezogen zu werden. Außerdem ist ihr Einfluß auf die Einwohnerschaft ihrer Gemeinden stark gesunken“; Frank-Tgb., zit. in Doc. Occupationis, VI, S. 335.

² Aufzeichnung von Rkab.Rat v. Stutterheim/R'kzlei „über die Zustände im Generalgouvernement“ v. 12. 4. 1943; Nürnberg. Dok. NG-3321.

³ Bericht Aufbau GG, a. a. O., I, S. 149.

⁴ Doc. Occupationis, VI, S. 282.

⁵ Vgl. Bericht der Rüstungsinspektion Oberost vom 13. 12. 41, in dem ausgeführt wird, daß die in den Rüstungsfabriken des GG eingesetzten Arbeiter in immer stärkerem Maße der Arbeit fernblieben. Grund sei vor allem Mangel an Kleidung und schlechte Ernährung. Die Munitionsfabrik Pionki habe sich gezwungen gesehen, ein Arbeiterevakuierungslager zu errichten; andere Fabriken hätten die Polizei zu Hilfe genommen, um die poln. Arbeiter an die Arbeitsplätze zu bringen; Nürnberg. Dok. NI-451.

zu Nutzen des Reiches erzielen, wenn die polnischen Bauern und Arbeiter ständig fürchten mußten, aus den Dörfern und Städten weggeholt und zwangsverschickt zu werden, und man untergrub andererseits die Voraussetzung jedes wirkungsvollen Arbeitseinsatzes inner- und außerhalb des GG, wenn man die (nach Fortfall der fruchtbaren Getreidegebiete West- und Ostpolens) ohnehin für die Selbstversorgung unzureichende Lebensmittelproduktion des GG rigoros abschöpfte und die auf ein absolut unzureichendes Ernährungs- und Lohnniveau gesetzte Bevölkerung dadurch zwang, statt normaler Beschäftigung sich dem Schwarzhandel zu widmen, der im GG immer mehr zur Hauptquelle der Versorgung wurde und den man bald als unabdingbares volkswirtschaftliches Faktum auch seitens der deutschen Behörden anerkennen mußte¹. Eine auch nur annähernd erfolgreiche Mobilisierung der Hilfskräfte des GG war unmöglich, nachdem aus volkspolitischen Motiven die polnische Eigenverwaltung weitgehend abgebaut war und man mangels eigener Kräfte nicht in der Lage war, sie zu ersetzen. Sowohl auf dem Gebiet der Kriegs- und Ernährungswirtschaft wie auf dem der Arbeiterrekrutierung im GG reichten die deutschen Kräfte und Möglichkeiten nur dazu aus, schwerpunktmäßig gewisse Inseln der Organisation und Erfassung (z. B. auf dem Rüstungssektor) in einer grundsätzlich desorganisierten und methodisch nicht erfaßbaren Volkswirtschaft zu schaffen, sofern man nicht auf Verwaltung und konstruktive Organisation überhaupt verzichtete und statt dessen, je nach den gerade vordringlichen Bedürfnissen, zu Ad hoc-Gewaltaktionen der Polizei Zuflucht nahm.

Im Jahre 1942, als das Generalgouvernement um das landwirtschaftlich ertragreiche galizische Gebiet der ehemaligen Wojewodschaft Lemberg erweitert war und man hier überdies eine nach den Erfahrungen der sowjetischen Besetzung (Deportationen, Enteignung des Grund und Bodens etc.) Deutschland gegenüber relativ wohlwollend eingestellte polnisch-ukrainische Bevölkerung vorfand, gelang es zum ersten Mal, sowohl in der Ernährungsproduktion und -erfassung wie bei der Vermittlung von Arbeitskräften für das Reich größere Erfolge zu erzielen. Nachdem Hitler am 21. März 1942 zur Intensivierung der Arbeiterbeschaffung die Gauleiter Fritz Sauckel unterstehende, auch für das GG zuständige Zentrale des „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“ (GBA) hatte errichten lassen², führte die im Frühjahr und Sommer im GG verstärkt angekurbelte Arbeitererfassungsaktion zur Verschickung von weiteren rd. 400 000 Arbeitern ins Reich, von denen fast drei Viertel allein aus dem Distrikt Galizien stammten³. Damit betrug Ende 1942 die Gesamtzahl der aus dem GG stammenden Zivilarbeiter im Altreich

¹ Selbst deutsche Betriebsleitungen u. Wehrmachtsstellen im GG tätigten vielfach organisierte Großeinkäufe auf dem Schwarzen Markt, um sich die zur zusätzlichen Versorgung der polnischen Arbeitskräfte benötigten Lebensmittel zu beschaffen.

² Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 21. 3. 1942 (RGBl I, S. 179).

³ Vgl. Schr. Himmlers an Sauckel v. 18. 8. 1942 (Nürnberg. Dok. NO-3194), in dem H. mitteilt, daß bis zu diesem Zeitpunkt bereits 265 000 Arbeiter aus dem Distrikt Galizien „durch beste Mitarbeit von Wächter und Katzmann [SSuPolF.] abgegeben“ worden seien.

rd. 1 Million. Rechnet man dazu noch schätzungsweise 100 000 bis 150 000 Polen, die bis dahin unmittelbar aus den eingegliederten Ostgebieten vermittelt worden waren¹, so ergibt sich, daß die polnischen Zivilarbeiter mehr als ein Viertel der zu dieser Zeit (Ende 1942) insges. rd. 4 Millionen im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte² ausmachten, abgesehen von den ca. 1/2 Million ebenfalls im Altreich in Arbeit stehenden polnischen Kriegsgefangenen.

Bis Ende des Krieges nahm diese Zahl nur noch wenig zu. In den Jahren 1943/44 konnten nur noch rund 200 000 weitere polnische Zivilarbeiter ins Reich transportiert werden³. Durch die von Himmler im Winter 1942/43 zu Eindeutschungszwecken im Distrikt Lublin angeordneten Zwangsräumungen polnischer Dörfer war die passive Resistenz der polnischen Bevölkerung und die aktive Tätigkeit polnischer Partisanen und Widerstandsgruppen dermaßen angewachsen, daß Rekrutierungen von Zivilarbeitern sich jetzt, wenn überhaupt, so fast nur noch mit starken Polizeikräften erzwingen ließen. In vielen Fällen mußte man wegen der beunruhigenden Sicherheitslage jedoch überhaupt von Zwangsaushebungen absehen. Überfälle auf Rekrutierungskommandos, Zivilarbeitertransportzüge etc. häuften sich bedenklich⁴. Noch am 22./23. Februar 1943 hatte Frank bei einer Besprechung in der Reichskanzlei über den von Hitler geforderten umfassenden Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten erklärt, er glaube trotz wachsender Schwierigkeiten im Jahre 1943 400 000 Zivilarbeiter für das Reich stellen zu können⁵. Diese Hoffnung wurde bald enttäuscht. Versuche der Reichsvereinigung Kohle z. B., durch eigene ins GG entsandte Erfassungskommandos polnische

¹ In der ersten Hälfte des Jahres 1943, als die Vermittlung polnischer Arbeitskräfte für das Reich allgemein stark zurückging, wurden aus dem Warthegau noch rd. 16 000 Polen ins Reich vermittelt; vgl. Bericht GBA über d. Aufgaben u. Ergebnisse auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes v. 1. 1.–30. 6. 1943; Akten Pers.Stab RFSS/Mikrofilm Himmler-files, folder 244.

² Schaubild GBA üb. Entwickl. des Einsatzes von Fremdarbeitern i. Reich bis Ende 1942; in Akten Pers.Stab RFSS/Mikrofilm Himmler-files, folder 244.

³ Vgl. die auf Grund der Eintragungen im Frank-Tgb. zusammengestellten Zahlenangaben in Doc. Occupationis, VI, S. 282. – An genauen Teilzahlen wies die Statistik des GBA aus: für d. 1. Halbjahr 1943: 102 324 Polen aus dem GG, für d. 1. Halbj. 1944: 52 000 Personen aus dem GG (Himmler-files, folder 244). – Im Informationsdienst des NS-Führungsoffiziers beim Gen.Kdo. LXXXIX. A.K. v. 7. 10. 44 üb. d. Lage im GG (Nürnberg. Dok. NOKW–371) ist die Angabe enthalten, insges. seien aus dem GG bisher 1,2 Mill. poln. und ukrainische Arbeitskräfte in das Reich vermittelt worden, von den vom GBA für 1944 geforderten 100 000 Arbeitern seien 73 000 bereits aufgebracht.

⁴ Im Distrikt Radom lehnte es im April/Mai 1943 selbst die Polizei wegen zu großer Gefahr ab, nachts Zwangsrekrutierungen vorzunehmen; vgl. Doc. Occupationis, VI, S. 335.

⁵ Protokoll Min.Dir. Kritzingers über die Besprechung. Frank hatte dabei allerdings schon geltend gemacht, daß der schlechte Gesundheitszustand der poln. Bevölkerung und die Ernährungslage im GG, „wo die zurückbleibenden Familien hungern“, die Beunruhigung durch die vom RKF vorgenommenen Aussiedlungen, ferner die primitive Form der poln. Landwirtschaft, die übermäßig viele Kräfte binde, sowie die Diffamierung der poln. Zivilarbeiter im Reich einer Aushebung von Arbeitskräften als Hauptschwierigkeiten im Wege stünden; Nürnberg. Dok. NG–3393.

Zivilarbeiter für den westdeutschen Kohlebergbau aus Galizien zu gewinnen, scheiterten im Sommer 1943 kläglich¹. Außerdem gerieten die Aushebungen polnischer Zivilarbeiter immer stärker mit dem Bedarf der Rüstungsinspektion der Wehrmacht in Konflikt, welche durch Verlagerung reichsdeutscher Kriegsindustrien ins GG ebenfalls erhöhte Anforderungen an polnische Arbeitskräfte stellte. Zum Teil nahm dabei das durch immer neue Sonderbehörden und Ad hoc-Vollmachten bedingte Gegeneinanderarbeiten groteske Formen an. So z. B., wenn die Arbeitsbehörden des GG zwecks Erfüllung des ihnen vom GBA auferlegten Solls dieselben polnischen Arbeiter, die sie zuvor der Rüstungsindustrie im GG vermittelt hatten, „durch ihre Kommandos einfach von der Straße weg einfangen“ und ins Reich abtransportieren ließen². Eine nicht unwesentliche Ursache des im GG seit 1943 stark bemerkbar werdenden Arbeitermangels lag auch in der 1942 begonnenen und 1943 fortgesetzten Vernichtung der Juden, auf die hier im einzelnen nicht einzugehen ist, deren Rückwirkungen aber jetzt spürbar wurden³. Um an polnischen Arbeitskräften für das Reich das äußerst Mögliche heranzuschaffen, gab Himmler auf Ersuchen des GBA Gauleiter Sauckel im Juli 1943 schließlich doch den bisher festgehaltenen Grundsatz preis, daß nur Einzelarbeiter und keine polnischen Familien ins Reich deportiert werden dürften. Himmler genehmigte insbes., daß die im Zusammenhang mit der Polenevakuierung im Distrikt Lublin und der anschließenden Bandenbekämpfung (Aktion „Werwolf“) im Frühjahr 1943 ausgesiedelten, in

¹ In einem diesbezügl. dienstlichen Reise- und Erfahrungsbericht vom Juni 1943 führte der Berichterstatter (Dankwerts) aus: „Die Gegnerschaft der polnischen Bevölkerung gegen die deutsche Herrschaft ist in der letzten Zeit beträchtlich gewachsen. Besonders in den Distrikten Warschau, Radom und Lublin hat die Bandentätigkeit stark zugenommen . . . Als Grund für diese Verschärfung der Lage wird von allen Reichsdeutschen mehr oder minder offen und teils an erster, teils an zweiter oder dritter Stelle die Arbeitseinsatz-Aktion angegeben. Daneben die Umsiedlung, in deren Verfolg polnische Bauern trotz hervorragend günstiger Ernteablieferung im vorigen Jahr von ihren Höfen vertrieben wurden . . . Schon seit einiger Zeit kann von einer Werbung für den Kohlenbergbau nicht mehr gesprochen werden, die Polen müssen vielmehr regulär ausgemustert und ausgehoben werden. Dies ist besonders in der letzten Zeit nur noch durch Einsatz von Polizeikräften möglich, die aber häufig lediglich die in Frage kommenden Arbeiter sozusagen fortdrücken und oft den Banden zutreiben, weil sie sich eben nicht für den Bergbau einteilen lassen wollen. Es ist vorgekommen, daß Polizeikommandos nur in den ersten Häusern der Dörfer noch Männer vorfanden, während die Polen des übrigen Dorfteiles sofort nach Erscheinen der Polizei flüchteten“; Nürnberg. Dok. NG-5700.

² Schr. des HöHSSuPoIF.Ost SS-Ogruf. Krüger an RFSS v. 14. 1. 1943; Nürnberg. Dok. NO-5208.

³ SS-Ogruf. Krüger erwähnte in seinem Schr. an Himmler v. 14. 1. 43 (s. voranstehende Anm.) u. a. auch, daß die Klagen des Leiters der Rüstungsinspektion im GG Generallt. Schindler und anderer Wehrmachtsstellen bzgl. Arbeitermangels auch zur Folge hätten, daß die Wehrmacht um so mehr darauf dränge, die bei ihr noch eingesetzten jüdischen Arbeitskräfte zu behalten. Er (Krüger) habe diesbezügliche Anträge jedoch bisher meist abgelehnt. – Auch seitens der Verwaltung des GG wurde auf die Beseitigung der Juden als Mitursache für die kritische Arbeitseinsatzlage im GG hingewiesen; vgl. die auf Krügers Anregung zurückgehende Denkschrift v. Rkab.Rat v. Stutterheim/R'kzlei v. 12. 4. 1943 „über die Zustände im Generalgouvernement“; Nürnberg. Dok. NG-4621.

Lagern der UWZ festgehaltenen Polenfamilien (insgesamt rd. 33 000 Personen) zum Arbeitseinsatz ins Altreich, z. T. auch ins besetzte französische Gebiet überführt wurden¹.

Wenn auch die Gesamtzahl von 1,2–1,3 Millionen aus dem GG nach dem Reich verschickter polnischer Zivilarbeiter die illusionären Erwartungen Hitlers von der „Arbeiter-Ausleihzentrale“ des GG nicht erfüllen mochte, so stellten doch die Maßnahmen und Einzelschicksale, die sich hinter dieser Zahl verbargen, den in seiner Gesamtauswirkung vielleicht fühlbarsten und härtesten Eingriff der deutschen Polenpolitik im GG dar. Er gab vor allem dem polnischen Widerstand gegenüber der deutschen Herrschaft stärksten Auftrieb. Als Frank in seiner Denkschrift vom 19. Juni 1943 den wohl intensivsten – wiewohl vergeblichen – Versuch unternahm, Hitler von der Notwendigkeit einer Revision der bisherigen Polenpolitik zu überzeugen, erläuterte er ausführlich auch die verhängnisvollen Folgen der „rigorosen Methoden bei der Arbeitererfassung“, die eine „ungeheure Haßstimmung“ unter den Polen erzeugt und dazu geführt hätten, daß die polnischen Zwangsarbeiter vielfach mit der Entschlossenheit zum Widerstand und zur Sabotage ins Reich kämen. Frank unterstrich dabei, daß nicht nur die Methode der Zwangsaushebung im GG die ganze deutsche Polenpolitik belaste, sondern daß deren Auswirkungen noch unermeßlich verstärkt würden durch die diffamierende Behandlung, die den polnischen Zivilarbeitern im Reich zuteil würde². Speziell dieser Frage galt eine Denkschrift, die Frank am 11. November 1943 an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz richtete.

¹ Korresp. Sauckel – Himmler v. 2./3. Juli 1943; Akten Pers.Stab RFSS/Mikrofilm Himmler-files, folder 121. – Eingehend berichtet über diese Aktion der Abschlußbericht über die Tätigkeit der UWZ f. d. Jahr 1943; Photok. im Inst. f. Zeitgesch. Fa 96.

² Franks Denkschrift an Hitler vom 19. 6. 1943 ist veröffentlicht in IMG, XXVI, PS-437.

ANHANG

*Denkschrift Franks
über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter im Reich¹*

Der Generalgouverneur

21. November 1943

An den

Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Herrn Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel,

Berlin

Thüringhaus

Betr. Gestellung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement für die deutsche Rüstungsindustrie und Kriegswirtschaft; hier: Behandlung der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Sehr geehrter Parteigenosse Sauckel!

Zu meiner lebhaften Genugtuung haben wir bei Ihrem Besuch im Generalgouvernement Gelegenheit gefunden, uns grundsätzlich über die mit der Gestellung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement für kriegswichtige Aufgaben im Reich zusammenhängenden Probleme persönlich zu unterhalten. Ich bin überzeugt, daß auch Sie meine Auffassung teilen, wonach diese Besprechung entscheidend zum gegenseitigen Verständnis und zur Meisterung der schwierigen, mit der Arbeitererfassung im hiesigen Raum zusammenhängenden Probleme beigetragen hat.

Ich hatte schon lange den Wunsch, Ihnen auf Grund unserer persönlichen Unterredung und in Ergänzung der Eindrücke, welche Sie durch persönliche Bereisung des Generalgouvernements gewonnen haben, nochmals die vielfach trotz unserer Bemühungen noch ungelösten Grundprobleme zusammenhängend darzustellen und damit für meinen Teil zur endgültigen Schaffung einer für die Arbeitererfassung im Generalgouvernement günstigen psychologischen Grundlage für die Behandlung der Polen im Reich beizutragen.

Den unmittelbaren Anstoß zur Verwirklichung meiner Absicht gibt mir ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 11. 8. 1943 - IIa 848/43 - 6322 - MBlV 1943 Nr. 33 -, der die Einsetzung ausländischer Arbeitskräfte im öffent-

¹ Nürnberg. Dok. PS-908.

lichen Dienst behandelt. In diesem Erlaß sind Vergünstigungen eingeräumt, von deren Genuß die Polen wieder ausdrücklich ausgenommen sind.

Auch ich verkenne keineswegs die Notwendigkeit, strenge Weisungen zur Wahrung der Arbeitsdisziplin zu erlassen. Ich bin mir auch wohl der Notwendigkeit einer strengen Absonderung polnischen Volkstums gegenüber dem deutschen Kulturkreis bewußt. Mit fortschreitender Steigerung der Kriegsproduktion ist aber für die deutsche Kriegswirtschaft eine möglichst umfassende Mitarbeit der unzähligen polnischen Arbeitskräfte, welche zum Teil schon seit Jahren aus dem Generalgouvernement in das Reich vermittelt worden sind, in immer höherem Maße lebensnotwendig.

Ich möchte im folgenden die zahlreichen Bestimmungen, welche im Gesamtbild die gegenwärtigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Polen im Reich von denen anderer Ausländer eindeutig abheben und von den Polen als völkische Diffamierung empfunden werden, nochmals zusammenfassen.

Mit dieser Zusammenfassung sind nochmals die Gründe klargelegt, welche dem Streben nach Gewinnung weiterer Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement entgegenwirken und den vollen leistungsmäßigen Einsatz der für die Kriegswirtschaft sehr wesentlichen polnischen Arbeitskräfte im Reich in Frage stellen.

I. Arbeitsrechtliche Behandlung.

1. Die Erfassung der Polen für den Arbeitseinsatz im Reich erfolgt bedingungslos, ihre Einweisung in Arbeit ohne jede persönliche Mitwirkung. Ihre Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Reich ist zeitlich unbegrenzt. Auch für den Fall schwerwiegender Gründe familiärer Art besteht für sie keine Gewähr für eine Rückkehr in die Heimat. Der Einsatz im Reich hat somit für die Polen in wesentlicher Hinsicht den Charakter einer der Gefangenschaft ähnlichen Freiheitsbeschränkung.
2. Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. 10. 1941¹ stellt diese außerhalb der Betriebsgemeinschaft, es besteht keine Pflicht einer sozialen Fürsorge, die über den Zweck der unmittelbaren Erhaltung der Arbeitskraft hinausgeht.

¹ Gemeint ist die „Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten“ v. 5. 10. 1941 (R ArbBl. I, S. 448), welche die z. T. bereits vorher erlassenen Einzelbestimmungen zusammenfaßte. Vorangegangen war u. a. der RdErl. des RMDI v. 14. 11. 1940 über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen (RMBliV, S. 2111) sowie die Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen v. 3. 3. 1941 (R ArbBl. I, S. 171). Zusammenfassende Übersicht in: Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland. Ergänzende Sammlung der geltenden Vorschriften mit ausführlichen Erläuterungen und Verweisungen; hrsg. v. Franz Mende u. a., o. J., Verl. d. DAF, Berlin. Im dortigen Kommentar hieß es (A IIb, S. 1) u. a.: „Tritt ein Pole bei einem deutschen Unternehmer in Arbeit, so kommt kein Arbeitsverhältnis im Sinne der für die Deutschen geltenden Vorschriften zustande. Insbesondere können die Grundsätze der Treue- und Fürsorgepflicht sowie der sozialen Ehre auf den mit einem Polen abgeschlossenen Arbeitsvertrag keine Anwendung finden.“

3. Die gleiche Anordnung bestimmt:

Wegfall der Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung, des Feiertagszuschlages zum Lohn, der Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Geburten- und Heiratsbeihilfen, Sterbegelder, Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Zuwendungen, der zusätzlichen Wochenhilfe, der zusätzlichen Altersversorgung). Trennungsgelder, Zehrgelder dürfen nur bis zur Höhe von RM 1,- täglich gezahlt werden, während sonstige Ausländer RM 1.50 erhalten.

Die Entlohnung selbst ist für Landarbeiter in einer besonderen Reichstarifordnung geregelt¹, die nicht unerheblich geringere Löhne vorschreibt, als an andere ausländische Arbeiter gezahlt werden. Die Entlohnung der gewerblichen Arbeiter ist auf den allgemeinen Tarifen der einzelnen Wirtschaftsggebiete aufgebaut, unterliegt aber einer Sozialausgleichsabgabe von 15%².

Die wirtschaftliche Auswirkung der geringeren Entlohnung der Polen war in den letzten Jahren, als noch Anschaffungsmöglichkeiten im Reich bestanden, um so schwerwiegender, als diese im Gegensatz zu anderen Ausländern über keine Sachreserven verfügen und infolge der großen Teuerung im Generalgouvernement auch im Falle äußerster Sparsamkeit kaum die Möglichkeit zu irgendwelchen Anschaffungen in der Heimat haben.

4. Nach den Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. 3. 43 ruhen die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrten. Für polnische Landarbeiter besteht nach der für sie ergangenen Reichstarifordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch. Bei einer ausnahmsweise zugelassenen, vorübergehenden Rückkehr in die Heimat kann nur unbezahlte Freizeit gewährt werden.

In den beiden vorausgegangenen Jahren ist zwar einer Anzahl von besonders bewährten polnischen Arbeitern ein Heimaturlaub gewährt worden, um dadurch denjenigen Polen, deren Leistungen nicht befriedigen, einen Anreiz zu besserer Leistung zu geben, doch war der Umfang der Beurlaubung so begrenzt, daß selbst von den im vierten Jahre im Reich arbeitenden Polen der größte Teil noch nicht in den Genuß eines Heimaturlaubes gelangt ist.

5. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die aus Arbeitsverhältnissen polnischer Arbeitskräfte entstehen, unterliegen nicht der Arbeitsgerichtsbarkeit. Einen Schutz durch staatliche Vertretungen, wie es bei anderen Ausländern der Fall ist, genießen die Polen nicht. Es besteht für sie lediglich die Möglichkeit zur Herbeiführung eines Schiedsspruches durch das Arbeitsamt.

¹ Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Beschäftigte v. 8. 1. 1940; RArbBl. IV, S. 38.

² Festgelegt durch die „Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe“ v. 5. 8. 1940 (RGBl. I, S. 1077), sowie Durchführungs-VO v. 10. 10. 1940; RGBl. I, S. 1096.

II. Versicherungsrechtliche Stellung der Polen.

Während im Altreich die Polen im wesentlichen die gleiche versicherungsrechtliche Stellung genießen wie andere Arbeiter, unterliegen sie in den eingegliederten Ostgebieten den erheblichen Einschränkungen des Polenstatuts vom 26. 8. 1942¹:

1. Krankenversicherung:

Vom 8. Tage der Arbeitsunfähigkeit an wird nur noch halbes Krankengeld gewährt. Bei Wochenhilfe werden keine Barleistungen gewährt. Im Todesfall wird kein Sterbegeld gezahlt.

2. Unfall- und Invalidenversicherung:

Die Renten werden nicht nach dem tatsächlichen Verdienst, sondern nach den Richtsätzen der Armenfürsorge bemessen.

3. Leistungen der Angestelltenversicherung kommen für Polen überhaupt nicht in Betracht.

Nach dem Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Polen in der Reichsversicherung, der meiner Hauptabteilung Arbeit vorgelegen hat, sind ähnliche Vorschriften, wie sie das Polenstatut für die eingegliederten Ostgebiete enthält, nunmehr für das gesamte Reichsgebiet vorgesehen. Danach soll insbesondere in der Unfall- und Invalidenversicherung die Höhe der Renten künftig nach den Richtsätzen der Armenfürsorge bemessen werden, wodurch der versicherungsrechtliche Charakter der Leistungen hinfällig und die Leistung selbst herabgesetzt würde.

III. Allgemeine Behandlung und Stellung der Polen im Reich.

Auf Grund des Erlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan und Vorsitzenden für die Reichsverteidigung vom 8. 3. 1940² sind über die Behandlung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums eine Reihe von Vorschriften ergangen, die – ebenso wie die durch die Versorgungslage des Reiches bedingten Bestimmungen – den Polen im Reich folgende Sonderpflichten und -einschränkungen auferlegen:

1. Auf Grund der Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 8. 3. 1940 sind alle Zivilarbeiter polnischen Volkstums zum Tragen des Kennzeichens „P“ auf sämtlichen Kleidungsstücken verpflichtet³. Dies wird von den Polen erfahrungsgemäß als eine besonders herabwürdigende Vorschrift empfunden.

2. Nach dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. 3. 1940 – IV D 2 – 382/40 – besteht für Polen Aufenthaltszwang am

¹ Gemeint ist der Erl. des Reichsarbeitsministers „über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen“ v. 26. 8. 1942; RArb Bl II, S. 469.

² Vgl. Nürnberg. Dok. R-148.

³ Polizeiverordnung des RMdI „über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums“ v. 8. 3. 1940; RGBl I, S. 555.

Arbeitsort¹. Nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung ist ausnahmsweise das Verlassen des Arbeitsortes zulässig. Dadurch ist für die auf dem Lande wohnenden Polen die Möglichkeit der Beschaffung von Bedarfsgegenständen begrenzt.

3. Im Zusammenhang hiermit steht das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Haltung von Fahrrädern ist Polen nicht erlaubt². Soweit sie in den Besitz von Fahrrädern gelangt sind, haben sie diese wieder zu veräußern.
4. Jegliche Teilnahme an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung, wie überhaupt der Besuch von Kirchen, ist den Polen untersagt³. Die Entsendung polnischer Geistlicher in das Reich zur Einrichtung eigener Gottesdienste wurde bisher nicht zugelassen.

Bei der ausgeprägten religiösen Einstellung der Polen nach römisch-katholischem Glauben kommt dem Fehlen jeder seelsorgerischen Betreuung überragende Bedeutung zu. Den Eltern im Generalgouvernement wird dadurch Veranlassung gegeben, ihre Kinder an der Ausfahrt zu hindern. Auch die Einstellung der Geistlichkeit, deren Einfluß die Bevölkerung in starkem Maße unterliegt, zum Arbeitseinsatz im Reich wird dadurch maßgeblich beeinflusst.

5. Der Besuch von öffentlichen Schausstellungen wie Kino, Theater u. dgl. ist den Polen untersagt. Abgesehen von vereinzelt Sonderveranstaltungen, die gewerblichen Arbeitern bei gruppenweisem Einsatz geboten werden, besteht für die in der Landwirtschaft beschäftigte Masse der Polen keine Unterhaltungsmöglichkeit dieser Art.
6. Durch das Verbot der Eheschließungen von Polen im Reich⁴ ist die Verheiratung sehr erschwert, weil die gleichzeitige Beurlaubung der Partner in die Heimat vielfach nicht oder erst nach längerer Zeit möglich ist. Die Tatsache, daß die Ehegemeinschaft durchweg auch aus Gründen des Einsatzes nicht zugelassen werden kann, dürfte die Übertretung des Verbots jeglichen Verkehrs mit deutschen Frauen und Mädchen gefördert haben, was wiederum zu besonders strengen Strafmaßnahmen geführt hat. Der Strafvollzug (Justifizierung durch den Strang) geschieht meist nach Versammlung der in der Umgebung tätigen Polen, wodurch die Greuelpropaganda der Widerstandsbewegung im Generalgouvernement besonders genährt worden ist⁵.

¹ Vgl. dazu auch die Aufenthalts- u. Paßvorschriften des RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 10. 9. 1943 über die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums; enth. in Allg. Erlaßsammlung, hrsg. v. RSHA, 2 A III f, S. 150 f.

² Ebenda: RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 10. 9. 1943.

³ Zusammenfassung der diesbzgl. Vorschriften ebenda. Danach war den poln. Zivilarbeitern nur die Teilnahme an monatl. höchstens einmal stattfindenden, nur für sie eingerichteten Sondergottesdiensten gestattet, auf die ein Anspruch jedoch ausdrücklich nicht anerkannt wurde.

⁴ Vgl. dazu ebenfalls RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 10. 9. 1943.

⁵ Vgl. dazu auch Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. — München 1958, S. 387.

7. Die Beschäftigung von Polinnen als Hausgehilfinnen in deutschen Familienhaushaltungen ist für das Reichsgebiet nicht zugelassen. Es sind daher die ihrer Herkunft nach für den Hausgehilfinnenberuf in Betracht kommenden Polinnen auf eine Arbeit in Industrie oder Landwirtschaft angewiesen. Somit fehlt diesen auch die Möglichkeit zur Ausbildung für die spätere Gründung eines eigenen städtischen Haushaltes.
8. Die Verpflegung der Polen im Reich ist im allgemeinen der der übrigen Ausländer angeglichen. Eine Abweichung besteht bei polnischen Deputanten in der Landwirtschaft, die gegenüber anderen Ausländern eine geringere Menge an Brot und Nahrungsmitteln erhalten.
9. Die Versorgung der Polen mit Kleidung besteht, nachdem die frühere verkürzte Kleiderkarte fortgefallen ist, nur noch aus einer sehr begrenzten Ausgabe von Bezugscheinen für Arbeitskleidung. Da die Bekleidung der arbeitenden polnischen Bevölkerung von jeher ärmlich war und während des Krieges Ersatz des Verschleißes im Reich nur beschränkt und in der Heimat wegen der hier herrschenden Stoffknappheit und Notlage noch weniger möglich war, hat sich eine bedenkliche Bekleidungsfrage der Polen im Reich entwickelt.
10. Für die Beschaffung von Rauchwaren erhalten die Ausländer im Reich Raucherkarten, die für Polen auf die halbe Menge reduziert sind.
11. Im Falle des Todes ist lt. Erlaß des GBA. vom 20. 7. 42 – 7a 5510/58 – die Überführung der Leiche in die Heimat für ausländische Arbeitskräfte untersagt. Bei der Inaussichtstellung einer späteren Überführung sind Polen ausgenommen.
12. Die zum Arbeitseinsatz ins Reich überführten Polen, die wegen Geisteskrankheit dauernd nicht einsatzfähig sind und einer Anstaltspflege bedürfen, werden nicht mehr in die Heimat zurückgeführt.

Es muß angenommen werden, daß nur in einzelnen Ausnahmefällen dauernde hochgradige Geisteskrankheit gegeben ist, da alle Polen vor der Ausfahrt ins Reich auf ihre Arbeitsfähigkeit ärztlich untersucht wurden. Es dürfte sich vielmehr meist um gemütsgestörte oder geistesranke Menschen handeln, deren Zustand sich erst im Reich unter veränderten Lebensverhältnissen in einer Weise entwickelt hat, die ihre Einsatzfähigkeit entscheidend beeinträchtigte. Nach Rückführung in die gewohnte Umgebung der Heimat würden diese Personen durchaus wieder in der Lage sein, sich in der Landwirtschaft, wenn auch nur als Viehhüter, nützlich zu machen.

Zu den bereits im einzelnen gegebenen Hinweisen auf die Bedeutung der Sondervorschriften über die Behandlung der Polen und ihre Auswirkungen sei hier noch allgemein hinzugefügt, daß die Berichte über die zahlreichen Todesfälle der Polen namentlich in Arbeitserziehungslagern, über Prügelstrafen bei Verwarnungen und Vernehmungen auf eine unangebrachte Härte bei der Durchführung der ergangenen Weisungen durch untere Organe in vielen Einzelfällen schließen lassen. Diese Erscheinungen sind in besonderem Maße geeignet, jene Auffassung der Polen über den Arbeitseinsatz im Reich zu fördern, die in erster Linie die Ursache für ihre all-

gemein widersetzliche Haltung bildet. Die außerordentlich aktive Widerstandsbewegung und die noch schlagkräftigere bolschewistische Propaganda finden in dieser Regelung der Arbeitsverhältnisse eine Fülle von wirksamem Propagandamaterial, das sie rücksichtslos zum Schaden deutscher kriegswichtiger Belange mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Sabotage der Arbeitererfassung im Generalgouvernement zur Geltung bringen.

Lediglich unter diesem Gesichtspunkt fühle ich mich nochmals veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere früheren Besprechungen auf dieses Fragengebiet zurückzukommen und wäre Ihnen im Interesse der Förderung der in Ihrer Person zusammengefaßten besonders bedeutsamen Aufgaben für eine nochmalige eingehende und ernste Prüfung der Angelegenheit mit dem Ziel der Angleichung der Arbeitsbedingungen der im Reich arbeitenden Polen an die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der anderen ausländischen Arbeiter im Reich verbunden.

Heil Hitler!

gez. Frank

VÖLKISCH-NATIONALSOZIALISTISCHE NEUORDNUNG IN DEN EINGEGLIEDERTEN OSTGEBIETEN

Der Vorsatz der nationalsozialistischen Führung des Reiches, die Annexion und Eindeutschung der eingegliederten Ostgebiete nicht nach herkömmlichen Methoden hegemonialer staatlicher Machtausweitung und nationaler Assimilationspolitik zu betreiben, sondern sie an die bevölkerungspolitischen Grundsätze einer völkisch-rassischen Ideologie zu binden, fand generell darin Ausdruck, daß der Partei sowie den partei- und weltanschaulich gebundenen Organen und Personen hier von vornherein die Führungsaufgaben der „Neuordnung“ anvertraut und ihnen weit größere Vollmachten und Befugnisse eingeräumt wurden, als dies normalerweise im Altreich der Fall war. Die nach nationalsozialistischen Prinzipien und von Führungskräften der Partei in Angriff genommene völkische Neuordnung verband sich dadurch aber mit einer ganz allgemein im Sinne des NS progressiven Entwicklung der politischen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse. Die eingegliederten Ostgebiete stellten nicht nur Neuland der völkisch-territorialen Expansion dar, sie wurden auch zum Neuland nationalsozialistischer Verfassungsentwicklung, in dem die nationalsozialistische Selbstverwirklichung in Staat und Gesellschaft viel unbehinderter als im Reich vorangetrieben werden konnte. Aus diesem komplexen Prozeß sollen und können im folgenden ausschnittshaft nur einige exemplarische Bereiche und Entwicklungslinien beleuchtet werden.

A. Das System völkisch-rechtlicher Eindeutschung und Aussonderung (Deutsche Volksliste und Wiedereindeutschungsverfahren)

Für Hitler wie für die an der Eingliederung der Ostgebiete zunächst beteiligten Stellen stand von Anfang an fest, daß nicht die Gesamtheit der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten als deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger mit gleichen Rechten in das Reich aufzunehmen sei. Wie schon bei der Eingliederung des Sudetenlandes war den Juden auf Grund des nat. soz. Dogmas von der Nicht-Assimilierbarkeit des Judentums ein Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit prinzipiell versperrt¹, obwohl gerade das Judentum in Ostoberschlesien oder Lodz sich z. T. dem

¹ Im Führererlaß v. 8. Okt. 1939 über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete wurde (§ 6) nur Bewohnern „deutschen oder artverwandten Blutes“ die dt. Staatsangehörigkeit in Aussicht gestellt (RGBl, I, S. 2042). Auch die vom RMdI im Zusammenhang mit dem deutsch-tschechoslowakischen Optionsvertrag (20. 11. 38) am 29. 3. 1939 herausgegebene, zunächst auch als Richtlinie für die Eingliederung im Osten dienende Bestimmung des Begriffs der deutschen Volkszugehörigkeit (RMBliV, S. 783) besagte ausdrücklich: „Personen

deutschen Kulturkreis mehr als dem polnischen verbunden fühlte und auch verschiedentlich (Oberschlesien) aus seinem politischen Bekenntnis zum Deutschtum keinen Hehl gemacht hatte. Ob man darüber hinausgehend jedoch weitere große Bevölkerungsgruppen in den eingegliederten Ostgebieten von der Möglichkeit des Erwerbs deutscher Staatsangehörigkeit gänzlich ausschließen sollte, blieb anfangs noch unentschieden. Zunächst dominierte die Vorstellung, die Ausscheidung des als unassimilierbar geltenden nationalpolnischen Bevölkerungsteils auf dem Wege des Bevölkerungstransfers zu erreichen, der dann verbleibenden Bevölkerung jedoch generell deutsche *Staatsangehörigkeit* zuzuerkennen und lediglich bei der Verleihung des *Reichsbürgerrechts* zu unterscheiden zwischen den Volksdeutschen im engeren Sinne und der sonstigen, erst einzudeutschenden Bevölkerung. Dementsprechend stellte der vom RMDI entworfene Führererlaß vom 8. 10. 39 (über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete), den „Bewohnern deutschen oder artverwandten Blutes“ (also auch den Polen) vorbehaltlos deutsche Staatsangehörigkeit und den Volksdeutschen darüber hinaus das Reichsbürgerrecht in Aussicht (§ 6)¹. Maßgeblich für die Regelung war – laut nachträglicher Feststellung des RMDI vom August 1940 – die Erwägung, „daß es nicht möglich sein wird, alle Angehörigen fremder Völker aus den eingegliederten Ostgebieten zu entfernen und durch deutsche Volkszugehörige zu ersetzen“, daß deshalb „diejenigen Angehörigen fremder Völker, die einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen, deutsche Staatsangehörige werden und ihnen damit die Möglichkeit völliger Eindeutschung geboten wird“, mit der Anwartschaft, später auch Reichsbürgerrecht zu erlangen². Insbesondere im RMDI wurde zunächst weitgehend daran festgehalten, den Staatsangehörigkeitserwerb im traditionellen Sinne als Folge der territorialen Eingliederung zu betrachten³, zumal die bisher im Reich vor allem für die Juden geltende Differenzierung zwischen bloßer Staatsangehörigkeit und dem vollen Recht der Reichsbürgerschaft auch auf die völkischen Gruppen-Unterschiede zwischen Volksdeutschen, deutsch-polnischen Zwischenschichten und eindeutschungsfähigen Polen in den neuen Ostgebieten anwendbar schien. Da andererseits aber noch weitgehend offen und insbesondere von Verlauf und Entwicklung der zu dieser Zeit in den Ostgebieten stattfindenden Polenausweisungen abhängig war, wer überhaupt von der ein-

artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben.“

¹ In einem nicht in Kraft getretenen Erlaßentwurf des RMDI v. 23. 8. 1940 (HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/127) wurde zur Verdeutlichung dieser Bestimmung ausgeführt, daß nach dem Führererlaß v. 8. 10. 39 die Bewohner deutschen und artverwandten Blutes „ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit“ deutsche Staatsangehörige werden, und die Volksdeutschen sich von den Fremdvölkischen in den eingegliederten Gebieten in Zukunft „nicht durch den Besitz der Staatsangehörigkeit, sondern durch den Besitz des Reichsbürgerrechts unterscheiden“.

² Erl.-Entw. RMDI v. 23. 8. 40; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/127.

³ Kennzeichnend ist hierfür z. B., daß im RdErl. des RMDI v. 25. 11. 1939 von dem „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Vereinigung der Ostgebiete mit dem Deutschen Reich“ die Rede war; RMBliV, 1939, S. 2385.

gesessenen Bevölkerung auf die Dauer als „erwünschter Bevölkerungszuwachs“ im Lande bleiben sollte, war an eine sofortige generelle Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu denken. In einem Runderlaß vom 25. November 1939 teilte das RMdI deshalb mit, daß „endgültige Vorschriften“ über die Regelung des Staatsangehörigkeitserwerbs in den eingegliederten Ostgebieten „noch nicht erlassen werden“ könnten, und wies die für Staatsangehörigkeitsfragen zuständigen Behörden der Regierungspräsidenten und Landräte an, zunächst nur den durch Einzelerfassung mittels Fragebogen festzustellenden deutschen Volkszugehörigen Staatsangehörigkeitsausweise auszuhändigen¹.

Damit geriet nun allerdings doch die Staatsangehörigkeitsregelung von vornherein in Abhängigkeit von völkischen Kriterien und Volkszugehörigkeitsüberprüfungen, wenn auch nach dem Willen des RMdI dabei weder ausschließlich die deutsche Abstammung noch gar der Nachweis volkstumpolitischer Betätigung zugrunde gelegt, sondern nach der relativ weiten, am 29. 3. 39 anlässlich der Staatsangehörigkeitsverleihung im Sudetenland und im Protektorat erlassenen Begriffsbestimmung der deutschen Volkszugehörigkeit verfahren werden sollte, welche vom subjektiven Bekenntnis des einzelnen ausging². Der vom RMdI vertretene Standpunkt möglichst großzügiger Auslegung des Begriffs der deutschen Volkszugehörigkeit³ sowie die im Runderlaß vom 25. 11. 39 enthaltene Bestimmung, daß künftig nur die Behörden der inneren Verwaltung (Regierungspräsidenten und Landräte) für die Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen wie die Feststellung der Volkszugehörigkeit zuständig seien⁴, stießen sehr bald auf starke Widerstände, sowohl bei der Reichsleitung der Partei (Stellvertreter des Führers) und den Dienststellen Himmlers im Reich als auch in den eingegliederten Gebieten, wo die Gauleiter und Reichsstatthalter bereits ihre eigenen Wege eingeschlagen hatten.

In Danzig-Westpreußen hatte Gauleiter Forster die Frage der Erfassung des

¹ RdErl. des RMdI betr. den „Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten“; RMBliV, S. 2385.

² In der Begriffsbestimmung des RMdI vom 29. 3. 39 (RMBliV, S. 783) hieß es: „Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Kultur usw. bestätigt wird.“ In Zweifelsfällen sei zu fragen, ob der Betreffende einen „erwünschten Bevölkerungszuwachs“ darstelle.

³ In einem diesbezügl. Schr. an d. RM f. Volksaufkl. u. Propaganda v. 4. 1. 1940 führte StS. Stuckart u. a. aus: „Bei der Frage der Prüfung und Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit können weder die politische Zuverlässigkeit oder die ‚Reichstreue‘, die man bei fremden Staatsangehörigen gerade im Interesse des Deutschtums nicht verlangen durfte, noch die Vorstrafen eine Rolle spielen. – Im ganzen soll bei der Hereinnahme der Volksdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit im deutschen Interesse möglichst großzügig verfahren werden, so daß auch ein großer Teil der national indifferenten Zwischenschichten, insbesondere in Oberschlesien erfaßt werden dürfte“; Nürnberg. Dok. NG–295.

⁴ Den Kreispolizeibehörden war im RdErl. d. RMdI vom 25. 11. 39 bei der Volkszugehörigkeitsfeststellung nur ein Vorprüfungsrecht und den Kreisleitern nur Mitspracherecht in zweifelhaften Fällen, insbes. bei der Beurteilung, ob eine Person als erwünschter Bevölkerungszuwachs zu betrachten sei, eingeräumt worden.

Deutschtums und der Eindeutschungsfähigen von vornherein als Sache der Partei betrachtet. Der Danziger Gauamtsleiter Pg. Löbsack war zum „Generalreferenten für Volkstumsfragen“ ernannt und die Volkszugehörigkeitsüberprüfung und Ausstellung von Volkszugehörigkeitsausweisen allein den Kreisleitern und Ortsgruppenleitern übertragen worden. Dies führte 1939/40 dazu, daß die Volkszugehörigkeitsfeststellung vielfach nach engen parteipolitischen Gesichtspunkten geschah bzw. unter den Einfluß der zwischen den volksdeutschen Gruppen bestehenden Rivalitäten und politischen, konfessionellen und sozialen Gegensätze und Denunziationen geriet. Charakteristisch war hier wie im Warthegau in der ersten Zeit das häufig egozentrische Bestreben der politischen Leiter und der durch den Umschwung der Verhältnisse zu örtlichen Honoratioren aufgestiegenen „aktiven“ Volksdeutschen, den Kreis der mit Deutschtumsausweisen versehenen Bevorrechtigten möglichst klein zu halten, wobei auch, in dieser Periode der Deportationen und Beschlagnahmungen, manche handgreiflichen Besitz-Interessen im Spiel waren¹. An die Richtlinien des Runderlasses des RMDI vom 25. 11. 39 hielt man sich in Danzig-Westpreußen zunächst fast überhaupt nicht. Auch als Forster im Herbst 1940 die Prüfungsinstanz der Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Volkszugehörigkeitsfeststellung anerkennen mußte², setzte er durch, daß die Parteiorgane (insbes. die Kreisleiter) mit Hilfe der von ihnen monopolisierten „Vorerfassung“ den entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Eindeutschungspolitik und die damit zusammenhängenden Staatsangehörigkeitseinstufungen behielten.

Ein eigenes, exklusives Verfahren der Auswahl von Volksdeutschen, welches das Gegenteil der vom RMDI gewünschten weitherzigen Erfassung darstellte, begann man aber vor allem in Posen zu entwickeln. Nachdem in den ersten Tagen und Wochen nach der Besetzung volksdeutsche Organisationen (am einflußreichsten die Deutsche Vereinigung und die Jungdeutsche Partei), z. T. auch kirchliche Ämter u. a. Stellen recht großzügig rd. 40000 Bescheinigungen verschiedenster Art über die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum bzw. Kulturkreis allein in der Stadt Posen ausgestellt hatten³, schaltete sich in Zusammenarbeit mit einer Gruppe Posener volksdeutscher Aktivisten, die z. T. schon vor 1939 als geheime Mitarbeiter des SD tätig waren⁴, die in Posen stationierte Einsatzgruppe VI der Sicherheitspolizei und des SD Mitte Oktober maßgeblich in die Erfassung der Volksdeutschen ein. Auf Anregung des Volkstumsspezialisten des SD in Posen, SS-Ostuf. Dr. Strickner, ließ RStH. Greiser am 28. Oktober 1939 eine neue zentrale Behörde für die

¹ Vgl. dazu oben, S. 88f.

² Vgl. Aktenvermerk von Dr. Meyer/Reg.Präs.Danzig v. 26. 8. 1940 u. Schr. von SS-Hstuf. Dr. Sick/Stabshauptamt RKF an den Amtschef des StabsHA v. 17. Okt. 1940; Akten StabsHA/RKF, Mikروفilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/12, S. 385 986ff.

³ Bei der poln. Volkszählung von 1931 waren in Posen-Stadt von rd. 250000 Einwohnern nur 6387 Personen mit deutscher Muttersprache gezählt worden.

⁴ Vgl. hierzu wie zum folgenden den ausführlichen Bericht des ehemaligen Volkstumsreferenten der Einsatzgr. VI der Sipo u. d. SD (später SD-Leitabschnitt Posen) SS-Ostuf. Dr. Herbert Strickner über die Entstehung und das Verfahren der Deutschen Volksliste in Posen; dt. Original veröffentlicht in: Doc. Occupationis, Bd. IV (Posen 1949), S. 19ff.

Führung einer „Deutschen Volksliste“ (DVL) in Posen errichten¹, welche die Erfassung der Volksdeutschen nach strengen Maßstäben neu zu organisieren hatte. Leiter der anfangs auf die Stadt Posen begrenzten, dann Ende 1939 durch Zweigstellen auch bei den Bürgermeister und Landräten in den anderen Städten und Kreisen des Warthegaus eingeführten DVL war Reg.Rat Dr. Karl Albert Coulon, in Personalunion Leiter des Gauamtes der NSDAP für Volkstumsfragen und Volkstumsreferent im Amt des Reichsstatthalters in Posen. In der Kommission, die bei der Zentralstelle der DVL zur Festlegung der Eindeutschungsgrundsätze im Warthegau und zur Überprüfung der Antragsteller gebildet wurde, besaßen der SD und Vertreter des Posener Deutschtums, die mit dem SD eng zusammenarbeiteten², den entscheidenden Einfluß; die politischen Leiter der Partei und die Verwaltungsbehörden wurden erst später, nach der reichseinheitlichen Regelung des DVL-Verfahrens, stärker beteiligt.

Das in Posen entwickelte Prinzip war einerseits charakterisiert durch eine sehr enge, von lokalen, extrem-aktivistischen Volkstumskampf-Prinzipien und weltanschaulich-,SD-mäßigen“ Gesichtspunkten der „Polenabwehr“ bestimmte Begrenzung des Deutschtums, andererseits durch eine Gruppen-Differenzierung der Volksdeutschen nach dem Grade ihres volkspolitischen „Einsatzes“ und ihrer völkischen Abstammung. Das am 6. 11. 39 bekanntgegebene erste Einteilungsprinzip der DVL in Posen sah die Unterscheidung zweier Gruppen vor³: Gruppe A (sogen. „Bekennnisdeutsche“: Personen, die vor dem 1. 9. 39 ihr Deutschtum durch Zugehörigkeit zu deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen oder sportlichen Organisationen offen bekundet hatten) und Gruppe B („Deutschstämmige“ eindeutig und überwiegend deutscher Abstammung, die unter dem Druck der Verhältnisse sich nicht in deutschem Sinne betätigt hatten und nicht offen als Volksdeutsche hervorgetreten waren). Die Angehörigen beider Gruppen erhielten je besondere Ausweise und waren damit als Deutsche unterschiedlicher völkisch-politischer Zuverlässigkeit klassifiziert⁴. Der Einfluß dogmatischer volksdeutscher Funktionäre in den DVL-Prüfungskommissionen verhinderte zunächst fast gänzlich, daß darüber hinaus auch eine Einstufung von Personen in die DVL geschah, die nur geringe deutsche Abstammung nachweisen konnten bzw. oder stark polnisch verschwägert waren. Eine Ausdehnung der Eindeutschung gar auf breite Schichten unpolitischer Polen, wie sie das RMdI anstrebte, wurde im Warthegau kategorisch als Unterminierung der Position des

¹ VO des RStH. in Posen v. 28. 10. 39 über „eine deutsche Volksliste“; VOBl. d. CdZ beim Militärbefehlshaber in Posen, Nr. 6.

² Strickner spricht in seinem Bericht (vgl. S. 178, Anm. 2) von „volksdeutschen Mitarbeitern des SD und führenden Volksdeutschen überhaupt“.

³ Wiedergegeben bei Strickner; Doc. Occupationis, IV, a. a. O., S. 52.

⁴ Kennzeichnend für die stark politischen Kriterien der Einstufung ist der in Strickners Bericht erwähnte Umstand, daß bei der Aufnahme in Gruppe A Mangel rein deutscher Abstammung durch Tätigkeit in den besonders aktiven Organisationen des Deutschtums (Jungdeutsche Partei, Deutsche Vereinigung) kompensiert werden konnte; Doc. Occupationis, IV, a. a. O., S. 64.

Deutschtums¹ und Gefahr für die Partei von der Hand gewiesen². Erst nachdem bekannt wurde, daß Hitler selbst eingewilligt hatte, über die Erfassung der Volksdeutschen im engeren Sinne hinaus rd. eine Million Bewohner der eingegliederten Ostgebiete, insbesondere die Zwischenschichten (Kaschuben, Masuren, Oberschlesier, Slonzaken) und die sogen. „Polnisch-versippten“ einzudeutschen³, außerdem Himmler auch die Eindeutschung bestimmter rassisch wertvoller Polen in einem gesonderten Verfahren erstrebte, trug man dem auch in Posen Rechnung. Es wurden infolgedessen zusätzlich im Mai 1940 auf Anraten des SD die Gruppe C (für im Polentum aufgegangene, wiedereindeutschungsfähige Deutschstämmige) und im Januar 1941 auf Veranlassung des Regierungspräsidenten von Posen die Gruppe D (vor allem für sogen. wiedereindeutschungsfähige volksdeutsche „Rene-gaten“) innerhalb der DVL geschaffen.

In Westpreußen und Ostoberschlesien bestand bis zum Frühjahr 1941 keine solche Gruppendifferenzierung. Hier wuchs vielmehr – nach der ersten Erfassung der unzweifelhaften Volksdeutschen und den eintretenden Hemmnissen bei den Polendeportationen – die Neigung, den Kreis der Einzudeutschenden, sofern es sich um ehemals preußische bzw. österreichische Gebiete handelte, auf die Mehrzahl der alteingesessenen Bevölkerung überhaupt auszudehnen. Diese Diskrepanz bei der Volkstumszugehörigkeitsfeststellung in den einzelnen Ostgauen drohte die Klärung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse noch weiter hinauszuschieben. Im Sommer 1940 nahm das RMdI einen neuen Anlauf zu einer reichseinheitlichen Festlegung der Eindeutschungsgrundsätze. Ein am 23. 8. 40 dem Stellvertreter des Führers übersandter ausführlicher Erlaßentwurf des RMdI⁴ sah vor, die Festlegung der staatsrechtlichen Stellung derjenigen „fremdvölkischen Elemente“, die aus rassischen, politischen, kriminellen und sonstigen Gründen keinen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellten, schon im Hinblick auf die noch laufenden Evakuierungsmaßnahmen auf später zu verschieben, dagegen die als Grundlage des Staatsangehörigkeitserwerbs durchgeführte Erfassung der Volksdeutschen schleunigst abzuschließen. Die Erfassung könne noch nicht als beendet gelten, weil die Begriffsbestimmung des RMdI vom 29. 3. 39 vielfach nicht angewandt, „sondern nach ganz uneinheitlichen Gesichtspunkten verfahren“, und „der Kreis der deutschen Volkstumzugehörigkeit teils zu eng, teils zu weit gezogen“

¹ Strickner schrieb in seinem Bericht, der RdErl. d. RMdI v. 25. 11. 39, „der eine weder in völkischer noch in biologischer Beziehung tragbare Lösung brachte“, sei „im Wartheland nicht beachtet“ worden; Doc. Occupationis, IV, a. a. O., S. 54.

² Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ein Rdschr. des Gaugrenzlandamtes der NSDAP in Posen betr. die DVL v. 16. 8. 1940, in dem angeführt wird: „Zweck der Bestandsaufnahme der ‚Deutschen Volksliste‘ ist in erster Linie gewesen, ein Eindringen des fremden Volkstums in die Bewegung, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände unmöglich zu machen“; Akten RKF/StabsHA, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/12, S. 386042.

³ In Schr. RFSS an d. RMuChdR'kzlei vom 19. 9. 40 bemerkte Himmler u. a.: „Wie Sie wissen, ist die Zahl der einzudeutschenden Fremdvölkischen vom Führer selbst auf eine Million festgelegt worden“; BA: R'kzlei R 43 II/646.

⁴ HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/127.

worden sei. „Die Frage, wer deutscher Volkszugehörigkeit ist“, könne aber „im ganzen Großdeutschen Reich nur nach den gleichen Regeln entschieden werden.“ In den kritisch zu der bisherigen Praxis Stellung nehmenden Richtlinien des RMdI hieß es u. a.: Der Abstammung sei „nicht ausschlaggebende Bedeutung“ beizumessen, sonst könne man auch große Teile der Bevölkerung in Schleswig-Holstein, Ostpreußen, Schlesien nicht als Deutsche anerkennen. Deutschland habe ein Interesse daran, „daß die Zahl der Eingesessenen, die sofort als deutsche Volkszugehörige anerkannt werden, möglichst groß ist“. Andernfalls würde man noch nachträglich der deutschen These, daß sich in den nach 1918 abgetretenen Ostgebieten ein starkes deutsches Volkstum erhalten habe, „den Boden entziehen“. Die bisher vielfach „geübte scharfe Praxis“ habe außerdem „zu einer lebhaften Beunruhigung weiter Kreise“ geführt. „Aktive Betätigung für das Deutschtum ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger. Auch ein gleichgültiger oder gar ein schlechter Deutscher bleibt Deutscher . . . Volkszugehörigkeit und politische Zuverlässigkeit sind etwas Verschiedenes.“ Vor allem müsse auch verhütet werden, daß „der Entscheidung über die Volkszugehörigkeit Denunziationen zugrunde gelegt werden“. – Im Hinblick darauf, daß die Feststellung der Volkszugehörigkeit mit weitreichenden vermögensrechtlichen u. a. Konsequenzen verbunden war, hielt das RMdI eine längere Verzögerung der Erfassung aber für nicht verantwortbar und war aus diesem Grunde trotz der gegen das bisherige Verfahren geltend gemachten Bedenken in weitestem Maße bereit, die im Warthegau von den Dienststellen der DVL und in Westpreußen, Oberschlesien und im Gebiet Zichenau von den Kreisleitungen der NSDAP getroffenen Entscheidungen auch für die Verwaltungsbehörden als verbindlich anzusehen. Lediglich in Beschwerdefällen sollten Gutachterausschüsse unter dem Vorsitz der Staatsangehörigkeits-Dezernenten der Regierungspräsidenten endgültig entscheiden¹.

Die Hoffnung des RMdI auf eine bald abzuschließende Volkszugehörigkeitsfeststellung und Staatsangehörigkeitsregelung erfüllte sich jedoch nicht. Gestützt auf das Votum des RSHA und des Stabshauptamtes des RKF fand Himmler die Zustimmung Hitlers zu den von ihm am 12. 9. 1940 in seiner Eigenschaft als RKF erlassenen Richtlinien „für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten“². Diese Richtlinien machten das im Warthegau angewandte Verfahren der DVL, das auch vom Rassepolitischen Amt der NSDAP und dem Stellvertreter des Führers für vorbildlich gehalten wurde³, zur Grundlage der allgemeinen Volkstumsfeststellung in den eingegliederten Ostgebieten. Der vom

¹ HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/127.

² Enthalten u. a. in: „Der Menscheneinsatz“ (1940), S. 91 ff. – In seinem RdErl. v. 31. 10. 1940 bestätigte das RMdI, daß Himmlers Erlaß v. 12. 9. 40 die „grundsätzliche Billigung des Führers“ gefunden habe und mithin künftig als Grundlage für die endgültige Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse anzusehen sei; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/127.

³ Bereits in der Denkschrift v. 25. 11. 39 (s. ob. S. 23) hatte das Rassepolit. Amt vorgeschlagen, das Posener DVL-Verfahren allgemein bei der Eindeutschung in den eingegliederten Ostgebieten anzuwenden.

RMdI vertretene Standpunkt einer weichen und weitherzigen, den allgemeinen reichsdeutschen Verhältnissen angepaßten und stark auf allmähliche Assimilierung angelegten Eindeutschung war damit endgültig überspielt von dem harten ideologischen Konzept möglichst strikter völkischer und rassepolitischer Differenzierung, das – analog zur Regelung im Warthegau – die Bildung von vier Volkslistengruppen (1–4) vorschrieb. Dieser Gruppierung entsprechend, sah Himmlers Erlaß für die Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete auch ein vierstufiges System der Staatsangehörigkeit vor: a) deutsche Reichsbürger und Staatsangehörige¹, b) deutsche Staatsangehörige², c) deutsche Staatsangehörige auf Widerruf³, d) Schutzangehörige mit beschränkten Inländerrechten⁴. – Besonders doktrinär und durch die Praxis schnell illusorisch gemacht war dabei Himmlers Bestimmung, daß nur die als Staatsangehörige *und* Reichsbürger anerkannten Angehörigen der Gruppen 1 und 2 der DVL „für den Aufbau im Osten eingesetzt werden“, die Angehörigen der Gruppen 3 und 4 dagegen ins Altreich „umgesetzt“ und dort in rein deutscher Umgebung „durch eine intensive Erziehungsarbeit“ erst zu „vollwertigen Deutschen“ gemacht werden sollten.

Nach dem Runderlaß Himmlers vom 12. 9. 40 legte das RMdI am 31. Oktober 1940 Entwürfe einer VO über die Errichtung einer Deutschen Volksliste sowie vertrauliche Durchführungsbestimmungen vor⁵, die sich in der Sache im wesentlichen

¹ Vorgesehen für Gruppe 1 und 2 der DVL (aktiv im Volkstumskampf bewährte und nicht aktiv tätig gewesene, aber unzweifelhaft deutschstämmige Personen). In der Staatsangehörigkeitsstellung bestand somit zwischen beiden Gruppen kein Unterschied, wohl sollten aber, wie Himmlers Erlaß (12. 9. 40) vermerkte, „nach Weisung des Stellvertreters des Führers nur Angehörige der Gruppe 1 in die Partei aufgenommen werden“.

² Vorgesehen für Gruppe 3 der DVL: Personen, die „Bindungen zum Polentum“ eingegangen waren, z. B. solche nichtdeutscher Abstammung, die mit einem Volksdeutschen verheiratet waren; ferner auch die eindeutschbaren Zwischenschichten kaschubischer, masurischer, slonzakischer und oberschlesischer Abstammung. – Nach der endgültigen Regelung auf Grund der VO über die DVL (4. 3. 41) erhielten die Angehörigen der Gruppe 3 nur „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“.

³ Deutschstämmige, die politisch im Polentum aufgegangen waren („Renegaten“).

⁴ Nicht einzudeutschende fremde Volkszugehörige. – Durch diese Regelung war den polnischen Volkszugehörigen in den eingegliederten Gebieten ein geringerer Rechtsstatus als den Juden im Altreich eingeräumt. Da dies dem RMdI nicht angängig erschien, legte es Anfang Dez. 1940 den Entwurf einer VO zum Reichsbürgergesetz vor, welche die Juden im Reich ebenfalls generell auf die Rechtsstellung von Schutzangehörigen herabdrücken sollte. Auf Veranlassung der Reichskanzlei, die diesem Vorhaben skeptisch gegenüberstand (Min.Dir. Kritzinger bemerkte in einer Notiz v. 17. 2. 40, es sei sehr fraglich, „ob es im Hinblick darauf, daß in nicht ferner Zeit die Juden aus Deutschland verschwunden sein werden, es sich noch lohnt, ihnen eine besondere Rechtsstellung einzuräumen“) bat Lammers am 20. 12. um Hitlers Entscheidung und vermerkte als Ergebnis der Rücksprache: „Der Führer hat sich ganz entschieden dagegen ausgesprochen, daß die Juden in einem Gesetz oder einer Verordnung als *Schutzangehörige* bezeichnet werden“. StS. Stuckart schlug daraufhin im Rdschr. v. 12. 1. 41 an die Obersten Reichsbehörden vor, die Juden generell zu Staatenlosen zu machen, da es unmöglich sei, sie auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit besser zu stellen als die „artverwandten Fremdvölkischen“; Nürnberg. Dok. NG–2610.

⁵ HA-B: StS. Stuckart Rep. 320/127.

Himmlers Richtlinien anschlossen, diese lediglich etwas „aufzuweichen“ suchten¹, allerdings daran festhielten, daß der Vorsitz der aus Vertretern der Partei, des SD sowie eingesessenen Volksdeutschen zusammengesetzten Zweig- und Bezirksstellen der DVL bei den Verwaltungsbehörden (Landräten und Regierungspräsidenten) liegen müsse. Da der Stellvertreter des Führers demgegenüber die Verwaltungsbeamten von der Entscheidung über die Aufnahme in die DVL ganz auszuschließen wünschte², kam es zu neuen Verzögerungen. Durch eine vom RMdI herbeigeführte Entscheidung Hitlers vom 4. 2. 1941 vermochte das RMdI jedoch die sachliche Zuständigkeit der Verwaltung für das Volkslistenverfahren durchzusetzen³, so daß endlich, 1½ Jahre nach der Eingliederung der Ostgebiete, am 4. 3. 1941, die für die Staatsangehörigkeitsregelung maßgebliche VO über die Deutsche Volksliste erlassen werden konnte⁴. Außer den Zweig-, Bezirks- und (auf der Gauebene) Zentralstellen der DVL⁵ wurde auf Grund der VO ein „Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen“ beim RKF als letzte Revisionsinstanz gebildet.

Die Übertragung des aus den besonderen Posener Verhältnissen und Zuständigkeiten unter dem Gesichtspunkt strikter Volkstumstrennung entwickelten Verfahrens der Deutschen Volksliste auf die gesamten eingegliederten Ostgebiete wurde nach mehr oder weniger großen Verzögerungen und Widerständen – insbesondere in Westpreußen⁶ – zwar äußerlich und institutionell durchgeführt, eine tatsäch-

¹ Einige der Formulierungen des nicht in Kraft getretenen RdErl. des RMdI v. 23. 8. 1940 kehren im RdErl. des RMdI v. 13. 3. 41 zur Durchführung des DVL-Verfahrens wieder.

² Schnellbrief RMdI an RMuChdR'kzlei v. 28. 1. 41; BA: R'kzlei R 43 II/137.

³ Aktennotiz Lammers' v. 4. 2. 1941, sowie sein Schr. v. 9. 2. 41 an RM Heß; in letzterem teilt L. mit: „Der Führer ist sich dahin schlüssig geworden, daß die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger (Aufnahme in die DVL) von den Beauftragten der allgemeinen Landesverwaltung getroffen werden soll“, da die Auswirkungen der Entscheidung vor allem staatlicher Art seien, außerdem die Kreisleiter in der 1. Instanz (Zweigstelle der DVL) vertreten seien und in den wenigen Fällen, wo der Kreisleiter nicht zugleich Landrat oder Oberbürgermeister sei, der Einfluß der örtlichen Parteistellen gesichert sei. Überdies habe in der letzten Instanz (Zentralstelle der DVL) ohnehin der Gauleiter und Reichsstatthalter zu entscheiden; BA: R'kzlei R 43 II/137.

⁴ RGBl I, S. 118 – die VO wurde gemeinsam gezeichnet vom RMdI, d. Stellvertreter d. Führers und d. RKF.

⁵ Richtlinien üb. die Zusammensetzung u. d. Verfahren der DVL-Stellen wurden durch den nichtveröffentlichten REdrI. des RMdI v. 13. 3. 41 erteilt (abgedruckt in „Der Menscheneinsatz“, 1. Nachtr. Berlin 1941, S. 196 ff.). Danach waren auf Kreis-, Regierungsbezirks- und Gauebene in den Zweig-, Bezirks- und Zentralstellen der DVL jeweils vertreten: Die Verwaltungsbehörde, die Hoheitsträger der Partei, der RKF (außer auf Kreisebene), die Sicherheitspolizei u. der SD sowie Angehörige der ehem. dt. Volksgruppe in Polen. Die Entscheidung der Zweigstelle war durch den Vorsitzenden (Landrat) zu fällen, jedes Mitglied konnte dagegen Beschwerde bei der nächsten Instanz führen.

⁶ Am 30. 6. 1941 vermerkte der Leiter der Hauptabt. Wiedergutmachg. im StabsHA/RKF nach einem Aufenthalt in Danzig, daß die Zweigstellen der DVL in Danzig-Westpreußen immer noch nicht gebildet worden seien. Zwischen dem HöhSSuPolF. SS-Gruf. Hildebrandt und GL Forster habe keine Einigung über die Mitwirkung der Volksdeutschen erzielt werden können. Beide hätten stark voneinander abweichende Vorschläge für volksdeutsche Beisitzer gemacht; Akten StabsHA/RKF, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/12, S. 385849.

liche Angleichung der Eindeutschungspolitik ließ sich dadurch aber nicht erreichen. Anlässlich der Kernfrage, wie weit der Kreis der einzudeutschenden sogen. Zwischenschichten (DVL-Gruppe 3) zu ziehen und welches Verfahren dabei anzuwenden sei, wich man vor allem im Reichsgau Danzig-Westpreußen während der ganzen bis 1942/43 fortdauernden Erfassungsaktion weit vom Sinn der DVL-Verordnung ab. Da Gauleiter und Reichsstatthalter Forster hier außerdem aus prinzipieller Animosität gegenüber den SS-Dienststellen nicht gesonnen war, die der Partei und vor allem den Kreisleitern übertragene Generalzuständigkeit für volkstumpolitische Fragen aus der Hand zu geben oder mit den Dienststellen des RKF, des RuSHA oder des SD zu teilen, ergaben sich weitere Spannungsmomente. Sie wurden u. a. dadurch verstärkt, daß Himmler Forster nicht, wie Greiser, Koch und Bracht, zum Beauftragten des RKF ernannt, sondern diese Funktion dem Höheren SS- und Polizeiführer in Danzig-Westpreußen übertragen hatte. Die sachlichen Gründe, die einer strengen Handhabung des DVL-Verfahrens (mittels Einzelüberprüfung) – einschließlich der rasse-gesundheitlichen Untersuchung der in die Gruppe 3 aufzunehmenden Personen durch Eignungsprüfer des RuSHA – in Westpreußen entgegenstanden (Vorhandensein einer breiten deutsch-polnischen Zwischenschicht), waren an sich in Oberschlesien ganz ähnlicher Art¹. Dennoch kam es in Oberschlesien, wo wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes die doktrinären Prinzipien völkischer Neuordnung ganz allgemein zurückgesteckt werden mußten und infolgedessen auch zwischen Verwaltung, Partei und den Dienststellen des RKF eine im ganzen relativ sachliche Zusammenarbeit entstand, nicht entfernt zu ähnlichen Konflikten mit Himmlers Eindeutschungsprinzipien wie in Westpreußen.

Das von Forster und seinem Volkstumsreferenten Löbsack entwickelte, in einer umfangreichen Denkschrift vom 14. Dez. 1940 niedergelegte erste Eindeutschungsprogramm² unterschied sich vom DVL-Verfahren vor allem durch seine pragmatische Zielsetzung. Es hatte vielfach mit Volkstums-Gesichtspunkten wenig zu tun³

¹ Auch Gauleiter und Reichsstatthalter Bracht (Kattowitz) stand prinzipiell auf dem Standpunkt, daß die ganze ostoberschlesische Bevölkerung (mit Ausnahme der neu hinzugekommenen kongreßpoln. u. galizischen Kreise) als eindeutschungsfähig anzusehen sei, ohne daß es im einzelnen (bei der Aufnahme in die DVL-Gruppe 3) einer rasse-gesundheitlichen Überprüfung bedürfe; Aff. Hans Faust, Nürnberg. Dok. NO-5258.

² Enthalten in BA: R'kzlei R 43 II/137, abschriftlich als Anlage zum Schnellbrief d. RMdI v. 8. 2. 1941 an RMuChdR'kzlei.

³ Es hieß in dem Eindeutschungsplan (vgl. voranstehende Anm.) z. B.: „Man wird im allgemeinen die Eindeutschungsaktion zunächst auf Land- und Fabrikarbeiter, Handwerker und Kleinbauern begrenzen. Es wird jedoch *Einzelfälle* geben, an denen man sich an diese Grenze nicht halten kann, z. B. bei angepolten deutschstämmigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden. Deutschstämmige, welche der polnischen Führungsschicht angehörten, Großgrundbesitzer, Industrielle, Angehörige freier Berufe und ähnliche kommen für die Rückdeutschungsaktion des Jahres 1941 nicht in Frage.“ Ferner: „Die Prüfung der fachlichen Bewährung und Leistung ist ein wichtiges Hilfsmittel in der Bewertung der Familie . . . Man wird aus den typisch deutschen Fähigkeiten und Begabungen auch auf das Vorhandensein eines deutschen Blut-einflusses in der Familie schließen können (z. B. technische Begabung, Gefühl für Pflege und Ordnung technischer Hilfsmittel in Haus und Hof). In diesem Zusammenhang sei auch auf

und ließ den Prüfungskommissionen der Kreisleiter weitesten Ermessensspielraum. Charakteristisch war dabei u. a. die Festlegung vorher berechneter Eindeutschungskontingente, nach denen die Kreisleiter zu verfahren hatten. An dieser Praxis wurde auch nach Erlaß der DVL-Verordnung im wesentlichen festgehalten, wobei Forster zugute kam, daß in seinem Gau fast überall Kreisleiter-Landrat-Personalunion bestand, mithin auch die Zweigstellen der DVL praktisch in der Hand der Kreisleiter waren. Außerdem verlor das Prüfungsverfahren der DVL in Westpreußen insofern erheblich an Bedeutung, als ihm eine sogen. „Vorerfassung“ bzw. „Grobauslese“ der Bevölkerung durch die Kreisleiter voranging¹ und nur deren Ergebnisse den Zweigstellen der DVL zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wurden². Schließlich konnte Forster auch „von oben her“ dafür sorgen, daß die Beschwerde-Instanz der Bezirksstellen der DVL an den Kreisleiter-Entscheidungen möglichst wenig rüttelte³.

Die Grundtendenz der Eindeutschungspolitik in Westpreußen lief letzten Endes darauf hinaus, diejenigen Personen, die man in den einzelnen Kreisen aus volkspolitischen, nicht zuletzt aber auch aus wirtschaftlich-sozialen u. a. Gründen als unerwünscht ansah, deren Grund und Boden, Gewerbebetriebe etc. man für Umsiedler, einheimische Volksdeutsche oder Danziger Treuhänder beanspruchte, entweder durch Abschiebung ins GG, Einweisung in Lager oder auf andere Weise loszuwerden, die übrige Bevölkerung aber in ihrer überwiegenden Mehrzahl in die DVL aufzunehmen. Dabei war sowohl der Ehrgeiz Forsters im Spiel, die Eindeutschung seines Gaues möglichst frühzeitig zu Ende zu führen, als auch die verständliche Absicht, bald klare Verhältnisse zu erlangen und sich auf die von Himmler gewünschte komplizierte Prozedur der Einstufung mit ihren rassistischen Überprüfungen (vor endgültiger Aufnahme in Gruppe 3) und vermögensrechtlich sowie in anderer Hinsicht ungeklärten Vorläufigkeits-Rechten möglichst wenig einzulassen. Das von den Ortsgruppen- und Kreisleitern nach Forsters Willen geübte Schnell- und Pauschalverfahren der Eindeutschung nahm auf den in der DVL-Verordnung fest-

die Notwendigkeit hingewiesen, die persönliche und häusliche Sauberkeit entsprechend zu bewerten.“

¹ Dazu ausführlich die Niederschrift einer am 15. 5. 41 über die Durchführung der DVL im RMdI abgehaltenen Besprechung; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/277.

² Im StabsHA/RKF vermerkte man am 30. 6. 41 mißbilligend, daß Forster „an dem sogenannten Grobausleseverfahren, das von den Kreisleitern durchgeführt wird, festhalte“, obwohl dieses mit seiner Vorerfassungskommission nach der DVL-VO vom 4. 3. 1941 überhaupt keine Grundlage mehr habe; Akten StabsHA/RKF, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/12, S. 385849.

³ Dagegen wandte sich u. a. ein kritisches Schreiben des RMdI v. 16. 9. 1941 an den Reichsstatthalter in Danzig, in dem auch eine Reihe anderer mit dem DVL-Verfahren nicht zu vereinbarenden Danziger Eigenmächtigkeiten gerügt wurden, z. B. eine Anordnung des stellv. Gauleiters v. 15. 7. 41, wonach die Aushändigung der DVL-Ausweise von den Kreisleitern zu geschehen habe, was nicht mit der Tatsache in Einklang stehe, daß das DVL-Verfahren eine Angelegenheit der inneren Verwaltung sei. In demselben Schreiben wurde Forster auch ersucht, Erlasse betr. das DVL-Verfahren nicht als Gauleiter sondern als Reichsstatthalter zu unterzeichnen, u. a. m.; HA-B: StS. Pfundtner, Rep. 320/125.

gelegten Grundsatz der Freiwilligkeit der Gesuche um Aufnahme in die DVL wenig Rücksicht¹ und führte verschiedentlich schon 1941/42, vor allem aber später, als die Kriegslage sich zuungunsten Deutschlands entwickelte, zu Protesten und Weigerungen der Betroffenen gegen ihre Zwangseindeutschung². Ihre Begleiterscheinungen und Folgen waren oft grotesk³, und Forster wurde dabei zum Angriffsobjekt aller linientreuen NS-Volkstumsspezialisten⁴, – nicht zuletzt des Posener Rivalen Greiser, der die strenge Trennungspolitik im Wartheland durch

¹ Nach Angabe des Leiters der Abt. für Volkstums- u. bevölkerungspolitische Fragen im Amt III des RSHA, SS-Ostuf. Dr. Hans Ehlich, wurden „in Danzig-Westpreußen auf Grund der Initiative von Gauleiter Forster den Leuten direkt die Fragebogen der deutschen Volksliste ins Haus geschickt und ihnen aufgezwungen, sich eintragen zu lassen“; Nürnberg. Dok. NO-5179. – Ähnlich erklärte RA Hans Joachim Goetz, der ehem. Leiter der Rechtsabt. im StabsHA/RKF: bei der Einstufung der DVL „wurden auch häufig Menschen gegen ihren Willen unter Androhung von Evakuierung und Beschlagnahme ihres Besitzes zu Deutschen gestempelt“; Nürnberg. Dok. NO-5321.

² Ein ehem. Mitarbeiter der VOMI, Karl Schoepke, berichtete auf Grund seiner Erfahrungen in Westpreußen am 4. 8. 1947: bei der „Eindeutschung von Polen mittels der Volksliste seien in vielen Fällen „ganze Dörfer oder Städte auf Grund von Verfügungen Forsters in die Deutsche Volksliste zwangsmäßig mit einer festgesetzten Kontingenziffer eingetragen worden. Zum Beispiel wurde einem Ortsgruppenleiter oder Bürgermeister aufgetragen, sein Dorf zu 80 Prozent in die Deutsche Volksliste einzureihen, obwohl es mindestens zu 80 Prozent polnisch war. Als der Ortsgruppenleiter sich weigerte, wurde er von seinem Kreisleiter dem Gauleiter gemeldet. Daraufhin kam der Gauleiter selbst in das Dorf und setzte diesen Ortsgruppenleiter in einem Gasthaus vor allen Deutschen und Polen derart herunter, daß dieser Ortsgruppenleiter sich sofort hinsetzte, alle Polen kommen ließ und sie einfach in die Deutsche Volksliste eintrug. Eine Nacht später warfen die zwangsweise eingedeutschten Polen ihre Absage in den Briefkasten des Bürgermeisters oder Ortsgruppenleiters, worin sie sich wieder als Polen erklärten. Ich habe diesen Vorfall Heinz Brückner [VOMI] mitgeteilt. Brückner sagte nur, daß er meine Mitteilung an Himmler weitergegeben hätte, daß aber Forster sich in die Volkstumspolitik nicht hineinreden lasse, sondern sich auf Hitler stütze“; Nürnberg. Dok. NO-5112.

³ In einem der regelmäßigen Lageberichte an das RMDJustiz berichtete der Generalstaatsanwalt Danzig am 30. 5. 42 über die Eindeutschungspolitik in Danzig-Westpreußen: „Zu bemerken ist, daß der Hundertsatz der Eindeutschungen teilweise recht hoch ist. Dabei mögen Fehlgriffe nicht zu vermeiden sein. Hierauf deutet z. B. das Verhalten der Angehörigen einer SA-Wehrmannschaft aus dem Kreise Berent, die auf dem Wege zum Dienst in Marschordnung polnische Lieder gesungen haben.“ – In einem dienstlichen Bericht vom 23. 1. 43 gab der Oberstaatsanwalt von Bromberg an, in der Stadt Bromberg seien „durch großzügige Handhabung der Bestimmungen“ insges. 57 085 Personen in die DVL aufgenommen worden, davon 43 572 in die Gruppe 3. „Bei den Eingedeutschten wird es allerdings noch mancher Erziehungsarbeit bedürfen, um sie zu brauchbaren Mitgliedern der deutschen Volksgemeinschaft zu machen“; Lageberichte des GenStA Danzig, Photok. Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1 a.

⁴ Schr. v. SS-Hstuf. K. Wirsich/StabsHA/RKF an SS-Ostuf. Brückner/VOMI v. 6. 5. 1943: Die Volkstumspolitik in Danzig-Westpreußen habe sich „von dem Grundgedanken des Ministerialerlasses vom 13. März 1941 [DurchführungsVO zur VO über die DVL] meilenweit entfernt“. Der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung ist in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen worden. Diese Volkstumspolitik wird von RFSS schärfstens verurteilt. Man kann mithin einen Mann, der in Danzig-Westpreußen in die Abt. 3 aufgenommen ist, nicht ohne weiteres als einen ‚echten Dreier‘ ansehen und behandeln“; Nürnberg. Dok. NO-5455.

die Praxis des Nachbargaus gefährdet sah und es an Kritik bei Himmler nicht fehlen ließ¹. Dennoch stellte die „Zwangsumarmung“ der Polen in Westpreußen, verglichen mit der Alternative ihrer diskriminierenden Außerrechtsetzung, ob gewollt oder ungewollt, fraglos die humanere Politik gegenüber den Polen dar². – Besonderes Streitobjekt zwischen Himmler und Forster war die von Himmler in seinen Richtlinien als RKF zur Vorbedingung jeder Eindeutschung (Aufnahme in DVL-Gruppe 3 und 4) erklärte Rasseüberprüfung durch Eignungsprüfer des RuSHA, die Forster prinzipiell ablehnte³ und, soweit sie vom RuS-Führer in Danzig-Westpreußen dennoch durchgeführt wurde, für die Volkstumspolitik

¹ Ein Beispiel hierfür ist der Briefwechsel zwischen Greiser und Himmler vom März/April 1943 (Abschrift in BA: R'kzlei R 43 II/1333, S. 477 ff.): Greiser stellte in einem Schr. an Himmler v. 16. 3. 43 fest: „Ich habe von vornherein darauf verzichtet, durch eine Eindeutschung von Menschen, die ihre deutsche Abstammung nicht klar nachweisen konnten, einen billigen Erfolg zu erzielen . . . Ich habe dabei als Grenze für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste festgelegt, daß die Antragsteller wenigstens 50% Deutschstämmigkeit nachweisen müßten.“ Dadurch sei verhindert, daß „die Abteilungen 3 und 4 der Deutschen Volksliste im Verhältnis zur Gesamtzahl der Deutschen größer würden als es die politische Arbeit eines Gaues ohne schwere Störungen vertragen kann. Rund 400 000 1- und 2-Fällen, die als durchaus zuverlässig zu werten sind, stehen etwa 56 000 3-Fälle und 20 000 4-Fälle gegenüber . . . Meine Volkstumspolitik ist, wie ich mit Ihnen bereits mehrfach besprochen habe, durch diejenige im Reichsgau Danzig-Westpreußen insofern gefährdet, als der dort laufende Versuch für manchen oberflächlichen Beobachter zunächst erfolgversprechend aussieht.“ – Himmler antwortete darauf Anfang April 1943: „Ich freue mich ganz besonders über das gesunde Verhältnis, in dem die 3–4-Fälle zu den 1–2-Fällen in Ihrem Gau stehen. Die von Ihnen bisher in dieser Richtung verfolgte Politik halte ich nach wie vor für die einzig mögliche.“

² Der Leiter der Zentralstelle der DVL in Posen, Dr. Coulon, äußerte sich in einem Bericht vom 30. 7. 1941 an Greiser kritisch über das „schlechte Beispiel“ der Polenpolitik in RG Danzig-Westpreußen, wo den Polen gegenüber eine laxer Haltung eingenommen würde, „während im Wartheland immerhin jeder, der sich mit Polen abgibt, ins KZ kommt“. Das führe bei den Polen zu der Meinung, „in Westpreußen werde die eigentliche deutsche Polenpolitik gemacht und im Wartheland seien nur einige radikale Polenfresser, die mit der Zeit nicht durchkommen würden.“; Photok. Inst. f. Zeitgesch., Fb 53

³ Dies war u. a. der Anlaß eines längeren schulmeisterlichen Briefes, den Himmler am 26. 11. 41 an den Danziger Gauleiter („Lieber Parteigenosse Forster“) richtete. Himmler erklärte darin, der Führer habe in seiner Gegenwart 1939 klar und deutlich gesagt: „Ich wünsche bei den Ostgauen keinen Wettbewerb der Gauleiter in der Richtung, daß einer mir als der Erste nach zwei oder drei Jahren meldet ‚Mein Führer, der Gau ist eingedeutscht‘, sondern ich wünsche eine Bevölkerung rassisch einwandfreier Art und bin zufrieden, wenn ein Gauleiter das in 10 Jahren melden kann.“ Er (Himmler) könne es verstehen, wenn Forster während des Krieges durch die Pauschalaufnahme in Gruppe 3 eine vorläufige Klärung erzielen wolle, es sei aber falsch, dies als Dauerzustand zu betrachten. Der endgültigen Eindeutschung müsse rassische Prüfung vorausgehen. „Sie sind selbst ein so alter Nationalsozialist, daß Sie wissen, daß ein Tropfen falsches Blut, der einem einzelnen Menschen in die Adern kommt, niemals wieder herauszubringen ist.“ Ebenso seien viele Tropfen falschen Blutes in einem Volkskörper „niemals wieder gutzumachen“. „Ich kann Ihnen, den Intentionen des Führers absolut widersprechenden Schnellverfahren nur zustimmen, wenn es eine . . . vorläufige Maßnahme ist und wenn feststeht, daß die ganzen Angehörigen der Gruppe III und IV überprüft werden“; BA: R'kzlei R 43 II/1332.

nicht als verbindlich anerkannte¹. – In dieser Frage der Rasse-Untersuchung, die sich nicht zuletzt als starke Verzögerung des DVL-Verfahrens erwies, stieß Himmler selbst bei Gauleiter Bracht in Oberschlesien auf Widerstand², und nachdem auch der Leiter des Amtes für Volkstumspolitik im Amt III des RSHA SS-Ostufab. Dr. Ehlich sich 1943 dagegen ausgesprochen hatte, diese Prozedur fortzusetzen³, wurde die Koppelung des DVL-Verfahrens mit rassepolitischen Eignungsprüfungen von Himmler selbst für die weitere Dauer des Krieges fallen gelassen.

Himmlers Idealvorstellung – die Kombination eines streng geübten DVL-Verfahrens mit einer unabhängig von der Volkszugehörigkeit nach rassepolitischen Gesichtspunkten vorzunehmenden Eindeutschung – war nur im Warthegau in größerem Umfange verwirklicht worden. Unter dem irreführenden Titel der „Wiedereindeutschung“ (WED)⁴ war nach vorbereitenden Plänen und Experimenten des Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA) der SS und seiner in Litzmannstadt errichteten Außenstelle⁵ in den Lagern der UWZ in Litzmannstadt im Frühjahr 1940 mit einer rassischen Musterung ausgesiedelter Polen begonnen worden, mit dem Ziel, die rassisch „wertvollen Polensippen“ von der Verschickung ins GG auszunehmen und zur „Wiedereindeutschung“ ins Altreich in Arbeit zu vermitteln⁶. Ziel war dabei einerseits die „Verminderung eines weiteren Zuwachses zur polnischen Intellektuellenschicht aus germanisch bestimmten, wenn auch polonisierten Sippen“, andererseits die „Vermehrung des rassisch erwünschten Bevölkerungszuwachses für das deutsche Volk“⁷. Nach einer „Grobauslese“ in den

¹ Dazu auch: Aktenvermerk SS-Gruf. Greifelts v. 12. 5. 1943 (Nürnberg. Dok. NO-3181) sowie Schr. des RuS-Führers beim HöHSSuPolF. Danzig-Westpr. v. 13. 9. 1944 an den Chef des RuSHA; Nürnberg. Dok. NO-1366.

² S. ob. S. 127, Anm. 1.

³ Aff. Dr. Hans Ehlich; Nürnberg. Dok. NO-5179.

⁴ Zum Begriff der „Wiedereindeutschung“ bemerkte man im StabsHA/RKF (Dr. St.) in einem Schr. v. 15. 12. 1942 an das Hauptamt für Volkstumsfragen i. d. Reichsleitg. d. NSDAP: Es sei verkehrt, den einzudeutschenden rassisch wertvollen Fremdvölkischen ausdrücklich zu bestätigen, daß sie einem fremden Volkstum angehört haben. Es sei ihnen vielmehr klarzumachen, „daß sie eigentlich zum deutschen Volkstum gehören“. Der „erste Schritt zu dieser nicht ganz objektiven, aber politisch wirksamen Begriffsbildung ist bereits dadurch erfolgt, daß die eindeutschungsfähigen Personen offiziell als ‚wieder‘-eindeutschungsfähig bezeichnet werden, auch wenn eine deutsche Abstammung nicht nachweisbar ist“; Akten StabsHA/RKF, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/12, S. 385779.

⁵ Vgl. Schreiben des geschäftsführenden Leiters des RuSHA SS-Brif. Otto Hofmann an SS-Stufab. Künzel in Lodz v. 16. 3. 1940 betr. „Richtlinien für die Auslese der polnischen Volkzugehörigen in den neuen Ostgebieten“; Nürnberg. Dok. NO-4324/5.

⁶ Durch die geheime Anordnung 17/II des RFSS/RKF v. 9. 5. 1940 war das Verfahren der WED grundsätzlich festgelegt worden; enthalten in „Der Menscheneinsatz“, a. a. O., 1940, S. 52.

⁷ Vgl. die grundsätzlichen Ausführungen zum WED-Verfahren in „Der Menscheneinsatz“, a. a. O., 1940, S. 51, sowie auch den Vortrag, den SS-Brif. Dr. Fähndrich hierüber im Januar 1941 hielt (in Nürnberg. Dok. NO-5006). – Weniger vornehm drückte sich z. B. der Volkstumsreferent des SD in Posen, Dr. Strickner, aus, wenn er von der jahrhundertalten „Kleptomanie“ germanischen Blutes durch die Polen sprach, die rückgängig gemacht werden müsse (Doc.

Polenlagern der UWZ durch Eignungsprüfer des RuSHA wurden die als rassisch wertvoll erachteten Polenfamilien zur „Feinauslese“ in besondere Lager der Außenstelle des RuSHA in Litzmannstadt überführt¹ und bei endgültiger Anerkennung und Einverständnis nach teilweise langen Wartezeiten unter Aufsicht der Dienststellen des RKF² ins Altreich vermittelt. Auf Grund ihrer Rechtsstellung als „eindeutschungsfähige Schutzangehörige“ (besondere Kennkarte), waren sie von den diskriminierenden Vorschriften für polnische Zivilarbeiter im Reich ausgenommen und arbeitsrechtlich sowie ernährungsmäßig deutschen Volkszugehörigen gleichgestellt, unterstanden allerdings ständiger Aufsicht der Sicherheitspolizei³. Der ungeheuren Betriebsamkeit Himmlers auf diesem Lieblingsfeld rassepolitischer Maßregeln, die sich in zahlreichen Erlassen und Anweisungen widerspiegelt, entsprach jedoch kein gleich gewichtiges Ergebnis. Insgesamt hat die Zahl der im Zuge des WED-Verfahrens über die Außenstelle des RuSHA in Litzmannstadt ins Reich verbrachten eindeutschungsfähigen Polen die Summe von 10 000 Personen wohl nicht nennenswert überschritten⁴. Noch weniger fiel ins Gewicht, was auf dem Wege von Einzelerfassungen durch die RuS-Führer in Kattowitz⁵, Danzig und Königsberg an eindeutschungsfähigen Polen vermittelt wurde⁶. Ein Sonderkapitel innerhalb dieser erstrebten „Auslaugung“ des Polentums von „Trägern germanischen Blutes“ stellte die Zwangsverschickung rassisch erwünschter polnischer Waisenkinder in

Occupationis, IV, a. a. O., S. 33). – Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch der in den „Richtlinien für Eindeutschung polnischer Familien“ des RuS-Führers beim HöhSSu-PolF. Südost (Breslau) enthaltene grundsätzliche Hinweis: die „Eindeutschung von Familien anderer Nationalität bezweckt weniger eine Mehrung des deutschen Volkes . . . als vielmehr eine qualitative Minderung der Führerschicht im fremden Volkstum.“; Abschrift, ohne Datum, in Akten StabsHA/RKF, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/3, S. 373 796.

¹ Vgl. dazu auch die Eidesstatl. Erkl. des ehem. Leiters der UWZ in Litzmannstadt SS-Ostbaf. Hermann Krumej (Nürnberg. Dok. NO-5364) sowie des ehem. Leiters des RuSH, SS-Gruf. Hofmann; Nürnberg. Dok. NO-4699.

² Vgl. RdErl. RFSS/RKF v. 3. 7. 1940 an die Beauftragten des RKF betr. Unterbringung der als eindeutschungsfähig anerkannten Personen im Altreich; in: „Der Menscheneinsatz“, a. a. O., 1940, S. 54.

³ Ebenda, sowie Schr. des RMdI v. 15. Januar 1945 an das OKW über die rechtliche Bedeutung der verschiedenen volkspolitischen Begriffe und Kategorien; Nürnberg. Dok. NG-3579.

⁴ Die Hauptaktivität des WED-Verfahrens in Litzmannstadt fiel in die Jahre 1940/41, als die großen Polen-Evakuierungstransporte in Litzmannstadt „abgefertigt“ wurden. Aus einer Transportliste der RuSHA-Außenstelle Litzmannstadt v. 30. 10. 41 ist zu ersehen, daß bis zu diesem Tag 8 146 Personen mittels des WED-Verfahrens ins Reich transportiert worden waren; Nürnberg. Dok. NO-5309.

⁵ Vgl. für Oberschlesien d. Rdschr. d. Oberpräs. v. 9. 6. 42, in dem (erst zu diesem Zeitpunkt) der Beginn erbbiologischer Prüfungen in Oberschlesien zum Zwecke der „Wiedereindeutschung“ angekündigt wird; Akten StabsHA/RKF, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/12, S. 585 730.

⁶ Laut Aufzeichnungen des RuS-Führers beim HöhSSuPolF. in Königsberg vom 18. 5. 44 (diese Aufzeichnung gibt im übrigen einen guten Überblick über das gesamte Verfahren) hatte in Ostpreußen der größte Teil der Verwaltung weder „vom Kerngedanken der Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes“ eine Ahnung noch davon, daß dieses Verfahren schon seit 1940 laufe; Nürnberg. Dok. NO-3271.

Lebensborn-Heime des Altreichs dar. Zahlenmäßig beschränkte sich diese Aktion zwar auf mehrere hundert Fälle, wegen der hierbei besonders kraß zutagetretenden Hemmungslosigkeit, mit der Himmler seine bevölkerungspolitischen Ideen in die Tat umsetzte, ist sie aber überaus charakteristisch¹.

Das bis zu Spitzfindigkeiten getriebene völkische Eindeutschungs-, Aussonderungs- und Abstufungsverfahren in den eingegliederten Ostgebieten, wobei den einen aus völkisch-rassischen Gründen die staatsbürgerlichen Rechte grundsätzlich verweigert, hingegen die Deutschstämmigen durch Androhung der – auch tatsächlich in einer Reihe von Fällen durchgeführten – Bestrafung mit Konzentrationslagerhaft zum Deutschtumsbekenntnis gezwungen wurden², kam erst Ende 1942 zu einem gewissen Abschluß. Nach dem Stand vom Januar 1944 waren in den eingegliederten Ostgebieten insgesamt rd. 2,75 Millionen Personen in die DVL aufgenommen worden, davon entfielen 1,6 Mill. allein auf Angehörige der Abt. 3 in Westpreußen und Oberschlesien. In abgerundeten Zahlen dargestellt, ergab sich unter Berücksichtigung auch der angesiedelten volksdeutschen Umsiedler sowie der ins Land gekommenen Reichsdeutschen das in der Tabelle (auf Seite 132⁴) wieder-gegebene Bild.

Abgesehen von den zahlenmäßig relativ kleinen Gruppen der Abt. 4 der DVL³ oder der gegenüber den polnischen Schutzangehörigen bevorzugten Personen nicht-polnischer Volkszugehörigkeit⁴ hatte das Volkslistenverfahren die Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete im wesentlichen in drei große Gruppen verschiedenen Rechts eingeteilt. Neben den rd. 1,7 Mill. deutschen Staatsangehörigen und Reichs-

¹ Vgl. dazu u. a. die Nürnbg. Dok. NO-3188 u. NO-4822.

² Durch Erlaß v. 16. 2. 1942 wies Himmler als RFSSuChdDtPol die nachgeordneten Dienststellen an, diejenigen „Deutschstämmigen, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen, der örtlich zuständigen Stapo(leit)stelle namhaft zu machen . . .“ Diese „haben den ihnen namhaft gemachten Personen zur Auflage zu machen, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuweisen, daß der Antrag auf Eintragung in die Deutsche Volksliste gestellt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen und seine Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen“; Nürnbg. Dok. NO-1893.

³ Sie konnten nach Aufnahme in die DVL durch Einzeleinbürgerung dt. Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen, unterstanden aber besonders strenger Überwachung der Partei und Gestapo. Ihr Vermögen unterlag wie das der Polen der Beschlagnahme, sollte aber nach erfolgter Eindeutschung und Verzicht auf den Widerruf der Staatsangehörigkeit rückerstattet bzw. ersetzt werden. Diejenigen Angehörigen der Abteilung 4, die als asozial, „erbbiologisch minderwertig“ oder politisch stark belastet galten, sollten nicht ins Reich zur Eindeutschung verschickt, sondern in Konzentrationslager überführt werden; vgl. im einzelnen den RdErl. d. RFSSuChdDtPol/RKF v. 16. 2. 1942 über die Behandlung und Rechtsstellung der Angehörigen der Abt. 4; Nürnbg. Dok. NO-3091, auch abgedr. in Doc. Occupationis, V, a. a. O. S. 156 ff.

⁴ Bereits durch RdErl. d. RMdI v. 14. 11. 40 (abgedr. in Doc. Occupationis, V, a. a. O., S. 118) war angeordnet worden, daß den Angehörigen der ukrainischen, litauischen oder sonstigen Minderheiten i. d. eingegl. Ostgebieten auf Verlangen die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke bescheinigt werden mußte, was u. a. die Ausnahme von einer Reihe diskriminierender arbeitsrechtlicher u. ä. Vorschriften (z. B. auch von der Kennzeichnung der poln. Zivilarbeiter im Reich) nach sich zog.

BEVÖLKERUNG DER „EINGEGLIEDERTEN OSTGEBIETE“¹

(Stand: Januar 1944)

Eingegl. Ostgeb.	Volkslisten-Angehörige				Reichs- deutsche	Volksdt. Umsiedler	Poln. Schutz- angehörige u. Sonstige	Bevölkerung insgesamt
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4				
RG Wartheland	230 000	190 000	65 000	25 000	195 000	245 000	5 450 000	4 400 000
RG Danzig-West- preuß. (ohne Stadt Danzig)	115 000	95 000	725 000	2 000	50 000	58 000	605 000	1 650 000
Oberschlesien (eingegl. Gebiete)	130 000	210 000	875 000	55 000	100 000	40 000	1 040 000	2 450 000
Südostpreußen (Zichenau, Suwalki)	9 000	22 000	13 000	1 000	25 000	10 000	920 000	1 000 000
Insgesamt	484 000	517 000	1 678 000	85 000	370 000	553 000	6 015 000	9 500 000

¹ Zahlenangaben nach dem im Jan. 1944 vom RKF/StabsHA für den Dienstgebrauch herausgegebenen „Kleinen Umsiedlungsspiegel“ (Nürnberg, Dok. No-5568), der allerdings eine Reihe von meist erkennbaren Fehlern enthält, die hier nach Möglichkeit korrigiert wurden.

bürgern (DVL-Abt. 1 u. 2, Reichsdeutsche, volksdt. Umsiedler) stand eine ungefähr gleichgroße Zahl von Personen, die mit dem halben Recht deutscher Staatsangehöriger auf Widerruf ausgestattet waren (DVL-Abt. 3)¹, gleichsam Deutsch-tums-Anwärter auf Probe. Sie waren zwar arbeitsrechtlich und ernährungsmäßig den Deutschen gleichgeordnet, im übrigen aber der Kuratel intensiver Parteierziehung und sicherheitspolizeilicher Überwachung unterstellt und genossen durch Beschränkung ihrer Vermögensrechte, Ausschluß von Beamtenstellen, Genehmigungspflicht bei Eheschließungen u. a. nur erheblich verkürzte bürgerliche Rechte². Außerdem wurde ihnen sozusagen nur auf Abruf, bis zu der auf die Zeit nach dem Krieg verschobenen vollen Eindeutschung im Altreich, Wohnrecht im Osten gewährt.

Diese Zwischenschicht hatte während der deutschen Konjunktur der Jahre 1939–1941 den von ihr teils freiwillig beantragten, meist aber einfach aufoktroierten Rechtsstatus von Halbdeutschen wegen der damit verbundener Vergünstigungen im großen und ganzen nicht ungerne akzeptiert. Beinahe zwangsläufig wurde sie jedoch mit der Wende des Kriegsverlaufs seit 1942 anderen Sinnes. Es häuften sich jetzt in Oberschlesien und Westpreußen die Fälle, daß DVL-Ausweise zurückgegeben oder nicht angenommen wurden, um vor allem der Wehrpflicht ledig zu sein und lieber auf andere Rechte zu verzichten. Die Gestapo suchte dagegen mit Verwarnungen, dann mit Schutzhaft und Konzentrationslagerüberweisung einzuschreiten³. Ein Danziger SD-Bericht vom April 1943 meldete, daß die Angehörigen

¹ Während die Angehörigen der Abt. 1 und 2 mit der Aufnahme in die DVL generell die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend mit Wirkung v. 26. 9. 39 (Datum der Eingliederung) erhielten, geschah der Erwerb der „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ durch Einzeleinbürgerungen. Die Widerrufsfrist war auf 10 Jahre bemessen. – Seit Herbst 1943 wurde, vor allem im Warthegau, wo es sich bei den Angehörigen der Abt. 3 meist tatsächlich um Deutschstämmige handelte, in Fällen besonderer Bewährung der vorzeitige Verzicht auf Widerruf ausgesprochen (insbes. auf Grund von Tapferkeitsauszeichnungen bei der Wehrmacht), wodurch die sonst für die Angehörigen der Abt. 3 geltenden zivilrechtl. Beschränkungen etc. aufgehoben wurden und die Betroffenen Rechtsgleichheit mit den Angehörigen der Abt. 1 und 2 erhielten; vgl. dazu die einzelnen in Doc. Occupationis IV, a. a. O., S. 159 ff. zusammengestellten Erlasse und Richtlinien, insbesondere (S. 182) den RdErl. d. RMdI v. 17. 4. 1944 mit Himmlers Anordnung betr. „Bevorzugten Verzicht auf den Widerruf der Staatsangehörigkeit bei Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste“.

² Vgl. im einzelnen die vom RFSS/RKF am 9. 2. 1942 herausgegebene Allg. Anordnung Nr. 12/C über die Behandlung der in die Deutsche Volksliste eingetragenen Personen; Nürnberg. Dok. NO-4851; auch abgedr. in Doc. Occupationis V, a. a. O., S. 150 ff.

³ Vgl. Rdschr. des Leiters der Stapoleitstelle Kattowitz an die Reg.- u. Pol.Behörden v. 21. 4. 1942: Es mehrten sich „in der letzten Zeit“ die Fälle, daß sich DVL-Angehörige bei der Musterung plötzlich zum Polentum bekennen, teilweise sich nachträglich selbst belasten, die DVL-Fragebogen falsch ausgefüllt und Zugehörigkeit zu poln. Organisationen verschwiegen zu haben. Andere versuchten „Zweifel an ihrer deutschen Volkstumszugehörigkeit zu erregen, um so durch eine nochmalige Überprüfung . . . eine Verzögerung ihrer Einberufung zu erwirken“. Auch sei es vorgekommen, daß sich Einberufene „beim Abtransport zu ihren Garnisonsorten demonstrativ der polnischen Sprache bedienen, polnische Lieder singen, und mit der Begründung den Fahneneid verweigern, daß sie sich nicht zum Deutschtum bekennen“;

der DVL-Abt. 3 in Westpreußen sich damals vielfach in aller Öffentlichkeit als Polen aufführten, trotz der bestehenden Verbote die polnische Sprache gebrauchten und sowohl der Arbeits- wie der Wehrpflicht zu entgehen bestrebt seien: In Graudenz habe die Einberufung von Wehrpflichtigen der Abt. 3 sogar zu offenen polenfreundlichen Kundgebungen geführt, und die Einberufenen hätten bei der Abfahrt ihres Zuges die polnische Fahne gezeigt¹. Während Forster z. T. versuchte, durch eine gewisse versöhnliche Note der Behandlung die Angehörigen der DVL-Abt. 3 bei der Stange zu halten², reagierte Himmler mit strengsten Maßregeln und ordnete Ende 1944 bei Annahmeverweigerung von DVL-Ausweisen die Exekution durch die Sicherheitspolizei an³.

Prägten in Westpreußen und im ehemals preußischen bzw. österreichischen Ostoberschlesien die Angehörigen der DVL-Abt. 3 in starkem Maße das Bild der volkstumspolitischen Lage, so war diese insgesamt doch vor allem dadurch bestimmt, daß in den sogenannten neuen deutschen Ostgauen rund 2 Drittel der Bevölkerung als polnische sogenannte Schutzangehörige eine Klasse der Unterworfenen und rechtlich Diskriminierten bildeten, denen gegenüber das amtliche Gebot strengster Trennung galt. Richtlinien, die absurder völkisch-nationalistischer Hybris entstammten, hatten polnische Nachbarn, mit denen Deutsche seit Jahrhunderten in diesem Raum zusammenlebten, in das ideologische Schubfach wesensungleicher „Fremdvölkischer“ gezwängt, die man aus kriegsbedingten Gründen nicht im gewünschten Maße abschieben konnte, sondern vorläufig als Arbeitskräfte brauchte, die aber deshalb um so mehr als permanente völkische und Bluts-Gefahr galten⁴. In erster Linie im Warthegau, wo bis Kriegsende über drei Viertel der Bevölkerung aus polnischen Schutzangehörigen bestand, lief das ganze hier zuerst entwickelte und nur hier wörtlich angewandte DVL-Verfahren der völkischen Aussonderung

Nürnberg. Dok. NO-3096. – Durch Erl. v. 12. 5. 42 verfügte das RSHA, daß Personen, die sich durch Rückgabe oder Annahmeverweigerung des DVL-Ausweises dem Wehrdienst entziehen wollen, „zunächst von der zuständigen Stapo-Dienststelle in Schutzhaft zu nehmen“ seien. Nütze auch eine nochmalige Aufforderung, ihrer Pflicht nachzukommen, nichts, sei Überweisung in Konzentrationslager zu beantragen; vgl. RdErl. d. Leiters d. Stapoleitstelle Kattowitz v. 19. 5. 1942; Nürnberg. Dok. NO-3092. – Von ähnlichen Erscheinungen in Danzig handelt ein Bericht der Danziger NSDAP v. 9. 7. 1943; Nürnberg. Dok. NO-5456.

¹ Bericht des SD-Leitabschnitts Danzig über Stimmung und Haltung der polnischen und der eingedeutschten Bevölkerung v. 10. 4. 1943; Nürnberg. Dok. NO-4276.

² Ebenda; der SD-Bericht vermerkt u. a., das Bestreben Forsters und der von ihm dahingehend instruierten Parteistellen, die Angehörigen der Gruppe 3 mit Entgegenkommen zu behandeln, habe die „bereits herrschende Verbitterung“ der Volksdeutschen gegen die Eindeutschungspolitik Forsters noch verstärkt.

³ Mit Schnellbrief v. 11. 9. 1944 teilte der Chef d. Sipo u. d. SD mit, Himmler habe in einem ihm bekanntgewordenen Fall einen Angehörigen der DVL-Abt. 3, der, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, den DVL-Ausweis nicht annahm, die Exekution des Betreffenden angeordnet und befohlen, in ähnlichen Fällen in Zukunft ebenfalls „Sonderbehandlung“ zu beantragen; Nürnberg. Dok. NO-5553.

⁴ Dementsprechend bestand z. B. prinzipielles Eheverbot zwischen polnischen Schutzangehörigen und Nicht-Schutzangehörigen; vgl. Erste VO über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches v. 25. 4. 1943; RGBl I, S. 271.

und Überprüfung weniger auf Eindeutigung hinaus, als auf die Schaffung eines dauerhaften Systems völkischer Rechtsungleichheit zwischen Herren und Beherrschten.

Dieses System begann bei kleinlich-symbolischen Schikanen, wie der Einführung der Grußpflicht für Polen gegenüber deutschen Uniformträgern¹, Ausschluß der Polen vom Besuch deutscher Gaststätten, Verordnung von Sperrzeiten für Geschäftseinkäufe durch Polen, etc. Es erstreckte sich auf grundsätzlich diskriminierende Beschränkungen der polnischen Bevölkerung auf so wichtigen Lebensgebieten wie denen der Nahrungsmittelversorgung, des Erziehungswesens oder des Arbeitsrechts und führte hin bis zur generellen Beschlagnahme polnischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Vermögen durch die Polenvermögensverordnung vom 17. September 1940 (RGBl I, S. 1270)² zugunsten des Reiches bzw. zur Verfügung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums oder (bei gewerbl. Vermögen u. städtischen Grundstücken) der neugeschaffenen Haupttreuhandstelle Ost. Besonders sinnfälligen Ausdruck fand das Prinzip völkischer Rechtsungleichheit auf dem Gebiet der Strafjustiz.

B. Strafjustiz und Polensonderstrafrecht

Die „Rechtslage“ in den neuen Ostgebieten war zunächst bestimmt von der Welle terroristischer Gewaltanwendung, die nach dem Polenfeldzug das Land überschwemmte. Ihr Scheitelpunkt lag in der Zeit zwischen dem überstürzten Abbruch der Militärverwaltung (25. 10. 39) und dem Abschluß des Aufbaus der Zivilverwaltung (Frühjahr 1940). In dieser Phase weitgehenden Verwaltungs- und Rechtsvakuum gab es, wenn man von den Militärgerichten und einzelnen, schon seit September bestehenden zivilen Sondergerichten absieht, in den eingegliederten Ostgebieten praktisch nur mehr oder weniger verfahrenslose Verfolgung, aber keine ordentliche staatliche Justiz. Der Aufbau einer einheitlichen Gerichtsorganisation³ war nach der Periode willkürlicher Eingriffe aus Gründen elementarster,

¹ Einzelheiten in Doc. Occupationis, V, a. a. O., S. 301 ff.

² Vgl. dazu die „internen Richtlinien“ über die Anwendung der Polenvermögens-VO, insbesondere sofern sie den agrarischen Sektor betraf, die Himmler am 15. 4. 41 herausgab; enthalten in Akten RKF/StabsHA, Mikrofilm Inst. f. Zeitgesch. MA 125/3, S. 373741 ff. – In dem zusammenfassenden für Hitler bestimmten Bericht über seine Tätigkeit als RKF v. 20. Januar 1943 meldete Himmler, daß in den eingegl. Ostgebieten polnischer und jüdischer ländlicher Grundbesitz von insges. 6 Millionen Hektar eingezogen worden sei, wovon 950 000 ha mit Umsiedlern und alteingesessenen Volksdeutschen besetzt, 1,5 Mill. ha für öffentliche Zwecke in den einzelnen Ostgauen verwandt und 3,5 Millionen der öffentlichen Bewirtschaftung durch Treuhänder der Ostdeutschen Landbewirtschaftungs-GmbH („Ostland“) unter Aufsicht des RMin.f. Ern. u. Landw. zur Verfügung gestellt worden seien; BA: R'kzlei R 43 II/1411 a.

³ Die Reichsgaue Danzig-Westpr. und Wartheland wurden als neue Oberlandesgerichtsbezirke organisiert: Das OLG Danzig mit 6 Landgerichtsbezirken und 33 Amtsgerichten,

auch für das Dritte Reich unentbehrlicher Rechtsicherheit im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben notwendig. Gleichwohl wollten die bisherigen Träger der tatsächlichen „Zivil“-Gewalt (Gauleiter, Kreisleiter, Führer und Organe der SS und Polizei) weder ihre während des Rechtsvakuums usurpierte Machtvollkommenheit nennenswert einschränken noch die von Hitler ausdrücklich gewünschten Sondermaßnahmen gegen die Fremdvölkischen von Rechtsnormen beeinträchtigen lassen. Dieses Dilemma zwischen staatlichem Stabilisierungsbedürfnis und dem Wunsch nach weiterhin unbegrenzten Zugriffsmöglichkeiten zur Verwirklichung völkisch-ideologischer Neuordnungsvorstellungen bestimmte von Anfang an die Entwicklung der Strafjustiz und des Strafrechts in den eingegliederten Gebieten.

Zunächst dauerte es oft mehrere Monate, ehe die unter Aufsicht des Reichsjustizministeriums seit dem Spätherbst 1939 eingesetzten deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften überhaupt in größerem Maße tätig werden, ihre Zuständigkeit durchsetzen und damit den zahllosen verfahrenslosen Exekutionen sowie der ausgedehnten Selbst- und Willkürjustiz von Ortsgruppenleitern, Kreisleitern, Stadtkommissaren etc. entgegenwirken konnten. Eine spätere Niederschrift des damaligen Leiters der Staatsanwaltschaft im Reg.Bez. Zichenau gibt Einblick in die dort für die Justiz besonders schwierige Situation, die erst mit der Einführung deutschen Strafrechts am 6. 6. 1940 zu einer gewissen Normalisierung gelangte¹:

„Am 1. November 1939 wurde ich als Staatsanwalt nach Zichenau abgeordnet und mit Wirkung vom 29. Januar 1940 mit der Leitung der neu zu errichtenden Staatsanwaltschaft beauftragt. Auffallend war in der ersten Zeit der geringe Anfall von Ermittlungsverfahren. Meine vertraulichen Nachforschungen bei Gendarmeriebeamten, die mir aus meiner früheren Tätigkeit bei der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft in Königsberg/Pr. bekannt waren, ergaben, daß Anweisungen des Höheren SS- und Polizeiführers Königsberg/Pr. streng vertraulichen Inhalts vorlagen, in denen den Polizeibeamten die Abgabe von Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft in Zichenau verboten war. Nach diesen Anweisungen waren die Verfahren nach Abschluß der Ermittlungen an die Polizeistandgerichte des Bezirks abzugeben, durch die ausschließlich Todesstrafen verhängt wurden.

In wiederholten Berichten habe ich den Reichsminister der Justiz über dies alles unterrichtet, immer mit der dringenden Bitte, von zentraler Stelle aus diese rechtlosen Zustände sofort zu beseitigen. Eine Antwort erfolgte nicht. Oberstaatsanwalt Capeller, der als Vertreter des Generalstaatsanwalts meinen

OLG Posen mit 7 Landgerichtsbezirken und 70 Amtsgerichten. Die eingegli. Gebiete Oberschlesiens (6 Landgerichtsbezirke mit 31 Amtsgerichten) wurden dem OLG-Bezirk Breslau angeschlossen (nach der Verselbständigung der Provinz Oberschlesien im Jahre 1941: OLG Kattowitz); der Reg.Bez. Zichenau unterstand als neuer Landgerichtsbezirk mit 9 Amtsgerichten (der weitaus schwächsten Gerichtsorganisation in den eingegliederten Ostgebieten) der Verwaltungsaufsicht des OLG Königsberg. – Stärker als im Altreich, wo in der Regel nur ein bis zwei Sondergerichte je OLG-Bezirk bestanden, war die Zahl der Sondergerichte. Im Warthegau gab es Sondergerichte in Posen, Litzmannstadt, Hohensalza, Kalisch; in Danzig-Westpreußen in Danzig, Bromberg, Thorn, Graudenz, Konitz; in Oberschlesien in Kattowitz u. Bielitz; ferner ein Sondergericht in Zichenau.

¹ Photok. der Niederschrift im Inst. f. Zeitgesch. Arch.Sign. MC 1.

Berichten stets beigetreten war, riet zum Abwarten. Das Ministerium müsse antworten, meinte er. Der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Draeger wollte absichtlich von den Zuständen im Bezirk nichts wissen, sein Streben ging dahin, sich mit keiner Parteistelle in Widerspruch zu setzen. Wenn ich gemeinsam mit den anderen Staatsanwälten und einigen Richtern bei seinen häufigen Besuchen versuchte, ihn über die Zustände im Bezirk zu unterrichten, dann wich er stets aus und brach unter irgendeinem Vorwand das Gespräch ab, verließ den Raum und wurde nicht mehr gesehen. Der Landgerichtspräsident Dr. Funck, der als SA.-Standartenführer [enge] Beziehungen zum Gauleiter Erich Koch hatte, fuhr auf meine Veranlassung zu ihm, um wegen der Abschaffung der Polizeiwillkür zu verhandeln. Koch bog jede Erörterung ab, mit der Bemerkung, er müsse jederzeit in der Lage sein, Polen und Juden, die sich seinem Aufbau irgend hinderlich in den Weg stellen sollten, ohne Mitwirkung der für dieses Gebiet ganz unbrauchbaren Justiz aufhängen zu lassen. So kehrte Funck, der sich, als er die Meinung des Gauleiters kannte, nicht weiter für die Beseitigung der rechtlosen Zustände einsetzte, da er es mit dem Gauleiter nicht verderben wollte, unverrichteter Dinge zurück.

Da ich nicht gewillt war, diesen Zustand zu dulden, entschloß ich mich zum selbständigen Handeln. Etwa Ende April/Anfang Mai 1940 verbot ich durch eine schriftliche Anordnung, deren Eingang mir ausdrücklich bestätigt werden mußte, sämtlichen Hilfsbeamten des Landgerichtsbezirks Zichenau die Abgabe von Ermittlungsverfahren an die Polizeistandgerichte, machte ihnen die Abgabe aller Verfahren ohne jede Ausnahme an mich zur Pflicht und drohte ihnen im Falle der Nichtbefolgung meiner Anordnung die Einleitung von strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Disziplinarmaßnahmen an. Damals waren diese Maßnahmen im Rahmen meiner Zuständigkeit noch möglich . . . Der Gauleiter Erich Koch ließ mir durch den Regierungspräsidenten Dargel in Zichenau, der das goldene Parteiabzeichen trug, eröffnen, meine Verfügung erzeuge sein äußerstes Mißfallen, im Bezirk Zichenau gelte kein Recht, da es nicht ausdrücklich eingeführt sei, und nur sein Wille als Reichsstatthalter bestimme in diesem Gebiet, was Rechtens wäre. Im übrigen störe eine solche Anordnung wie überhaupt die gesamte Tätigkeit der Justiz den Aufbau im Bezirk. Koch ließ mich zur Vermeidung von Weiterungen durch Dargel ersuchen, meine Anordnung sofort zurückzunehmen. Dies lehnte ich ab mit der Begründung, es könne kein rechtloses Gebiet geben, und teilte dem damaligen Regierungspräsidenten Dargel mit, ich würde von dem mir übermittelten Ersuchen Kochs den Reichsminister der Justiz in Kenntnis setzen. Auch das weitere Ansinnen Dargels, meine Anordnung bis zur Entscheidung des Reichsministers der Justiz zurückzunehmen, lehnte ich ab. Von meinem Verhalten wurde Koch durch Dargel in Kenntnis gesetzt. Dann rief Koch den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Draeger, den Vertreter des Generalstaatsanwalts in Königsberg/Pr. Oberstaatsanwalt Capeller, den Regierungspräsidenten Dargel und den Höheren SS- und Polizeiführer Redies zu sich. Ich selbst wurde nicht zugezogen. Über den Inhalt dieser Unterredung bin ich später durch den Oberstaatsanwalt Capeller unterrichtet worden. Danach hat sich Koch in den wüstesten Beschimpfungen über meine Person und meine völlige politische Instinktlosigkeit ausgelassen. Es hat ihm jedoch den Atem verschlagen, als Oberstaatsanwalt Capeller sich mit meinem Vorgehen identifizierte. Koch untersagte dann der Justiz insgesamt jede Tätigkeit im Bezirk Zichenau. Der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Draeger gab diese Anordnung sofort an sämtliche Gerichte weiter. Die Richter durften keine Haftbefehle mehr erlassen, mußten alle Hauptverhandlungstermine

aufheben und gingen in der Mehrzahl in Urlaub. Oberstaatsanwalt Capeller verhielt sich untätig und erteilte mir keine Weisungen. Die Anklagesachen wurden beim Gericht gestapelt.

Zum 30. und 31. Mai 1940 wurden der Oberstaatsanwalt Capeller, der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Draeger und ich ins Reichsjustizministerium bestellt. Dort habe ich festgestellt, daß alle meine Berichte unerledigt in dem Dienstzimmer des damaligen Sachbearbeiters lagen, da er angeblich nichts damit anzufangen gewußt hat. Es amtierte damals noch der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner, der persönlich von großer Sachlichkeit war. Nach langen Erörterungen wurde angenommen, Koch habe das Justizverbot in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter erlassen, und nach dem Sudetengau-Gesetz könne der Fachminister dieses Verbot aufheben. In diesem Sinne erhielt Koch mit der entsprechenden Belehrung ein von dem Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner und dem Staatssekretär Dr. Stuckart namens des Innenministers handschriftlich unterzeichnetes Schreiben mit der Ankündigung, demnächst könne er mit der förmlichen Einführung des Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten rechnen. Meine Anordnung hat letzten Endes den Erfolg ausgemacht, daß noch im Juni 1940 auch für die Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten das deutsche Strafrecht eingeführt wurde und die Polizeiwillkür zunächst einmal ein Ende hatte.“

Erste Fortschritte waren es vor allem, daß im Frühjahr 1940 sowohl die mehr oder weniger selbständigen volksdeutschen Selbstschutzeinheiten wie die verschiedenen ad-hoc gebildeten SS-Sonderkommandos, das Einsatzkommando Woysch in Oberschlesien, der Wachsturmabteilung Eimann in Danzig-Westpreußen, das Sonderkommando Sosnowitz¹ u. a., allmählich aufgelöst wurden. Auch Himmler konnte sich wohl, nach den zahlreichen bis in die Obersten Reichsbehörden gedrungene Beschwerden, der Notwendigkeit einer Straffung der Befehlsverhältnisse innerhalb der SS und Polizei nicht gänzlich verschließen. Nachdem der Sondereinsatz der mobilen Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD sein Ende gefunden hatte und nach dem Muster der Organisation im Altreich Gestapo(leit)stellen und Kripo(leit)stellen bzw. SD-Abschnitte gebildet waren, legte sich die Sicherheitspolizei bei ihrer Tätigkeit ein wenig mehr Zurückhaltung auf: Die letzte große Aktion gegen Angehörige der polnischen Intelligenz, zu der auch Einheiten der Ordnungspolizei herangezogen wurden, fand im April/Mai 1940 statt², öffentliche

¹ Vgl. dazu Lagebericht des Chefs der Ordnungspolizei vom April/Mai 1940; Nürnberg. Dok. NOKW-2992.

² Aus Lageberichten des Chefs der Ordnungspolizei über die Zeit von Mitte April bis Ende Mai 1940 (Nürnberg. Dok. NOKW-2992/94) sind folgende Angaben über diesbezügliche Aktionen, an denen die Ordnungspolizei mitwirkte, zu entnehmen: „In allen Teilen des Warthegaues sind in der Berichtszeit viele politisch Unzuverlässige und Personen der polnischen Intelligenz durch die Gestapo verhaftet und als Geiseln festgesetzt worden. . . In Kolmar hatten sich Vorstandsmitglieder des früheren polnischen Nationalvereins und auch Kommunisten zusammengefunden. Der Personenkreis wurde festgestellt und auf Anordnung der Gestapo in ein KZ abgeführt . . . In Alexandrowa sind 21 ehem. polnische politische Führer und bekannte Deutschenhasser festgenommen worden . . . Einheiten der Ordnungspolizei wurden eingesetzt . . . zur Festnahme von 100 Personen der polnischen Intelligenz im Welun und Abtransport nach Ostrowo am 3. 5. 1940 . . . In Niemce (Oberschlesien) wurde eine

Exekutionen von Geiseln der SS und Polizei wurden im Frühjahr und Sommer 1940 seltener¹. Bei Standgerichtsverfahren beschränkte sich die Polizei allmählich auf die gesetzlich zulässigen Fälle von „unerlaubtem Waffenbesitz“². Wegen krimineller Delikte oder Vergehen gegen die Kriegsstrafverordnung festgenommene Personen wurden nicht mehr sämtlich in Polizeigewahrsam behalten, sondern in größerem Umfang der Justiz übergeben³.

Die sich aus dem Verwaltungsaufbau in den eingegliederten Ostgebieten ergebende zeitweilige Rückläufigkeit der bisherigen Machtentfaltung von SS und Polizei bedeutete jedoch nicht, daß diese sich auf die Dauer Zurückhaltung auferlegt hätten. Himmler und der Chef der Sicherheitspolizei, die sich in Fragen der „Fremdvolkpolitik“ generell für zuständig hielten, waren entschlossen, auf dem Gebiet der Strafverfolgung der Polen die SS und Polizei unmittelbar oder mittelbar weiterhin einzuschalten und sich dabei nicht nur auf das ohnehin zur „Korrektur“ der Justiz in ihrer Hand befindliche Instrument der Schutzhaftverhängung zu beschränken. Wie innerhalb der Strafjustiz im Dritten Reich überhaupt, machte sich bei der Polenstrafverfolgung – und hier besonders handgreiflich – die Untergrabung des Rechts und der Gerichte auf zwei konkurrierenden Wegen geltend: einmal in dem Versuch, mehr oder weniger große Bereiche der Strafverfolgung überhaupt der Justizzuständigkeit zu entziehen und der SS und Polizei zu übertragen, zum anderen in der Gängelung der Justiz selbst, ihres Verfahrens, ihrer Urteile sowie vor allem der direkten und indirekten Einflußnahme auf die Setzung neuer, weltanschaulich-politisch erwünschter Strafrechtsnormen. Beide Entwicklungslinien – Einengung der Justiz-Zuständigkeit und Manipulation des Rechts – kreuzten und beeinflussten sich dabei mehrfach. Und es lag eine gewisse, unter totalitären Verfassungsbedingungen wohl fast unausweichliche Gesetzmäßigkeit darin, daß die Justiz, um sich und ihre Zuständigkeit wenigstens teilweise noch behaupten und rechtfertigen zu können, an der Zerstörung und Unterminierung des Rechts und des Verfahrens selbst mitwirkte.

Den ersten Versuch, die Zuständigkeit der Gerichte auf dem Sektor der Polen-
Geheimorganisation „Weißer Adler“ aufgedeckt . . . Vom 21. bis 23. 4. wurden im Suwalki-Gebiet 306 Personen der polnischen Intelligenz festgenommen und der Gestapo übergeben . . . In Ostrolenka wurden gemeinsam mit Gestapo 107 Personen festgenommen, gegen 13 von diesen liegt Hochverratsverdacht vor . . . In Baranow, Kreis Praschnitz, konnte eine illegale Geheimverbindung der P.O.W. aufgedeckt werden. 36 Personen (Pfarrer, Gemeindegerechte, Forstbeamte) wurden festgenommen.“

¹ Auch ersichtlich aus den Lageberichten des Generalstaatsanwalts Danzig; Photok. Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1 a.

² Die VO des ObdH über unerlaubten Waffenbesitz v. 12. 9. 39 (VOBI f. d. bes. Geb. in Polen, S. 8) sah standgerichtliche Aburteilung vor. – Für den OLG-Bezirk Danzig konnte der dortige Generalstaatsanwalt am 30. 7. 40 feststellen, polizeiliche Standgerichte seien seit Januar 1940 nicht mehr tätig geworden. Lediglich Standgerichtsverfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes wurden in seinem Bericht noch erwähnt; Photok. Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1.

³ Die bereits genannten Lageberichte des Chefs der Ordnungspolizei enthalten u. a. die Angabe, daß von der Orpo allein im Warthegau im April/Mai 1837 Personen „festgenommen und den Gerichten zugeführt“ wurden; Nürnberg. Dok. NOKW-2992/93.

strafjustiz in den neuen Reichsgauen zugunsten der SS und Polizei zu beschneiden und zugleich ein strafverschärfendes Recht gegen Polen verbindlich zu machen, lancierte Himmler am 21. Februar 1940, indem er über den Reichsinnenminister und Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) den Entwurf einer Verordnung „zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten Ostgebieten“ vorlegen ließ¹. Der Entwurf, der seinem Inhalt nach stark an die fast gleichlautende, von der SS und Polizei im Generalgouvernement zur Begründung ihrer dortigen Standgerichtsbarkeit erwirkte Verordnung v. 31. 10. 39² angelehnt war, sah eine starke allgemeine Strafverschärfung in Fällen polnischer Widersetzlichkeit (Todesstrafe als Höchststrafe in 8 Fällen, davon in 3 Fällen als alleinige Strafe³) und eine Zuständigkeit polizeilicher Standgerichte neben der der allgemeinen Gerichte (Sondergerichte) und der Wehrmichtsgerichte vor: a) wenn die Straftaten „sich gegen die deutsche Polizei, ihre Angehörigen oder Hilfskräfte richten“, und b) „wenn die sofortige Aburteilung und Vollstreckung möglich und zur Abschreckung notwendig ist“. Insbesondere die letztere Bestimmung enthielt die Tendenz zu einer weitgehend unkontrollierbaren Abschreckungsjustiz der Polizei, was noch dadurch verstärkt wurde, daß zur Einsetzung von Standgerichten sämtliche höheren Befehlsstellen der Gestapo, Kriminalpolizei, Ordnungs-, Schutzpolizei und der Gendarmerie ermächtigt sein sollten⁴. Ganz offenbar ging es bei dem Verordnungsentwurf vor allem darum, die seit dem Herbst 1939 von SS und Polizei eigenmächtig ausgeübte Gewaltanwendung nunmehr in die legale Form

¹ Der Entwurf wurde von RMDI Dr. Frick zwecks Beschlußfassung des Ministerrats f. d. Reichsverteidigung dem RMuChdR'kzlei übersandt; BA: R'kzlei R 43 II/647.

² S. ob. S. 78.

³ Als Straftatbestände waren im einzelnen aufgeführt: Gewalttaten gegen Angehörige der Wehrmacht, Polizei, des RAD, der NSDAP und deutscher Behörden (Todesstrafe als Höchststrafe); vorsätzliche Beschädigung deutscher Einrichtungen (Todesstrafe als Höchststrafe); Aufforderung u. Anreizung zum Ungehorsam gegen dt. Anordnungen (Todesstrafe als Höchststrafe); Gewalttaten gegen Deutsche wegen ihrer Zugehörigkeit zum dt. Volkstum (Todesstrafe als alleinige Strafe); vorsätzliche Brandstiftung (Todesstrafe als alleinige Strafe); Verabredung eines der genannten Verbrechen oder Anerbietung dazu (Todesstrafe als Höchststrafe); Unterlassung der Anzeige bei Kenntnis eines geplanten Verbrechens der genannten Art (Todesstrafe als Höchststrafe); verheimlichter unerlaubter Waffenbesitz (Todesstrafe als alleinige Strafe, mit Milderungsmöglichkeiten in besonderen Umständen).

⁴ Zur Begründung dieser starken Ausweitung der Befugnis zur Einsetzung von Polizeistandgerichten erklärte der GBV: „Leitender Gesichtspunkt der vorgeschlagenen Regelung ist es, die sofortige Aburteilung aller Gewaltakte durch diejenigen Vollzugsorgane zu ermöglichen, die mit der Aufdeckung oder Untersuchung der Straftat an Ort und Stelle unmittelbar befaßt werden“; BA: R'kzlei R 43 II/647. – Die Polizeistandgerichte sollten nach dem VO-Entwurf je aus einem der zur Einsetzung des Standgerichts ermächtigten „Amtsträger“ als Vorsitzendem und 2 Angehörigen seines Befehlsbereichs als Beisitzer zusammengesetzt sein, verfahrensrechtlich war nur vorgeschrieben, daß die Namen der Richter und des Angeklagten, die Beweismittel, Straftat und der Urteilsspruch mit „kurzer Begründung“ sowie Datum der Verurteilung und Vollstreckung „schriftlich festzuhalten“ seien; „im übrigen bestimmt das Polizeistandgericht sein Verfahren nach pflichtmäßigem Ermessen“ selbst (§ 12 des VO-Entwurfs).

einer Strafzuständigkeit der Polizei zu kleiden. Ausdrücklich war vorgesehen, daß die Straf- und Verfahrensvorschriften der Verordnung nicht für Volks- und Reichsdeutsche oder Angehörige neutraler Staaten gelten, praktisch also ein Sonderstrafrecht für Polen und Juden darstellen sollten¹, das nicht nach Gesichtspunkten der Rechtsfindung, sondern der „Feindbekämpfung“ zugeschnitten war.

Diese nur dürftig bemäntelte Tendenz der Verordnung stieß zu dieser Zeit in der Reichskanzlei, wo man noch zu genau die vielerlei Beschwerden über Willkür- und Terrorakte der SS und Polizei in den eingegliederten Gebieten im Ohr hatte, auf eine recht kritische Reaktion². Der Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers hielt es für nötig, vor Zuleitung des VO-Entwurfs an die Reichsressorts, Göring als Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung zu unterrichten und um Stellungnahme zu bitten. Dabei flocht er die kritische Bemerkung ein, daß aus einem Erlaß der VO zum jetzigen Zeitpunkt „Schlüsse auf die Unwirksamkeit der deutschen Befriedungsarbeit des letzten halben Jahres in den eingegliederten Gebieten gezogen werden“ könnten³. Im Gegensatz zum Reichsinnenministerium und OKW, welche die Verordnung unterstützten⁴, hatte Göring „größte Bedenken gegen sie“. „Der Generalfeldmarschall“, so teilte dessen Staatssekretär

¹ Das kam noch deutlicher in der vom GBV vorgelegten Begründung des Entwurfs zum Ausdruck, wo es u. a. hieß: „Die Befriedungsarbeit ist noch nicht vollendet. Die Haltung der Polen und Juden ist nach den vorliegenden Berichten gerade in letzter Zeit aufsässiger und herausfordernder geworden . . . Die Machtmittel des Standrechts sollen sich mit voller Schärfe gegen den Feind – aber auch nur gegen diesen – richten . . . Auch auf die Angehörigen nichtpolnischer und nichtjüdischer Volksgruppen (z. B. Slowaken, Ukrainer, Weißrussen, Kaschuben, Wasserpolen, Slonzaken, Goralen, Huzulen) sollen die Vorschriften der Verordnung tunlichst keine Anwendung finden“; BA: R'kzlei R 43 II/647.

² Vgl. die diesbezügl. Aktennotiz von Min.Dir. Kritzinger/R'kzlei v. 27. 2. 1940, in der es u. a. heißt: „Die VO wäre zu begrüßen gewesen, wenn sie im Oktober 1939 ergangen wäre. Daraus, daß die Verordnung *jetzt*, ein halbes Jahr nach der Besetzung der Gebiete und lange nach ihrer Eingliederung in das Reich ergeht, könnte geschlossen werden – und die Begründung bestätigt das noch –, daß *jetzt* solche scharfen Mittel nötig werden [Hervorhebung i. Original], also das Gegenteil einer Befriedung der Gebiete . . . eingetreten ist.“ Im GG sei beabsichtigt, die Polizeistandgerichtsbarkeit abzubauen, „es fragt sich daher, ob man sie in den Ostgebieten *jetzt* aufbauen soll“; BA: R'kzlei R 43 II/647; auch als Nürnberg. Dok. NG-944.

³ Schr. d. RMuChdR'kzlei v. 28. 2. 1940 an Staatssekretär Körner/Preuß. Staatsmin.; BA: R'kzlei R 43 II/647.

⁴ Laut Notiz Min.Dir. Kritzingers v. 27. 2. 40 hatte Min.Rat Globke/RMdi mitgeteilt, das OKW dränge besonders auf Verabschiedung der VO, da diese es in Fällen, wo nach bisherigen, vom ObdH erlassenen Recht nur Todesstrafe zulässig sei, den Wehrmichtsgerichten erlauben würde, auch auf Freiheitsstrafe zu erkennen. – So auch tatsächlich der Tenor eines Schreibens, das der Leiter der Wehrmichtsgerichtsbarkeit beim OKW Dr. Lehmann am 20. 2. 40 an d. RMdi richtete (Abschrift in BA: R'kzlei R 43 II/647). Da die wenigen strafmildernden Vorschriften des VO-Entwurfs zur Bekämpfung von Gewalttaten jedoch in keinem Verhältnis zu dem strafverschärfenden Gesamtcharakter der VO (insbes. durch die Errichtung ausgedehnter polizeilicher Standgerichtsbarkeit zwecks „Abschreckung“) standen, ist dieser Standpunkt des OKW schwer verständlich. Auch im RMdi schien man sich hinter dem vom OKW eingenommenen Standpunkt, daß die VO auch gewisse geringfügige mildernde Wirkungen habe, mehr zu verstecken, als daß man selbst dieser Meinung gewesen wäre.

Körner am 21. 3. 40 mit, „hält die Polizeistandgerichte für überflüssig, da es sich hier um Provinzen handelt, die bereits in das Reich eingegliedert sind. Insbesondere hält er auch die Vollmachten, die hier den Polizeiorganen gegeben sind, für zu weitreichend“¹. Mit einem 6seitigen, an Göring persönlich gerichteten Schreiben vom 4. 5. 1940 machte Himmler einen letzten Versuch, die projektierte Verordnung doch noch durchzusetzen². Himmler schrieb u. a.: Das „Bedürfnis nach außerordentlichen Machtbefugnissen der Polizeiorgane“ sei „weder durch die Eingliederung der Ostgebiete in das Reich, noch auch durch den inzwischen durchgeführten Ausbau der Gerichtsorganisation gänzlich entfallen. . . . Normale Verhältnisse, vergleichbar denen des Altreichs, sind bisher nicht erreicht und dürfen auch für die nähere Zukunft nicht erwartet werden“. Deshalb sei eine – wenn auch beschränkte – „Standgerichtsbarkeit der Polizei vorläufig noch nicht entbehrlich“. Bei schweren Gewaltakten müsse „die Strafe der Tat auf den Fuße folgen“, nur so sei die „notwendige abschreckende Wirkung“ erreichbar. „Das normale Gerichtsverfahren kann dies auch bei größter Beschleunigung schon aus äußeren Gründen (Entfernung vom Tatort) nicht gewährleisten.“ Außerdem würde durch Einrichtung des „summarischen, jedoch gesetzlich geordneten und mit den nötigsten Rechtsgarantien ausgestatteten Standgerichtsverfahrens“ zugleich „am sichersten verhütet, daß die im Kampf gegen das Bandenunwesen³ stehenden Polizeikräfte in der Not der Stunde oder aus einem menschlich verständlichen Vergeltungsbedürfnis über die Schranken des Rechts hinweggehen und zu unerwünschten Übergriffen schreiten“⁴. – Da Göring jedoch offenbar an seinen Bedenken festhielt, mußte Himmler zunächst einen Pflock zurückstecken.

Hierbei spielte eine nicht unwesentliche Rolle, daß zur gleichen Zeit das Reichs-

¹ Schr. d. StS. d. Beauftragten f. d. Vierjahresplan u. d. Preuß.Staatsmin. an RMuChdR'kzlei v. 21. 3. 40; BA: R'kzlei R 43 II/647.

² Abschrift in BA: ebenda. – Während die Vorlage des Entwurfs am 21. 2. 40 unter Verwendung eines Briefkopfs „Der Generalbevollmächtigte f. d. Reichsverwaltung“ von Frick unterzeichnet gewesen war, der damit praktisch im Auftrag seines eigenen Stellvertreters als GBA handelte (sehr typisch für die Diskrepanz zwischen dem formellen u. tatsächlichen Dienststellungs-Verhältnis zwischen Frick u. Himmler), trat Himmler jetzt aus dieser aus Zuständigkeitsgründen gewählten Verschanzung hervor; sein Schr. v. 4. 5. 40 richtete er an Göring nicht als Stellvertreter des GBA (nur dieser hatte zur Vorlage von VO-Entwürfen f. d. eingegl. Ostgeb. eine besondere Befugnis), sondern als RFSSuChdDtPolizei im RMdI (Briefkopf!).

³ Dazu ist sachlich zu bemerken, daß, wie z. B. auch aus den ausführlichen Lageberichten des Chefs der Ordnungspolizei über die eingegl. Ostgebiete aus d. Zeit v. April/Mai 1940 (Nürnberg. Dok. NOKW-2992/94) hervorgeht, von einem nennenswerten „Bandenunwesen“ damals i. d. eingegl. Gebieten nicht gesprochen werden konnte. Der Chef Orpo erwähnt im Gegenteil mehrfach, daß die poln. Bevölkerung stark verängstigt sei.

⁴ An dieser Stelle des Schreibens Himmlers, das durchschriftl. an d. R'kzlei ging, handschriftl. Randnotiz Min.Dir. Kritzingers: „Der wesentlichste Grund für den Vorschlag.“ – Tatsächlich hatte die wenigstens nicht gänzlich verfahrenslose Polizeistandgerichtsbarkeit – so paradox dies anmutet – für Himmler auch die Bedeutung einer erwünschten Normalisierung u. Disziplinierung (verglichen mit der Art und Weise der bisherigen Gewaltanwendung durch SS- u. Polizeikommandos im besetzten Polen). Allerdings spielte der andere grundsätzliche Gesichtspunkt, daß nämlich die selbständige Strafverfolgung durch SS und Polizei die den

justizministerium die Frage des Strafrechts und Strafverfahrens in den eingegliederten Gebieten seinerseits aufgriff und zu regeln suchte. Unter maßgeblichem Einfluß des für Strafrechtsangelegenheiten zuständigen zweiten Staatssekretärs Dr. Roland Freisler und im Einvernehmen mit den Reichsstatthaltern Forster und Greiser hatte das Reichsjustizministerium im Februar 1940 den ersten Entwurf der (dann später am 6. 6. 1940 erlassenen) Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten¹ vorbereitet und dabei gewisse prozeßrechtliche Änderungen des Reichsrechts vorgeschlagen, die u. a. auf eine Verstärkung der Stellung der Staatsanwaltschaften und der Sondergerichte hinausliefen². Im Fortgang der Verhandlungen, die sich mit Himmlers Bestrebungen nach Erweiterung der Standgerichtsbarkeit kreuzten, übernahm das Justizministerium einen Teil der Himmlerschen Anregungen, indem es in die VO über die Einführung deutschen Strafrechts alle jene materiell-rechtlichen Strafverschärfungen aufnahm (Art. II: Besondere Strafvorschriften für die eingegliederten Ostgebiete), die Himmler in seinem VO-Entwurf im Februar 1940 über die Bekämpfung von Gewalttaten vorgesehen hatte³. Himmler seinerseits sagte daraufhin zu, die Tätigkeit der polizeilichen Standgerichte in den eingegliederten Ostgebieten zunächst einzustellen⁴, allerdings ohne daß er und Heydrich bereit gewesen wären, auf die Standgerichtsbarkeit prinzipiell zu verzichten⁵. Die Verordnung über die Einführung deutschen

Juden und Polen gegenüber angemessenste Methode der Strafjustiz sei, bei Himmler wohl schon damals die entscheidende Rolle.

¹ RGBl I, S. 844.

² Vgl. Schr. d. RMDJustiz v. 3. 2. 1940 mit entsprechenden VO-Entwürfen an RMDI und Stellv. d. Führers (Nürnberg. Dok. NG-880). Der RMDJustiz führte dabei aus, die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Änderungen seien von RStH. Greiser u. Forster „ausdrücklich gewünscht worden und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten notwendig“. Es handelte sich insbes. darum, daß die in der Reichsstrafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften über Verfolgungszwang und Klageerzwingungsverfahren in den Ostgebieten keine Anwendung finden sollten (der Staatsanwalt sollte nur die Taten verfolgen müssen, deren Verfolgung er für geboten hielt); ferner sollten Privat- und Nebenklagen nur von Reichs- und Volksdeutschen angestrengt werden können. Auch die Stellung der Sondergerichte in den eingegliederten Ostgeb. wurde verstärkt durch die Bestimmung, daß diese selbst darüber entscheiden könnten, ob sie Anträgen auf Wiederaufnahme eines Verfahrens entsprechen sollen. Diese Bestimmung, so führte der RMDJustiz (wohl absichtlich etwas übertreibend) gegenüber dem Stellv. d. Führers aus, diene dazu, „den Sondergerichten i. d. eingegliederten Ostgebieten noch in stärkerem Maße den Charakter von Standgerichten zu geben“.

³ Eine diesbezügl. handschriftl. Notiz, die Rkab.Rat Ficker/R'kzlei am 10. 6. 1940 bei Wiedervorlage des Aktenvermerks v. 10. 5. 40 über die VO zur Bekämpfung von Gewalttaten machte (BA: R'kzlei R 43 II/647), deutet klar auf diesen Zusammenhang zwischen Himmlers Entwurf und der VO des RJustiz-Ministeriums.

⁴ In seinem Lagebericht vom 28. 9. 1940 an d. RMDJustiz schrieb d. GenStA. v. Danzig: „Wegen der Zuständigkeit der polizeilichen Standgerichte habe ich mich gemäß Erl. v. 7. 7. 40 mit dem Höheren SS- und Polizeiführer in Danzig-Westpreußen in Verbindung gesetzt. Er hat mir mitgeteilt, daß seit dem Inkrafttreten der VO vom 6. 6. 1940 auf Weisung des Reichsführers SS die Polizeistandgerichte nicht mehr tätig werden“; Photok. Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1.

⁵ Nach Mitteilungen des GBV (Min.Rat Globke) vermerkte Rkab.Rat Ficker am 29. 8. 40

Strafrechts vom 6. 6. 1940 schuf mit ihren nur für „Fremdvölkische“ (Polen und Juden) geltenden scharfen Strafbestimmungen sowie der verfahrensrechtlichen Schmälerung des Rechts der Klageerhebung für Nichtdeutsche in gewissem Umfang bereits ein diskriminierendes Sonderrecht für Polen und Juden. Da sie aber auf der anderen Seite wesentliche Rechtsgarantien auch für polnische Angeklagte unangetastet ließ und durch sie insbesondere das Ende der polizeilichen Standgerichte erreicht schien, stellte die Verordnung, ungeachtet der von der Justiz gemachten Konzessionen, doch – allgemein gesehen – einen Akt der Normalisierung und – wenigstens annähernder – Wiederherstellung des Rechts dar und konnte insofern mit einigem Grund im Reichsjustizministerium als Erfolg gebucht werden.

Die Reaktion von der „anderen Seite“ ließ daher nicht lange auf sich warten. Vorschläge des Reichsjustizministeriums zur Einführung auch des deutschen bürgerlichen Rechts¹ in den eingegliederten Ostgebieten sowie zur Ergänzung und Durchführung der Strafrechtseinführung lösten im Oktober/November 1940 den kategorischen Einspruch sowohl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Heydrich) als auch der Parteileitung (Bormann) aus. Am 9. 10. 1940 teilte SS-Gruppenführer Heydrich dem Reichsjustizminister mit, er (Heydrich) habe am 20. 4. 40 der Einführung deutschen Strafrechts in den neuen Ostgauen zwar prinzipiell zugestimmt, aber nur in der Annahme, daß die polizeilichen Standgerichte davon nicht berührt würden. Nachdem diese aber auf Grund von weiteren Verhandlungen, an denen das RSHA nicht beteiligt gewesen sei, „in Wegfall“ gekommen seien, halte er „die Einführung deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten für verfehlt, da nunmehr nicht mehr mit der zur Abschreckung erforderlichen Härte und vor allem Schnelligkeit gegen das polnische Verbrechenvergehen vorgegangen werden kann“. Es müsse vielmehr „für die Deutschen und für die Polen jeweils ein eigenes Strafrecht geschaffen“ werden². Bormann, damals noch Stabsleiter des

über den Stand der Angelegenheit: „Die Polizeistandgerichte in den eingegliederten Ostgebieten hätten ihre Tätigkeit eingestellt, ihre Aufhebung sei jedoch von dem Reichsführer SS abgelehnt worden. Federführend sei die Ordnungspolizei; bei ihr werde zur Zeit ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Es sei noch offen, ob dieser Entwurf als Ministerratsverordnung, als Änderung der VO über die Einführung deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten oder als Ausführungsverordnung zu dieser Verordnung erlassen werden solle. Nach Fertigstellung solle der neue Entwurf von Gruppenführer Heydrich dem Herrn Reichsmarschall vorgetragen werden.“; BA: R'kzlei R 43 II/647.

¹ Auf die Angelegenheit der Einführung des Zivilrechts in den eingegliederten Ostgebieten, die vom Herbst 1940 bis Herbst 1941 zwischen den Reichsministerien einerseits und Partei u. RSHA andererseits strittig war, wobei die gegenteiligen Auffassungen von der Geltung und dem Wesen des Rechts überhaupt in sehr kennzeichnender Weise offenbar wurden, kann im folgenden nicht näher eingegangen werden.

² StS. Freisler/RMdJustiz sandte Abschrift des Schreibens Heydrichs am 20. 11. 40 an die R'kzlei und bemerkte dazu: „Die Erörterung der darin aufgeworfenen Fragen mit den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten der vier örtlichen OLG-Bezirke hat ergeben, daß bisher ein Anlaß nicht hervorgetreten ist, das erst durch die Verordnung vom 6. Juni 1940 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführte deutsche Strafrecht und deutsche Strafverfahrensrecht wieder aufzuheben, soweit es sich gegen die Polen richtet. Dagegen dürften keine

Stellvertreter des Führers, unterstützte diesen Standpunkt am 20. 11. 1940 gegenüber dem Chef der Reichskanzlei¹: Es zeige sich jetzt bereits, „daß es ein Fehler war, das deutsche Strafrecht in den Ostgebieten einzuführen“, da die Polen sich dies zunutze machten. Die Anwendung deutschen Strafrechts würde den besonderen Verhältnissen im Osten nicht gerecht und beschränke die Handlungsfreiheit deutscher Dienststellen, „die sich durch die zahlreichen zum Schutze des Einzelnen gegen Übergriffe der Verwaltung im Strafgesetzbuch vorgesehenen Bestimmungen behindert fühlen müssen“ [!]. Der Führer habe erst neuerdings wieder erklärt, daß „die Gauleiter in den Ostgebieten die notwendige Bewegungsfreiheit haben müßten“. Einführung des Reichsrechts in diesen Gebieten heiße aber, „den für die Neugestaltung eingesetzten Männern das Arbeiten schwer, ja unmöglich zu machen“. Der Führer habe weiterhin betont, daß er von den Gauleitern nur *eine* Meldung erwarte, nämlich, daß ihr Gebiet rein deutsch sei. „Nicht aber werde er sie danach fragen, welche Methoden sie angewandt hätten, um das Gebiet deutsch zu machen, und es sei ihm gleichgültig, wenn irgendwann in der Zukunft festgestellt werde, daß die Methoden zur Gewinnung dieses Gebietes unschön oder juristisch nicht einwandfrei gewesen seien.“ Auf Grund dieser Gesichtspunkte, die an Deutlichkeit nichts vermissen ließen, empfahl Bormann ganz im Einklang mit Heydrich, „für Polen ein besonderes Strafrecht“ zu schaffen, und führte dazu im einzelnen aus:

„Dieses Strafrecht könnte sich auf einige wenige Bestimmungen beschränken, die so formuliert werden müßten, daß möglichst jedes ordnungswidrige Verhalten der Polen erfaßt wird. Zu diesem besonderen Strafrecht muß noch eine entsprechende Strafverfahrensordnung treten, die ein schnelles und schlagkräftiges Arbeiten ermöglicht. Auf die zum Schutze des Beschuldigten bzw. Angeklagten im Jahre 1870 [Reichsstrafprozeßordnung] geschaffenen und auch heute noch nicht beseitigten [!] Bestimmungen muß dabei weitgehend Verzicht geleistet werden . . .

Die in diesem Verfahren zur Verfügung gestellten Strafmittel müssen . . . ganz eindeutig unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung und der für die Ostgebiete geltenden politischen Zielsetzung zur Anwendung gebracht werden. – Dabei muß die Unempfindlichkeit der Polen gegenüber Gefängnisstrafen in der gegenwärtigen Form beachtet werden. Neben der Möglichkeit der Todesstrafe wird auch an die Einführung der Prügelstrafe und die Schaffung anderer Maßnahmen mit vielleicht mehr polizeilichen Charakter zu denken sein. Falls [!] die Anwendung dieses besonderen Strafrechts für Polen durch die Justizbehörden erfolgen soll, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Gerichte in diesen Fällen den polizeilichen Standgerichten, die sich nach den mir vorliegenden Berichten sehr gut bewährt hatten und infolge der Einführung des Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten leider weggefallen sind, in Arbeitsweise und Zielsetzung möglichst angenähert werden.“

Bedenken bestehen, den schon durch die Einführungs-Verordnung eingeschlagenen Weg, auf der Grundlage des deutschen Rechts ergänzende Sondervorschriften zu schaffen, die sich ausschließlich gegen Polen (und auch Juden) richten, fortzusetzen, soweit ein Bedürfnis hierzu zutage tritt.“ BA: R'kzlei R 43 II/1549; auch als Nürnberg. Dok. NG-127.

¹ BA: R'kzlei R 43 II/1549; auch als Nürnberg. Dok. NG-227.

Was hinter diesen massiven Empfehlungen als angestrebte bzw. angekündigte Alternative stand, war kaum verkennbar: Entweder Bereitschaft des Reichsjustizministeriums zum Erlaß eines Straf- und Prozeßrechts, das in fast völligem Abbau allgemeiner Verfahrensnormen und Rechtsgarantien für den polnischen Beklagten bestand, oder – sofern es an dieser Bereitschaft zur Selbstaufhebung des Rechts durch die Justizverwaltung fehlen sollte – Übergabe der Polenstrafverfolgung an die Polizei. – In der Reichskanzlei wich man vor dieser Willenserklärung der Parteileitung in Gestalt des Stellvertreters des Führers sofort zurück. Um sich keine Blöße zu geben, veranlaßte Lammers, daß die vom Reichsjustizministerium gewünschte Ressortbesprechung der Polenstrafrechtsfrage, die u. a. auch eine Behandlung der Grundsätze der Polenpolitik einschließen sollte, von der Tagesordnung abgesetzt wurde, und verwies statt dessen auf Bormanns Schreiben, aus dem zu ersehen sei, „welcher Auffassung der Führer ist“¹. Damit waren die Weichen zur Entstehung eines Polensonderstrafrechts nach den Wünschen Heydrichs (resp. Himmlers) und Bormanns gestellt. Staatssekretär Schlegelberger, seit dem Tod Reichsjustizminister Gürtners (29. Januar 1941) geschäftsführender Leiter des Justiz-

¹ Schr. d. RMuChdR'kzei an RMDJustiz v. 29. 11. 40. – Min.Dir. Kritzinger/R'kzei hatte dazu als Begründung in einer Aktennotiz vom selben Tage angeführt, daß bei der vom RJustiz-Min. geplanten Besprechung über die Strafrechtsangel. auch die Frage, „welche allgemeine politische Richtung in der Behandlung der Polen und Juden in Zukunft eingeschlagen werden soll, Gegenstand der Ressortbesprechung sein wird“, wobei sicherlich „Vertreter des Stellvertreters des Führers und wahrscheinlich auch Vertreter des Reichsführers SS Mitteilungen über gelegentliche Äußerungen des Führers zu der Polenpolitik machen“ würden. „Dann müßte aber auch der Vertreter der Reichskanzlei maßgeblich über die Auffassung des Führers berichten . . . Erklärt der Vertreter der Reichskanzlei, sich zu der allgemeinen Frage der Polenpolitik nicht äußern zu können, so kommt er gegenüber den wahrscheinlichen Äußerungen der Vertreter des Stellvertreters des Führers und des Reichsführers SS in eine unangenehme Lage. Ich möchte daher vorschlagen, bei dem Reichsminister der Justiz eine Absetzung der Ressortbesprechung anzuregen“; BA: R'kzei R 43 II/1549. – An diesem Fall wird auf Grund der Akten außerdem ersichtlich, wie leicht man es sich in der Reichskanzlei und bei anderen Reichsministerien bei dieser entscheidenden Rechtsfrage mit dem „Willen des Führers“ machte. Lammers' Mitteilung an d. RMDJustiz, daß aus Bormanns Schreiben die Auffassung des Führers zu ersehen sei, war allenfalls insofern gerechtfertigt, als es sich um Hitlers Auffassung zur Polenpolitik überhaupt handelte, von der Bormann in seinem Schreiben einige Proben wiedergegeben hatte. Dagegen waren Bormanns konkrete Empfehlungen zur Frage des Polenstrafrechts keineswegs schon als Auffassungen des Führers ausgewiesen. Bormann hatte vielmehr selbst Lammers gebeten, hierüber „eine Entschließung des Führers herbeizuführen“. Im RMDJustiz, wo man Bormanns Schreiben ebenfalls besaß, unterließ man es jedoch ebenso wie in der Reichskanzlei, Hitlers Meinung hierzu einzuholen, sondern nahm (was wohl den Tatsachen entsprach, aber formell keineswegs gerechtfertigt war) Bormanns Meinung sofort als die Hitlers, um sich durch Rückfragen bei Hitler möglichst keine Blöße zu geben. Es entsprach jedenfalls *nicht* den Tatsachen, wenn der RMDJustiz am 17. 4. 41 an Lammers schrieb: „Nachdem ich von der Willensäußerung des Führers Kenntnis erhalten habe, daß die Polen auf strafrechtlichem Gebiet *grundsätzlich* anders wie die Deutschen zu behandeln sind . . .“ (BA: R'kzei R 43 II/1549). Eine Willensäußerung Hitlers war tatsächlich nicht erfolgt, nur eine solche Bormanns und des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.

Ressorts, unterbreitete der Reichskanzlei am 17. 4. 1941 den ersten Entwurf der späteren Verordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden¹. Gegen seine innere Überzeugung wohl, aber doch in peinlicher Weise beflissen, nicht Anstoß zu erregen, führte Schlegelberger dabei zur Verteidigung der bisherigen Haltung seines Ministeriums aus, daß man dort von Anfang an bestrebt gewesen sei, die Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten „mit ihren besonders schnellen und schlagkräftigen Verfahren in den Mittelpunkt der Bekämpfung der gesamten polnischen und jüdischen Kriminalität zu stellen“². Die „sehr eindrucksvollen Geschäftszahlen der Sondergerichte aus den ersten zehn Monaten ihrer Tätigkeit in den Ostgebieten“ zeigten, daß dies auch gelungen sei³. Bei dem jetzt erarbeiteten Entwurf, der „ein völliges Sonderrecht“ sowohl in materieller wie prozessualer Hinsicht darstelle, seien „weitgehend die Anregungen des Stellvertreters des Führers berücksichtigt worden“, z. B. auch dadurch, daß an Stelle von Gefängnis und Zuchthaus für Polen nunmehr (der SS und Polizei unterstehende) Straflager bzw. verschärfte Straflager als „neuartige Freiheitsstrafen“ vorgeschlagen wurden. Durch weitere „Verschärfung der Strafdrohungen“ und „sofortige Vollstreckbarkeit“ der Urteile sei „die Abschreckung in stärkstem Maße gewährleistet“, und strafverfahrensrechtlich bringe der Entwurf, der den Polen und Juden keinerlei Rechtsmittel gegen ein Urteil einräume und ihnen sowohl das Beschwerderecht wie das Recht zur Wiederaufnahme eines Verfahrens aberkenne, „die politische Ungleichheit zwischen Deutschen einerseits und Polen und Juden andererseits klar zum Ausdruck“. Lediglich mit der von Bormann angeregten Einführung der Prügelstrafe könne er (Schlegelberger) sich „nicht einverstanden erklären“, da sie s. E. „nicht dem Kulturstand des deutschen Volkes entspricht“.

Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Prügelstrafe – bis auf diese minimale Differenz hatte man sich im Reichsjustizministerium dem Standpunkt Bormanns angenähert. In der Tat ging es jetzt dem Reichsjustizministerium kaum noch um die Verteidigung rechtlicher Prinzipien, sondern fast nur noch um die Wahrung der Zuständigkeit der Justiz, für die sich auch Freisler gegen Himmeler, Heydrich und Bormann einsetzte. Um die von SS- und Parteiseite gewünschte

¹ BA: R'kzlei R 43 II/1549; auch als Nürnberg. Dok. NG—144.

² StS. Freisler führte dazu später in seinem Aufsatz „Das deutsche Polenstrafrecht“ („Deutsche Justiz“ v. 19. Dez. 1941) aus: Er (Freisler) selbst habe in Bromberg am 11. Sept. 1939 das dortige Sondergericht errichtet, zu dessen Aufgabe u. a. die nachträgliche Sühne von Verbrechen im Zusammenhang mit dem Bromberger Blutsonntag gehört habe. Schon dabei habe das deutsche Strafrecht eine besondere Entwicklung erfahren, z. B. durch die „Weiterbildung des Teilnehmerbegriffs“ bei der Strafverfolgung von Personen, die sich direkt oder indirekt an Deutschenverfolgungen beteiligt haben. — Ein Beispiel für die Schärfe diesbezüglicher Urteile sind die 16 am 30. 4. 40 dem RMDJustiz zur Bestätigung vorgelegten Urteile von Sondergerichten des Warthegaus wegen Beteiligung an Ausschreitungen gegen Volksdeutsche Anfang September 1939; Nürnberg. Dok. NG—211.

³ Schlegelberger nannte als Beispiel das Sondergericht Bromberg, das insgesamt 201 Angeklagte zum Tode, 11 zu lebenslangem Zuchthaus und 93 zu Zuchthausstrafen von insges. 912 Jahren verurteilt habe.

Übertragung der gesamten Strafverfolgung gegen Polen und Juden auf die Polizei zu verhindern, fand sich das Reichsjustizministerium schließlich im Sommer 1941 sogar bereit, den bereits vorliegenden Verordnungsentwurf auch noch zugunsten einer beschränkten Wiedererrichtung polizeilicher Standgerichte abzuändern. Heydrich hatte bereits am 16. Mai 1941 prinzipiell erklärt, er könne „lediglich in der Schaffung einer polizeilichen Standgerichtsbarkeit eine den gegebenen Bedürfnissen gerechtwerdende Lösung“ der Polenstrafverfolgung erblicken¹. Erneut sekundierte dabei am 24. 5. 41 Bormann, indem er Lammers im Führerhauptquartier über eine Unterredung zwischen Hitler und Reichsstatthalter Greiser informierte: Unter Hinweis auf den kürzlichen Fall der Ermordung eines volksdeutschen Gendarmen im Warthegau, die von ihm (Greiser) persönlich durch Anordnung der sofortigen Erschießung von zwölf Geiseln an Ort und Stelle geahndet worden sei, habe Greiser „den Führer um die Ermächtigung gebeten“, „erneut Standgerichte einsetzen zu dürfen“. Diese sollten sich aus dem örtlichen Hoheitsträger der Partei als Vorsitzenden, sowie zwei Offizieren der Ordnungs- und Sicherheitspolizei als Beisitzer zusammensetzen und „nur auf Tod oder Konzentrationslager“ erkennen können. Der Führer habe entschieden, Greiser diese gewünschte Ermächtigung zu erteilen sowie künftig auch, nach Greisers Wunsch, das bisher vom Reichsjustizminister ausgeübte Begnadigungsrecht für Urteile der Gerichte im Warthegau an Greiser zu delegieren².

Nachdem Lammers dies am 27. 5. 41 dem Reichsjustizministerium zur „beschleunigten Veranlassung des Erforderlichen“ mitgeteilt und dabei anheimgestellt hatte, eine entsprechende Regelung in den vorbereiteten Entwurf der Polen- und Judenstrafrechts-Verordnung einzuarbeiten³, versuchte Freisler eine solche, gegen den Grundsatz der Rechts- und Verwaltungseinheit verstoßende Sonderbevollmächtigung einzelner Reichsstatthalter zunächst zu umgehen. Er schlug vor, nicht die Reichsstatthalter, sondern den Reichsinnenminister zu ermächtigen, „mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz“ für „einzelne Bezirke der eingegliederten Ostgebiete zur Aburteilung von Polen wegen schwerer Ausschreitungen . . . Standgerichte einzusetzen“⁴. Dies wurde offensichtlich nicht akzeptiert⁵. Auf noch-

¹ Schr. des RFSS (gez.: „In Vertretung Heydrich“) v. 16. 5. 41 an d. RMuChdR'kzlei; BA: R'kzlei R 43 II/1549.

² Schr. RMuChdR'kzlei Dr. Lammers v. 27. 5. 41 aus dem Führerhauptquartier an den RMDJustiz; BA: R'kzlei R 43 II/647; auch als Nürnberg. Dok. NG-131.

³ In einem zusätzl. Vermerk v. 27. 5. 41 wies Rkab.Rat Ficker/R'kzlei darauf hin, daß ein solches Zugeständnis für den Warthegau auch entsprechende Regelungen für Danzig-Westpreußen und die neuen Gebiete Ostpreußens u. Oberschlesiens nach sich ziehen würde. Die Einführung von Standgerichten „entspricht einem alten Wunsche des Reichsführers SS“. Es empfehle sich aber nicht, dem Reichsführer SS Mitteilung zu machen, „bevor der federführende Minister von der Entscheidung des Führers Kenntnis hat“; BA: R'kzlei R 43 II/647; auch Nürnberg. Dok. NG-136.

⁴ Schr. Freislers an RMuChdR'kzlei v. 7. 6. 41; BA: R'kzlei R 43 II/1549.

⁵ Die Antwort der R'kzlei v. 17. 6. 41 auf Freislers Vorschlag vom 7. 6. 41 liegt in den Akten nicht vor. Welche Gründe im einzelnen zur Ablehnung führten, ist nicht ersichtlich.

malige Aufforderung der Reichskanzlei vom 17. 6. 1941 handelte daraufhin Freisler am 24. Juni in Berlin mit Greiser persönlich und unter Beteiligung des „zufällig“ bei der Besprechung anwesenden Ministerialdirektors Klopfer (Parteikanzlei) eine gesetzliche Formulierung aus¹, die den Reichsstatthaltern das Recht zur Einsetzung von Standgerichten erteilte, aber deutlich machte, daß davon nur in Ausnahmefällen und nur bei Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsjustizministeriums Gebrauch gemacht werden sollte². Freisler konnte so wenigstens, nicht ohne Geschick, einen gänzlichen Ausverkauf der Justiz an die SS und Polizei bzw. an gemischte Partei- und Polizeistandgerichte verhindern³; die Sondergerichte blieben bestehen, und es kam nur zu einer sehr begrenzten Wiederaufnahme der Tätigkeit von SS- und Polizeistandgerichten.

Die nun, nach all diesen Konzessionen der Justiz, am 4. 12. 1941 vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ (RGBl I, S. 759) stellte jedoch für den eingehandelten Rest rechtlich geordneten Verfahrens einen ungeheuerlichen Preis dar. Als die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung sind zu nennen: die drakonischen Strafandrohungen (Todesstrafe oder Freiheitsstrafe schon für „gehässige und hetzerische Betätigung“ oder „deutschfeindliche Äußerungen“), Ausweitung des Bereichs strafbarer Handlungen durch absichtlich – auf Bormanns Empfehlung – ganz allgemein gehaltene, nach Belieben ausdeutbare Formulierungen (strafbar ist alles, „was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist“), Strapazierung des mit positiv-rechtlicher Urteilsfindung unvereinbaren Analogieprinzips (Art. II)⁴, Einführung verschärften Strafvollzuges (Straflager, Todesstrafe auch für Jugendliche), Ausschließung jeder Berufungsmöglichkeit für die Angeklagten, Beschränkung der Möglichkeit staatsanwaltschaftlicher Wiederaufnahme des Verfahrens auf Gerichte innerhalb der eingegliederten Ostgebiete, Generalvollmacht für die Gerichte und Staatsanwälte zur Abweichung von der Reichsstrafprozeßordnung, „wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Ver-

¹ Vgl. dazu Schreiben Freislers an Greiser vom 24. 6. 41, das die Ergebnisse der Besprechung vom gleichen Tage festhielt und von StS. Schlegelberger am 30. 6. 41 der R'kzlei abschriftlich zugeleitet wurde; BA: R'kzlei R 43 II/1549; auch als Nürnberg. Dok. NG-135.

² Vgl. Art. XIII der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. 12. 1941 (RGBl I, S. 759).

³ Ein besonderes Kapitel, das auch Gegenstand der Besprechung zwischen Freisler und Greiser bildete, war die verschiedentlich von der Polizei mit ganz offensichtlicher Tendenz gegen die Justiz im Warthegau angewandte Praxis, bestimmte Untersuchungsgefangene, die man loswerden wollte, als Geiseln bei irgendeiner Gelegenheit zu erschießen. Freisler ersuchte Greiser darum, dies „nach Möglichkeit“ abstellen zu lassen, „da sonst leicht die Meinung entstehen könnte, ein Untersuchungsgefangener werde als Geisel betrachtet, weil man ihm eine vorgeworfene Straftat nicht nachweisen könne“; Schr. Freislers an Greiser v. 24. 6. 1941; BA: R'kzlei R 43 II/1549.

⁴ In diesem Artikel hieß es u. a.: „Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.“ [Sperrung v. Verfasser].

fahrens zweckmäßig“ erscheint, schließlich die Zulassung standgerichtlichen Verfahrens, wobei außer der Todesstrafe ausdrücklich die „Überweisung an die Geheime Staatspolizei“ [d. h. in Konzentrationslager] als Strafe vorgesehen war¹. Auf Grund des Kanons dieser Bestimmungen hat sich die Polenstrafrechtsverordnung² den wohlbegründeten Ruf eines Kabinettsstücks gesetzlichen Rechtsabbaus im Dritten Reich erworben³. Und dennoch war selbst diese Verordnung, sieht man sie im Lichte der von Himmler angestrebten alleinigen Polizeizuständigkeit für die Straffjustiz gegen Polen, noch ein „kleineres Übel“. Freisler, der von seiten der Justiz am Zustandekommen der Polenstrafrechtsverordnung am meisten beteiligt war, hat mit ihr – ein extremes Beispiel der unausweichlichen Konfliktverketzung von Recht und Unrecht unter totalitärer Herrschaft – der polizeistaatlichen Perfektionierung im Dritten Reich tatsächlich ein Stück entgegengearbeitet.

Dies wurde vollends deutlich nach dem großen Revirement im Reichsjustizministerium vom August 1942, als Schlegelberger in den Ruhestand versetzt wurde und Freisler mit dem bisherigen Volksgerichtshofpräsidenten Thierack den Platz tauschen mußte. Thierack, der mit Hilfe der Parteikanzlei den Posten des Reichsjustizministers erklomm und dort sogleich mit einer gehörigen Säuberung unter den alten Mitarbeitern Gürtners und Schlegelbergers begann, zeigte sich erwartungsgemäß sehr viel willfähriger als Freisler bei der beabsichtigten „Abtretung“ der Polenstrafjustiz an die SS und Polizei. Anfang Oktober 1942, wenige Wochen nach seinem Amtsantritt, machte er Himmler das prinzipielle Zugeständnis, die gesamte Strafverfolgung von Polen, Russen, Zigeunern und Juden „dem Reichsführer SS zu überlassen“⁴. Eine jahrelang von der Justiz verteidigte Stellung schien damit ohne Not preisgegeben. Auf Grund der Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack, der Bormann und Hitler bereits grundsätzlich zugestimmt hatten, sollten alle straf-fälligen Polen ab 1. Januar 1943 an die Polizei abgegeben werden. Nachdem das Reichssicherheitshauptamt in einem Runderlaß vom 5. 11. 42 die nachgeordneten Behörden der Gestapo und Kriminalpolizei darüber bereits informiert hatte⁵, ent-

¹ Dies stellte ein bemerkenswertes Novum innerhalb der Geschichte des Rechts und der Justiz im Dritten Reich dar. Bisher hatte man es von seiten der staatlichen Verwaltung nämlich peinlich vermieden, eine Strafständigkeit der Gestapo bzw. eine Straffunktion der Konzentrationslager gesetzlich anzuerkennen.

² Eine Anwendung der VO gegen Juden dürfte in den eingegliederten Ostgebieten kaum stattgefunden haben, da die Juden z. Zt. des Erlasses der VO schon so gut wie gänzlich aus diesem Gebiet entfernt waren bzw. in Ghettos allein der SS und Polizei unterstanden. Auf Grund der am 1. 7. 43 erlassenen 13. VO zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, 372) wurde dann auch formell für strafbare Handlungen von Juden im Gesamtgebiet des Reiches allein die Polizei zuständig. Von diesem Zeitpunkt an galt die Polen- u. Judenstrafrechts-VO nicht mehr für Juden.

³ Der Leiter der Strafrechtsabteilung im Reichsjustizministerium, Min.Dir. Grohne, nannte sie in einem Schreiben vom 27. 8. 1942 „ein politisches Gesetz, das der politischen Befriedung des Ostraums dient“; Nürnberg. Dok. NG-329.

⁴ Schreiben Thieracks an Bormann v. 13. 10. 1942; Nürnberg. Dok. NG-558.

⁵ Vgl. RdErl. des RSHA v. 5. 11. 1942 betr. Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker (in: IMG, XXXVIII, L-316). Darin war u. a. ausgeführt: Der Vereinbarung läge

standen jedoch – für Thierack, Bormann und Himmler höchst unerwartet – gegen die geplante Regelung energische Widerstände von seiten der Oberpräsidenten und Reichsstatthalter in den eingegliederten Gebieten. In einer gemeinsamen Sitzung mit Thierack und StS. Stuckart vom RMDI brachten sie am 13. 11. 1942 das ganze Projekt zu Fall. Selbst Greiser und Bracht, sonst Himmler und der SS wohlgesinnt, sahen angesichts der Kriegslage und der Notwendigkeit, die polnischen Arbeitskräfte bei guter Stimmung zu halten, sowie auch hinsichtlich der zu erwartenden Rückwirkungen auf die Volksdeutschen, Deutschstämmigen und eingedeutschten DVL-Angehörigen, die mit polnischen „Schutzangehörigen“ vielfach verwandtschaftlich verbunden waren, ernsteste Gefahren und Schwierigkeiten voraus, „wenn man die Polen schlechthin aus der allgemeinen Justiz herausnähme und der Polizei überstelle“¹.

Die Groteske, daß der Reichsminister der Justiz wider Willen von den Gauleitern zur Beibehaltung der Justizzuständigkeit gedrängt wurde, endete damit, daß Thierack von sich aus die Angelegenheit fallen ließ. Nach Meinung des Justizministeriums war damit der alte Zustand (keine generelle Abtretung der Strafjustiz gegen Polen an die Polizei) wiederhergestellt², Himmler und das RSHA waren gleichwohl entschlossen, ob mit oder ohne formelle Ermächtigung, die Polenstrafverfolgung noch mehr als bisher zu ihrer Sache zu machen³. War schon bisher auf Grund geheimer Anweisungen des RSHA an die Stapo- und Krip(leit)stellen im Reich die Ahndung von kriminellen Delikten, Arbeitsvertragsbrüchen, „unerlaubten Geschlechtsverkehrs“ u. a. Vergehen polnischer Zivilarbeiter im Altreich weitgehend von der Polizei usurpiert worden⁴, wobei

die Erwägung zugrunde, daß Polen und Angehörige der Ostvölker „fremdvölkische und rassistisch minderwertige“ Menschen seien, die einem prinzipiell anderen Recht unterstellt werden müßten. Auch die Polenstrafrechtsverordnung wende „trotz aller Verschärfung die Wesenszüge des deutschen Strafrechts“ auf Polen an; nach dieser VO gehe der Richter noch immer davon aus, „unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden“. Die Tat eines Fremdvölkischen sei aber ausschließlich unter dem Gesichtspunkt „polizeilicher Gefahrenabwehr“ zu sehen. Deshalb müsse die Strafverfolgung „aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden“.

¹ Schr. Thieracks an Bormann v. 16. 11. 1942 mit Bericht über die Besprechung; BA: R'kzlei R 43 II/1512; auch als Nürnberg. Dok. NG-1255. Sowie zum gleichen Gegenstand: Schr. StS. Stuckarts an RFSS v. 20. 11. 42 Nürnberg. Dok. NG-5333 und Aktenvermerk Rkab.Rat Fickers/R'kzlei v. 25. 11. 42; BA: R'kzlei R 43 II/1512; auch Nürnberg. Dok. NG-2926.

² Aktenvermerk v. Rkab.Rat Ficker/R'kzlei v. 27. 2. 43 „betr. Abgabe der Strafverfolgung der Polen . . .“; BA: R'kzlei R 43 II/1512.

³ Auf die Mitteilung StS. Stuckarts über die ablehnende Haltung der Reichsstatthalter in den eingegl. Gebieten reagierte Himmler am 29. 11. 43 mit der lakonischen Randbemerkung: „unerheblich!"; Nürnberg. Dok. NG-5333.

⁴ Vgl. z. B. RdErl. d. RFSSuChddtPol im RMDI v. 19. 1. 1942 über die Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren gegen im Reich eingesetzte polnische Zivilarbeiter (Allg. Erlaßsammlung d. RSHA, a. a. O., 2 A III f, S. 4) sowie RdErl. d. Chefs d. Sipo u. d. SD v. 4. 8. 1942 über verschärfte Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Zivilarbeiter; ebenda, 2 A III f, S. 61.

es zwischen ihr und den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten vielfach zu einer reibungsvollen Konkurrenz gekommen war¹, so weitete man diese beanspruchte Zuständigkeit im RSHA jetzt unter Berufung auf die in Wirklichkeit hinfällig gewordene Absprache zwischen Thierack und Himmler noch weiter aus. Ein geheimer Runderlaß des RSHA vom 30. 6. 1943 (übrigens ein Musterstück unter den Zeugnissen der Pervertierung des Verhältnisses von Polizei und Justiz im Dritten Reich) schärfte den nachgeordneten Polizeistellen die absolute Kompetenz der Polizei für die Bekämpfung der Kriminalität polnischer Zivilarbeiter nochmals ausdrücklich ein. Es hieß darin u. a.:

„Der Reichsführer SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht . . . Die Staatspolizei(leit)stellen haben die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln, erforderlichenfalls durch Beantragung einer Sonderbehandlung [Kennwort für Exekution] zu erledigen . . . An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird².“

Auch auf die eingegliederten Ostgebiete dehnte die Sicherheitspolizei die eigenmächtig usurpierte polizeiliche Strafverfolgung aus, wenngleich sie dort – nachdem die Haltung der Gauleiter und Reichsstatthalter bekannt war – augenscheinlich vorsichtiger verfuhr³. Darüber hinaus ordnete das RSHA im Rahmen seiner Zuständigkeit für die sogen. „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ am 11. 3. 1943 an, daß alle Polen, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer der Justizverwaltung unterstellten Strafvollzugsanstalt zur Entlassung kommen, durch die zuständigen Stapostellen für die Dauer des Krieges einem Konzentrationslager zuzuführen seien⁴.

¹ Vgl. dazu u. a. die Dokumentation „Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich“; Vjh. f. Zeitgesch. H. 4/1958, insbes. S. 432 u. S. 434.

² Allg. Erlaßsammlung des RSHA, 2 A III f, S. 131.

³ Maßgeblich hierfür war ein Geheimerlaß des RSHA vom 23. 10. 1942 über „die polizeiliche Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten“, dessen Geltung durch RdErl. des RSHA v. 10. 8. 43 ausdrükl. bestätigt wurde (Allg. Erlaßsammlg. d. RSHA, 2 A III f, S. 148), der inhaltlich aber nicht bekannt ist. Aufschluß über seinen Inhalt gibt jedoch d. RdErl. d. RSHA v. 28. 10. 43 betr. „Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten“ (Allg. Erl.-Sammlg. RSHA, 2 A III f, S. 179), der die Inspekture der Sicherheitspolizei i. d. Ostgebieten ausdrükl. darauf hinwies, daß es, neben der (durch RdErl. v. 30. 6. 43 geregelten) polizeilichen Zuständigkeit für poln. Zivilarbeiter im Altreich, „nach wie vor angestrebt wird, . . . auch die Schutzangehörigen der polizeilichen Strafrechtspflege zu unterstellen“. Es seien daher „nach Möglichkeit auch Straftaten von Schutzangehörigen, die in den eingegliederten Ostgebieten leben, mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden. Die im einzelnen in den eingegliederten Ostgebieten insoweit gegebenen Möglichkeiten sind in dem Erlaß vom 23. 10. 1942 aufgezeigt.“

⁴ RdErl. d. RMDJustiz an d. Generalstaatsanwälte u. Vollzugsanstalten v. 21. 4. 1943 (IMG,

In Himmlers Augen war auch nach der Polenstrafrechtsverordnung eine Zuständigkeit der Justiz für Fremdvölkische prinzipiell fehl am Platze. Die „falsche Grundeinstellung der im Ostraum tätigen Justizkräfte“, so bemängelte er in einem Schreiben vom 8. 7. 1943 an Bormann, führe dazu, daß der größte Teil von ihnen seine Aufgabe nicht darin sehe, „die Belange des deutschen Volkes in diesem Raum durchzusetzen, sondern ‚Recht‘ zu sprechen“. Er glaube nicht, daß die Justiz wirklich imstande sei, die den Fremdvölkischen gegenüber nötige Methode zu entwickeln, und halte es deshalb für das richtigste, „einen klaren Trennungsstrich“ zu ziehen, derart, „daß die Strafrechtspflege gegenüber Deutschen ausschließlich in den Händen der Justiz und die Strafrechtspflege gegenüber Polen und Angehörigen der Ostvölker ausschließlich in den Händen der Polizei liegt“¹.

Dergleichen grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Justizzuständigkeit bei der Polenstrafverfolgung bestimmte in den eingegliederten Ostgebieten vielfach auch das örtliche Verhältnis zwischen Justiz und Polizei. Verfahrenlose Exekutionen von widerstandsverdächtigen Personen oder sogen. polnischen Verbrechern, wie sie beispielsweise im Herbst 1941, noch vor Erlaß der Polenstrafrechtsverordnung, in Oberschlesien durch die Sicherheitspolizei vorgenommen wurden², um die Betroffenen „unschädlich“ zu machen, ohne es auf ein Gerichtsverfahren ankommen zu lassen, offene Brüskierung der Justiz durch Festnahme und Hinrichtung einzelner, von Sondergerichten freigesprochener polnischer Angeklagter durch die Gestapo³ u. ä. Fälle demonstrierten immer wieder, wie sehr die Justiz von SS und Polizei als „quantité négligeable“ eingeschätzt wurde.

Ein verlässliches Bild der Rechtssprechung der deutschen Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten, insbesondere der Sondergerichte, die für die Mehrzahl der anfallenden Strafsachen zuständig waren, ist mangels Unterlagen heute noch kaum zu gewinnen. Im Sinne einer rigorosen politischen Vergeltungs- und Abschreckungsjustiz verfuhr die Sondergerichte anfangs vor allem bei der Bestrafung von Polen, die wirklich oder angeblich in den Tagen und Wochen vor der deutschen Besetzung an Ausschreitungen gegen Volksdeutsche beteiligt waren, was außerdem wegen der rückwirkenden Anwendung von Strafnormen rechtlich besonders fragwürdig war. Hierbei sind unter dem Druck der öffentlichen Propaganda bzw. der Staats- und Parteistellen⁴, dem Einfluß einzelner parteifrommer und ehr-

XXVI, PS-701). Nach Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack wurde diese Bestimmung durch Erl. d. RSHA v. 17. 1. 44 in den eingegliederten Gebieten auf diejenigen poln. Strafgefangenen eingeeengt, die ein ganzes Jahr Haft hinter sich hatten; Doc. Occupationis V, a. a. O., S. 346.

¹ Nürnberg. Dok. NO-2718.

² Vgl. dazu die gemeinsame Eingabe des OLG-Präsidenten und des GenStAnwalts v. Kattowitz an d. RMDJustiz v. 3. 12. 41; IMG, XXVI, PS-674.

³ Vgl. Lagebericht des OLG-Präsidenten von Danzig v. 10. 7. 42 über einen solchen Fall in Bromberg; Nürnberg. Dok. NG-432.

⁴ Im Mai 1940 berichtete der Oberstaatsanwalt in Bromberg, daß im dortigen Landgerichts-Bezirk die Zusammenarbeit der Justiz mit „den anderen Dienststellen des Staates und der Partei bisher nicht im erwünschten Maße reibungslos“ verlaufen sei, wozu auch eine Reihe

geiziger Richter und Staatenwälte¹ sowie auch der administrativen „Lenkung“ der Rechtssprechung nicht nur überaus scharfe, sondern auch manche eindeutig „rechtsbeugende“ Urteile gefällt worden². Desgleichen sind Verstöße gegen die besonderen Kriegsstraf- und Kriegswirtschaftsverordnungen, welche den weit überwiegenden Teil aller von Sondergerichten verhandelten Fälle ausmachten (Verstoß gegen das Verbot des Abhörens ausländischer Sender, Lebensmittel-Diebstähle, Schwarzschlachtungen, Fälschung von Lebensmittelkarten u. ä.), sofern es sich um polnische Täter handelte, grundsätzlich überaus streng bestraft worden³. Andererseits machten sich bei den deutschen Gerichten auch Bedenken gegen den allgemeinen Kurs der Polenstrafjustiz geltend, z. B. gegen die schon in der Strafrechts-Einführungsverordnung vom 6. 6. 1940 verbindlich vorgeschriebene Todesstrafe für Gewalttaten, die sich gegen Personen wegen ihres Deutschtums richteten⁴, und man suchte dergleichen Strafvorschriften verschiedentlich zu umgehen⁵. Auch scheint, mehreren Berichten zufolge, innerhalb der Richter- und Justizbeamtenschaft in den eingegliederten Ostgebieten ein sehr verbreitetes Unbehagen über die Verhältnisse, unter denen sie Dienst zu tun hatten, geherrscht zu haben⁶. Dennoch haben sich fraglos Staatsanwälte und Richter gerade auf dem Gebiet der Polenstrafjustiz in hohem Grade von den weltanschaulich-polizeistaatlichen Begriffskategorien der

von Strafverfahren beigetragen hätten; in Lageber. GenStA. Danzig v. 30. 5. 40; Photok. Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1 .

¹ Der ehem. Generalrichter der Luftwaffe, Dr. Manfred Roeder, hat nach dem Krieg angegeben, seinem Eindruck nach seien zu den Sondergerichten im besetzten Polen insbes. Strafrichter aus den östlichen Provinzen des Reiches herangezogen worden (Nürnbg. Dok. NG-711). Dies mag eine gewisse antipolnische Voreingenommenheit begünstigt haben.

² Vgl. z. B. das in Doc. Occupationis, V, a. a. O., S. 351 wiedergegebene Urteil des Sondergerichts Posen v. Frühjahr 1941. – Zur besonderen Rolle, die das Sondergericht Bromberg in dieser Hinsicht spielte, vgl. auch Janina Wojciechowska: Przyczynki do udziału mniejszości Niemiecki w Hitlerowskiej akcji exterminacyjnej w Bydgoszczy; in: Przegląd Zachodni, Nr. 5/1958.

³ Vgl. dazu die in Doc. Occupationis, V, a. a. O., S. 251 ff. wiedergegebenen, seinerzeit im „Ostdeutschen Beobachter“ (Posen) veröffentlichten Urteile sowie (S. 370 f.) die Reihe der Urteilsbegründungen des Sondergerichts Posen. – Einiges Material hierzu liefern auch die in den Nürnbg. Dok. enthaltenen „Vollstreckungslisten“ der Generalstaatsanwaltschaften Danzig, Posen und Kattowitz; Nürnbg. Dok. NG-305, NG-309, NG-339, NG-360 u. a.

⁴ Der Generalstaatsanwalt in Danzig berichtete am 28. 9. 40 dem RMDJustiz, ein „Behördenleiter“ in seinem Gebiet habe vorgeschlagen, eine diesbezügl. Milderungsbestimmung zu schaffen, „da die angedrohte Todesstrafe häufig in keinem Verhältnis zu der geringen Schwere der Tat stehe“. Er (der GenStA.) spreche sich aber gegen diese Anregung aus, „da die Haltung eines großen Teiles der polenstämmigen Bevölkerung noch gegen alles Deutsche feindlich eingestellt“ sei; Photok. Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1.

⁵ So z. B. in dem vom „Ostdeutschen Beobachter“ (Posen) am 18. 8. 41 berichteten Fall, wo der Pole K. einen Deutschen mit der Faust gegen die Brust gestoßen hatte und das Sondergericht Posen ihn „nur“ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte, „da nicht festzustellen war, daß K. das Deutschtum in der Mißhandlung des Volksdeutschen selbst treffen wollte“. (Zit. in Doc. Occupationis, V, a. a. O., S. 353 f.)

⁶ Ber. GenStA. Danzig v. 28. 9. 1940 (Inst. f. Zeitgesch. Fa 85/1) sowie Ber. des OLG-Präs. v. Danzig v. 10. 7. 1942; Nürnbg. Dok. NG-432.

völkischen „Gefahrenabwehr“, der prinzipiellen Rechtsungleichheit der Polen etc. anstecken lassen. In erhalten gebliebenen Zeugnissen von Staatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten findet sich, auch wenn man die damals erforderlich gewesene Sprachregelung berücksichtigt, zuviel „Verständnis“ für die Vergeltungsaktionen der SS und Polizei, zuviel Anpassung an die forsche Generallinie der deutschen Polenpolitik, zuviel subalternes Schielen auf den Beifall der politischen Führung, der man beweisen wollte, daß auch die Justiz keineswegs schwächlich sei; und zu wenig unbestechliche Rechtlichkeit¹. Wenn im ganzen auch zu sagen ist, daß die deutschen Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten das ihnen von der Polenstrafrechtsverordnung auferlegte Soll einer Abschreckungsjustiz eher unter- als überfüllt haben², so hat sich doch die Justiz bei ihrem „Einsatz“ für Ziele und Wertmaßstäbe völkischer Herrenpolitik gegenüber der polnischen Bevölkerung nicht nur zwingen, sondern bedenklich oft auch korrumpieren lassen.

C. Kirchenpolitik

Die polnische katholische Kirche hat in Jahrhunderten geschichtlicher Entwicklung die nationale Kultur Polens und das nationale Selbstbewußtsein seiner Bevölkerung aufs nachhaltigste beeinflußt. In Zeiten polnischer Staatslosigkeit bewährte sie sich als Zentrum nationaler Sammlung und als politisch-gesellschaftliche Kraft ersten Ranges. Kirche und Geistlichkeit in Polen mußten daher einer Politik vorsätzlicher und radikaler Entpolonisierung von Anfang an als Feind und Angriffsobjekt im Wege stehen. Auch manche schon vor 1933 ideologisch verhärtete Ressentiments, die sich auf deutsch-evangelischer Seite in Jahren überhitzten Volkstumskampfes gegen den „polnischen“ Katholizismus aufgespeichert hatten, gegen die polnischen „Pfaffen“ als lokale Wortführer und Hono-

¹ Charakteristisch für manche nicht erzwungene Selbstüberantwortung der Justiz an polizeistaatliche Maximen ist ein Bericht des OLG-Präsidenten von Königsberg, Dr. Draeger, vom 31. 1. 43 an d. RmdJustiz. Dr. nahm darin zu einem RdErl. d. RJustizmin. v. 21. 5. 42 Stellung, in welchem ausgeführt war, daß es dem Sinn der Polenstrafrechts-VO v. 4. 12. 41 widersprechen würde, wenn dt. Rechtsanwälte die Wahlverteidigung von Polen übernehmen. — Draeger verschärfte diesen Standpunkt noch, indem er anführte, es sei „jedes Deutschen unwürdig, gegen Entgelt für einen Polen tätig zu werden“ und unvereinbar mit der Tatsache, daß „die Deutschen im Verhältnis zu den Polen die Herren“ seien und bleiben müßten. Draeger beschwerte sich insbes., daß der Berliner Rechtsanwalt Schülin bei einem vor dem OLG Königsberg schwebenden Verfahren gegen 51 des Hochverrats verdächtige Polen die Vertretung einiger der Angeklagten übernommen hatte; Nürnberg. Dok. PS-672.

² Gewisses statistisches Vergleichsmaterial über die Zahl und Schärfe der Urteile bietet eine Übersicht des Statist. Reichsamtes über die Kriminalität i. Dt. Reich für das Jahr 1942: Während dieses Jahres wurden auf Grund der Juden und Polenstrafrechts-VO insges. 63 788 Personen abgeurteilt, dabei sind 930 Personen (Polen und Juden) zum Tode, 2107 zu verschärftem Straflager, 43 180 zu einfachem Straflager verurteilt worden. In der gleichen Zeit wurden im gesamten Reichsgebiet (ohne Protektorat) 378 670 Deutsche verurteilt, dabei ergingen 1061 Todesstrafen; Nürnberg. Dok. NG-787 sowie auch NG-908.

rationen des Polentums oder die stark klerikal bestimmte nationaldemokratische Bewegung als den in Westpolen (insbes. in Posen) führenden politischen Gegenspieler des Deutschtums wirkten dabei mit. Wenn polnische Geistliche in den Konstriptionslisten der Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei, die im Herbst 1939 die Dezimierung und Ausschaltung der polnischen nationalen Führungsschicht und Intelligenz in die Wege leiteten, an vorderster Stelle standen¹ und der Beschränkung polnischer kirchlicher Tätigkeit die ersten Verbote und Anordnungen der Partei, Gestapo und kommissarischen Zivilverwaltungsorgane galten, so geschah das allerdings keineswegs nur aus völkisch-nationalen Motiven. Unter dem Einfluß der angewachsenen Macht Himmlers, Heydrichs und Bormanns wurde nach Kriegsausbruch auch im Altreich eine Aktivierung ideologischer Kirchenfeindschaft in Partei und SS spürbar. Man ließ bisherige Hemmungen und Rücksichten fallen², und es kam in den Jahren 1940/41 zeitweilig zu einer regelrechten, später von Hitler aus taktischen Gründen abgebrochenen Kampagne vor allem gegen katholische Geistliche, begleitet auch von zahlreichen Klosterschließungen, Verhaftungen und anderen gewaltsamen Eingriffen. Dieses allgemeine Anschwellen antikirchlicher Maßnahmen wirkte sich mit verstärkter Kraft im östlichen „Neuland“ des Reiches aus, wo Partei und SS unvergleichlich stärkere Einflußmöglichkeiten als im Altreich besaßen. So wurde die Kirchenpolitik in den eingegliederten Ostgebieten in besonders deutlichem Maße Schnittpunkt sowohl ideologisch-weltanschaulicher wie völkisch-nationaler „Neuordnungs“-Politik.

1. Dezimierung des polnischen Klerus

Ausgangspunkt sowohl der Ausschaltung der polnisch-katholischen Kirche und Geistlichkeit wie der Niederhaltung kirchlichen Lebens überhaupt waren in den eingegliederten Ostgebieten die durch die Gewaltmaßnahmen im Herbst 1939 „vollendeten Tatsachen“. Sie schufen binnen kurzem, insbesondere für die katholische Kirche in den westpolnischen Diözesen, eine verheerende Lage³ und veran-

¹ S. ob. S. 45.

² Kennzeichnend hierfür sind z. B. die von Heydrich in seiner am 20. 10. 1939 dem RM uChdR'kzlei übersandten Denkschrift über die gegenwärtige Haltung der Kirchen und Sekten empfohlenen Maßnahmen (Nürnberg. Dok. NG-4968) oder Bormanns berichtigter Geheimerlaß an die Gauleiter vom 6./7. Juni 1941 über „das Verhältnis von Christentum und Nationalsozialismus“; IMG, XXXV, D-75.

³ Anschaulichen Eindruck von den örtlichen Vorgängen dieser Wochen und Monate vermitteln die von polnischen Geistlichen verfaßten, Ende 1939 und Anfang 1940 insgeheim ins Ausland übermittelten Aufzeichnungen, welche die Grundlage für die in der ganzen Weltöffentlichkeit aufsehenerregenden zwei Berichte bildeten, welche der mit der polnischen Regierung im September 1939 geflüchteten Primas von Polen, Kardinalerzbischof Hlond, im Januar und April 1940 Papst Pius XII. vorlegte und die teilweise auch vom Vatikanseiner verbreitet wurden. Eine Veröffentlichung der Berichte Hlonds, einschl. der ihnen beigefügten Originalunterlagen aus den einzelnen polnischen Diözesen, erfolgte 1941 in England: „The persecution of the catholic church in German-occupied Poland“ – London 1941.

laßten Papst Pius XII. schon am 27. Oktober 1939, in einer Enzyklika kritisch zu den Vorgängen in Polen Stellung zu nehmen¹.

Zu den Hauptopfern der Zwangsmaßnahmen gehörten die bischöflichen Ordinariate und Domkapitel, die sämtlich geschlossen und deren Mitglieder (einschließlich der Bischöfe und Weihbischöfe) entweder unter Hausarrest gestellt, interniert, verhaftet oder erschossen wurden. Der Schlag gegen das Domkapitel von Pelpin² war einer der brutalsten Eingriffe, aber keineswegs der einzige. In Posen, wo Dom und bischöfliches Amt ebenfalls schon in den ersten Wochen nach dem Einmarsch deutscher Truppen geschlossen worden waren, stellte die Gestapo den an Stelle von Erzbischof Hlond amtierenden Generalvikar Dymek am 1. Oktober 1939 unter Hausarrest und verhaftete eine Reihe von Domherren³. Generalvikar Blerique von Gnesen blieb zwar in Freiheit, doch auch hier mußte das beschlagnahmte erzbischöfliche Amt die kirchliche Verwaltung der Diözese monatelang einstellen, und Deportationen und Verhaftungen von Domherren zersprengten die bischöfliche Kurie⁴. Allein in Kattowitz blieb die Diözesan-Verwaltung unter Bischof Adamski in Funktion. Er selbst durfte jedoch Kattowitz nicht verlassen und mußte einen deutschen Generalvikar für die Verwaltung der Diözese einsetzen. In der Diözese Lodz wurden Bischof Jasinski und sein Weihbischof Tomczak interniert, dadurch gehindert, ihre episkopalen Befugnisse auszuüben, und 1941 beide in das Generalgouvernement ausgewiesen. Ähnlich verhielt es sich in der Diözese Wloclawek (Leslau), wo die Internierung, später die Verhaftung von Weihbischof Kozal, dem Vertreter des an der Rückkehr aus Ungarn verhinderten Bischofs Radonski, eine Wahrnehmung seiner bischöflichen Amtstätigkeit gewaltsam unterband⁵. Und auf die gleiche Weise geschah die Lahmlegung der Diözesan-Verwaltung in Plock (Gebiet Zichenau): Erzbischof Nowowieski, der zunächst das bischöfliche Palais mit dem Verbannungsort Slupno vertauschen mußte, starb später in dem berüchtigten Lager Soldau, desgleichen sein Weihbischof Wetmanski⁶. Auch im Gebiet des Generalgouvernements fanden damals in einigen Diözesen Zwangsmaßnahmen gegen Bischöfe und bischöfliche Kurien statt (z. B. Verhaftung von Bischof Fulmann und Weihbischof Goral⁷ in Lublin sowie des Bistumsverwesers Kolowski aus Siedlce). Eine generelle und systematische Verfolgung der Diözesan-

¹ Die schriftliche Verbreitung der Enzyklika wurde in Deutschland polizeilich verhindert; Telegramm UStS. Woermanns an Botschafter von Bergen v. 8. 11. 1939/PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 1.

² Vgl. oben, S. 45.

³ The persecution of the catholic church in German-occupied Poland, a. a. O., S. 12.

⁴ Ebenda, S. 3 f.

⁵ The persecution of the catholic church in German-occupied Poland, a. a. O., S. 57.

⁶ Ebenda, S. 55.

⁷ Beide wurden angeblich wegen Waffenbesitzes am 27. 11. 1939 von einem Standgericht der Sicherheitspolizei in Lublin zum Tode verurteilt. Auf Antrag des Vertreters des Ausw. Amtes beim Generalgouverneur in Krakau, Gesandten von Wühlisch, begnadigte Generalgouverneur Frank sie jedoch; Mitteilung Wühlischs an Ausw. Amt vom 2. 12. 1939/PolArch AA: Staatssekretär: Vatikan Bd. 1. – Bischof Fulmann wurde daraufhin in Neusandez interniert; Aufz. vom VLR Schliep vom 22. 2. 1940/PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 2.

kurie und die Außerkraftstellung der Episkopalverwaltung unterblieb hier jedoch. Ein großer Teil der unmittelbar nach der Besetzung des Gebietes vorgenommenen Verhaftungen (so z. B. auch die der Krakauer Theologieprofessoren) wurde in den folgenden Wochen und Monaten wieder rückgängig gemacht¹. Lediglich die Diözese Lublin, wo u. a. auch sämtliche Professoren der katholischen Universität festgenommen wurden, scheint im Generalgouvernement Schauplatz besonders drakonischer Priesterverfolgungen gewesen zu sein².

Eine weitere, in den westlichen Diözesen Polens generell durchgeführte Zwangsmaßnahme bestand in der Schließung so gut wie sämtlicher Klöster und Ordenshäuser und der Vertreibung oder Verhaftung der Ordensgeistlichen. Die schwersten Verluste erlitten dabei die Jesuiten, deren Kollegien in Gdingen, Graudenz, Posen u. a. Orten geschlossen wurden und die mit nur geringen Ausnahmen in Gefängnisse und Lager gerieten. Daneben trafen die Verhaftungsaktionen des Jahres 1939 in besonderem Maße jene polnischen Geistlichen, welche in katholischen Jugendorganisationen, der Katholischen Aktion oder sonstigen katholischen Verbänden tätig waren. Vor allem in Posen, das innerhalb Polens das Zentrum der Katholischen Aktion und Sitz einer Reihe von katholischen Vereinigungen, Instituten, karitativen Einrichtungen und Verlagen war, welche ebenso wie die Priesterseminare sämtlich geschlossen wurden, fand damit binnen weniger Wochen ein Mittelpunkt religiösen Lebens ein gewaltsames Ende³. Die Zahl der in Gefängnissen und Lagern in Polen bzw. in Konzentrationslagern des Altreichs⁴ festgesetzten polnischen Welt- und Ordensgeistlichen war bereits Ende 1939 auf schätzungsweise 1000 Personen angewachsen⁵.

Nach dem ersten, gewaltsam nivellierenden Zugriff gegen die Katholische Kirche und ihre Vertreter, bei der z. B. in Westpreußen meist „katholisch“ gleich „polnisch“ gesetzt und deutschstämmige oder dem Deutschtum eng verbundene Priester oft mitbetroffen wurden, nahm die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen „Ostgauen“ im ganzen jedoch einen unterschiedlichen Verlauf. Ent-

¹ Vgl. hierzu die Aufzeichnung StS. Weizsäcker/Ausw. Amt v. 24. 10. 1939 über ein Gespräch mit Nuntius Orsenigo vom gleichen Tage: der Nuntius habe berichtet, „daß von der großen Zahl der in Warschau inhaftierten katholischen Priester die meisten entlassen seien. Immerhin seien 10 Priester noch jetzt im Gefängnis. Der Nuntius bat mich um Mitteilung, ob nicht die letzten 10 Priester entlassen werden könnten“; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 1.

² Vgl. auch: *The German New Order in Poland*. – London (o. J.), S. 352.

³ *The persecution of the catholic church in German-occupied Poland*, a. a. O., S. 14ff.

⁴ In einer Unterredung mit StS. v. Weizsäcker v. 4. 3. 1940 nannte der Nuntius die Zahl von ca. 150 kath. Geistlichen, die sich zu dieser Zeit im KL Sachsenhausen befanden (Polit. Arch. AA, Staatssekretär: Vatikan, Bd. 2). Hierbei dürfte es sich überwiegend um polnische Geistliche gehandelt haben.

⁵ Eine Bilanz bzgl. des Weltklerus der Erzdiözese Posen (allerdings von Anfang April 1940) lautete: 5 Geistliche erschossen, 27 in Konzentrationslagern des Altreichs, 190 in Lagern und Gefängnissen in Polen, 35 in das Generalgouvernement ausgewiesen, 11 in Gefängnissen verstorben, 112 Pfarrrgemeinden gänzlich ohne Geistliche; *The persecution of the catholic church in German-occupied Poland*, a. a. O., S. 65.

sprechend der allgemeinen Differenz in der Polen- und Eindeutschungspolitik entstand auch auf kirchenpolitischem Gebiet eine Kluft zwischen der zielbewußt-methodischen „Sanierungsarbeit“ im Warthegau und dem weniger doktrinären Verfahren in Westpreußen und Oberschlesien. Insbesondere in letzterem vermochten völkische Gesichtspunkte die Gemeinsamkeit der katholischen Konfession am wenigsten zu zerstören. Die Diözese Kattowitz blieb als einzige in Westpolen von den Gewaltmaßnahmen gegen die katholische Geistlichkeit zunächst fast ganz verschont¹. Zur einzig größeren gezielten Verhaftungsaktion kam es hier erst im Frühjahr 1940 in den Tagen unmittelbar vor dem polnischen Nationalfeiertag (3. Mai), wobei 40 Geistliche, die ihrer polnischen Gesinnung wegen vom SD als „meistbelastet“ eingestuft waren, nach einem unsinnig-schematischen Verfahren² festgenommen und in Konzentrationslager (Groß-Rosen, Mauthausen/Gusen) verbracht wurden, wo sie größtenteils umgekommen sind³. Von den anderweitig (in Westpreußen und im Warthegau) vorgenommenen Kirchenschließungen blieb Oberschlesien im wesentlichen ausgenommen. Ein schwerer Eingriff war allerdings die unter Berufung auf die Polenvermögensverordnung vom 17. 9. 1940 Ende Januar 1941 durchgeführte Beschlagnahme der rd. 60 oberschlesischen Klöster⁴. – Demgegenüber sah man sich in Westpreußen nach den Vorgängen vom Herbst 1939 zunächst einer fast gänzlichen Verwüstung und Zwangsstillegung des kirchlichen Lebens gegenüber. Der größte Teil der katholischen Kirchen und Pfarreien war verwaist oder anderen Zwecken zugeführt. Erst allmählich setzte 1940/41, unterbrochen allerdings von neuen Priester-Verhaftungen⁵, eine gewisse

¹ Nach Angaben des ehem. Generalvikars von Kattowitz, Prälat Wosniza (Inst. f. Zeitgesch., ZS 1712), wurden nach der Eingliederung Ostoberschlesiens (vor dem Volkslistenverfahren) behördlicherseits diejenigen Geistlichen, die in dem vor 1918 reichsdeutschen Gebiet Oberschlesiens gebürtig waren (gleich ob deutscher oder poln. Volkszugehörigkeit) zunächst generell als Deutsche behandelt und lediglich die erst nach 1918 aus Kongreßpolen zugezogenen Geistlichen als Polen betrachtet.

² Da einige der auf der Liste stehenden Geistlichen nicht angetroffen wurden, nahm die Gestapo dafür andere, „unbelastete“ fest, um die Soll-Zahl zu erreichen. Auch sonst traf die Verhaftung manche Geistliche, die auch nach Meinung entschieden deutsch-gesinnter katholischer Pfarrer in Oberschlesien keineswegs als aggressiv-deutschfeindlich gelten konnten, sondern allgemeine Achtung genossen. Namentlich Fälle werden genannt in: Inst. f. Zeitgesch., ZS 1792.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. dazu u. a. Aufz. von LR Haidlen/Ausw.Amt v. 25. 2. 1941 und Aufz. StS. Weizsäckers v. 3. 3. 9141; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 2. Dem Inst. f. Zeitgesch. (Mat. I, Polen) liegt ferner hierüber wie über die allg. Entwicklung der Verhältnisse in der Diözese Kattowitz während des Krieges Abschrift eines Berichts vor, den der damalige dt. Syndikus des bischöfl. Amtes in Kattowitz Janiszowski 1945 im Auftrag seines Amtes niederschrieb.

⁵ Nach Angabe von Bischof v. Splett wurden in der Diözese Kulm-Pelplin von Anfang 1940 bis Anfang 1942 noch dreimal Priester in größerer Zahl verhaftet (Inst. f. Zeitgesch., ZS 1722). Laut Schreiben des Suffraganbischofs von Kulm an das Landgericht Karlsruhe v. 22. 7. 1957 (in Sachen Wilczewski) sind außer bei den Erschießungen vom Okt./Nov. 1939 insgesamt 130 Pfarrer der Diözese während der deutschen Besatzungszeit in die Konzentrationslager Stutthof, Grenzdorf, Auschwitz, Sachsenhausen und Dachau eingeliefert worden, von denen

langsame Regeneration des kirchlich-katholischen Lebens wieder ein. Als Voraussetzung dazu diente es, daß der Vatikan den Bischof von Danzig Carl Maria von Splett auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes im Dezember 1939 zum Administrator der Diözese Kulm-Pelplin ernannte¹, wodurch nach der Ausrottung des Domkapitels² überhaupt erst wieder eine kirchliche Verwaltung möglich wurde. Nach und nach fanden sich auch wieder Geistliche ein, die sich im Herbst 1939 verborgen gehalten hatten oder damals vertrieben worden waren, und so konnte schließlich, nach schweren Verlusten und in permanenter Auseinandersetzung mit der Gestapo, in der zweiten Kriegshälfte die katholische Kirche in Westpreußen mit ungefähr der Hälfte der ursprünglichen Zahl von Priestern und Kirchen ihre seelsorgerischen Aufgaben wenigstens annähernd wieder erfüllen.

Der Preis für die hier wie in Oberschlesien wieder ingangkommende Belebung und relative Normalisierung war allerdings die völlige nominelle Eindeutschung der katholischen Kirche und ihrer Geistlichen. Obwohl das eingegliederte Oberschlesien ebenso wie Westpreußen weit überwiegend polnisches Sprachgebiet war, waren schon in den ersten Monaten nach der Eingliederung die Abhaltung polnischer Gottesdienste, das Singen polnischer Lieder und selbst das Anhören der Beichte in polnischer Sprache verboten worden³. In Westpreußen hatte darüber hinaus die allgemeine Tendenz, die katholische Kirche als schlechthin polnisch anzusehen, auch weitgehend zur Beschlagnahme des kirchlichen Grundbesitzes, der Pfarreien usw. geführt⁴, und es mußte lange Zeit befürchtet werden, daß im Zuge der Entpolonisierung die katholische Kirche in Westpreußen auf den winzigen Sektor einer „deutschen katholischen Kirche“ beschränkt und alle andere kirchlich-katholische Betätigung mehr oder weniger unterbunden werden würde⁵. Wenn

kaum 40 mit dem Leben davon kamen. Für die Diözese Plock (Gebiet Zichenau) liegt die Angabe vor, daß allein von den in das Lager Soldau (Dzialdowa) verbrachten Geistlichen dieser Diözese 50 umgekommen seien. Vgl. W. Jesusek: *Meczanski Koniec Arcybiskupa Antoniego Juliana Nowowiejskiego*. – Plock 1947, S. 79 ff.

¹ Aufz. StS. v. Weizsäckers v. 7. 12. 1939; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 1. – Der polnische Bischof von Kulm-Pelplin, Okoniewski war mit Kardinalerzbischof Hlond geflüchtet und starb 1944 in der Emigration in Portugal.

² Dem als einzigen der Exekution des Domkapitels von Pelplin im Okt. 1939 durch Zufall entgangenen Weihbischof Domnick wurde jede Amtstätigkeit untersagt, nach Internierung in Danzig starb er 1942; Inst. f. Zeitgesch., ZS 1722.

³ Für die Diözese Danzig und Kulm liegen dem Inst. f. Zeitgesch. entsprechende Verfügungen Bischof Spletts v. 1. 4. und 25. 5. 1940 vor (Photokopien), die jedoch vermutlich nur Bekräftigungen schon vorausgegangener Anordnungen darstellen. In der Diözese Katowitz erging das Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache im Gottesdienst nach Angabe von Prälat Wosnitza (Inst. f. Zeitgesch., ZS 1712) im ehem. preuß. Oberschlesien bereits im Okt./Nov. 1939, im Teschener (ehem. österr.) Schlesien erst im Frühjahr 1940. In der Diözese Katowitz war anders als in Westpreußen das Anhören der Beichte in poln. Sprache nicht verboten; vgl. Bericht Janiszowski, a. a. O.

⁴ Vgl. Beschlagnahmeverfügung der Treuhandstelle Danzig-Westpreußen vom 20. 1. 1941 (Photokopie im Inst. f. Zeitgesch.) sowie auch Nürnbg. Dok. NG-3914.

⁵ Sowohl in Oberschlesien wie in Danzig-Westpreußen bestanden seitens der Partei Pläne, ähnlich wie im Warthegau eine strikte Politik der Trennung zwischen deutscher und polnischer

es schließlich zu einer solchen Trennungs- und Aussonderungspolitik nicht kam, so vor allem dank des weitherzigen Eindeutschungsverfahrens in Westpreußen und Oberschlesien, das es der Mehrzahl des polnischen Klerus erlaubte, im Amt zu bleiben. In der Erkenntnis, daß es in erster Linie um den Bestand der katholischen Kirche gehe, empfahlen sowohl Bischof Splett¹ als Administrator von Kulm wie der polnische Bischof von Kattowitz Adamski² dem polnischen Klerus, sich in die Volksliste aufnehmen zu lassen. Fast alle der noch in ihren Diözesen amtierenden polnischen Geistlichen sind 1941/42 diesem Rat gefolgt, und auf diese Weise konnte in beiden Gebieten (wenn auch in Danzig-Westpreußen unter erheblich stärkeren Einschränkungen als in Oberschlesien) für die polnische Bevölkerung Kirche und Gottesdienst in sehr viel größerem Maße erhalten werden als im Warthegau.

2. Sonder-Kirchenpolitik im Warthegau

Die gegenteilige Entwicklung einer zunehmenden Dezimierung der polnischen katholischen Kirche und Geistlichkeit und Abdrosselung auch der deutschen evangelischen und katholischen Kirche bestimmte die Verhältnisse im Warthegau. Nach den allgemeinen Gewaltmaßnahmen vom Herbst 1939 begann hier schon im Winter 1939/40 im Zusammenhang mit den Polenausweisungen eine erneute gezielte Aktion gegen die noch amtierenden polnischen Geistlichen, die, einem Erlaß des Höheren SS- und Polizeiführers zufolge, „bis zu 80 Prozent“ evakuiert werden sollten³. Dieses weitgesteckte Ziel wurde vorerst allerdings nicht erreicht. Erst spätere Aktionen führten zur Erfüllung und schließlich Übererfüllung dieses Programms. Seit dem Sommer 1940 ging man im Warthegau davon ab, die polnischen Geistlichen ins GG zu evakuieren, sondern überführte sie nach periodischen Verhaftungsaktionen zum größten Teil in die Konzentrationslager im Altreich, wo seit 1941/42 das Lager Dachau bei München zentraler Zwangsaufenthaltsort für über 1700 polnische Geistliche wurde, von denen fast die Hälfte bis 1945 ums

katholischer Kirche durchzuführen, die aber nicht verwirklicht wurden; Bericht Janiszowski, a. a. O.

¹ Aussage von Bischof v. Splett v. 15. 4. 1959; Inst. f. Zeitgesch., ZS 1722.

² Aussage von Prälat Wosnitza v. 16. 4. 1959; Inst. f. Zeitgesch., ZS 1712.

³ So laut Anordnung der Außenstelle Schroda der Stapoleiststelle Posen an den Landrat im Kreis Schrimm v. 20. 12. 1939 zwecks Vorbereitung der geplanten Abschiebung (Ausfertigung von Personallisten der auszusiedelnden Geistlichen durch die örtlichen Gendarmerieposten im Einvernehmen mit den Bürgermeistern), die sich auf einen solchen Erlaß ausdrücklich bezieht und wo es weiter heißt: „Die seelsorgerische Betreuung muß zunächst[!] noch auf das Notwendigste gewährleistet bleiben. Die Auswahl der zu evakuierenden Geistlichen ist auf deren politische Gefährlichkeit abzustellen.“ (Photok. Inst. f. Zeitgesch., Mat. I, Polen). – Aus weiteren Dokumenten im Zusammenhang dieser Aktion im Landkreis Schrimm (ebenda) ist auch das, an ganz oberflächlichen Kriterien und Urteilen orientierte Verfahren der Auswahl der zu evakuierenden Geistlichen ersichtlich, über deren vielfach gar nicht erkennbare völkisch-politische „Gefährlichkeit“ Gendarmeriewachtmeister nach vorher festgelegten Quoten zu befinden hatten.

Leben gekommen ist¹. Während sich in den anderen Gauen der eingegliederten Ostgebiete die kirchlichen Verhältnisse langsam zu normalisieren begannen, trat die prinzipiell kirchenfeindliche Sonderpolitik des Warthegaus immer mehr ins Rampenlicht. Auch die Beschwerden des vatikanischen Vertreters in Berlin, Nuntius Orsenigo, konzentrierten sich zunehmend auf die deprimierende Entwicklung der dortigen kirchlichen Verhältnisse.

Das Auswärtige Amt bestritt zunächst (bis 1942) die Zuständigkeit des Nuntius zur Intervention im Interesse der Kirche in den eingegliederten Ostgebieten nicht, weil es darin eine indirekte Anerkennung der territorialen Veränderungen im Osten durch den Vatikan erblickte und außerdem zunächst selbst an keine umwälzenden Eingriffe in das kirchliche Leben der neuen Reichsgaue glaubte². Sehr bald sah das Auswärtige Amt sich jedoch mit alarmierenden Nachrichten konfrontiert, von denen es selbst offiziell meist keine Kenntnis hatte und zu deren Aufklärung der Chef der Sicherheitspolizei nur mühsam, wenn überhaupt, zu bewegen war³. Man begriff immerhin im Auswärtigen Amt Anfang 1940, daß es sich bei den Aktionen in den besetzten polnischen Gebieten gegenüber der katholischen Kirche und Geistlichkeit nicht um Übergriffe einzelner Instanzen, sondern um die Durchführung eines Programmes handelte. Dem deutschen Botschafter von Bergen beim Vatikan (seit den 20er Jahren deutscher Vertreter bei der Kurie), der in diesen Wochen und Monaten verzweifelt eine überzeugende Entkräftung der „mehr als betrüblichen Nachrichten, die dem Vatikan über die Ostgebiete zugingen“, erhoffte und von Berlin anforderte⁴, schrieb StS. v. Weizsäcker am 25. Januar 1940: Eine Generalbereinigung der Beziehungen mit dem Vatikan sei zur Zeit nicht möglich. „Das Vorgehen gegen die Geistlichkeit in Polen kann vielleicht zu einem gewissen Abschluß gebracht, in der Substanz aber kaum geändert werden; darüber hinaus wären die Formen des Vorgehens sicher besserungs-

¹ Genaue zahlenmäßige Aufstellung bei Jan Domagala: *Ci ktori przeszli przez Dachau*. – Warschau 1957. Domagala war nach der Befreiung des Lagers Dachau Leiter der von den Amerikanern mit der Aufstellung von Statistiken u. a. befaßten Lagerschreibstube. Seine Zahlenermittlungen gehen auf diese Tätigkeit zurück.

² UStS. Woermann telegraphierte als Leiter der Politischen Abteilung am 22. 9. 1939 an den deutschen Botschafter beim Vatikan, von Bergen, zur Weitergabe an den Apostolischen Stuhl: „Irgendwelche Eingriffe in kirchliches Leben Bevölkerung besetzten Gebiets nicht beabsichtigt. Soweit in späterem Zeitpunkt etwaige, durch Beseitigung ehemaligen Polens erforderliche Änderungen der Organisation und Neubesetzung einzelner Stellen in kath. Kirche vorgenommen werden sollten, werden wir uns dabei mit Vatikan in Verbindung setzen“; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 1.

³ Schon am 19. Januar 1940 sah sich StS. Weizsäcker zu der Klage veranlaßt: „Seit einiger Zeit kommt der Nuntius beinahe jede Woche einmal zu mir, um ein halbes Dutzend Verbalnoten oder Aufzeichnungen und wohl ebensoviele Erinnerungen an unerledigte Beschwerden vorzubringen. Wegen der schleppenden und vielfach negativen Erledigung dieser Dinge gestalten sich die Gespräche mit dem Nuntius oft wenig ergiebig. Der Hauptsorgenpunkt des Nuntius ist gegenwärtig der Zustand der Kirchenverhältnisse im ehemaligen Polen.“; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 1.

⁴ Ebenda.

bedürftig.“ Auch wurde mehr und mehr evident, daß es nicht Reichsstatthalter Greiser und sein in „Kirchenkampf“-Angelegenheiten schon seit 1933/34 bewährter Stellvertreter August Jäger allein und primär waren, die dort Kirchenpolitik machten, sondern daß hinter ihnen vor allem Bormann und Heydrich standen und sich vorbehielten, das letzte Wort zu sprechen, obwohl es dabei gar nicht um primär staatsicherheitspolizeiliche Erwägungen, sondern um eine prinzipielle kirchenpolitische „Neuordnung“ ging. Aus dem Munde von Heydrich selbst erhielt Weizsäcker hierfür am 9. 2. 1940 einen untrüglichen Beweis, als er mit ihm die vom Vatikan empfohlene Berufung des ehem. Danziger Bischofs O'Rourke, eines Iren, auf den verwaisten Bischofsstuhl von Posen besprach. Über dieses Gespräch notierte Weizsäcker am 10. 2. 1940:

„Gruppenführer Heydrich sagte mir gestern abend, die Wiedenzulassung des Bischofs O'Rourke könne trotz des Wunsches des Herrn Reichsaußenministers und trotz der Zustimmung des Gauleiters Greiser nicht ins Auge gefaßt werden, da sie ein Wiedererstehen episkopaler Befugnisse in dem betreffenden Gebiet mit sich brächte, die durch Entfernung kirchlicher Würdenträger absichtlich und bewußt beseitigt worden seien¹.“

In Anbetracht der offensichtlichen Ohnmacht des Auswärtigen Amtes, die Kirchenpolitik in den besetzten Ostgebieten zu beeinflussen, suchte Nuntius Orsenigo im Herbst 1940 verschiedene Male um Rücksprache bei Himmler persönlich nach, doch dieser lehnte eine Unterredung mit dem Vertreter des Vatikans ab². Auch der daraufhin geäußerte Wunsch des Nuntius, persönlich mit den Generalvikaren von Gnesen (Dr. E. von Blerique) und Posen (Weihbischof Dymek) Fühlung zu nehmen, scheiterte³. Weihbischof Dymek stand schon seit Oktober 1939 in Posen unter Hausarrest, und die von Dr. Blerique bereits angekündigte Reise nach Berlin wurde verboten. Nachforschungen des für Vatikanangelegenheiten zuständigen Referenten im Auswärtigen Amt ergaben:

„Nach Mitteilung des Sachbearbeiters beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD ist am 7. Mai [1940] auf Wunsch der Gauleiter Forster und Greiser vom Reichsführer SS eine Anordnung ergangen, durch die den katholischen Geistlichen in den beiden neuen Reichsgauen die Ein- und Ausreise [für das Altreich] untersagt wird. Ausnahmen sollen nur in den seltensten Fällen gemacht werden⁴.“

Die kirchliche „Neuordnungs“-Politik im Warthegau war aber mittlerweile über die Bekämpfung der polnischen katholischen Kirche längst hinausgegangen. Schon Anfang 1940 begann auch gegenüber der deutschen evangelischen Kirche im Warthegau ein sich zunehmend verschärfender Kampf. Die erste aufsehenerregende Maßnahme in dieser Hinsicht war die Anfang Februar 1940 von Greiser unter-

¹ Ebenda: Vatikan, Bd. 2.

² Aufzeichnung StS. Weizsäckers v. 23. 12. 1940; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 2.

³ Aufzeichnung StS. v. Weizsäckers v. 11. 12. 1940; ebenda.

⁴ Aufzeichnung LR Dr. Haidlens v. 16. 12. 1940; ebenda.

bundene Rückgliederung der deutschen evangelischen Kirche Posens in den Verband der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union¹. Schon dabei beanspruchte Greiser am 5. 2. 1940 gegenüber dem Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten prinzipiell auf Grund der ihm „vom Führer erteilten Vollmachten“ die kirchlichen Verhältnisse in seinem Gau, unabhängig von dem im Altreich geltenden Recht, ordnen zu können². Eine offene Brückierung des Reichskirchenministers Kerrl bedeutete es schließlich, als Greiser am 14. 3. 1940 eigenmächtig und ohne die Stellungnahme Kerrls abzuwarten, eine Verordnung „über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften“ erließ, die den Kirchen im Warthegau jeden Anspruch auf staatliche Finanzierung aberkannte und ihre Beitragserhebungen an strenge staatliche Genehmigungspflichten und Aufsichtsbefugnisse band³. Dies bedeutete auch rechtlich eine Trennung von der Kirche des Altreichs und ließ in der Tendenz bereits die 1½ Jahre später verwirklichte Herabdrückung der Kirche auf den Rechts-Status eines privaten Vereins erkennen. Die Verordnung rief infolgedessen bei der evangelischen Kirche Empörung und eine Flut von Beschwerden hervor⁴. Auch innerhalb der Reichsressorts löste sie starke Verstimmung aus, zumal sich herausstellte, daß Greiser die für Rechtssetzungsakte erforderliche Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung nur „vom Reichsführer SS in Vertretung des GBV erteilt worden“ war und eine Beteiligung des sachlich zuständigen Ressortministers nicht stattgefunden hatte⁵. Kirchenminister Kerrl beschwerte sich mit Schreiben v. 3. 4. 1940 bei Frick energisch über dieses Verfahren, das er nicht hinnehmen könne, zumal auch die sachliche Absicht der Trennung der evangelischen Kirche des Warthelands von der des Reiches „untragbar“ sei, Greisers Befugnisse „übersteige“ und eine unzulässige Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten darstelle⁶.

Ein ernstlicher Versuch der Annullierung der Verordnung wurde aber trotz des

¹ Vgl. dazu wie überhaupt zur Politik gegenüber der ev. Kirche im Warthegau Paul Gürtner: Nationalsozialismus und evangelische Kirche im Warthegau. – Göttingen 1958; insbes. S. 29 ff.

² Schr. RStH. Greisers an d. RM. f. kirchl. Angel. v. 5. 2. 1940; Akten Pers.Stab RFSS/Mikrofilm: Himmler-files, Inst. f. Zeitgesch., folder 32.

³ VBl.d.RStH.i.RG Wartheland, Nr. 13, v. 16. 3. 1940.

⁴ U. a. wandte sich d. Präsident d. Ev. Oberkirchenrats Dr. Werner mit einer Beschwerde v. 2. 4. 1940 an GenFeldM Göring, in der er ausführte, Greisers VO zerstöre d. Zusammenhang d. Posener Ev. Kirche mit d. Mutterland, und diese Zerstörung sei offensichtlich beabsichtigt. Die dortigen deutschen Gemeinden hätten nicht deshalb 20 Jahre gegen polnische Unterdrückung gekämpft, damit das Ergebnis jetzt durch eigene deutsche staatl. Stellen in Frage gestellt wird. Dies müsse „in unseren Gemeinden Empörung, Ablehnung und Mißtrauen hervorrufen“ und auch bei den aus dem Baltikum und Wolhynien rückgeführten Deutschen „stärkste Beunruhigung und Enttäuschung verursachen“; BA: R'kzlei R 43 II/170; Abschrift auch bei Gürtler, a. a. O., S. 174.

⁵ Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers/R'kzlei v. 4. 4. 1940; BA: R'kzlei R. 43 II/170.

⁶ Ebenda; mit Schr. an die R'kzlei vom 13. 6. 1940 wandte sich außerdem auch der RMDJustiz, der der Ansicht war, daß die VO auch seiner Zustimmung bedurft hätte, gegen Greisers Eigenmächtigkeit; BA: R'kzlei R 43 II/170.

einheitlich ablehnenden Standpunktes fast aller Reichsministerien nicht gemacht. Man wußte oder spürte wohl, daß Greiser nicht auf eigene Faust handelte, sondern hinter ihm Himmler¹ und vor allem Reichsleiter Bormann mit seiner prononcierten ideologisch-antikirchlichen Intransigenz standen. Tatsächlich hat Bormann in den kirchenpolitischen Angelegenheiten der Ostgebiete nicht nur Empfehlungen gegeben, sondern, unterstützt vom Leiter der Rechtsabteilung der Parteikanzlei Dr. Hans Klemm (dem späteren Staatssekretär Thieracks im Reichsjustizministerium) zumindest in einigen Fällen die diesbezüglichen Verordnungsentwürfe selbst ausarbeiten lassen². Noch war die durch die Verordnung vom 14. 3. 40 über die Kirchenbeiträge im Warthegau verursachte kirchliche und ministerielle Verstimmung nicht behoben, als Greiser Ende Juni 1940 den Entwurf einer Verordnung vorlegte, welche, vor allem im Hinblick auf die Kirchen beider Konfessionen, ein grundsätzlich neues Vereinsrecht im Warthegau einführen sollte und grundsätzlich vorsah, daß es bei Personenvereinigungen künftig zwischen Deutschen und Polen keine Gemeinschaft geben dürfe³, eine Verordnung, die naturgemäß mit dem katholischen Universalitätsprinzip unvereinbar war. Wie sich erst Anfang Mai 1941 bei den Verhandlungen über den Gegenstand ergab, hatte ein Schreiben Bormanns an Greiser vom 12. 3. 1940, in welchem Bormann diesen Grundsatz der Trennung zwischen deutschen und polnischen Personengemeinschaften auf den „Willen des Führers“ zurückführte, den Anlaß hierfür gegeben⁴. – Starke prinzipielle Einwände der Reichsressorts, denen sich lediglich der (über die Initiatoren wohl besser unterrichtete) RmDI nicht recht anschoß, und die sich insbesondere daran stießen, daß auf einem so wichtigen Gebiet des Reichsrechts „Partikularrecht“ für einen Gau geschaffen werden sollte⁵, verzögerten die Beschlußfassung jedoch monatelang⁶.

¹ Bezeichnend war z. B., daß Greiser seine beiden im Zusammenhang mit der Unterbindung der Rückgliederung der Posener Ev. Kirche in die Altpreuß. Union am 5. 2. 1940 an den Posener Superintendenten D. Blau und an Reichskirchenminister Kernl gerichteten Schreiben abschriftlich auch Himmler zur Kenntnis gab. Dieser antwortete daraufhin Greiser mit einem Schr. v. 13. 2. 1940: „Ich bin mit Ihrer Meinung nicht nur völlig einverstanden, sondern ich bin darüber ausgesprochen glücklich.“; Pers.StabRFSS / Mikrofilm Himmler-files, Inst. f. Zeitgesch., folder 32.

² Vgl. P. Gürtler, a. a. O., S. 32 sowie den in dieser Hinsicht besonders bemerkenswerten, am 24. 6. 1940 von Bormann an Rosenberg übersandten Entwurf einer VO über die Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften u. relig. Vereinigungen i. RG Danzig-Westpr. (abgedr. bei Gürtler, a. a. O., S. 198), der übrigens auch das Aktenzeichen „K1“ [Klemm] aufweist.

³ Schnellbrief d. RM.f.kirchl.Angel. an Oberste Reichsbehörden v. 26. 6. 1940; BA: R'kzlei R 43 II/170.

⁴ Vermerk Min.Dir. Kritzingers/R'kzlei v. 2. 5. 41 über Ressortbesprechg. im RmDI betr. Entwurf einer VO über d. Vereinsrecht i. Warthegau; BA: R'kzlei R 43 II/170.

⁵ Vermerk i. d. R'kzlei v. 5. 7. 40; BA: R 43 II/170.

⁶ Einsprüche erfolgten u. a. von seiten des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost (HTO) mit Schr. an RmDJustiz v. 28. 6. 1940, und vom RmDJustiz durch Schr. v. 4. 7. 40; BA: R'kzlei R 43 II/170. – Am 26. 7. 40 teilte der GBV (RM Dr. Frick) diese Bedenken Greiser mit. – Rkab.Rat Ficker/R'kzlei vermerkte am 1. 8. 40 zu der mit dem Entwurf drohenden allg. Verfassungsentwicklung: „Die Frage der Bildung von Gaupartikularrecht auf reichsrechtlich geregeltm Gebiet . . . wird angesichts der sehr entgegenkommenden Haltung des Innen-

Indessen ließ jedoch Reichsstatthalter Greiser gegenüber den kirchlichen Vertretern selbst keinen Zweifel über die Ernsthaftigkeit seiner kirchenpolitischen Neuordnungspläne. Am 10. 7. 1940 erklärte er den Vertretern des Posener Konsistoriums der evangelischen Kirche in der Form eines 13-Punkte-Programms, daß es künftig im Warthegau „nur noch religiöse Kirchengesellschaften im Sinne von Vereinen“, ferner „keine rechtlichen, finanziellen oder dienstlichen Bindungen an die Reichskirche“ sowie auch keine deutsch-polnischen kirchlichen Gemeinschaften mehr geben werde, diese vielmehr nach „Nationalitätenprinzip“ strikt getrennt würden, außerdem Mitgliedschaft nicht durch Geburt, sondern erst durch förmliche Beitrittserklärung nach Volljährigkeit erworben werde u. a. m.¹ In einer weiteren Besprechung in Posen am 4. 9. 40, an der auch der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin Dr. Werner teilnahm, wurde diese grundsätzliche Richtung der Kirchenpolitik von Greiser nochmals bekräftigt. Den Einwänden des Posener Superintendenten, daß rechtliche Bindungen der Posener Evangelischen Kirche mit der Altpreußischen Union des Reiches auch während der polnischen Zeit fortbestanden hätten, setzte Greiser die apodiktische Feststellung entgegen, „Posen sei nicht mehr eine preußische Provinz, sondern ein unmittelbar dem Führer unterstehender Gau . . . Im Warthegau werde der nationalsozialistische Staat aufgebaut.“ Die Idee des nationalsozialistischen Staates fordere aber „Trennung von Kirche und Staat“, die „Kirche habe die Form des Vereins“ anzunehmen². – Im Zusammenhang dieser Festlegung einer nationalsozialistischen Kirchensonderpolitik im Warthegau, gegen welche die Vertreter der evangelischen Kirche mit Eingaben an Greiser sowie auch an Hitler persönlich vergebens protestierten³, wurde auch die Ausschaltung des Reichskirchenministers von der weiteren kirchenpolitischen Entwicklung im Warthegau unwiderruflich zur Tatsache. Nachdem es zwischen ihm und Greiser im Herbst 1940 schon zur Einstellung jedes dienstlichen Verkehrs gekommen war⁴, wurde dem Reichskirchenminister in der Folgezeit ausdrücklich jede Zuständigkeit für den Warthegau entzogen⁵.

ministers gegenüber den Reichsstatthaltern namentlich im Osten und ihrer großen Bedeutung für die Reichseinheit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken sein.“; BA: R'kzlei R 43 II/170.

¹ Niederschrift des 13-Punkte-Programms bei Gürtler, a. a. O., S. 200.

² So laut Vermerk des Posener Oberkonsistorialrats Nehring v. 9. 9. 40 über die Besprechung vom 4. 9. 40; BA: R'kzlei R 43 II/170; vgl. auch Gürtler, a. a. O., S. 34ff.

³ Siehe im einzelnen Gürtler, a. a. O., wo die wichtigsten Eingaben-Texte abgedruckt sind. – Zu der von Superintendent D. Blau am 3. 4. 1941 an Hitler gerichteten Denkschrift (Gürtler, a. a. O., S. 229 ff.) nahm Bormann am 30. 4. 1941 mit Schr. an RM Lammers Stellung, wobei er abschließend schrieb: „Die Kirchenstellen berufen sich darauf, daß Gauleiter Greiser seine Maßnahmen mit dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche begründe, daß er im übrigen aber dem Staate weitgehende Einfluß- und Aufsichtsrechte über die Religionsgesellschaften einräume. Dies widerspreche dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, wie er auch in Frankreich und den Vereinigten Staaten durchgeführt sei. Dazu ist lediglich zu bemerken, daß unsere nationalsozialistischen Grundsätze über die Trennung von Kirche und Staat nicht dieselben sind als die der Demokratie.“; BA: R'kzlei R 43 II/170.

⁴ Vgl. Gürtler, a. a. O., S. 51 ff.

⁵ Als Beleg hierfür, der zeitlich noch vor der bei Gürtler, a. a. O., S. 53 zit. Aufz. StS.

Desgleichen scheiterten die Versuche des Vatikans, über Berlin Beziehung zu dem Vertreter der katholischen Kirche im Warthegau aufzunehmen. Angesichts der alarmierenden kirchenpolitischen Entwicklung im Posener Gebiet machte der Nuntius im April 1941 einen erneuten Versuch, in direkte Verbindung mit dem apostolischen Administrator von Posen zu gelangen, was auch von Staatssekretär Weizsäcker durch ein Schreiben an Greiser unterstützt wurde¹. Greiser lehnte jedoch strikt ab und verweigerte in seinem Antworttelegramm vom 28. 4. 1941 an Weizsäcker dem Nuntius bei der „hier zwischen Staat und Kirche entwickelten Rechtslage“ jegliches Mitspracherecht, insbesondere bezüglich Einsetzung von Generalvikaren oder Bischöfen². Greiser wurde dabei, wie Weizsäcker in einer späteren Aufzeichnung vom 5. 12. 1941 feststellte, „offenbar von der Parteikanzlei gestützt“³. Immer unverhohlener kam jetzt zum Ausdruck, daß im Warthegau, losgelöst vom Reichsrecht und befreit von den Kompromissen, welche die Partei dort nach ihrer Machtergreifung hatte eingehen müssen, ein nationalsozialistischer Weltanschauungsstaat *sui generis* errichtet werden sollte. In einem Schreiben an die Reichskanzlei vom 6. Mai 1941, das sich auf die Beschwerde des Posener Superintendenten D. Blau vom 3. 4. 1941 an Hitler bezog, erklärte Greiser:

„Was die Reste der kirchlichen Gebilde anlangt, so hat überhaupt nach nationalsozialistischen Rechtsbegriffen die Kirche aufgehört, eine öffentliche rechtliche Säule der deutschen Gemeinschaft zu sein. Daß sie im Altreich noch, äußerlich betrachtet, diese Rechtsform besitzt, bedeutet nicht eine neue Anerkennung dieser Rechtsform durch den Nationalsozialismus. Es sind vielmehr eben diese Dinge noch nicht zur Neuordnung gelangt. In einem Gebiet aber, in dem kraft der geschichtlichen Neuordnung die Altrechtsform für die Kirche verschwunden ist, wird man nicht den tatsächlichen Resten der Kirche eine Form geben, wie sie auf Grund unserer Rechtsbegriffe bereits überholt ist, sondern man wird die Weiterexistenz allenfalls in den Formen gestatten, die die nationalsozialistische Gemeinschaft und Staatsordnung für solche Gebilde für zulässig hält.“

Weizsäcker v. 6. 10. 41 liegt, ist eine Aufz. des Vatikan-Referenten i. Ausw.Amt LR Haidlen v. 23. 8. 1941 zu nennen, in der es heißt: „Nach Auskunft des Kirchenministeriums ist auf höhere Anordnung die Leitung der Kirchenpolitik i. Reichsgau Wartheland dem Kirchenministerium entzogen und dem Reichsstatthalter überlassen. Der Reichsstatthalter ist berechtigt, in dem ihm unterstellten Reichsgau die Kirchenangelegenheiten nach eigenem Ermessen zu regeln; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 3.

¹ Vgl. u. a. Aufzeichnungen StS. Weizsäcker v. 9. u. 23. 4. 1941; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 2.

² Ebenda.

³ Ebenda, Bd. 3.

⁴ BA: R'kzlei R 43 II/170. – Andere Äußerungen Greisers aus dieser Zeit, die noch deutlicher die feindselige Haltung gegenüber Kirche u. Christentum bezeugen, lassen sich dem an die Seite stellen: So z. B. ein Brief, den Greiser am 7. Jan. 1941 an die Reichskanzlei sandte zur Beantwortung der dort eingegangenen Beschwerde des Wiener Theologen Prof. D. Entz über mutwillige Zerstörungen von christl. Symbolen u. a. – Greiser bemerkte dabei abschließend: „Im übrigen bitte ich, Herrn Professor Dr. Entz und seinen Freunden im Warthegau mitzuteilen, daß der Führer mich nicht hierher geschickt hat, um vergilbte Heiligen-

Nachdem die vorbereitete generelle Neufassung des Vereinsrechts im Warthegau, über welche noch am 2. 5. 1941 eine Ressortbesprechung im RMdI stattfand¹, auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen war, distanzierte sich die Parteikanzlei im Juni 1941 von einer solchen allgemeinen Regelung und arbeitete einen neuen Entwurf aus, der sich auf die Kirchenorganisation im Warthegau beschränkte². Kennzeichnend für die entstandenen Macht- und Verfassungsverhältnisse war es dabei, daß Bormann den in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung (GBV) für die Rechtssetzung in den eingegliederten Gebieten zuständigen Reichsinnenminister gar nicht hinzuzog, sondern die Angelegenheit nur inoffiziell mit dem während des Krieges in seinem Kompetenzvolumen mächtig angewachsenen und folglich innerhalb der Reichsressorts dominierenden Beauftragten für den Vierjahresplan besprach³. Währenddessen drängte angesichts der zahlreichen kirchlichen Beschwerden und der Bedenken der Reichsressorts gegen eine partikularrechtliche Regelung des Vereins- und Kirchenwesens im RG Wartheland Reichskabinettsrat Dr. Ficker seinen wenig couragierten Chef Dr. Lammers Mitte Juni 1941 dazu, die Frage der „Behandlung der Kirchen im Warthegau nochmals beim Führer zur Sprache“ zu bringen, zumal „der genaue Wortlaut der Führerweisung“, auf die sich Greiser und Bormann seit über einem Jahr beriefen, „weder den Reichsressorts noch der Reichskanzlei bekannt“ sei⁴. Lammers, der zunächst einwilligte, hielt in Anbetracht des bevorstehenden Rußlandkrieges die Angelegenheit dann

bilder mit der Staatsgewalt zu schützen, sondern um aus diesem Lande Zukunftsland für das deutsche Volk zu gestalten. Hierbei sind allerdings diese überlebten Denkmäler, die heute noch der deutschen Bevölkerung allein durch ihr Dasein ins Gesicht schlagen, manchmal im Wege“; BA: R'kzlei R 43 II/170.

¹ Aktenvermerk Min.Dir. Kritzingers/R'kzlei v. 2. 5. 41 über die Besprechung. – Bei der Behandlung des Gegenstandes seitens der Obersten Reichsbehörden zeigte sich u. a. auch der Wandel der inneren Verfassungs- und Machtstruktur i. Dritten Reich, der daran kenntlich wurde, daß die eigentlichen Reichsressorts bei der Beschlußfassung kaum noch eine Rolle spielten. In seiner Notiz über die Besprechung vermerkte Min.Dir. Kritzinger: „Kennzeichnend für die Kompetenzverschiebungen zwischen Reichsministerien und anderen zentralen Stellen war folgendes: Die Besprechung hatte zum Thema die Frage, wie eine Materie des Reichsrechts in einer neuen Provinz geregelt werden soll. Das Wort über diese Fragen führten folgende Stellen: Beauftragter für den Vierjahresplan, Haupttreuhandstelle Ost, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stellvertreter des Führers, Reichssicherheitshauptamt. Innen- und Finanzminister hielten sich völlig zurück, der Vertreter des Reichsjustizministers machte im wesentlichen nur Fassungsvorschläge.“; BA: R'kzlei R 43 II/170.

² Aktenvermerk Rkab.Rat Fickers/R'kzlei v. 23. 6. 41 nach Mitteilung von Min.Dir. HubrichsRMdI; BA: R'kzlei R 43 II/170. – Einer der klarsten Belege dafür, daß die Kirchenpolitik im Warthegau letztlich in der Parteikanzlei gemacht wurde.

³ Ebenda; es heißt dort: „In der Parteikanzlei sei ein neuer Entwurf, der sich auf eine kirchenrechtliche Regelung beschränke, aufgestellt und – unter Umgehung des Innenministers – mit dem Vierjahresplan besprochen worden.“

⁴ Aktenvermerk Rkab.Rat Fickers/R'kzlei v. 11. 6. 41; dort auch Übersicht über die verschiedenen vorliegenden Eingaben und die Stellungnahme der Reichsressorts; BA: R'kzlei R 43 II/170.

doch für „z. Z. nicht zum Vortrag beim Führer geeignet“¹. Greiser und Bormann hatten demnach ungehindert wieder einmal freie Hand.

Die folgenschwere „Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland“ wurde am 13. September 1941 von Greiser ohne jede Zustimmung der gar nicht beteiligten Reichsressorts „auf Grund erteilter Ermächtigung“ erlassen². Die Verordnung stellte das Grundgesetz der „Entkirchlichung“ im Warthegau dar. Sie erkannte nur evangelische und katholische Kirchen „deutscher Nationalität“ als „juristische Personen des privaten Rechts“ an und gab dem Reichsstatthalter ein beinahe diktatorisches Aufsichtsrecht. Ohne seine Genehmigung konnte kein „Vorstandsmitglied“ ernannt werden, er behielt sich auch vor, jederzeit einer kirchlichen Vereinigung die Rechtsfähigkeit wieder zu entziehen. Besonders provozierend waren die umfangreichen, auf Niederhaltung kirchlicher Zugehörigkeit, insbesondere der Jugend, abzielenden Bestimmungen über die Mitgliedschaft. Sie schlossen selbstverständlich Polen aus deutschen religiösen Vereinigungen aus und machten die Mitgliedschaft von Volljährigkeit und (künftig) von einer persönlichen Eintrittserklärung des einzelnen abhängig, die dem örtlichen Standesamt zur Kenntnis gegeben werden mußte.

Der Erlaß der Verordnung hatte sofort neue Beschwerden und Eingaben von evangelischer und katholischer Seite zur Folge³. Der Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Lammers, sah sich daraufhin wohl oder übel genötigt, noch ein wenig genauer nachzuforschen, ob die Greiser hierzu „erteilte Ermächtigung“ tatsächlich von Hitler stamme. Eine diesbezügliche Anfrage Lammers' bei Bormann vom 19. 10. 1941, bei der es dem subalternen Chef der Reichskanzlei vor allem darum ging, sich selbst zu salvieren, die immerhin aber das Mißtrauen der Reichskanzlei gegenüber Bormanns Auslegung von Führerwünschen zum Ausdruck brachte⁴,

¹ Aktenvermerk Lammers' v. 20. 6. 1941. Rkab.Rat Ficker spielte dennoch am 4. 7. 41 nochmals auf den prinzipiell von Lammers befürworteten Führervortrag an. Nachdem dann am 13. 9. 41 Greiser die diesbezügl. VO eigenmächtig erlassen hatte, vermerkte Ficker am 9. 10. 41, daß „ein Vortrag beim Führer“ nun „nicht mehr erforderlich“ sein werde; BA: R'kzlei R 43 II/170.

² VBl. d. RStH. im RG Wartheland, Nr. 30 v. 13. 9. 41.

³ U. a. Eingabe des Ev. Oberkirchenrats an den Führer v. 26. 9. 41 (Gürtler, a. a. O., S. 85 ff.) und Eingabe des Geistl. Vertrauensrates d. Dt. Ev. Kirche v. 9. 10. 41 an die Reichskanzlei; BA: R'kzlei R 43 II/170.

⁴ Lammers nahm auf die in der Reichskanzlei vorliegenden Eingaben Bezug und schrieb: „Mir wäre es am liebsten [!], wenn ich solche Eingaben ein für allemal dahin bescheiden könnte, daß die im Warthegau getroffene Regelung der kirchlichen Verhältnisse die Billigung des Führers besitzt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, darüber hat sich der Führer mir gegenüber bislang nicht geäußert. Indessen haben Sie mir mit Schreiben vom 30. April ds. Js. mitgeteilt, daß Gauleiter Greiser jene Vorschriften, gegen die sich damals der Superintendent D. Blau gewandt hatte, mit Billigung des Führer erlassen habe. Ich möchte daher annehmen, daß sich auch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Warthegau, wie sie nunmehr durch die Verordnung des Reichsstatthalters getroffen ist, in Übereinstimmung mit den Wünschen und Anordnungen des Führers befindet, und zwar auch insofern, als es sich um die Frage handelt, ob diese Regelung schon jetzt oder erst nach dem Kriege am Platze ist. Es wäre mir daher sehr daran gelegen, wenn Sie mir die Richtigkeit dieser Annahme ausdrücklich bestätigen würden,

wurde von Bormann in frostiger Kürze, in der Sache aber auffallend vage und ausweichend beantwortet¹. Als Lammers schließlich am 6. 11. 1941 gelegentlich einer Unterredung mit Hitler in Erfahrung brachte, daß dieser gegen Greisers Verordnung vom 13. 9. 41 nichts einzuwenden hatte², war seiner Meinung nach der Form Genüge getan, und nun konnte man in der Reichskanzlei bei der Beantwortung weiterer Beschwerden guten Gewissens auf die „Billigung des Führers“ verweisen³.

Die Verordnung vom 13. 9. 1941 ließ an sich die Möglichkeit offen, neben den Kirchen deutscher Nationalität auch die polnischen Kirchen, die auf Anweisung Greisers im Warthegau strikt von den deutschen Kirchen getrennt und besonderer polizeilich angeordneter Kennzeichnungspflicht unterworfen worden waren, als religiöse Vereinigungen polnischer Nationalität rechtlich anzuerkennen. Tatsächlich geschah das aber nicht. Die polnische katholische Kirche sollte nicht nur von der deutschen getrennt werden, es bestand vielmehr unverkennbar die Absicht, sie völlig verschwinden zu lassen.

Bereits im Sommer 1940 war es im Warthegau nach den Gewaltaktionen des vorangegangenen Winters und Herbstes zu einer erneuten Verhaftungswelle gekommen, welche nach Informationen, die der Nuntius erhalten hatte, rd. 200 polnische Priester betraf und zahlreiche verwaiste Pfarreien hinterließ⁴. Im Frühjahr und Sommer 1941 folgten weitere Zwangsmaßnahmen, auch die gänzliche Einziehung des Besitzes der polnischen katholischen Kirche, Schließung der Klöster etc. In einer ganzen Serie von mündlichen Vorsprachen, Verbalnoten und Protesten nahm die Kurie im Sommer 1941 zur „religiösen Lage im Warthegau“ Stellung und forderte von Berlin Abhilfe⁵. Der Hauptschlag gegen den

damit ich nicht Gefahr laufe, mit Bescheiden, wie ich sie auf Eingaben wie die des Ev.Oberkirchenrates zu erteilen beabsichtige, späterhin desavouiert zu werden.“; BA: R'kzlei R 43 II/170.

¹ Bormann beschränkte sich auf die Mitteilung, daß „schon im vergangenen Winter – die Daten habe ich im Augenblick nicht zur Hand – Gauleiter Greiser dem Führer seine Absichten, wie sie in der Verordnung vom 13. 9. 1941 zum Ausdruck kamen, vortrug“. Die von Lammers erbetene ausdrückliche Bestätigung, daß Hitler der VO zugestimmt bzw. sie angeordnet habe, gab Bormann gerade nicht. Tatsächlich muß mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß Bormann die VO gemeinsam mit Greiser selbständig veranlaßte, wobei er allerdings im Eventualfall einer Strittigkeit ziemlich gewiß Hitlers Rückendeckung voraussetzen konnte.

² Aktenvermerk Lammers' v. 6. 11. 41 und Schr. Lammers' an Bormann v. 11. 11. 41; BA: R'kzlei R 43 II/170.

³ Gürtler, a. a. O., S. 87.

⁴ Aufzeichnung StS. v. Wezsäckers v. 20. 9. 1940 über Bericht des Nuntius vom gleichen Tage. Der Chef der Sicherheitspolizei, der auf diesbezügl. Anfrage v. Wezsäckers erst am 26. 11. 40 antwortete, versuchte die Schilderung des Nuntius mit der Versicherung abzuschwächen: Es handele sich nur um Einzelaktionen aus staatspolizeilichen Gründen, es sei im übrigen noch „eine genügende Anzahl“ von Geistlichen im Warthegau vorhanden, die für die Seelsorge ausreichten; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 2.

⁵ Vgl. u. a. Aufz. StS. v. Wezsäckers v. 3. 7. 1941 u. Schreiben des Nuntius an RAM v. Ribbentrop v. 2. 9. 1941 (PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 3; auch Nürnberg. Dok. NG-4459 u. NG-5004). In letzterem hieß es u. a.: „Im Warthegau ist der katholischen

polnischen katholischen Klerus geschah jedoch erst im Herbst 1941. Reichlich drei Wochen nach dem Erlaß der Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften trieb die Gestapo am 5./6. Oktober 1941 im gesamten Gau die überwiegende Mehrzahl aller noch amtierenden polnischen Geistlichen zusammen und überführte sie sämtlich in Konzentrationslager. Nach Angaben des seit 1942 im Warthegau als Administrator für die deutsche katholische Kirche tätigen Paters H. Breitingen waren die Verhaftungen von der Sicherheitspolizei und dem SD buchstäblich unter dem Kennwort „Aktion zur Zerschlagung der polnischen katholischen Kirche im Reichsgau Wartheland“ vorbereitet worden. Breitingen berichtete später:

„An diesen beiden Tagen wurden schlagartig alle polnischen Geistlichen verhaftet und ins KZ gebracht, mit Ausnahme derjenigen, die von den Landräten und Kreisleitern als unbedingt notwendig bezeichnet wurden. Den Landräten war es anheimgestellt, in jedem Kreis 2 polnische Geistliche für die Seelsorge der polnischen Bevölkerung zurückzubehalten, wenn dem Landrat dies als notwendig erschien. Die meisten Landräte haben von diesem Zugeständnis Gebrauch gemacht, während verschiedene erklärten, daß polnische Geistliche überhaupt nicht mehr notwendig seien¹.“

Insgesamt waren am 5./6. Oktober 1941 rund 500 polnische Geistliche im Warthegau festgenommen worden². Die Verhafteten wurden zunächst im Fort VII in Posen untergebracht und einige Wochen später nach Dachau transportiert. Ende 1941 drangen Meldungen über die Priesterverhaftungen im Warthegau auch in die Auslandspresse. Eine diesbezügliche Anfrage des Auswärtigen Amtes vom 3. 12. 1941 beantwortete das Reichssicherheitshauptamt am 3. 1. 1942 mit der lakonischen Mitteilung: „daß im Reichsgau Wartheland eine größere Anzahl polnisch-katholischer Geistlicher aus sicherheitspolizeilichen Gründen festgenommen und einem KZ-Lager überführt wurden“³.

Nur ein winziger Rest polnischen kirchlichen Lebens blieb nach der Gewaltmaßnahme vom Oktober 1941 im Warthegau übrig: durchschnittlich für einen Kreis je eine polnische Kirche und bestensfalls zwei polnische Geistliche. Eine Aufzeich-

polnischen Bevölkerung der freie Zutritt zu ihren Kirchen versagt. Von einigen Ausnahmen, wie Begräbnisse und Religionsunterricht abgesehen, werden diese Kirchen nur an Sonn- und Feiertagen und auch an diesen Tagen nur an bestimmten Stunden für das Publikum geöffnet . . . In einigen Diözesen des Warthegaues wird der Geschäftsgang der Bischöflichen Ordinariate in der Leitung der Diözesen systematisch behindert . . . Im Warthegau wurden Ordensleute beiderlei Geschlechts polizeilich aus ihren Klöstern ausgetrieben und zu weltlichen Arbeiten gezwungen . . .“

¹ Schriftl. Bericht v. Pater Hilarius Breitingen f. d. Landger. Darmstadt, 2. Entsch. Kammer in Sachen Jedwabski, Az. 10. 0/Entsch./38/57/, Bl. 50 ff.; Abschrift im Inst. f. Zeitgesch.: Mat. I, Polen. – vgl. über die Aktion auch: Alexander Hohenstein: Wartheländisches Tagebuch. – Stuttgart 1961, S. 188.

² Lt. Angabe von Bischof Jedwabski, der damals selbst Opfer dieser Aktion wurde; Akten LG Darmstadt, 2. Entsch.K. (vgl. vorstehende Anm.).

³ Nürnberg. Dok. NG–3136.

nung, die während des Krieges zwischen den bischöflichen Ämtern in Deutschland über die kirchlichen Verhältnisse in der Diözese Posen (nicht des gesamten Warthegaues) nach dem Stand vom Oktober 1941 kursierte, zieht folgende Bilanz¹:

Von 681 Geistlichen (1939) haben 22 keine Seelsorgerlaubnis, 120 im Generalgouvernement, 74 erschossen oder im KZ gestorben, 24 außerhalb der Reichsgrenzen, 12 vermißt, 451 in Gefängnissen oder Konzentrationslagern. Von ehem. 431 öffentlichen Kirchen und 74 Kapellen noch 30 Kirchen und 1 Kapelle geöffnet.

Etwa das gleiche Bild vermittelt eine Niederschrift der Nuntiatur in Berlin vom 23. 3. 1942 über die zum Warthegau gehörige Erzdiözese Gnesen². Ihr zufolge waren von den insgesamt 220 zum Warthegau zählenden Gemeinden dieser Diözese nur 16 mit katholischen Geistlichen besetzt. In zwei Kreisen (Mogolino und Jarotschin) mit insgesamt 62 Pfarrgemeinden sei kein einziger Geistlicher mehr vorhanden und habe seit langem schon kein Gottesdienst mehr stattgefunden.

Anläßlich der Kirchenpolitik im Warthegau sanken 1941/42 auch die Beziehungen Berlins zum Vatikan auf den Tiefpunkt. Entgegen dem bisher vom Auswärtigen Amt eingenommenen Standpunkt setzte sich nunmehr die Version Bormanns und Greisers durch, wonach der Nuntius keinerlei Zuständigkeit für die eingegliederten Ostgebiete besitze. Wohl beeinflußt von Bormann, griff Hitler selbst in diese Angelegenheit ein. Nach vorausgegangener Rücksprache mit Lammers (2. 6. 1942) teilte er dem Vertreter Ribbentrops im Führerhauptquartier, Gesandten Hewel, am 10. 6. 1942 mit, er wünsche nicht, daß „die Beziehungen zur katholischen Kirche reichseinheitlich zusammengefaßt bzw. vertreten“ werden. „Beziehungen zum Vatikan unterhält Deutschland ausschließlich für das Altreich.“ Zuständig für die ehemaligen polnischen Gebiete seien in kirchlichen Fragen von deutscher Seite allein die Reichsstatthalter bzw. der Generalgouverneur und von kirchlicher Seite die örtlichen Vertreter der Kirche. „In diesen Gebieten würden also keine diplomatischen oder politischen Verbindungen mit dem Vatikan zugelassen werden“³. Hitlers Entscheidung wurde am 22. 6. 1942 in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Auswärtigen Amtes, der zumeist beteiligten Reichsministerien, des OKW und Reichssicherheitshauptamtes als verbindlicher Führerbefehl bekanntgemacht⁴ und am 25. 6. 1942 durch Staatssekretär von Weizsäcker dem Nuntius eröffnet⁵. Sie bestätigte außerdem nachträglich noch einmal die Ausschaltung des Reichskirchenministeriums in Kirchenfragen der eingegliederten Ostgebiete. Noch wesentlicher aber war, daß Hitler nunmehr auch ausdrücklich die bisher mehr oder

¹ Abschrift Inst. f. Zeitgesch.: Mat. I, Polen; vgl. auch B. Stasiewski: Nationalsozialistische Kirchenpolitik im Warthegau, in Vjh. f. Zeitgesch. H. 1/1959, S. 65.

² PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 3. – Die Aufzeichnung wurde dem Ausw. Amt am 7. 4. 1942 überreicht.

³ Aufzeichnung Hewels v. 11. Juni 1942; in Nürnberg. Dok. NG-4576.

⁴ PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 5.

⁵ Aufzeichnung StS. v. Weizsäcker v. 25. 6. 1942; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 4.

weniger usurpierte Einwirkung der Parteikanzlei auf die Kirchenpolitik in den ehemaligen polnischen Gebieten in aller Form sanktionierte. In der bereits zitierten Aufzeichnung Hewels über Hitlers Entscheidung vom 10. 6. 1942 heißt es wörtlich:

„Nach einer längere Zeit zurückliegenden Weisung des Führers ist der Reichskirchenminister nur für das Altreich zuständig. Die Vertreter des Reiches in den verschiedenen rück- und angegliederten und besetzten Gebieten werden auf Weisung des Führers in Kirchenfragen von dem Leiter der Parteikanzlei ausgerichtet¹.“

Diese auch im Hinblick auf die ganze Verfassungsstruktur des Dritten Reiches hochbedeutsame Entscheidung Hitlers machte nochmals evident, daß nicht staatliche und auch nicht allein völkische, sondern weltanschauliche Gesichtspunkte die Kirchenpolitik in den eingegliederten Ostgebieten und insbesondere im Warthegau maßgeblich bestimmten².

Wenngleich die polnische katholische Kirche im Warthegau durch die Festsetzung fast sämtlicher Pfarrer und Bischöfe in Konzentrationslagern sehr viel gewaltsamer als die deutschen Kirchen unterdrückt wurde³, so war doch das Kennzeichen der Kirchenpolitik in diesem „Mustergau“ des Dritten Reiches, daß auch das deutsche kirchliche Leben, sowohl der eingesessenen volksdeutschen Protestanten, wie der evangelischen Umsiedler aus dem Baltikum, aus Bessarabien und Wolhynien, als auch der rund 350 000 Angehörigen der „katholischen Kirche deutscher Nationalität“, für die im ganzen Gau (1943) nur noch rund 35 Pfarrer zugelassen waren⁴, ebenfalls aufs stärkste bedroht und zurückgedrängt worden ist. – Zur gleichen Zeit, als der päpstliche Kardinalstaatssekretär Maglione am 3. März 1943 eine 28seitige Denkschrift an Reichsaußenminister v. Ribbentrop richtete, in der er mit „außergewöhnlichem Ernst“, die Auslöschung aller episkopalen Befugnisse im Warthegau und das Schicksal der polnischen ehemals „mehr als zweitausend Priester“ beklagte⁵,

¹ Nürnberg. Dok. NG-4576.

² Bezeichnend ist in dieser Beziehung u. a. eine Aufzeichnung LR Haidlens (Ausw.Amt) v. 27. 11. 1941 über eine Unterredung mit Min.Rat Krüger von der Parteikanzlei, aus welcher nicht nur hervorgeht, daß schon in dieser Zeit die Parteikanzlei hinter Greisers Kirchenpolitik im Warthegau stand, sondern auch, daß man dabei staatliche und speziell außenpolitische Interessen weitgehend mißachtete: Die Aufzeichnung schließt: „Ich habe dann noch auf die ungünstigen Wirkungen hingewiesen, die möglicherweise die völlige Unterdrückung von Gottesdiensten für die polnische Bevölkerung und die Schließung und Profanierung von Kirchen im Ausland haben werde . . . Herr Krüger wollte jedoch diesen Wirkungen kein größeres Gewicht beilegen sehen.“; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 3.

³ Noch im Konzentrationslager Dachau wurde der Block der gefangenen poln. katholischen Geistlichen von dem deutschen „Priesterblock“ streng getrennt und ersteren die Mehrzahl der den deutschen Geistlichen gewährten Vergünstigungen vorenthalten; vgl. u. a. Aufz. StS. v. Weizsäcker v. 10. 3. 1942; PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 3.

⁴ Eingabe Pater Breitingers an RStH. Greiser v. 1. 10. 1943; enthalten in Akten Landger. Darmstadt, 2. Entsch.K., in Sachen Jedwabski, s. ob. S. 173, Anm. 1.

⁵ PolArchAA: Staatssekretär: Vatikan, Bd. 5; auch in IMG, XXXII, PS-3264. – Auf Weisung Ribbentrops gab StS. v. Weizsäcker die Note des Kardinalstaatssekretärs ohne ein Wort der sachlichen Stellungnahme wegen „Nichtzuständigkeit“ des Vatikans über den Berliner Nuntius zurück; vgl. Aufz. StS. v. Weizsäcker v. 17. 3. 1943, Nürnberg. Dok. NG-4572.

die „auf eine spärliche Anzahl zusammengeschrumpft“ seien, befaßte sich der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz Kardinal Bertram in einer Eingabe an die Reichsregierung (12. 4. 1943) mit der deprimierenden Lage der deutschen katholischen Kirche in diesem Gau, die, wenn keine wesentliche Änderung einträte, die Bischöfe im Altreich zwingen würde, die Katholiken des Altreiches „vor den ihnen bei etwaiger Übersiedlung in den Warthegau drohenden religiös-kirchlichen Gefahren“ zu warnen¹. – Gegenüber der grundsätzlichen Kirchen- und Christentumsfeindlichkeit des Regimes im Warthegau rückten nicht nur die Konfessionen enger zusammen. Auch zwischen deutschen Katholiken oder Protestanten und polnischen Katholiken, die sich in diesem Lande oft bekämpft hatten, wurde in der gemeinsamen geistlichen Abwehr totalitären Weltanschauungsanspruches das Trennende in starkem Maße überwunden.

¹ BA: R'kzlei R 43 II/172.

VI

POLENPOLITIK IM GENERALGOUVERNEMENT

A. Allgemeines

Verglichen mit der gewaltsamen Aussonderungs- und Diskriminierungspolitik in den neuen „Ostgauen“, die in doktrinärer Schärfe allerdings nur im Warthegau realisiert worden ist, stellte unzweifelhaft das Generalgouvernement für die polnische Bevölkerung das kleinere Übel dar. Ihr blieben hier trotz aller Eingriffe, Verbote, Zwangsmaßnahmen und trotz der permanenten Misere der Wirtschaft und Ernährung¹, um die es weit schlechter bestellt war als in den eingegliederten Gebieten, wo den polnischen Schutzangehörigen immerhin eine einigermaßen gesicherte Versorgung zuteil wurde, doch im ganzen mehr Bewegungsfreiheit. Die Fremdherrschaft war im GG nicht so bürokratisch perfekt, und man war als Pole hier unter seinesgleichen und zu Hause. – Es erwies sich alles in allem, daß eine Politik, die einerseits auf Beherrschung, Niederhaltung und Ausbeutung gerichtet war, andererseits aber weitgehend in Desorganisation verfiel, in ein halb gewolltes, halb notgedrungenes Geschehen- und Treibenlassen, immer noch erträglicher war als die annähernd totale „Erfassung“. Die Exzesse der Gewaltsamkeit, an denen es im Generalgouvernement nicht fehlte, das Drohnendasein nicht weniger ins Land gekommener deutschen Potentaten, die subaltern nach oben und als Herrenrassen-Vertreter nach unten regierten², die Razzien, Verschickungsaktionen oder Repres-

¹ Eine ihrer Ursachen war der Ausverkauf der poln. Vorräte durch die Angehörigen der dt. Wehrmacht u. a. deutsche Dienststellen in den Wochen und Monaten unmittelbar nach dem Polenfeldzug, der vor allem durch die Festsetzung des Zloty-Reichsmark-Kurses auf 1 : 2 begünstigt wurde; vgl. dazu den Bericht von J. Schmitt, Referent i. Reichswirtschaftsministerium, über die wirtschaftspolit. Maßnahmen im Generalgouvernement (1940); abgedr. in Doc. Occupationis, VI, a. a. O., S. 356 ff. – Dort auch (S. 356 ff.) dokumentarische Belege über die minimalen, seit Herbst 1940 im GG eingeführten Lebensmittelversorgungssätze. – Einen guten Überblick gibt ferner die Aufz. von SS-Ogruf. Krüger v. 22. 1. 1943 über die Ernährungslage im GG; Nürnberg. Dok. NO-3209. Krüger führt darin u. a. aus: Von den 16 Mill. Einwohnern des GG seien rd. 8 Mill. „Selbstverbraucher“. Die übrigen 8 Mill. „Normalverbraucher“ erhielten auf die ihnen zustehenden Sätze „in Wirklichkeit nur den geringsten Teil, d. h. Brot, Kartoffeln, Mehl . . .“ Fleisch, Fett, Marmelade, Zucker bekämen sie „so gut wie nicht“. Auch die zusätzliche Verpflegung der im deutschen Interesse Arbeitenden bleibe „weit unter den Sätzen der im Warthegau arbeitenden fremdvölkischen Arbeiter“. Die ausbezahlten Löhne seien „praktisch überhaupt nicht zu werten“. Der Zloty entspreche in seiner Kaufkraft heute 2 Pfennigen [vor dem Kriege entsprach er etwa einer Reichsmark]. Mit dem Barlohn könne der Arbeiter heute nur noch die Miete und einige Kleinigkeiten bezahlen, welche noch nicht den Inflationspreisen unterworfen seien.

² Am 30. 1. 1942 sah sich der Chef des Amtes des Generalgouverneurs, Franks StS. Dr. Bühler, zu einem Mahnerlaß betr. „Lebensführung der im öffentl. Dienst des GG stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter“ veranlaßt. Es hieß darin: „Eigene Beobachtungen, Beschwerden und Berichte deutscher Volksgenossen haben mir Klarheit darüber verschafft, daß die Lebensführung der im GG tätigen Deutschen den schweren Kriegszeitern noch mehr

salien waren ja selbst Ausdruck, Behelfsmittel und, man könnte fast sagen: Eingeständnis der Ohnmacht eines Regimes, das sich seiner selbst recht unsicher und unvermögend war, mit organisatorischen Mitteln das polnische Volk wirksam zu lenken¹. Schematisierend könnte man die „veraltete“ und unzulängliche Willkür-Despotie im GG und die rationalisierte totalitäre Organisation im „Mustergau“ des Warthelandes als diktatorische Herrschaftsformen verschiedenen historisch-politischen *genus* einander gegenüberstellen. Zweifellos bedeutete die Diktatur der Ordnung, die der Warthegau exemplarisch verkörperte, für die polnische Bevölkerung eine viel stärkere Lähmung und Unentrinnbarkeit, weshalb z. B. eine nennenswerte Widerstandsbewegung sich hier nicht entfalten konnte, während die unberechenbare Gewalt im GG mit der Anarchie, die sie erzeugte und begünstigte, immer wieder Entfaltungsmöglichkeiten für Kräfte einräumen mußte, die dem Zugriff der Herrschenden entzogen waren.

In mancher Hinsicht war allerdings die deutsche Polenpolitik im GG auch inhaltlich milder als in den eingegliederten Ostgebieten. Es fand hier, was besonders wesentlich war, keine allgemeine Enteignung oder Beschlagnahme des privaten Grundbesitzes statt, wie 1939/41 im sowjetisch-besetzten Ostpolen oder auf Grund der Polenvermögensverordnung vom 17. 9. 1940 in den „eingegliederten“ westpolnischen Gebieten. Die polnische Bevölkerung, insbesondere auf dem Lande, konnte im großen ganzen bei aller Drangsalierung doch damit rechnen, „Herr im Hause“ zu bleiben. Theoretische Zukunftsplanungen, wie der vom Reichssicherheitshauptamt entworfene „Generalplan Ost“², der die spätere Gesamtaussiedlung der polnischen Bevölkerung aus dem GG vorsah, besagten demgegenüber wenig, sofern nicht, wie im Winter 1942/43 im Distrikt Lublin, tatsächliche Schritte zur Zwangsäumung polnischer Gebiete im GG unternommen wurden. Auch der Umstand, daß man es nicht mit Eindeutschungsschikanen in Schule und Öffentlichkeit zu tun hatte, daß nach der Schließung von Universitäten, Ober- und Mittelschulen wenigstens – wenn auch bewußt vernachlässigt und nach Stunden-, Klassen- und Lehrerzahl reduziert – die polnische Volksschule erhalten

angepaßt werden muß.“ Führung eines „würdigen Lebens“ sei selbstverständliche Pflicht. „Alkoholexzesse darf es künftig nicht mehr geben. Der unwürdige Tausch und Handel mit Gegenständen des täglichen Lebens“, vielfach vor den Augen der Fremdbevölkerung und „obwohl die hier eingesetzten Deutschen mit Lebensmitteln reichlich versorgt sind, muß aufhören.“ „Auch übertriebener Luxus bei der Ausstattung der Dienstwohnungen“, sowie „Schlemmerei“ u. ä. sei zu unterlassen. „Snobismus“ sei kein Zeichen „richtigen Herrentums“, sondern von Minderwertigkeitskomplexen und „Subalternität“; Abschrift in BA: R'kzlei R 43 II/1340.

¹ Ungewolltes Eingeständnis solcher Desorganisation, deren man nicht Herr wurde, stellt es z. B. dar, wenn der ehem. Staatssekretär i. Amt des Generalgouverneurs vor dem Internat. Militärgericht in Nürnberg aussagte, er „glaube nicht, daß es ein Land in Europa gab, in dem so viel geplündert, geraubt, gestohlen, dem Schleichhandel zugeführt, vernichtet, Sabotage getrieben wurde wie im GG“ und er schätze, daß das, was am freien Markt und im Schleichhandel im GG umgesetzt wurde, „ein Mehrfaches dessen ist, was amtlich erfaßt wurde und verteilt werden konnte“; IMG, XII, S. 89.

² Vgl. dazu Vjh. f. Zeitgesch. H. 3/1958.

und das kirchliche Leben von Zwangseingriffen größeren Ausmaßes verschont blieb, beließ der polnischen Bevölkerung im GG ein gewisses Residuum heimischer nationaler Überlieferung. Wenngleich von einem eigenständigen Restpolen, von einer „Heimstätte des Friedens und der Arbeit“, wie Frank das GG noch im Januar 1944 euphemistisch auf einer Pressekonferenz nannte¹, nicht ernsthaft und schon gar nicht generell die Rede sein konnte, so blieb dieses Gebiet doch Sammelpunkt der zwar niedergehaltenen aber keineswegs erloschenen polnischen nationalen Energie, Ausgangspunkt vor allem auch der polnischen Untergrundtätigkeit, die sich hier schon 1939–41 besser entwickeln konnte als im sowjetisch besetzten Ostpolen und deren charakteristische Leistung darin bestand, daß sie nicht nur Widerstandsbewegung, sondern in vielleicht noch höherem Grade Selbsthilfeorganisation, Ersatz und Überbrückung für den verlorenen und vorenthaltenen Staat war.

Neben der ausgebeuteten, mit polizeilichen Zwangsmitteln gepeinigten und aufgeschreckten, auf einen armseligen wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Lebensstandard niedergedrückten polnischen Bevölkerung, die jedoch von alledem in ihrem nationalen Selbstbewußtsein nicht getroffen und mangels Organisation und Verwaltung auch nicht zulänglich überwacht werden konnte, sondern in passiver und aktiver Resistenz solidarisch war, gab es allerdings auch noch ein anderes Gesicht des GG: Das der unpolitisch-agrarischen Bevölkerung, die vor allem im südlichen Landesteil Galizien (Distrikte Krakau und – ab 1941 – Lemberg), mit seiner nachwirkenden österreichischen Kultur nur in abgeschwächter Form nationalpolnisch, gefühlsmäßig wenig antideutsch und sehr viel stärker antirussisch reagierte, wo kleinbäuerliche Genügsamkeit und Frömmigkeit das auf den Dorfhorizont begrenzte Leben prägten, Fragen der politisch-nationalen Herrschaft in die Ferne rückten, wenn man in seinem Eigentum nicht angetastet und nicht sehr viel schlechter bezahlt oder stärker von Steuern und Lasten bedrückt wurde als bisher. Dieser Teil der Bevölkerung vor allem, der auch von dem Ernährungs- und Versorgungschaos weniger berührt, von der in den Städten besonders fühlbaren deutschen Herrschaft weniger provoziert war und auf dessen Willigkeit es in starkem Maße zurückzuführen war, wenn 1942/43 überhaupt noch beachtliche Lebensmittelkontingente aus dem GG für das Reich herausgewirtschaftet werden konnten²,

¹ Rede Franks auf einer Sonderpressekonferenz in Berlin am 25. Januar 1944; Text in Nürnberg. Dok. PS-95.

² Die vom RMf. Ern. u. Landw. 1943 vertraul. hrsg. „Zahlen zur deutschen Kriegsernährungswirtschaft“ enthalten folgende Angaben über die von 1940–1943 vom GG an das Reich gelieferten Haupt-Agrarprodukte (Nürnberg. Dok. NG-1053):

	1940/41	1941/42	1942/43
Brotgetreide	15 000 to	50 000 to	362 000 to
Futtergetreide	40 000 to	1 000 to	172 000 to
Fleisch	9 000 to	22 000 to	49 000 to
Fette	800 to	900 to	7 200 to
Kartoffeln	122 000 to	139 000 to	434 000 to
Eier	42 300 000 Stück	46 200 000 Stück	48 700 000 Stück

Die starke Zunahme der Ablieferung 1942/43 geht vor allem auf die Angliederung Ostgaliziens

bot für eine in ihren Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahmen geschickte Besatzungsmacht durchaus ein Fundament loyaler Mitarbeit. Möglicherweise bestand hier sogar die Voraussetzung politischer Kollaboration, zumal unter den — früher durch die christliche Bauernpartei (Witos) repräsentierten — polnischen Kleinbauern das Regime der Pilsudski-Nachfolger „in Warschau keine sonderliche Popularität genossen hatte. Von der in Deutschland traditionell überschätzten, dann in der Praxis des Zweiten Weltkrieges außerdem leichtfertig verspielten Möglichkeit einer Anknüpfung an die ukrainische nationale Bewegung sei dabei einmal ganz abgesehen. Im Laufe der Entwicklung der deutschen Politik im GG sind die Unterschiede zwischen der „loyalen“ und der widerstrebenden bzw. aktiv feindlichen Haltung der polnischen Bevölkerung gegenüber den deutschen Besatzungsorganen zusehends zusammengeschrumpft. Das Festhalten an Gewaltmaßnahmen, die kaum noch von überlegter Rason politisch-militärischer Herrschaft, sondern von der Mutwilligkeit eines ideologischen Herrenrassenstandpunktes bestimmt waren, zeugte Haß und Feindschaft auch dort, wo die Bedingungen hierfür zunächst gar nicht gegeben waren.

Die Regierung bzw. Verwaltung des Generalgouvernements war nach der Struktur ihrer Organisation und Kompetenz, sowie auf Grund der ihr erteilten prinzipiellen Weisungen und Auflagen betr. Arbeitskräftebeschaffung oder sonstiger wirtschaftlicher Abschöpfung des Landes, ebenso wie durch ihre parteipolitische Zusammensetzung¹ zu einer konstruktiven Polenpolitik von vornherein in starkem Maße untauglich gemacht worden. Dennoch haben im ganzen die Zivilverwaltungsorgane des GG keine so unheilvolle Rolle gespielt, wie nach solchen Voraussetzungen anzunehmen wäre. Von Hitlers Konzept der Ausbeutung und destruktiven Niederhaltung wurde vom Amt des Generalgouverneurs und den Distriktgouverneuren binnen weniger Monate manches abgebaut, nachdem man erst einmal mit den konkreten und praktischen Problemen der Verwaltung konfrontiert war. Zusammen mit der Wehrmacht bemühte sich die Regierung des GG notgedrungen z. B. schon im Winter 1939/40 um Linderung der schlimmsten Notstände², etwa in Warschau, durch

ans GG zurück. Einen Vergleichsmaßstab können folgende Zahlen bilden: Die ganzen besetzten sowjet. Gebiete einschl. d. balt. Staaten lieferten 1942/43 1,37 Mill. to Brot- und 1,56 Mill. to Futtergetreide, das „Protectorat“ im gleichen Jahr 181 000 to Brot- und 12 000 to Futtergetreide, Frankreich 715 000 to Brot- und 686 000 to Futtergetreide.

¹ Kennzeichnend ist in diesem Zusammenhang z. B. der Vorschlag des Distriktchefs von Lublin v. 9. 7. 1941 betr. eine von der Partei durch vorbereitende Schulungslager zu errichtende „Personalschleuse für den Osteinsatz“, welche verbürgen sollte, daß im Osten nur Männer offiziell für das Reich tätig würden, die „innerlich und äußerlich“ zur NSDAP gehören und z. B. konfessionell gebundene Parteigenossen möglichst ausgeschlossen blieben, da „die ganze christliche Auffassung“ einen Menschen „unfähig“ mache, „die im Grenzbereich anfallende Arbeit im Osten zu vollziehen“; Nürnberg. Dok. PS-1040.

² Vgl. u. a. das oben S. 95 wiedergegebene diesbezügl. Ersuchen Seyß-Inquarts bei Heydrich am 30. 1. 1940. — Charakteristisch für den schon anfangs auf Grund der destruktiven allgemeinen Richtlinien zur Polenpolitik entstehenden Zweifel, ob man überhaupt Hilfsmaßnahmen zugunsten der poln. Bevölkerung unternehmen solle, ist eine Aufzeichnung StS. Stukarts/RMdI v. 13. 10. 39 über ein Gespräch mit StS. Posse von Reichswirtschaftsmin. Stuckart

Herbeischaffung von Lebensmitteln aus dem Reich¹. Man unterstützte auch den Aufbau polnischer Hilfskomitees, die ab Mai 1940 in der einheitlichen Dachorganisation eines polnischen Hauptausschusses zusammengefaßt waren und unter der Aufsicht der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs die einzigen annähernd autonomen polnischen Körperschaften im GG darstellten². Auch auf anderen Gebieten, etwa dem der Gesundheitspolitik, ließ sich nicht einfach nach dem Programm völkischer Zersetzung verfahren, wenn man ein Gebiet einigermaßen sinnvoll verwalten wollte. Ein bezeichnender Konflikt entwickelte sich hierbei 1942/43 um die Person des als Amtsarzt nach Warschau verpflichteten und zugleich als Beauftragten für die Tbc-Bekämpfung im GG tätigen deutschen Mediziners Dr. Hagen. Hagen, der auch politisch die Linie der nationalsozialistischen Polenpolitik grundsätzlich mißbilligte, ließ in den von ihm geleiteten Tbc-Stationen in Warschau deutsche und polnische Kranke grundsätzlich gleichartig behandeln und lehnte jede „bevölkerungspolitisch“ ausgerichtete Gesundheitspflege ab. Er wurde dabei vom Amt des Generalgouverneurs im wesentlichen unterstützt, dieses konnte jedoch nicht verhindern, daß Hagen 1943 auf Betreiben des SS- und Polizeiführers v. Sammern Warschau verlassen mußte, nachdem dieser es als „ideologisch völlig abwegig“ bezeichnet hatte, daß „Deutsche und Polen auf dem Gebiet der Tbc-Bekämpfung gleichermaßen behandelt“ würden, und eine unerhörte Zumutung darin gesehen hatte, daß deutsche Patienten bei Dr. Hagen „nicht um das geringste besser gepflegt“ würden als Polen³.

Hier wie in anderen ähnlichen Fällen geriet die an sich durchaus nicht weiterherzig-liberal gesinnte deutsche Verwaltung im GG vielfach im Gegensatz zu den unsinnig provozierenden und zerstörerischen Prinzipien, nach denen von seiten der SS- und Polizeiführer die Polenpolitik gehandhabt wurde, und suchte ihrerseits abzuschwächen und zu mildern. Auch bei Frank selbst vollzog sich diese Entwicklung. Anfänglich durchaus bereit, die Grundlinie der von Hitler gewünschten Polenpolitik durchzuführen, erkannte er deren Unmöglichkeit und Sinnwidrigkeit doch

berichtet darin von den großen Lebensmittelversorgungsschwierigkeiten im GG, wobei das Entstehen von Seuchen „durch mangelnde Wasserversorgung und insbesondere in Warschau durch die zum Teil noch nicht bestatteten Toten gefördert wird“. Zu den „tatsächlichen Versorgungsschwierigkeiten“ käme aber „hinzu, daß bei den ausführenden Organen keine volle Klarheit darüber besteht, ob und in welcher Weise die polnische Bevölkerung mit Lebensmitteln versorgt werden soll“. Stuckart selbst nahm den Standpunkt ein, es läge im Interesse Deutschlands, daß im GG Seuchen und Epidemien nicht zur Ausbreitung gelangen. „Der polnischen Bevölkerung müssen daher Lebensmittel für den notdürftigsten Lebensunterhalt zur Verfügung gestellt werden.“; HA-B: StS. Pfundtner Rep. 320/126.

¹ Nach dem vertraul. „Bericht über den Aufbau des GG“, a. a. O., Bd. II, S. 140, wurden im Winter 1939/40 insges. 135 000 to Brotgetreide aus dem Reich für das GG bereitgestellt. Dabei handelte es sich allerdings um eine einmalige Aktion.

² Ber. Aufbau GG, a. a. O., Bd. I, S. 183 f.

³ Vgl. Schr. d. SSuPolF. Warschau an d. Höh. SSuPolF. Ost v. 19. 12. 1942; Nürnberg. Dok. NO-943). Zum Fall Dr. Hagen ferner auch *Przegląd Zachodni*, 1958, S. 117 ff. Weiteres ausführliches Material über seine amtsärztliche Tätigkeit in Warschau und den Konflikt mit der SS aus dem Privatbesitz von Dr. Hagen im Inst. f. Zeitgesch.

relativ bald. Schwankend zwischen solcher besseren Erkenntnis und blinder Führertreue, brauchte Frank aber offensichtlich lange, um das ideologische Gepäck nationalsozialistischer Polenpolitik loszuwerden. Zynische Äußerungen Franks über die Rücksichtslosigkeit der einzuschlagenden Polenpolitik¹, mit welcher er sich selbst zu übertönen oder zu verstecken suchte, um gegenüber seinen SS- und Polizeirivalen als „starker Mann“ zu erscheinen, stehen deshalb in merkwürdigem Kontrast zu häufiger heftiger Kritik, die er an der gesamten Praktik der SS und Polizei im GG übte, oder zu Zeugnissen, aus denen gar Bewunderung und Sympathie Franks für polnische Wesenszüge sprechen². Erst ab 1942/43, nach zahllosen Auseinandersetzungen mit Himmler und dessen eigenmächtig im GG waltenden Organen, nach einer gewissen resignierenden Enttäuschung auch darüber, daß Hitler kein Ohr für ihn besaß, hat Frank diese gegen die SS und Polizei und auch gegen Hitlers Intentionen zielende Linie einer Revision der Polenpolitik kontinuierlicher verfolgt. Aber auch wenn Franks politisches Vermögen bedeutender und stetiger gewesen wäre, hätte er hierbei wohl schwerlich Erfolg gehabt. Ansätze zur Kursänderung der Polenpolitik konnten nicht mehr wettmachen, was als Resultat fortgesetzter polizeilicher Gewaltpolitik an Widerstand und Feindschaft unter den Polen aufgerichtet worden war.

B. Sicherheitspolizeiliche Gegnerbekämpfung

Schon bei den ersten, eigenmächtig von SS und Polizei im GG angeordneten terroristischen Repressalien und Geisel-Erschießungen vom Herbst 1939³ oder bei den pauschalen Sühne- und Strafmaßnahmen gegen ganze Ortschaften und ihre Einwohner anlässlich der Bekämpfung einzelner z. T. militärisch ganz unerheblicher polnischer Partisangruppen⁴, zeigte es sich, daß der Begriff des sicherheitspolizei-

¹ Vgl. die als Nürnberg. Dok. PS-2233 zusammengestellten Auszüge aus dem Frank-Tagebuch, die insofern ein einseitiges Bild von Frank ergeben, als sie bevorzugt Äußerungen dieser Art zusammenfassen.

² Solches Nebeneinander von erkünsteltem Zynismus und offen bekannter Sympathie für das polnische Volk kennzeichnet z. B. noch die Rede Franks vor der deutschen Presse über das GG am 25. 1. 1944; Nürnberg. Dok. PS-95.

³ Vgl. dazu Schr. d. Oberost an d. Gen.Gouv. v. 16. 11. 39; Nürnberg. Dok. PS-1646.

⁴ Über eine solche Aktion, die Anfang April 1940 stattfand, berichtete der Vertreter des Ausw. Amtes beim Amt d. Gen.Gouv. Gesandter v. Wühlich am 15. 4. 1940 vertraulich dem Ausw. Amt: „In den ersten Tagen dieses Monats hat die Polizei eine Säuberungsaktion in dem ausgedehnten Waldgebiet bei Koskie im Distrikt Radom vorgenommen, wo sich eine etwa 180 Mann starke Bande festgesetzt hatte, die aus Soldaten der ehem. poln. Armee bestand und von einem aktiven polnischen Major angeführt wurde. Die Bande, die mit Handwaffen, Maschinengewehren und Granatwerfern ausgerüstet war, terrorisierte die umliegenden Dörfer, nahm in ihnen offenbar auch Aushebungen vor und begann in letzter Zeit die Landstraßen zu beunruhigen. Die Säuberungsaktion, zu der die militärischen Stellen des Gen.Gouv. nicht herangezogen worden waren [!], wurde von einer Anzahl Totenkopfverbänden unter Führung des Obergruppenführers Krüger durchgeführt. Trotz unerwarteter Schwierigkeiten . . . ge-

lich „Notwendigen“ von destruktiven völkisch-ideologischen Vorstellungen geprägt war und deshalb einen ganz sinnverkehrenden Inhalt erlangte. Im Lichte weltanschaulicher Fremdvolk-Politik galt der unprovizierte Terror, welcher abschreckende Exempel statuierte, oder die Vernichtung „potentieller“ Gegenkräfte ebenso als ein Akt der „Sicherung“ wie die aus konkretem Anlaß polnischer Widerständigkeit ausgeübte Gewalt. Das wohl berüchtigtste Exempel solcher „vorbeugenden“ völkischen Gegnerbekämpfung im GG war die durch Hitler selbst inspirierte, von der Sicherheitspolizei mit Wissen und Billigung Franks in den Wochen von Ende Mai bis Anfang Juli 1940 durchgeführte sogen. Allgemeine Befriedungs-Aktion („A.B.-Aktion“). In ihrem Verlauf sind nach Angaben des die Aktion leitenden Befehlshabers der Sicherheitspolizei im GG, SS-Brif. Bruno Streckenbach, „etwa 2000 Männer und einige hundert Frauen“, die als widerstandsverdächtige politische und geistige Führer des Polentums in den vorangegangenen Monaten verhaftet worden waren und in den Haftanstalten der Polizei einsaßen, und weitere rund 1500 in einer neuen Großfahndung festgenommene Polen, ebenfalls meist Angehörige der geistig-politischen Elite, nach summarischen Standgerichtsverfahren hingerichtet worden¹. Obwohl Hitler zynisch empfohlen hatte, solche Aktionen zur Ausrottung der polnischen Herren- und Führungsschicht in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen, ist die AB-Aktion vom Frühjahr 1940 die einzige dieser Art und Größenordnung im GG geblieben. Einzelaktionen gegen Repräsentanten der polnischen Intelligenz, wie z. B. die Ermordung von 17 Lemberger Professoren Ende 1941², sind allerdings auch später noch vorgekommen.

Die „vorsorgliche“ Bekämpfung „widerstandsverdächtiger Elemente“ vermischte sich aber schließlich auch mit ganz anderen Motiven, vor allem mit dem Bedarf an „Nachschub“ für die riesenhaft anschwellenden Konzentrationslager, welche unter der Leitung des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes (WVHA) der SS (seit März 1942) immer mehr die Funktion SS-eigener Arbeitskraft-Reservoirs erhielten. Um die Zahl der Schutzhäftlinge trotz der enorm hohen Sterblichkeit in den Lagern zu steigern, mußte man Asoziale und politische Häftlinge notfalls „er-

lang es, den größten Teil der Bande unschädlich zu machen, wenige – darunter der Anführer – sind entkommen. Auf Seiten der Polizei sind 6 Mann und ein Hauptsturmführer gefallen. In Zusammenhang mit der Aktion hat die Polizei in den Ortschaften des Waldgebietes zahlreiche Exekutionen vorgenommen, in einigen Dörfern soll die ganze männliche Bevölkerung erschossen worden sein“; Polit. Arch. AA, Pol. V/Nr. 247; sowie auch Nürnberg. Dok. NG-5421.

¹ Vgl. dazu Frank-Tagebuch, insbes. Protokoll der Polizeisitzung vom 30. 5. 1940; IMG, XXIX, PS-2233, S. 440ff. – Frank berief sich bei der Besprechung am 30. 5. 40 ausdrücklich auf Weisungen des Führers, der ihm (Frank) gesagt habe: „Was wir jetzt an Führerschicht in Polen festgestellt haben, das ist zu liquidieren, was wieder nachwächst, ist von uns sicherzustellen und in einem entsprechenden Zeitraum wieder wegzuschaffen.“

² Veranlaßt durch eine Erkundigung des Nuntius vom Mai 1942 über das Schicksal der im November 1941 verhafteten Lemberger Professoren, erfuhr man im Ausw. Amt erst im Juni 1942 von Gesandten v. Wühlich in Krakau, daß „nach der Herrn Gesandten v. Wühlich von den zuständigen Behörden streng geheim gemachten mündlichen Mitteilung die in Lemberg seinerzeit verhafteten 17 Professoren sämtlich liquidiert worden seien“; Nürnberg. Dok. NG-4567.

finden“, bzw. sich durch großangelegte Razzien beschaffen, und das GG schien dafür ein besonders geeignetes Feld. Ein drastisches Beispiel hierfür war die von der Sicherheitspolizei im GG vor allem in Warschau u. a. größeren Städten zwischen dem 15. und 22. Januar 1943 durchgeführte Groß-Razzia nach „widerstandsverdächtigen Asozialen“. Vorausgegangen war ihr zunächst im November 1942 eine Meldung des RSHA an Himmler, daß sich in letzter Zeit eine vermehrte Aktivität polnischer Widerstandsgruppen bemerkbar gemacht habe. Himmler gab daraufhin den Befehl, „sofort . . . eine größere Anzahl für solche Aufstände in Frage kommenden [1] Polen in die Konzentrationslager zu überführen“¹. Da das RSHA außerdem zur selben Zeit vom Leiter des WVHA gedrängt wurde, die Einweisungen in die Konzentrationslager zur Erhöhung der Arbeitskapazität zu steigern², gab der Gestapo-*chef* SS-Gruf. Müller am 17. Dez. 1942 den nachgeordneten Stapo-Stellen die Pauschal-Anweisung, „etwa 35 000 Häftlinge . . . in vereinfachtem Verfahren sofort in die KL zu überstellen“, wobei offensichtlich insbesondere an die polnische Bevölkerung des GG gedacht war³. Die Anweisung Himmlers, Personen in größerer Zahl festzunehmen, die für Widerstandstätigkeit „in Frage kommen“, wurde dabei von Gestapo-*chef* Müller mit dem Zweck der Arbeitskräftebeschaffung für die Konzentrationslager großzügig kombiniert und in die Weisung umgesetzt, möglichst Jugendliche und vor allem „nur arbeitsfähige“ Personen als Häftlinge einzuweisen, „da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt“⁴. Rund 20 000 Polen sind im Zuge dieser Aktion mehr oder weniger wahllos zusammengetrieben und mittels „Sammelschutzhaftanordnung“ in Konzentrationslager überführt worden⁵. Durch eine Vorsprache und Beschwerde von Vertretern des Amtes des Generalgouverneurs, das erst nachträglich von der ganzen Aktion Kenntnis erhalten hatte, erfuhr die Reichskanzlei am 24. 1. 1943 nähere Einzelheiten:

„Bei dieser Razzia auf asoziale Elemente . . . wären, offenbar um zahlenmäßig mit möglichst hohen Ergebnissen aufwarten zu können, einfach Kinos und Kirchen umstellt und dann sämtliche Besucher . . . ohne Auswahl festgenommen und in ein Konzentrationslager geführt worden. Darunter hätten sich auch vielfach Leute befunden, die bestens mit unserer Verwaltung zusammengearbeitet hätten und daher für uns sehr wertvoll gewesen seien. Selbst solche Leute, die amtliche Ausweise über ihre Tätigkeit in deutschen Interessen besessen hätten, seien verhaftet worden, nachdem ihre Ausweise einfach zerrissen worden wären“⁶.

¹ Nürnbg. Dok. NO-3206.

² Nürnbg. Dok. NO-1523.

³ Ebenda in Verbindung mit NO-2131.

⁴ Nürnbg. Dok. NO-2131.

⁵ Vgl. dazu die nachträgl. Angaben des Schutzhaftreferenten im RSHA Dr. Berndorff in Schr. an den Inspekteur der KL v. 4. 11. 1943; Nürnbg. Dok. NO-1967.

⁶ Aktenvermerk R'kzlei v. 26. 2. 1943 über Besprechung mit StS. Boepple u. Präs. Losacker (Leiter d. Hauptabt. Innere Verwaltung im Amt des GG) am 24. 2. 1943; Nürnbg. Dok. NG-3556.

Selbst SS-Ogruf. Krüger gestand die Berechtigung der gegen die Aktion erhobenen Vorwürfe teilweise zu und räumte ein, daß sie „politisch zum Teil ungünstige Auswirkungen“ gehabt habe und auch bei der Durchführung „Fehler begangen“ worden seien. Er selbst habe erfahren, daß von einer Fachschule „118 Schüler mitgenommen worden sind, die nicht zu den asozialen Elementen gehören“¹. Das Ganze war ein Exempel dafür, zu welcher Sinn- und Funktionsverkehrung die sogenannte sicherheitspolizeiliche Arbeit im GG hintrieb. Mit tatsächlichen Sicherheitsbedürfnissen hatte dies kaum noch irgend etwas zu tun, ihnen wurde vielmehr direkt entgegengehandelt.

Die Auswirkungen der mutwillig vom Zaune gebrochene Asozialen-Aktion vom Januar 1943 verbanden sich in dieser Zeit mit den noch verhängnisvolleren Folgen der parallel hierzu seit Ende November 1942 im Distrikt Lublin begonnenen gewaltsamen Umsiedlung, durch die Himmler ein erstes deutsches „Siedlungsbollwerk“ im GG zu errichten gedachte. Kaum eines der Unternehmen zur Festigung deutschen Volkstums war nach Planung und Durchführung so grotesk und zugleich so zynisch und brutal wie dieses. Nach einem schon auf das Jahr 1940 zurückgehenden prinzipiellen Entschluß, künftig auch das GG in den deutschen Siedlungsraum im Osten einzubeziehen², und monatelangen volkstums- und rassekundlichen Untersuchungen, die von den Experten des RuSHA diesbezüglich angestellt worden waren, hatte Himmler am 20. 7. 1941 während eines Besuches in Lublin in einer „streng geheimen“ Weisung die Stadt Lublin und den Kreis Zamosc zum ersten deutschen „Großsiedlungsgebiet“ im GG bestimmt³. Möglicherweise war Himmler dazu von dem auf die Durchführung bevölkerungspolitischer Groß-Projekte versessenen SS- und Polizeiführer Globocnik in Lublin noch besonders angeregt worden. Ohne die Verwaltung des GG zu hören oder zu unterrichten, gab Himmler im Juli 1942 den beteiligten Dienststellen des RKF und der Sicherheitspolizei den Startbefehl für die Umsiedlungsaktion. Als erste Quote deutscher Aussiedler waren für den Kreis Zamosc rd. 27 000 volksdeutsche Umsiedler vorgesehen, die bisher nicht untergebracht werden konnten und noch in Umsiedlungslagern saßen, verstärkt durch „Neuzugänge“ aus Bosnien, Kroatien, Transnistrien. Weitere 70 000 Volksdeutsche sollten als zweite Quote „zum Ansatz“ kommen⁴. Bezüglich der auszusiedelnden einheimischen Bevölkerung hatte man dabei einen hinsichtlich seiner Prozedur phantastisch-irrealen Plan ausgeklügelt. Danach sollte die Zwangsevakuierung der

¹ Vgl. Protokoll der diesbezügl. Arbeitssitzung des Reg. des GG v. 25. 1. 43 im Frank-Tgb.; IMG, XXIX, PS-2233, S. 639.

² Diesbezügl. Anregung gab außer Himmler auch der ehemalige Stellvertreter Franks, Dr. Seyß-Inquart, der am 20. 7. 1940 (damals bereits Reichskommissar in den Niederlanden) an Bormann schrieb, es sei eine „Generationsaufgabe“, den gesamten Weichselraum, „nicht nur die heutigen Ostgauc“ deutsch zu besiedeln; Nürnberg. Dok. PS-3645.

³ Nürnberg. Dok. NO-3031. – Im Amt des GG erfuhr man von diesen Plänen wenigstens im Umrissen während Himmlers Besuch in Krakau am 13./14. 3. 1942; vgl. Aktenvermerke d. Hauptabt. f. Innere Verwaltung v. 27. u. 30. 3. 1942; IMG, XXVI, PS-910.

⁴ Vgl. Bericht d. SSuPolF. im Distrikt Lublin v. 23. Oktober 1942 über den Stand der Umsiedlungsvorbereitungen; Nürnberg. Dok. NO-2477.

Polen nicht nur mit Wiedereindeutschung wertvollen „fremdvölkischen Blutes“ und Arbeiterbeschaffung für das Altreich verbunden werden, sondern es sollten zugleich die „nichtarbeitsfähigen“ polnischen „Rest-Familien“ ausgeschieden und in sogenannten „Renten-Dörfern“ zusammengefaßt, andererseits einzelne leistungsfähige und „loyale“ polnische Bauern durch Neuzuweisung vergrößerten Besitzes (sogen. „Z-Höfe“) belohnt und ferner die ukrainischen Bauern aus dem Kreis Zamosc zwecks „völkischer Trennung“ nach dem Nachbarkreis Hrubieszow „umgesetzt“ und dort durch polnischen, ebenfalls „freizumachenden“ Besitz großzügig entschädigt werden¹. – Die Verwirklichung eines derartigen bevölkerungspolitischen Planspiels war nach halbwegs vernünftigem Ermessen von vornherein zum Scheitern verurteilt; außerdem entsprachen ihm bei den ausführenden Dienststellen, vor allem der UWZ und den SS- und Polizeikommandos in Lublin, nicht entfernt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen. Da man aber innerhalb des Befehlsbereichs der SS gewillt war, „in Angriff zu nehmen“, was immer Himmler an dilettantischen Einfällen produzierte, suchte man durch brutale Gewaltsamkeit zu erzwingen, was schon in der Konzeption abwegig war. Die am 26. 11. 1942 im Kreis Zamosc begonnene und im Stil einer Verhaftungsaktion durchgeführte Zwangsevakuierung Tausender polnischer Bauern, deren Familien dabei z. T. nach Arbeitseinsatz-Gesichtspunkten zerrissen wurden, ebenso wie die zur Ukrainer-Umsiedlung ab 13. Januar 1943 im Kreis Hrubieszow vorgenommene Räumung polnischer Dörfer zeitigten binnen kurzem verheerende Ergebnisse. Tausende von bisher friedfertigen polnischen Bauern gingen aus Furcht vor Evakuierung und Verschleppung „in den Wald“, bildeten Banden und überfielen nachts die deutschen oder ukrainischen Ansiedlerdörfer². Weit über die betroffenen Kreise hinaus verbreiteten sich alarmartige Unruhe und Widerstandstätigkeit und die allgemeine Furcht, nach der Vernichtung der Juden beginne nun die Dezimie-

¹ Vgl. dazu u. a. den Bericht von Gouverneur Zörner/Lublin v. 24. 2. 1943 an Frank über diese Aktion (Nürnb. Dok. NO-2418); ferner vor allem die ausführliche Darstellung des Chefs der mit der Gesamtleitung der Evakuierungen beauftragten UWZ/Litzmannstadt, die damals eigens eine Außenstelle in Zamosc u. eine Reihe von Lagern im Distrikt Lublin errichtete; „Abschlußbericht über die Arbeit der UWZ in RG Wartheland und GG für das Jahr 1943“, Photok. Inst. f. Zeitgesch. Fa 96; auch abgedr. in Doc. Occupationis, VI, a. a. O., S. 235. – Über die spezielle Aktion der Abschiebung der polnischen Rest-Familien in „Rentendörfern“ verschiedenes Material auch in Inst. f. Zeitgesch. Fb 43.

² Vgl. in einzelnen den Bericht Gouverneur Zörners sowie den „Abschlußbericht der UWZ“ (s. vorstehende Anm.). Bezüglich der Aktion im Kreis Hrubieszow hieß es im Bericht der UWZ: „Von 14738 Personen, die in 63 Dörfern zu erfassen waren, . . . wurden bei dieser Aktion 5587 Personen erfaßt . . . Die nicht erfaßten Polen flüchteten z. T. mit ihrem gesamten beweglichen Eigentum in umliegende sowie in Dörfer des benachbarten Kreises Cholm. Von dort aus statteten sie ihren früheren Heimatdörfern bei Nacht öfter Besuche ab, wobei sie Vieh und landwirtschaftliche Produkte raubten. Vereinzelt kam es sogar zu regelrechten Überfällen auf umgesiedelte Dörfer. Um dieser Beunruhigung der neuangesiedelten Ukrainer Einhalt zu gebieten, wurden mehrere Durchkämpfungsaktionen nach geflüchteten Polen im Kreise Hrubieszow durchgeführt. Bei . . . 21 Durchkämpfungsaktionen wurden insges. 1064 Personen ergriffen. Auch hierbei wurde ein voller Erfolg nicht erzielt . . .“

rung der Polen im GG¹. Während des Frühjahrs und Frühsommers 1943 wurde die Lage im Distrikt Lublin immer gespannter. Eine Fortsetzung der Eindeutschungsaktion erwies sich als unmöglich und auch die bereits vorgenommenen Zwangsumsiedlungen wurden durch Rückwanderung insbesondere der Ukrainer und der in die „Rentendörfer“ verpflanzten polnischen Rest-Familien vielfach hinfällig. Um dem entgegenzuwirken und wenigstens die mit der gesamten Aktion verbundene Hoffnung auf Fremdarbeiter-Zuwachs zu erfüllen, wurde daraufhin am 27. Juni 1943 eine neue Großverhaftungsaktion in den Kreisen Zamosc, Bilgoraj und Krasnik inszeniert („Aktion Werwolf“), mit dem Ziel, alle Männer zwischen 15 und 45 Jahren zusammenzutreiben. Die Festgenommenen, insgesamt 36 000 Personen, wurden wie die vorher Evakuierten zunächst in provisorisch errichtete Lager im Distrikt Lublin eingewiesen und wurden anschließend zum größten Teil zum Arbeitseinsatz ins Altreich transportiert, teilweise auch in Konzentrationslager überführt². Dies war letzten Endes der einzige handgreifliche „Erfolg“ der Zamosc-Aktion; in übrigen hatte man nur Scherben hinterlassen.

C. Späte Versuche eines Kurswechsels

Mit dem Winter 1942/43 hatte sich die „Sicherheitslage“ im GG entscheidend gewandelt. Polnischer passiver und aktiver Widerstand drohte jetzt die Verwaltung und Nutzung des Gebietes zunehmend illusorisch zu machen. Dieser veränderten Situation gegenüber war die deutsche Reaktion grundsätzlich zwiespältig und blieb es bis zum Ende des Krieges. Einerseits setzte man dem polnischen Widerstand erneute, verschärfte Gewalt entgegen, andererseits fand man sich zu Zugeständnissen bereit oder sondierte und versuchte, ob und wie eine Kursänderung der bisherigen Polenpolitik in die Wege zu leiten sei.

Abgesehen von kleinen Konzessionen, welche die Regierung des GG mühsam gegen den Widerstand Himmlers und Bormanns durchsetzte (Einräumung etwas größerer kultureller Betätigungsmöglichkeiten für Polen, Zulassung technisch-naturwissenschaftlicher polnischer Fachschulen, Wiedereröffnung eines der geschlossenen Priesterseminare sowie auch die endgültige Abstopfung der ohnehin gescheiterten Eindeutschungsaktion und Abberufung der SS- und Polizeiführer Krüger und Globocnik), kam es jetzt auch zu dem Versuch, die von Hitler verordnete Polenpolitik grundsätzlich zu revidieren. In Anbetracht der nicht zu vertuschenden deprimierenden Folgen der Gewaltaktionen der SS und Polizei vom Winter 1942/43 sowie der veränderten Kriegslage im Osten, welche auch bei den antikomunistischen nationalpolnischen Widerstandsgruppen mit zwiespältigen Gefühlen aufgenommen wurde, sah sich die Regierung des GG seit Anfang 1943

¹ So laut Angabe v. SS-Ogruf. Krüger auf der Sitzung der Regierung des GG über Polizei- und Sicherheitsfragen vom 25. 1. 1943; Protokoll in Frank-Tgb., IMG, XXIX, PS-2233, S. 642.

² Vgl. Abschlußbericht UWZ; Inst. f. Zeitgesch. Fa 96.

ermutigt, deutlicher als bisher einer Änderung der politischen Zielsetzung im GG das Wort zu reden. Staatssekretär Boepple und Abteilungsleiter Losacker vom Amt des Generalgouverneurs erklärten Ende Februar 1943 in der Reichskanzlei, „die Politik der Einschüchterung und des Terrors und vor allem auch das Bestreben, die polnische Intelligenz als solche auszurotten“, hätten sich „als völlig verfehlt“ erwiesen, die Verwaltung des GG selbst könne ohne eine gewisse polnische Intelligenzschicht nicht auskommen¹.

Ende März 1943 wurde der Reichskanzlei von Franks Stellvertreter StS. Bühler erstmalig auch ein von der Verwaltung des GG entwickelter, offenbar auf die Initiative des Gouverneurs von Galizien, SS-Brif. Dr. Wächter, zurückgehender Plan einer Verwaltungsneugliederung des GG vorgetragen. Der Plan, für den Wächter am 20. 3. 1943 auch Himmler zu gewinnen suchte², beabsichtigte eine Vereinigung der beiden Distrikte Krakau und Lemberg zu einem Großdistrikt Galizien, Zusammenlegung der Distrikte Radom, Warschau, Lublin zu zwei Distrikten, von denen der eine das gesamte kongreßpolnische Gebiet westlich der Weichsel, der andere das östlich der Weichsel gelegene Land umfassen sollte, und schließlich Ausgrenzung eines eigenen Stadt-Distrikts Warschau. Außer einer damit beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung stand hinter dem Plan auch ein politisches Konzept: Er sollte die Voraussetzung dafür schaffen, die polnische Bevölkerung differenzierter als bisher zu behandeln, insbesondere der Bevölkerung in Galizien größere Freiheiten einzuräumen, hingegen die Niederhaltungspolitik auf das kongreßpolnische Gebiet und vor allem auf das Unruhe- und Widerstandszentrum Warschau zu beschränken. Gouverneur Wächter versprach sich hiervon insbesondere eine Aufspaltung des solidarischen polnischen Widerstandes und die Möglichkeit, durch eine nach „Loyalitäts“-Graden abgestufte Behandlung der polnischen Bevölkerung, vor allem auf dem Lande, zu positiveren Ergebnissen zu kommen. Der Plan, der zu diesem Zeitpunkt gewiß nicht sehr aussichtsreich war, immerhin aber wenigstens das völkische Pauschaldenken überwand und politischen Kategorien in der Polenfrage zur stärkeren Geltung verhelfen wollte, blieb gänzlich Theorie, da weder Hitler noch Himmler und Bormann für eine sichtbare Schwenkung der Polenpolitik zu haben waren.

Sehr ähnlich erging es den seit dem Frühjahr 1943 verstärkt einsetzenden Empfehlungen Franks zu einer Kursänderung der Polenpolitik. Ansatzpunkte für eine Neuorientierung des deutsch-polnischen Verhältnisses sah Frank in erster Linie gegeben durch die bei der bäuerlichen Bevölkerung Polens und dem katholischen Klerus vorhandene Furcht vor sowjetischer Herrschaft, die durch das Heranrücken der Front und neuerdings auch durch die Auffindung der Massengräber von Katyn im April 1943 verstärkt wurde. Unter Berufung hierauf sowie auf eine im Frühsommer 1943 von der polnischen geheimen Militärorganisation „Miecz i Plug“ (Schwert

¹ Aktennotiz R'kzlei v. 26. 2. 1943; Nürnberg. Dok. NG-3556.

² Schr. d. Gouverneurs im Distrikt Galizien v. 20. 3. 1943 an SS-Gruf. Berger, zur Weiterleitung an Himmler; Nürnberg. Dok. NO-3255.

und Pflug) an Hitler übersandte Eingabe¹, in der um Möglichkeit zur Beteiligung am aktiven Kampf gegen die Sowjetunion gebeten worden war, suchte Frank Hitler durch eine umfangreiche Denkschrift vom 19. 6. 1943² von der Notwendigkeit zu überzeugen, die deutsche Polenpolitik auf eine neue Basis zu stellen. Frank berichtete darin von den zahlreichen Gewaltmaßnahmen im GG und der dort herrschenden allgemeinen Depression, wodurch auch bei der Masse des polnischen Volkes, die anfangs Deutschland gegenüber keinen Haß gehabt und politisch indifferent gewesen sei, sich die Stimmung zunehmend verschlechtert habe und jetzt mehr und mehr Neigung bestehe, „sich an einem passiven, ja sogar aktiven Widerstand gegen die deutsche Herrschaft zu beteiligen“. Die sowjetische Propaganda brauche „vielfach die deutschen Methoden nur wahrheitsgemäß darstellen“, um wirkungsvoll zu sein: Jetzt, nach Katyn, böte sich aber die Möglichkeit, einen „grundlegenden Wandel in der Behandlung der Polen einzuleiten“ und sie für den Abwehrkampf gegen den Bolschewismus zu gewinnen. Voraussetzung hierfür sei aber „eine Änderung des deutsch-polnischen Verhältnisses in wesentlichen Punkten“. Insbesondere bedürfe es einer deutschen „Erklärung über das zukünftige Schicksal des polnischen Volkes im neuen europäischen Raum“. Auch sei eine politisch-propagandistische Auswertung der sowjetischen Greuel von Katyn davon abhängig, „daß unter deutscher Führung derartige Abschachtungen unterbleiben“, denn heute verweise die polnische Bevölkerung, wenn man sie auf Katyn anspreche, auf das „Massensterben in den deutschen Konzentrationslagern“ oder auf die „Erschießungen von Männern, Frauen, ja Kindern und Geiseln bei den kumulativen Strafmaßnahmen in Bandengebieten“³ u. a. – Die „Bereinigung der deutsch-

¹ Die Denkschrift ging über die Reichskanzlei auch Himmler und dem Chef der Sicherheitspolizei zur Stellungnahme zu. Letzterer teilte Himmler am 5. 7. 1943 mit, die Organisation „Miecz i Plug“ bestehe seit 1939/40, sie sei sowohl antibolschewistisch wie antienglisch eingestellt und aus „gewisser Tendenz zu faschistischen Gedankengängen“ Deutschland gegenüber wohlgesonnen. Führer der Organisation, die allerdings nur eine kleine Minderheit repräsentierte, seien der Jurist Adrzej Nieczany und der Historiker Dr. Zbigniew Grad. Die Organisation „Miecz i Plug“ stehe mit der Sicherheitspolizei in gewissen Verbindungen und werde deshalb von den anderen poln. Widerstandsgruppen bekämpft. Eine weitergehende Kontaktaufnahme, als sie bisher schon von der Sicherheitspolizei erfolgt sei, sei nicht angebracht; Pers.Stab RFSS/Mikrofilm Himmler-files, folder 141.

² Enthalten im IMG, XXVI, PS-437.

³ Ein kritisches Zeugnis der von SS und Polizei 1943 gehandhabten Bandenbekämpfung stellt u. a. auch das Schreiben des Wehrkreisbefh. im GG General Haenicke an d. HöHSS uPolF.Ost SS-Ogruf. Krüger v. 9. 10. 1943 dar. Gen. Haenicke teilte darin mit: „Es laufen bei mir immer wieder Meldungen ein, daß von der Polizei, Gendarmerie und SS auch jetzt noch Erschießungen von verdächtigen Personen ohne Vernehmung stattfinden, obwohl die Erschossenen nicht mit der Waffe in der Hand angetroffen wurden . . . Es wird dabei stets festgestellt, daß durch solches Verfahren bisher noch ruhige Bezirke aufsässig und bandenfreundlich werden . . .“ Gen. Haenicke fügte dem außerdem die Meldung einer Oberfeldkommandantur aus der Ukraine bei, in der das bei der Bandenbekämpfung vorgenommene Abbrennen von Dörfern als verfehlt kritisiert wurde, da es nur zur „Verstärkung der Banden unter gleichzeitiger Entvölkerung und Verödung des Landes“ führe; Pers.Stab RFSS/Mikrofilm Himmler-files, folder 200.

polnischen Beziehungen“ sei folglich nur ein „Akt nüchterner Vernunft“; „mit unbrauchbaren Ideologien und falsch aufgefaßtem Herrentum“ sei dem Reich gegenwärtig nicht gedient. Als vordringliche Schritte zu diesem Ziel empfahl Frank im einzelnen: „Konsolidierung der Ernährungslage“ im GG durch Minderung der hohen agrarischen Ablieferungspflichten, Erweiterung der kulturellen Betätigungsmöglichkeit, Wiederezulassung höherer Bildungseinrichtungen, da deren Verweigerung nur bewirkt habe, daß der diskriminierten polnischen Intelligenz eine neue Führungsposition an der Spitze „einer gegen Deutschland verschworenen polnischen Volksgemeinschaft“ zugefallen sei, ferner: bessere Behandlung der polnischen Zivilarbeiter im Reich, Garantie des privaten polnischen Eigentums im GG und Schutz vor verfahrensloser Willkür bei Verhaftungen und Erschießungen. Außerdem sei seiner Ansicht nach auch eine stärkere Heranziehung polnischer Kräfte zur Verwaltung des Landes ratsam und er halte es auch für „überlegenswert“, ob nicht wenigstens in den galizischen Gebieten „unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln“ die Aufstellung bewaffneter polnischer Verbände zum Einsatz im Osten vorgenommen werden könne.

Die sehr bemerkenswerte Denkschrift Franks hat bei Hitler keinerlei positive Resonanz gefunden, und auch spätere Versuche Franks, Hitlers Unterstützung für eine neue Linie der Polenpolitik zu finden, blieben im wesentlichen erfolglos¹. Wie Himmler am 24. 6. 1943 General Warlimont vom OKW mitteilte, verneinte Hitler die Frage der Heranziehung polnischer Freiwilliger zum Waffendienst, die auch das OKW interessierte, entschieden. Desgleichen sprach sich das Reichssicherheitshauptamt sehr deutlich dagegen aus: polnische bewaffnete Einheiten würden aller Voraussicht nach bald von der polnischen Widerstandsbewegung durchsetzt werden, auch seien schon die Erfahrungen mit den wehrpflichtigen Angehörigen der DVL-Gruppe 3 aus den eingegliederten Ostgebieten wenig ermutigend. Vor allem aber, so führten die Ideologen des SD aus, würde eine Werbung polnischer Freiwilliger „eine Umstellung in der bisherigen Polenpolitik“, eine zwangsläufige Auflockerung der bisherigen einschränkenden Bestimmungen und „eine Verwischung der unbedingt notwendigen klaren Trennungslinie der Volkstümer“ bedeuten². – Angesichts dieser verhärteten weltanschaulichen Front vermochte das Amt des Generalgouverneurs auf eigene Faust nur minimale Teile der von ihm erwünschten Kursänderung zu verwirklichen, die nennenswerteste war wohl die Heranziehung polnischer beratender Verwaltungsausschüsse auf Kreisebene im Jahre 1943³. Im übrigen sah sich Frank darauf angewiesen, statt realer Änderung durch versöhnliche Als-ob-Reden und politisch unerhebliche Gesten an die Adresse der polnischen Bevölkerung wenigstens deklamatorisch und symbolisch etwas von Kursänderung spüren zu lassen⁴.

¹ Vgl. auch über Franks letzte diesbezügl. persönliche Unterredung mit Hitler am 6. 2. 1944 H. Frank: *Im Angesicht des Galgens*. – München-Grärfeling 1953, S. 418 ff.

² Aufzeichnung des RSHA/Amt III v. 19. 4. 44; Nürnberg. Dok. NO-3315.

³ Vgl. Aussage des ehem. Gouverneurs v. Krakau Kurt v. Burgsdorff; IMG, XII, S. 64.

⁴ Es war typisch für Frank, daß er diese Politik entgegenkommender Gesten, von der er

Die Versuche der Revision der Polenpolitik wären nach Lage der Dinge wohl zu spät gekommen, auch wenn sie ohne taktische Vorbehalte gemeint gewesen und ernstlich realisiert worden wären. Ihre Wirkung mußte aber ganz unbeträchtlich sein, wo sie durch täglich neue Beispiele der Fortführung des alten gewaltsamen Unterdrückungskurses unglaublich gemacht wurden. Das gilt nicht zuletzt auch für Frank selbst, den allzu oft die vernünftigen Einsichten verließen, wenn er aus persönlichen Prestige Gründen beweisen wollte, daß auch er ein Mann diktatorischer Strenge sei. Völlig unvereinbar mit seinem eigenen Konzept der Kursänderung war beispielsweise seine auf Ersuchen der Sicherheitspolizei am 2. 10. 1943 erlassene „Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement“¹, die ganz unspezifiziert Widerstandsakte und kleinste polnische Verstöße und Vergehen gegen die Ordnung im GG pauschal mit der Todesstrafe bedrohte und der Sicherheitspolizei eine fast unbegrenzte Generalvollmacht für standgerichtliche Urteile verlieh², und in Warschau und anderswo ein ungeheures Anschwellen polizeilicher Exekutionen zur Folge hatte³.

Eines der letzten, sinnfälligen Beispiele dafür, wie Konzessionen und Ansätze zur Milderung der bisherigen Polenpolitik Lügen gestraft und neutralisiert wurden durch gleichzeitige Akte provozierender Gewalttätigkeit, lieferte man deutscherseits noch einmal nach der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes im Herbst 1944. Als Zeichen endlichen Tauwetters der deutschen Polenpolitik erschien es, daß der polnischen Aufständischen-Armee unter General Bor-Komorowski am 2. Oktober 1944 eine Kapitulation unter ehrenvollen Bedingungen und insbesondere Kriegsgefangenschaft nach völkerrechtlichen Normen gewährt wurde⁴. Dieser

wohl wußte, daß sie keine Kursänderung ausmachte, gelegentlich in der Attitüde des Realpolitikers als Kabinettsstück seiner Regierungskunst ausgab, so z. B. in der Pressekonferenz v. 25. 1. 1944 in Berlin, wo Frank u. a. ausführte: „Daß ich in Krakau das Chopin-Museum eröffnet und damit dem polnischen Volkstum gegenüber eine ganz große kulturelle Geste machte, das galt den Polen mehr, als wenn ich irgendeine materielle Leistung eingeführt hätte“; Nürnberg. Dok. PS-95.

¹ VBiGG 1943, S. 589.

² Die wichtigsten Paragraphen der VO lauteten:

„§ 1: Nichtdeutsche, die in der Absicht, das deutsche Aufbauwerk im GG zu hindern oder zu stören, gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen und Verfügungen verstoßen, sind mit dem Tode zu bestrafen.

§ 2: Der Anstifter und der Gehilfe werden wie der Täter, die versuchte Tat wird wie die vollendete bestraft.

§ 3: Zuständig für die Aburteilung sind die Standgerichte der Sicherheitspolizei . . .“

³ Ermittlungen der polnischen Hauptkommission für die Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen haben nach 1945 ergeben, daß seit dem Inkrafttreten der VO (10. 10. 1943) bis Ende Juli 1944 allein in Warschau 46 öffentliche Exekutionen stattfanden, bei denen 2705 Personen getötet wurden, während in der gleichen Zeit durch geheime Exekutionen auf dem Gelände der abgebrannten Ghettos weitere rd. 4000 Personen hingerichtet wurden; IMG, XXXVI, D-956.

⁴ Der Vertreter des Ausw.Amtes beim GG telegraphierte am 6. 10. 44 an d. Ausw. Amt: „Die großzügigen Bedingungen, unter denen den Aufständischen in Warschau die Waffenstreckung gewährt wurde, haben auf weite nationalpolnische Kreise tiefen Eindruck gemacht.

Eindruck wurde jedoch dadurch völlig zuschanden, daß die Sicherheitspolizei zugriff und rd. 50 000–60 000 der aus der zerstörten Stadt Warschau zwangsevakuieren Zivilbevölkerung in die Konzentrationslager nach Deutschland transportieren ließ¹. Auch jetzt noch lebte man in dem hybriden Glauben, man könne mit Erfolg ein Land versklaven und gleichzeitig seine Bevölkerung als nützliches Potential verwerten.

Hier wie in Hunderten anderer Fälle zerstörte die einfallslose Gewaltsamkeit Ansätze und Möglichkeiten einer wenigstens einigermaßen annehmbaren Gestaltung der deutschen Besatzungspolitik. Ungefüger Machtwille auf der Basis einer zynischen völkischen Weltanschauung kannte als Instrumentarium immer wieder nur die grobschlächtig vereinfachte „Maßnahme“. Durch diese Sinn- und Formlosigkeit, die den Anfang, aber auch noch das letzte Kapitel deutscher Herrschaft in Polen bestimmten, wirtschaftete die nationalsozialistische Polenpolitik nicht nur sich selbst zugrunde, sie verwirtschaftete auch den historischen Rechtsgrund deutscher Stellung im Osten.

Insbesondere könnte die ehrenvolle Behandlung des Generals Bor, . . . eher als jede andere deutsche Propaganda die Aufnahmebereitschaft der polnischen Öffentlichkeit für den von Gen.Gouv. Frank nach dem Fall von Warschau geplanten neuen Kurs fördern“; PolArchAA: Inland IIg: Polen, Meldungen u. Berichte üb. d. Entw. d. allg. Lage, Bd. 1/1940–44.

¹ Vgl. dazu wie über die nur wenig erfolgreichen Bemühungen im Amt des Gen.Gouv., die in Konzentrationslager verbrachte Warschauer Zivilbevölkerung wieder freizubekommen, Eidesstattl. Erkl. v. StS. Dr. Josef Bühler; IMG, XXX, PS–2476.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ADAP	= Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1919–1945, Serie D. – Baden-Baden 1950 ff.
Amt Wi Rü	= OKW/Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt
AOK	= Armeeeoberkommando
BA	= Bundesarchiv Koblenz
ChdR'kzlei	= Chef der Reichskanzlei
ChdSPuSD	= Chef der Sicherheitspolizei und des SD
CdZ	= Chef der Zivilverwaltung
DAF	= Deutsche Arbeitsfront
DAG	= Deutsche Ansiedlungsgesellschaft
DAW	= Deutsche Ausrüstungswerke
DEST	= Deutsche Erd- und Steinwerke
DGFP	= Documents on German Foreign Policy 1919–1945, Serie D. — London 1957 ff.
DNB	= Deutsches Nachrichten-Büro
DUT	= Deutsche Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft
DVL	= Deutsche Volksliste
EWZ	= Einwandererzentralstelle
FS	= Fernschreiben
GBA	= Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
GBV	= Generalbevollmächtigter für die Verwaltung (bzw. f. d. Reichsverwaltung)
GenFeldM	= Generalfeldmarschall
GG	= Generalgouvernement
GL	= Gauleiter
GenStA	= Generalstaatsanwalt
HA-B	= Hauptarchiv Berlin-Dahlem (ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv)
HöhSSuPolF.	= Höherer SS- und Polizeiführer
HTO	= Haupttreuhandstelle Ost
IMG	= Internationaler Militärgerichtshof/Nürnberg: blaue Serie der Prozeßprotokolle u. -dokumente (dt.)
KL (auch KZ)	= Konzentrationslager
Kripo	= Kriminalpolizei
KTB	= Kriegstagebuch
LG	= Landgericht
LR	= Legationsrat
Min.Dir.	= Ministerialdirektor
Min.Rat	= Ministerialrat
Nürnbg. Dok.	= Nürnberger Dokument (nicht in IMG veröffentlicht)
Ob.	= Oberbefehlshaber
ObdH	= Oberbefehlshaber des Heeres
Oberost	= Oberbefehlshaber Ost

OFK	= Oberfeldkommandantur
OKH	= Oberkommando des Heeres
OKW	= Oberkommando der Wehrmacht
OLG	= Oberlandesgericht
Orpo	= Ordnungspolizei
OSTI	= Ostindustrie GmbH
„Ostland“	= Ostdeutsche Landwirtschafts-GmbH
Pers.Stab	= Persönlicher Stab
PolArchAA	= Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn
P.O.W.	= Polska Organizacja Wojskowa (Militärorganisation der ehem. poln. Legionäre – „Pcowiakverband“)
RAD	= Reichsarbeitsdienst
RAM	= Reichsaußenminister
RArbBl.	= Reichsarbeitsblatt
R' Arb.M.	= Reichsarbeitsministerium
RdErl.	= Runderlaß
RFSS	= Reichsführer SS
RFSSuChdDtPol	= Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RG	= Reichsgau
RGBI	= Reichsgesetzblatt
Rkab.Rat	= Reichskabinettsrat
RKF	= Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
R'kzlei	= Reichskanzlei
RM	= Reichminister bzw. Reichsministerium
RMBliV	= Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern
RMdI	= Reichsministerium des Innern
RMuChdR'kzlei	= Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
RSHA	= Reichssicherheitshauptamt
RStH.	= Reichsstatthalter
Rüst.Insp.	= Rüstungsinspektion
RuS-Führer	= Rasse- und Siedlungsführer
RuSHA	= Rasse- und Siedlungshauptamt
SD	= Sicherheitsdienst der SS
SP (auch Sipo)	= Sicherheitspolizei
SS-Ogruf.	= SS-Obergruppenführer* (General)
SS-Gruf.	= SS-Gruppenführer (Generalleutnant)
SS-Brif.	= SS-Brigadeführer (Generalmajor)
SS-Of.	= SS-Oberführer
SS-Staf.	= SS-Standartenführer (Oberst)
SS-Ostuf.	= SS-Obersturmbannführer (Oberstleutnant)
SS-Stuf.	= SS-Sturmabführer (Major)
SS-Hstuf.	= SS-Hauptsturmführer (Hauptmann)
SS-Ostuf.	= SS-Obersturmführer (Oberleutnant)
SS-Ustuf.	= SS-Untersturmführer (Leutnant)
SSuPolF.	= SS- und Polizeiführer
StabsHA	= Stabshauptamt
Stapo	= Geheime Staatspolizei
StS.	= Staatssekretär

* Bei den folgenden SS-Rängen ist der ihnen entsprechende Wehrmachtsdienstgrad in Klammern angegeben.

UStS.	=	Unterstaatssekretär
UWZ	=	Umwandererzentralstelle
Vbl.d.RStH.i.RG Wartheland	=	Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland
VBIGG	=	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement (ab 11. 9. 40)
VBIGGP	=	Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die be- setzten polnischen Gebiete (15. 1.–14. 8. 1940)
Vh. f. Zeitgesch.	=	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VLR	=	Vortragender Legationsrat
VO	=	Verordnung
VOMI	=	Volksdeutsche Mittelstelle
WED	=	Wiedereindeutschung
WVHA	=	Wirtschaftsverwaltungshauptamt
ZS	=	Zeugenschrifttum

PERSONENREGISTER

- Abromeit, Franz 87, 94
 Adamski, Stanislaw 159, 165
 v. Alvensleben, Ludolph 28, 39, 61

 v. d. Bach-Zelewski, Erich 58, 95
 Backe, Herbert 105
 Barckhausen, Franz 76
 Becht 43
 v. Bergen, Diego 159, 164
 Berger, Gottlob 60f., 75, 85
 Berndorff, Emil 184
 Bertram, Adolf 174, 176
 Blaskowitz, Johannes 31, 41, 75f.
 Blau, Paul 167–169, 171
 v. Blerique, E. 159, 165
 v. Bockelberg, Alfred 27
 Boepple, Ernst 184, 188
 Bor-Komorowski, Tadeusz 191
 Bormann, Martin 20, 22, 24, 55, 80–84,
 146–150, 152f., 165, 167f., 170–172, 174,
 185, 187f.
 Bracht, Fritz 37, 60, 62, 127, 131, 155
 v. Brauchitsch, Walther 9, 26, 29–31
 Breitingner, Hilarius 173, 175
 Brückner, Heinz 129
 Bühler, Josef 70, 81, 177f., 188, 192
 Bührmann 75
 Burckhardt, Carl Jacob 9
 v. Burgsdorff, Kurt 73, 190

 Capeller, Kurt 138–140
 Chamberlain, Neville 15, 17f.
 Ciano, Galeazzo 9
 Conti, Leonardo 80
 Coulon, Karl Albert 122, 130
 v. Craushaar, Harry 72
 Crohne 152

 Daluege, Kurt 81
 Damm 54
 Damzog, Ernst 87
 Dankwerts 109
 Dargel, Paul 139

 Dellbrügge 53, 55f., 72
 Deppner, Bruno 46, 87
 Domnick 162
 Draeger, Max 139f., 157
 Drape 53, 72
 Dymek, Walenty 159, 165

 Ehlich, Hans 87f., 129, 131
 Eichmann, Adolf 66, 87, 94, 100
 Eimann, Kurt 28, 39, 140
 Engel, Gerhard 41, 76
 Entz, Gustav 169

 Fährndrich, Ernst 98f., 131
 Faust, Hans 27, 52
 Ficker, Hans 44, 145, 150, 153, 167, 170f.
 Fischer, Ludwig 73
 Fitzner, Otto 27
 Forster, Albert 22, 26f., 29, 33, 44, 46,
 53–55, 57, 59f., 99, 120f., 127–130, 136,
 145, 165
 Frank, Hans 6, 20, 24, 26f., 29, 33, 36,
 59–62, 68–76, 78–84, 93, 100, 102, 105,
 108, 110f., 117, 159, 177, 179, 181–183,
 185–192
 Frauendorfer, Max 72, 103f.
 Freisler, Roland 145f., 149–152
 Frick, Wilhelm 33, 37, 50, 52, 55–57, 142,
 144, 166f.
 Fulmann, Marion 159
 Funck 139

 v. Gienanth, Curt 29, 75f.
 Globke, Hans 27, 143, 145
 Globocnik, Odilo 61, 66, 80, 83, 185, 187
 Goebbels, Joseph 84
 Göring, Hermann 33f., 42, 48, 56, 69f., 80,
 93, 143f., 166
 Goetz, Hans Joachim 129
 Grad, Zbigniew 189
 Greifelt, Ulrich 62, 98, 131
 Greiser, Arthur 22, 26f., 33, 44, 55–57, 60,
 62, 84, 100, 121, 127, 130, 145, 150f.,
 153, 165–172, 174f.

- Günther, Hans 87
 Gürtner, Franz 140, 148, 152
- Haenicke, Siegfried 75, 84, 189
 Hagen, Wilhelm 181
 Haidlen, Richard 161, 165, 175
 Halder, Franz 9
 Harmening, Rudolf 104
 Hecht, Gerhard 23
 Heitz, Walter 27
 Henderson, Neville 9
 Herrmann, Fritz 53f.
 Hewel, Walter 174f.
 Heydrich, Reinhard 38, 48, 81f., 84–86, 90,
 92, 94f., 103, 145–150, 158, 165, 180
 Hildebrand, Richard 28, 44, 58, 126
 Himmler, Heinrich 19–22, 24, 28, 38f., 48,
 55, 57–66, 73, 75, 77, 80–87, 90, 93f.,
 96–101, 104, 107, 109f., 120, 123–133,
 136f., 140–142, 144f., 148f., 152–155,
 158, 165, 167, 184–189
 v. Hirschfeld 44
 Hitler, Adolf 9–24, 26f, 29–33, 36f., 39,
 41f., 48–51, 68–71, 74–76, 80f., 83–85,
 93, 99, 101f., 107f., 110, 118, 123f., 126,
 129, 137f., 147f., 166–172, 174f., 180 bis
 183, 187–190
 Hlond, Augustyn 17, 158f., 162
 v. Hofer 55
 Hofmann, Otto 131f.
 Hubrich, Georg 22, 27, 31, 33, 37, 48f., 170
 Huth, Wilhelm 46
- Jäger, August 55, 165
 Jancke 51
 Janiszowski 161f.
 Jasinski, Josef 159
 Jedwabski, Franciszek 173
 Johst 44
 Jungblut, Lily 42
- Kaltenbrunner, Ernst 84
 Kaufmann, Karl 54
 Keitel, Wilhelm 22, 76
 Kelz, Hans 61
 Kerrl, Hanns 166
 Kiessling 54
 Klemm, Hans 167
 Klopfer, Gerhard 151
 Koch, Erich 22, 24, 27, 33, 35, 52f., 55, 60,
 62, 127, 139f.
 Koppe, Wilhelm 58, 84, 95
- Körner, Paul 144
 Kozal, Michal 159
 Kritzinger, Friedrich Wilhelm 30, 33, 43,
 49f., 55, 82, 88, 108, 143f., 148, 166f., 170
 Krüger, Friedrich Wilhelm 58, 62, 73, 77
 bis 84, 105, 109, 177, 182, 185, 187, 189
 Krumey, Hermann 87, 132
 v. Küchler, Georg 76
 Künzel, Ermin 131
 Kundt 73
- Lammers, Hans Heinrich 18f., 30, 36, 42,
 44, 48, 51, 69, 82–84, 125f., 143, 148, 150,
 168, 170–172, 174
 Lasch, Karl 73, 82f., 102
 List, Wilhelm 27
 Löbsack, Wilhelm 121, 127
 Losacker, Ludwig 184, 188
- Maglione, Luigi 175
 Molotow 14
 v. Moltke, Hans Adolf 15f.
 Müller, Heinrich 101, 184
 Mussolini, Benito 21
- Nehring 168
 Nieczany, Adrzej 189
 Nowowieski, Julian 159
- Okoniewski, Wojciech 162
 O'Rourke 165
 Orsenigo, Cesare 40, 160
- Petzel, Walter 40
 Pfundtner, Hans 10, 22, 44
 Piłsudski, Jozef 10, 180
 Pius XII. 158f.
 Posse, Hans Ernst 180
- Radonski, Karol 159
 Radziwill, Janusz 17
 Rapp, Albert 87f., 90–92
 Rasch, Otto 39
 Rauschnig, Hermann 11
 Redieß, Wilhelm 58
 Reichert 105
 v. Ribbentrop, Joachim 14, 16f., 172, 174f.
 Roeder, Franz 39, 45
 Roeder, Manfred 156
 Röhm, Ernst 80
 Rosenberg, Alfred 12–14, 16, 19, 167
 v. Rundstedt, Gerd 27, 29, 31

- Sapieha, Adam 99
 Sauckel, Fritz 107, 110f.
 Schickedanz, Arno 13
 Schindler 76, 109
 v. Schirach, Baldur 24
 Schlegel, Friedrich 94
 Schlegelberger, Franz 148f., 151f.
 Schmitt, J. 177
 Schmundt, Rudolf 12
 v. Schobert, Eugen 28
 Schöngarth, Eberhard 82
 Schöpke, Karl 97, 129
 Schülin 157
 v. d. Schulenburg, Werner 14f.
 Schwede-Koburg, Franz 33
 Schwerin v. Krosigk, Lutz 19
 Seidl 94
 Seyß-Inquart, Arthur 27, 71, 81, 85, 95,
 180, 185
 Siewert, C. 41
 Sikorski, Wladyslaw 17
 Sommer, Walter 50f.
 Sosnokowski, Kazimierz 16
 Speer, Albert 73
 Sperling 54
 v. Splett, Carl Maria 45, 161–163
 Springorum 10, 52
 Stalin 12, 14–16
 v. Steengracht, Gustav 17
 Streckenbach, Bruno 86, 183
 Strickner, Herbert 121–123, 131
 Stuckart, Wilhelm 22, 27, 29f., 33, 37, 44,
 49–51, 53, 88, 120, 125, 140, 153, 180f.
 Studnicki, Wladyslaw 17f.
 Stürtz, Emil 33
 v. Stutterheim, Hermann 83, 106, 109
 Syrup, Friedrich 105
 Thierack, Otto Georg 152–155
 Tießler 84
 Tomzak 159
 Ulex, Alexander 76
 Vollert, Ernst 32, 34, 54
 Wächter, Otto 73, 188
 Wagner, Josef 27, 33, 36, 93
 Warlimont, Walter 190
 v. Weizsäcker, Ernst 15, 22, 32, 49, 69,
 160f., 164f., 169, 172, 174f.
 Wendler, Richard 73
 Werner, Friedrich 166, 168
 Wetmanski, Leon 159
 Wetzel, Erhard 23
 Wirsich, Kuno 129
 Wittmann 54
 Woermann, Ernst 40, 159, 164
 Wosnitza, Franz 161–163
 v. Woyrsch, Udo 28, 39, 140
 v. Wühlich, J. 159, 182f.
 Zörner, Emil 73, 80, 83, 186

INHALT

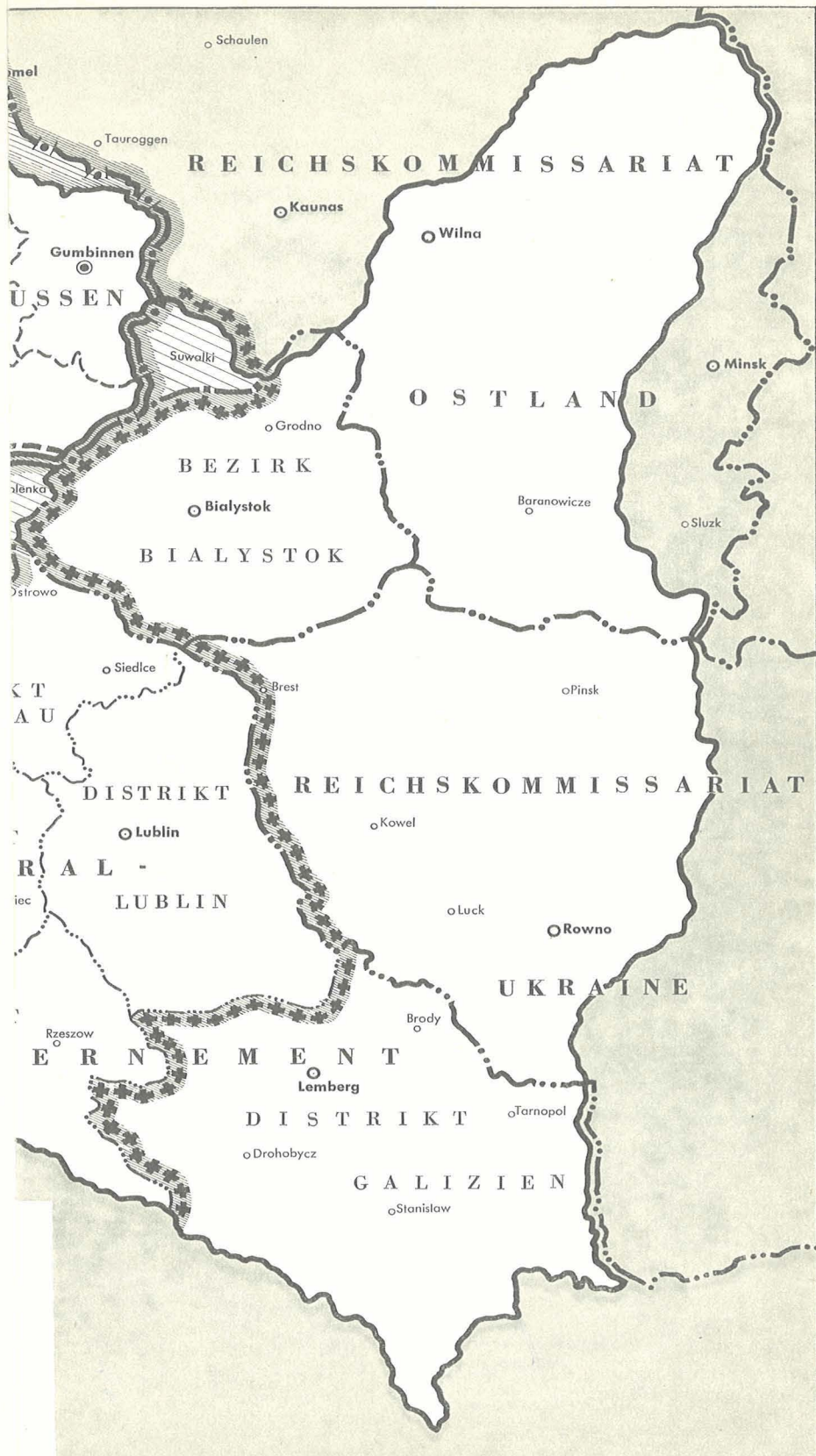
Vorwort	5
<i>I Die Konzeption der nationalsozialistischen Polenpolitik</i>	
A. Entschlußbildung vor dem Polenfeldzug	9
B. Die Idee des polnischen Reststaates	13
C. Das destruktive ideologische Programm	18
<i>II Schaffung vollendeter Tatsachen</i>	
A. Abbruch der Militärverwaltung	26
B. Die „Eingliederung“ (Grenzfestsetzung, Gebietsumfang, Bevölkerung)	31
C. Entfesselter Terror (1939/40)	38
<i>III Die organisatorische und personelle Struktur der deutschen Exekutive</i>	
A. Reichsverwaltung und Territorialregierung in den neuen Ostgebieten (Verwaltungsaufbau und Beamtenauswahl 1939/40)	49
B. Der Machtbereich der SS und Polizei	57
1. Allgemeines	57
2. Der volksdeutsche Selbstschutz	60
3. Die Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKF)	62
4. Bevölkerungspolitische Zuständigkeiten und Sonderbehörden der Sicherheitspolizei	64
5. Ghettos, Judenarbeitslager, Konzentrationslager, SS-Wirtschafts- betriebe	65
C. Das Generalgouvernement (GG)	68
1. Staats- und völkerrechtliche Stellung	68
2. Organisation der Verwaltung	70
3. Wehrmacht, Verwaltung und Polizei	74
4. Die Stellung Franks	80
<i>IV Bevölkerungstransfer</i>	
A. Polenaussiedlung in den eingegliederten Ostgebieten	85
B. Verschickung polnischer Zivilarbeiter ins Altreich	102
Anlage: Denkschrift Franks über die Behandlung der polnischen Zivil- arbeiter im Reich	111

V	<i>Völkisch-nationalsozialistische Neuordnung in den eingegliederten Ostgebieten</i>	
A.	Das System völkisch-rechtlicher Eindeutschung und Aussonderung (Deutsche Volksliste und Wiedereindeutschungsverfahren)	118
B.	Strafjustiz und Polensonderstrafrecht	137
C.	Kirchenpolitik	157
1.	Dezimierung des polnischen Klerus	158
2.	Sonder-Kirchenpolitik im Warthegau	163
VI	<i>Polenpolitik im Generalgouvernement</i>	
A.	Allgemeines	177
B.	Sicherheitspolizeiliche Gegnerbekämpfung	182
C.	Späte Versuche eines Kurswechsels	187
	Verzeichnis der Abkürzungen	193
	Personenregister	196
	Karte	



Zeichenerklärung

- | | |
|--|---|
| <p>—●—●—●— Deutsche Ostgrenze 1914</p> <p>— Deutsche Ostgrenze und polnische Staatsgrenze 1937</p> <p>- - - - - Deutsche Ostgrenze 1939—1945 (Zoll- und Verwaltungsgrenze)</p> <p>..... Deutsche Polizeigrenze im Osten 1939—1945</p> <p>+++++ Deutsche Sowjetische Demarkationslinie 1939-1941</p> <p>..... Grenzen zwischen den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen 1914</p> | <p>- - - - - Provinz- bzw. Gaugrenzen 1939</p> <p>- - - - - Grenzen der Regierungsbezirke in den „eingegliederten Ostgebieten“</p> <p>..... Kreisgrenzen in den „eingegliederten Ostgebieten“</p> <p>- - - - - Distriktsgrenzen im Gen.-Government</p> <p>- - - - - Verwaltungsgrenzen zwischen Gen.-Government, Bezirk Białystok und den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine</p> <p>○ Reg.-Bezirks-Städte</p> |
|--|---|



*Schriftenreihe der Vierteljahrshefte
für Zeitgeschichte*

IN VORBEREITUNG SIND:

HERMANN PÜNDER

Politik in der Reichskanzlei

Aufzeichnungen aus den Jahren 1929
— 1932, herausgegeben von Thilo
Vogelsang

LOTHAR GRUCHMANN

**Großraumpolitik des
Dritten Reiches**

Eine völkerrechtsvergleichende Erör-
terung

**Militäropposition
1938 - 1940**

Tagebücher von Oberstleutnant Hel-
muth Groscurth,
herausgegeben von Harold Deutsch
und Helmut Krausnick

ENNO GEORG

**Die wirtschaftlichen
Unternehmungen der SS**

Jährlich erscheinen zwei
Veröffentlichungen

DEUTSCHE VERLAGS - ANSTALT
STUTTGART